

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr
1999

Reihe Bund 1999/1	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1997
Reihe Bund 1999/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Konsolidierungspakete

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 1999

Abkürzungsverzeichnis

A-I

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMF	für Finanzen
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMUJF	für Umwelt, Jugend und Familie
BMUK	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWV	für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ECU	European Currency Unit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
f(f)	(fort) folgend
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnik

Abkürzungsverzeichnis

K-Z

kg	Kilogramm
km	Kilometer
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
mm	Millimeter
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
rd	rund
RGBI	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes
über das Jahr 1998**

ALLGEMEINER TEIL**Seite****A****Vorbemerkungen**

Vorlage an den Nationalrat	1
Aussagewert	1

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Allgemeines	3
Gebarungüberprüfungen	3
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung	5
Mitwirkung an der Finanzschuldengebarung	5
Bundesrechnungsabschluß	6
Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen	6
Unvereinbarkeitsgesetz	7
Parteiengesetz	7
Einkommenserhebung	7
Bezügebegrenzungsgesetz	8

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	9
Gemeinsame Marktorganisation im Bereich Landwirtschaft; Funktion, Aufgaben und Risiken von Zahlstellen	11
Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr	17
Die Rolle des RH bei der Bekämpfung von Korruption	23

BESONDERER TEIL**Vorbemerkungen**

Darstellung der Prüfungsergebnisse	27
"Offene-Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle	28

BKA**Bundeskanzleramt**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	29
In Verwirklichung begriffene Anregung	31
Verwirklichte Empfehlungen	31
Prüfungsergebnisse	
Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen	33
Grenzüberschreitende Abstimmung von EU-Programmen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	41

Seite

B

		Seite
BMA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	
	Unerledigte Anregung aus einem Vorjahr	45
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	45
	Verwirklichte Empfehlungen	46
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	47
	In Verwirklichung begriffene Anregung	48
	Verwirklichte Empfehlung	48
	Prüfungsergebnisse	
	EU-Förderung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	49
	Top-Aktionen; Eingehen von Finanzschulden, Vorbelastungen	51
	Alpen Straßen AG	55
	Sonstige Wahrnehmung	
	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal	63
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	65
	In Verwirklichung begriffene Anregung	66
	Verwirklichte Empfehlungen	66
	Prüfungsergebnis	
	Arbeitsmarktservice; Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt	67
	Sonstige Wahrnehmung	
	Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung	79
BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	81
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	85
	Verwirklichte Empfehlungen	87
	Prüfungsergebnisse	
	Nullkuponfonds	89
	Zölle und Agrarabschöpfungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	93
	Österreichische Staatsdruckerei (AG)	97
BMI	Bundesministerium für Inneres	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	113
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	114
	Verwirklichte Empfehlung	114
	Prüfungsergebnisse	
	Bekämpfung der Umweltkriminalität	115
	Landesgendarmeriekommando für Salzburg	121

	Seite	
BMJ		Bundesministerium für Justiz
		C
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	131	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	131	
		Verwirklichte Empfehlungen
	133	
		Prüfungsergebnis
		Landes- und Bezirksgericht Korneuburg
	135	
BMLV		Bundesministerium für Landesverteidigung
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	143	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	144	
		Prüfungsergebnis
		Truppenübungsplatz Seetaler Alpe
	145	
BMLF		Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	153	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	154	
		Verwirklichte Empfehlung
	156	
		Prüfungsergebnisse
		Zahlstellen und bescheinigende Stellen;
		Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
	157	
		EU-Strukturförderung-Landwirtschaft:
		Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Oberösterreich);
		Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
	163	
		Zahlstelle Agrarmarkt Austria;
		Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
	167	
BMUJF		Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	171	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	173	
		Verwirklichte Empfehlung
	174	
BMUK		Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	175	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	176	
		Verwirklichte Empfehlungen
	177	
		Prüfungsergebnis
		Schulraumüberlassung und Werbung
	179	
BMWV		Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
		Unerledigte Anregungen aus Vorjahren
	183	
		In Verwirklichung begriffene Anregungen
	185	
		Verwirklichte Empfehlungen
	189	

D INTERNATIONALER TEIL**Seite**

Überprüfungen bei internationalen Organisationen

Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf	193
Wassenaar Arrangement, Wien	193

**Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen
Obersten Rechnungskontrollbehörden**

194

**Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der
Internationalen Organisation der Obersten Rechnungs-
kontrollbehörden (INTOSAI) im Jahre 1998**

195

Anhang**Entscheidungsträger**

Alpen Straßen AG	201
Arbeitsmarktservice	203
Österreichische Staatsdruckerei (AG)	205
Agrarmarkt Austria	207

ALLGEMEINER TEIL**Vorbemerkungen****Vorlage an den Nationalrat**

Der RH hat gemäß Art 126 d Abs 1 B-VG dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten.

In den vorliegenden Bericht wurden im wesentlichen die bis 1. September 1999 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Bereichen der Bundesministerien einschließlich der Kapitalbeteiligungen durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen. Die erst nach Redaktionsschluß fertiggestellten Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen werden dem Nationalrat in einem Nachtrag zu diesem Bericht vorgelegt werden.

Aussagewert

Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über seine Tätigkeit. Er hat sich hiebei auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Stark- bzw Schwachstellen und daran anknüpfende Empfehlungen beschränkt. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verstanden werden.

2

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Allgemeines

Das Bundes–Verfassungsgesetz setzt den RH als Staatsorgan besonderer Art ein und betraut ihn vornehmlich mit der Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder und der Gemeinden (einschließlich deren jeweiliger Unternehmungen).

In Weiterentwicklung dieses bundesverfassungsgesetzlichen Grundanliegens sind dem RH zunehmend auch weitere Aufgaben übertragen worden, über die nachstehend ebenfalls berichtet wird.

Gebarungsüberprüfungen

Bund

Der vorliegende Jahrestätigkeitsbericht enthält die Ergebnisse von seit der letztjährigen Berichterstattung an den Nationalrat abgeschlossenen Gebarungsüberprüfungen.

Im vorliegenden Bericht nicht enthalten ist das Prüfungsergebnis über

- die Konsolidierungspakete,

das der RH bereits während des Jahres 1999 im Wege der Einzelberichterstattung dem Nationalrat vorgelegt hat.

Länder und Gemeinden

Wie in den Vorjahren hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als "föderatives Bund–Länder–Organ" auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluß des Bundes) war sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten.

Wahrnehmungs– bzw Sonderberichte im Länderbereich hat der RH im Jahr 1999 in Vorwegnahme der ansonsten vorgesehenen Jahresberichterstattung sowie der Wahrnehmungsberichte des RH über die Konsolidierungspakete in den Ländern und in den der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegenden 23 Gemeinden vorgelegt:

Kärnten

- IT–Organisationsstruktur der Landeskrankenanstalten
- Wasserverband Millstättersee

Gebarungsüberprüfungen

4

- | | |
|----------------|---|
| Oberösterreich | <ul style="list-style-type: none"> – Teilgebiete der Gebarung – Landesfrauenklinik Linz – Bezirksabfallverband Freistadt |
| Salzburg | <ul style="list-style-type: none"> – Teilgebiete der Gebarung – Krankenanstalten St Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau |
| Steiermark | <ul style="list-style-type: none"> – Teilgebiete der Gebarung – Projektförderung Dorfentwicklung |
| Tirol | <ul style="list-style-type: none"> – Teilgebiete der Gebarung – EU-Mittel – Abwasserverband Brixlegg und Umgebung – Abfallwirtschaft Tirol Mitte GesmbH |
| Vorarlberg | <ul style="list-style-type: none"> – Abwasserverband Region Feldkirch |
| Wien | <ul style="list-style-type: none"> – Ärztehonore – ARWAG Holding AG – Magistratsabteilung 53 — Presse- und Informationsdienst |

Europäische Union

Österreich unterliegt hinsichtlich der an die EU entrichteten bzw von dieser rückgeleiteten Mittel der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof, wobei der RH — auf der Grundlage seiner im innerstaatlichen Bereich unverändert gebliebenen Zuständigkeit — die Prüfungshandlungen des Europäischen Rechnungshofes in der Regel durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen begleitet, über welche er dem Nationalrat erstmals im TB 1996 berichtet hat bzw in diesem TB weiter berichtet.

Die Auswahl und die Festlegung der Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes liegen außerhalb der Ingerenz des RH. Im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt der RH den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungsvorhaben in Österreich — etwa durch die Erleichterung des Zuganges zu Informationen, durch die Beschaffung von Unterlagen und durch die Abklärung bzw Bereinigung technisch-organisatorischer Anliegen.

Auf Ersuchen des Europäischen Rechnungshofes leitet der RH dessen jeweilige Prüfungsfeststellungen den überprüften österreichischen Dienststellen und Einrichtungen zu und übermittelt deren Antworten dem Europäischen Rechnungshof zwecks weiterer Behandlung durch die hierfür zuständigen Organe der EU.

Gebarungsüberprüfungen

5

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 1997 ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (derzeit etwa 80) zu überprüfen, welche dem RH auch alljährlich ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Die Überprüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen durch den RH hat sich auf die Ordnungsgemäßheit (ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften), die Sparsamkeit und die Wirtschaftlichkeit, nicht aber auch auf die Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; weiters sind die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretung von der Überprüfung durch den RH ausgenommen.

Im Jahr 1999 hat der RH das Ergebnis seiner Überprüfungen dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörper) nachstehender gesetzlicher beruflicher Vertretungen bekanntgegeben:

- Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer Oberösterreich
- Rechtsanwaltskammer Wien
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Arbeiterkammer Tirol

Die Veröffentlichung der Berichte des RH obliegt — nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) — der jeweiligen gesetzlichen beruflichen Vertretung; die sonst übliche Berichterstattung des RH an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper ist nicht vorgesehen.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Einvernehmen mit dem BMF regelt der RH die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Länder und der Gemeinden. Darüber hinaus hat der RH an der Ordnung des Rechnungswesens des Bundes mitzuwirken.

Mitwirkung an der Finanzschuldengebarung

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des RH gegenzeichnen, woraus sich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und deren ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld ergibt. Darüber hinaus ist der RH auch mit jenen Finanzschuldengebarungen des Bundes befaßt, die keiner Gegenzeichnung bedürfen.

Im Jahr 1998 war der RH mit rd 85 Fällen von Finanzschuldengebarungen, davon rd 60 im Rahmen einer Gegenzeichnung, befaßt.

Bundesrechnungsabschluß

Der RH hat jährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und diesen bis spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorzulegen; zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß hat der RH jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

Demgemäß hat der RH den Bundesrechnungsabschluß 1997 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1997 dem Nationalrat im Oktober 1998 zugeleitet; die Genehmigung des Nationalrates erfolgte mit Bundesgesetz, BGBl I Nr 3/1999.

Den Bundesrechnungsabschluß 1998 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1998 hat der RH gemäß der im Jänner 1999 kundgemachten Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948 im September 1999, wegen Auslaufens der XX. und Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode neuerlich im Oktober 1999, dem Nationalrat vorgelegt.

Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen

Aufgrund einer Entschliebung des Nationalrates vom März 1981 sind dem RH die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme hinsichtlich der Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Kostenfolgen, wie diese seit dem Jahr 1987 auch haushaltsgesetzlich geboten ist, zuzuleiten.

Im Jahr 1998 wurden dem RH insgesamt 290 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflichten durch die einzelnen Ressorts wird auf die Ausführungen im Abschnitt "Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle" verwiesen.

Darüber hinaus wurden dem RH im Jahr 1998 aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich, insgesamt 54 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Unvereinbarkeitsgesetz

Aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 haben die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (für Wien: der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates) jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantrittes und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Dieser hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörpers zu berichten.

Parteiengesetz

Aufgrund einer im Jahr 1984 erfolgten Änderung des Parteiengesetzes hat der Präsident des RH jährlich bis spätestens 30. September Listen von Spenden (Spenden- und Spenderliste) über 100 000 S an politische Parteien oder an eine ihrer Gliederungen entgegenzunehmen, deren fristgerechtes Einlangen zu überwachen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Einkommenserhebung

Wie schon zuvor auf der Grundlage einer Entschliebung des Nationalrates vom November 1983, seinerzeit allerdings jährlich, hat der RH aufgrund einer Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1988 nunmehr jedes zweite Jahr bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichtspflicht an den Nationalrat besteht, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten zu erheben, die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Der nächste diesbezügliche Bericht ist dem Nationalrat im Jahr 1999 vorzulegen.

Bezügebegrenzungsgesetz

Aufgrund des im Jahr 1997 beschlossenen Bezügebegrenzungsgesetzes sind dem RH bzw dessen Präsidenten nachstehende Aufgaben übertragen:

(1) Im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998, ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der sogenannte Ausgangsbetrag (derzeit 100 000 S) zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen ist; die sich daraus ergebenden Beträge sind zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Die entsprechende Kundmachung für das Jahr 2000 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 27. September 1999.

(2) Nach Beschlußfassung aller bezügerechtlichen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere der jeweiligen Abstufungen der quantitativen und qualitativen Kriterien für Länder und Gemeinden innerhalb der bundesverfassungsgesetzlichen Obergrenzen) ist allen Landtagen über die bezügerechtlichen Bestimmungen aller Länder zu berichten und dieser Bericht auch den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Die entsprechende Berichterstattung des RH erfolgte im Juli 1998.

(3) Gemäß Art 1 § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH — jedes zweite Jahr — dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung — nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt — zu berichten. Solange die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht zur Verfügung stehen, hat der RH diesen Bericht aufgrund von Gutachten von Sachverständigen zu erstatten. Der RH hat — unter Heranziehung eines Sachverständigen — erstmals im Dezember 1998 über die Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung für die Jahre 1996 und 1997 berichtet.

(4) Überdies hat der RH gemäß Art 1 § 8 Abs 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen jedes zweite Kalenderjahr — nach Jahreswerten getrennt — über alle Personen zu berichten, deren Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, zumindest in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre insgesamt den Betrag von 1 120 000 S (1998) und 1 127 486 S (1999) übersteigen. Sofern diese Rechtsträger ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht an den RH nicht nachkommen, hat dieser die erforderlichen Daten durch Einschau in die betreffenden Unterlagen des Rechtsträgers zu ermitteln.

Derzeit sind die Vorbereitungsarbeiten zur bestmöglichen Entsprechung dieses Gesetzesauftrages im Gange, wobei insbesondere der möglichst flächendeckenden Information der betroffenen Rechtsträger und der Personen, die zwei oder mehrere Bezüge bzw Pensionen von solchen Rechtsträgern erhalten haben, über ihre gesetzlichen Mitteilungspflichten besondere Bedeutung beizumessen war.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

9

Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hat jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund bzw finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Befassung des RH

(1) In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH auch im Jahr 1998 insgesamt 290 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Darüber hinaus wurden dem RH im Berichtsjahr aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich, insgesamt 54 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

(2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 1998 Bundesgesetze beschlossen oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne daß dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise

– das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend ein Förderungsprogramm zur Sicherung ausreichender Berufsbildungsmöglichkeiten (Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz) erlassen wird (BGBl I Nr 91/1998);

– das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (BGBl I Nr 181/1998);

– das Bundesgesetz betreffend Zuwendungen an den Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus (BGBl I Nr 182/1998);

– das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird (BGBl I Nr 183/1998);

– die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Bezüge der Wehrpflichtigen (BGBl II Nr 19/1998) und die Änderung dieser Verordnung (BGBl II Nr 366/1998) sowie

– die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende (BGBl II Nr 23/1998).

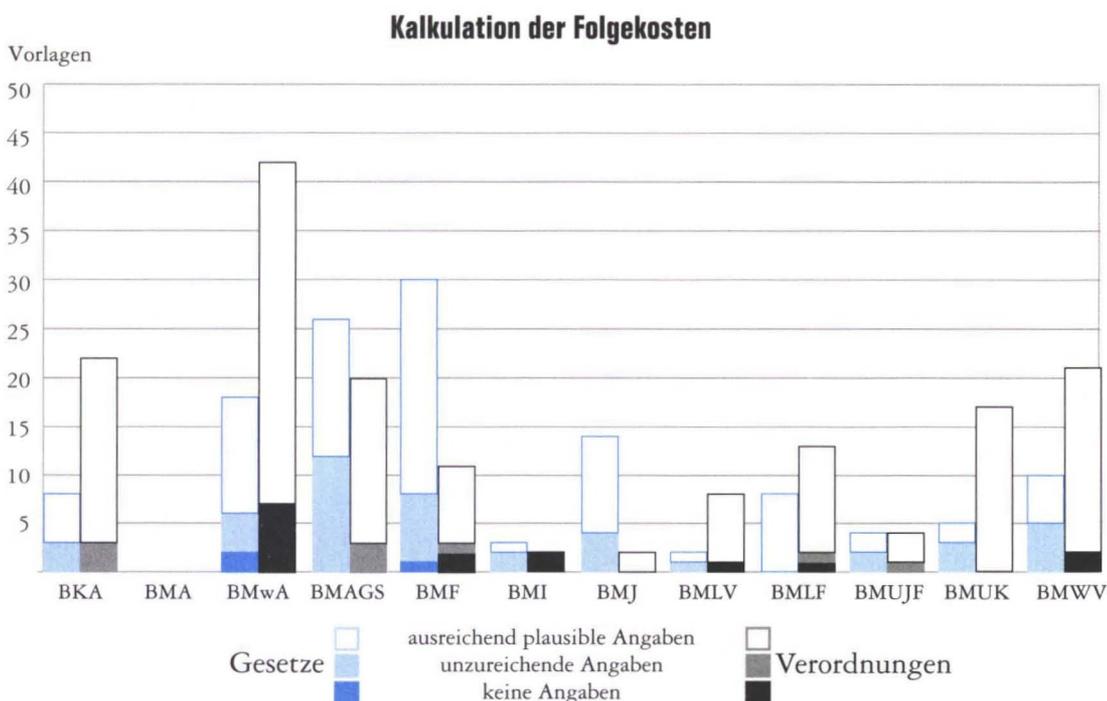
**Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen**

10

**Beurteilung durch
den RH**

Der RH hat sich in seiner Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle beschränkt und ist insbesondere auf die Berechnungsgrundlagen der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen rechtsetzenden Maßnahmen eingegangen.

Die dem RH im Jahr 1998 aus dem Bundesbereich zugegangenen Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu (die Zuordnung zu den Bundesministerien entspricht der Zuständigkeitsverteilung zur Zeit der Begutachtung):



Der Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- einer Novelle zum Gebührengesetz;
- einer Novelle zum Umweltinformationsgesetz 1993;
- einer Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1998 sowie
- des Schwarzarbeitsgesetzes

nicht ausreichend entsprochen.

Mehrmals mußte der RH daran erinnern, daß die in § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes vorgesehenen Stellungnahmen zu den finanziellen Auswirkungen auch dann anzuschließen sind, wenn die geplante rechtsetzende Maßnahme der zwingenden Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dient und Alternativen hierzu nicht bestehen.

Zusammenfassung

Der RH anerkannte, daß sich im Vergleich mit dem Vorjahr der Anteil der Gesetzesentwürfe mit ausreichend plausiblen Erläuterungen zu den Kostenfolgen von 62 % auf 64 % erhöht hat. Bei den übermittelten Verordnungsentwürfen betrug dieser Anteil 85 % (im Vorjahr 80 %).

1*

Gemeinsame Marktorganisation im Bereich Landwirtschaft; Funktion, Aufgaben und Risiken von Zahlstellen

Vorbemerkungen

Der RH begleitete mehrere Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes bei österreichischen Zahlstellen in Form einer eigenen Gebarungüberprüfung und berichtete dem Nationalrat über Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen im TB 1996 (S. 117 ff und 245 ff) und im NTB 1997 (S. 55 ff). Im Besonderen Teil des vorliegenden TB wird die diesbezügliche Berichterstattung fortgesetzt.

Weiters überprüfte der RH die Funktionsfähigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Kontrollsysteme für die Gebarung mit EU-Mitteln im Bereich Landwirtschaft (NTB 1997 S. 89 ff).

Unbeschadet seiner einzelnen Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen geben die bisher im Zuge dieser Gebarungüberprüfungen gewonnenen, generellen Erfahrungen dem RH zu den nachstehenden grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß.

Allgemeines

Der Europäischen Kommission obliegt die Führung des Gesamthaushalts der EU. Mehr als die Hälfte (rd 52 %) des EU-Haushaltsplanes für 1999 entfällt auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit seinen beiden Abteilungen Garantie und Ausrichtung.

– Die Abteilung Garantie finanziert die Marktordnungsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte sowie die Ausfuhrerstattungen für Lieferungen außerhalb der EU. Ihre für 1999 veranschlagten Ausgaben betragen rd 560,5 Mrd S (rd 47,6 % des EU-Haushaltsplanes).

– Die Abteilung Ausrichtung finanziert die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen. Ihre für 1999 veranschlagten Ausgaben betragen rd 52 Mrd S (rd 4,4 % des EU-Haushaltsplanes).

Zahlstellen sind derzeit ausschließlich im Bereich der Abteilung Garantie eingerichtet. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen hierfür sind Verordnungen des Rates und der Europäischen Kommission bezüglich des Rechnungsablußverfahrens des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, bzw über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

**Gemeinsame Marktorganisation
im Bereich Landwirtschaft**

12

Zahlstellen; EU-Vorgaben

Begriff	Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten.
Aufgaben	<p>Zahlstellen sind zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bewilligung, Anweisung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte (Antragsteller), – die Einziehung allfälliger Rückforderungen, – die der Europäischen Kommission vorzulegenden Ausgabenübersichten (Wochen- bzw Monatsmeldungen sowie Jahreserklärungen), – die jährliche Erstellung des Rechnungsabschlusses. <p>Sie bieten dafür Gewähr, daß Zahlungen aus Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds auf vorschriftsgemäßen Anträgen der Begünstigten fußen, richtig und vollständig erfaßt und die erforderlichen Unterlagen der EU fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt werden.</p>
Einrichtung	Die Mitgliedstaaten sind gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, eine den supranationalen Absichten zufolge möglichst geringe Anzahl an Zahlstellen einzurichten und — bei Erfüllung der Zulassungskriterien — zuzulassen.
Zulassung	<p>Nur die von zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben werden gemeinschaftlich finanziert. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Zulassungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Die Zulassungskriterien sind gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. Sie beziehen sich auf das Verfahren für die Ausführung der Zahlungen, den Schutz der Kassenmittel, die Sicherheit der EDV-Systeme, die Führung der Bücher und Aufzeichnungen, die interne Aufgabenverteilung und -trennung sowie die Zweckmäßigkeit der Kontrollen. Alle Zulassungskriterien sind im wesentlichen unabhängig vom Umfang der Geschäftsvorgänge zu beachten; ihre Einhaltung wird von den hierfür befugten supranationalen Organen (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) regelmäßig überprüft. Die Europäische Kommission hat das Recht, alle die Mittelbewirtschaftung der Zahlstellen betreffenden Kontrollen durchzuführen, die sie für notwendig erachtet, damit die Transparenz der Zahlungsströme gegeben ist.</p> <p>Sofern ein Mitgliedstaat mehr als eine Zahlstelle zugelassen hat, ist eine Koordinierungsstelle als zentraler Ansprechpartner gegenüber der Europäischen Kommission in allen Belangen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, einzurichten.</p>

Verantwortungs- bereich	<p>Zahlungen für Marktordnungsmaßnahmen werden von der Europäischen Kommission nur dann anerkannt und dem Mitgliedstaat refundiert, wenn diese Zahlungen dem Gemeinschaftsrecht entsprechen und der Mitgliedstaat ausreichende Prüfungen vorgenommen hat.</p> <p>Der Mitgliedstaat trägt somit gegenüber der supranationalen Ebene die Verantwortung für die gemeinschaftsrechtskonforme Gebarung mit jenen Haushaltsmitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, welche für seine Bürger ausbezahlt werden; er bedient sich dafür der Zahlstellen. Diese tragen demnach eine nicht unerhebliche finanzielle Mitverantwortung.</p>
Organisation	<p>Die Verwaltungsstruktur der Zahlstellen hat eine Trennung der drei Funktionen Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen vorzusehen; sie ist in einem Organisationsplan festzuhalten. Die Verfahrensabläufe sind förmlich festzulegen. Jede Zahlstelle hat einen Internen Revisionsdienst und einen Technischen Prüfdienst einzurichten.</p> <p>Dem Internen Revisionsdienst obliegt die Sicherstellung der wirksamen Funktion der Zahlstelle. Er hat nach international anerkannten Methoden die Zweckmäßigkeit der festgelegten Verfahrensabläufe zu kontrollieren, um die Übereinstimmung der Anträge mit den Gemeinschaftsvorschriften beurteilen zu können. Seine Prüfprogramme und -berichte sind zwecks Beurteilung der Wirksamkeit den supranationalen Prüforganen zur Verfügung zu stellen. Er untersteht unmittelbar der Zahlstellenleitung und darf über sein Aufgabengebiet hinaus keine weiteren Tätigkeiten übernehmen.</p> <p>Der Technische Prüfdienst hat durch Kontrollen die Tatbestände zu überprüfen, auf die sich die Zahlungen an die Begünstigten stützen.</p>
Zahlstellen in Österreich	<p>Im Gefolge des EU-Beitritts richtete Österreich sechs Zahlstellen ein. Das BMLF hat aus verwaltungsökonomischen Gründen mit Beginn des — für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geltenden — Haushaltsjahres 1998 (16. Oktober 1997) die Zahlstelle Amt der Salzburger Landesregierung und mit Ablauf dieses Haushaltsjahres (15. Oktober 1998) die Zahlstellen bei den Ämtern der Landesregierungen von Tirol und Vorarlberg aufgelassen.</p> <p>Derzeit sind in Österreich die nachstehenden Zahlstellen eingerichtet und zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Agrarmarkt Austria (zuständig für alle Marktordnungsmaßnahmen ausgenommen Weinmarktordnung); (2) Zahlstelle "Wein" (zuständig für die Marktordnung Wein [Abteilung VI/B8 des BMLF]); (3) Zollamt Salzburg-Erstattungen (zuständig für die in den Gemeinsamen Marktordnungen vorgesehenen Ausfuhrerstattungen).

Gemeinsame Marktorganisation im Bereich Landwirtschaft

14

Das Auszahlungsvolumen dieser drei Zahlstellen betrug für das Haushaltsjahr 1998 des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft insgesamt rd 11 669 Mill S, wovon 10 797 Mill S von der Zahlstelle Agrarmarkt Austria abgewickelt wurden.

Kontrollmechanismen

Bescheinigende Stelle

Für jede Zahlstelle ist eine von der Zahlstellenorganisation und der Koordinierungsstelle funktionell getrennte Prüfungsstelle, die sogenannte bescheinigende Stelle einzurichten. Diese hat den Rechnungsabschluß der Zahlstelle zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der Europäischen Kommission zu bescheinigen.

Die bescheinigenden Stellen für die Zahlstellen Agrarmarkt Austria und "Wein" sind im BMLF (Zentraleitung) und für die Zahlstelle Salzburg-Erstattungen im BMF (Zentraleitung) eingerichtet.

Rechnungsabschluß

Jede Zahlstelle hat am Ende des Haushaltsjahres über ihren Abwicklungsbereich einen Rechnungsabschluß zu erstellen. Dieser ist die Grundlage dafür, ob die Europäische Kommission die von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernimmt.

Die Europäische Kommission prüft die Jahresrechnungen auf Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit sowie die von den Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen (einschließlich der Einhaltung der Zahlungsfristen) auf Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Werden allfällige Bemängelungen im folgenden Stellungnahmeverfahren zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaat nicht ausgeräumt, können mit der Europäischen Kommission bilaterale Gespräche zur Problemlösung vorgenommen werden; scheitern diese, steht den Mitgliedstaaten die Anrufung einer Schlichtungsstelle offen. Im Fall nicht ausgeräumter Bemängelungen drohen dem betroffenen Mitgliedstaat finanzielle Folgen.

Überprüfung der Zahlstellen

Die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof überprüften seit 1995 neunzehnmal die österreichischen Zahlstellen.

Den bisher durchgeführten Prüfungen zufolge entsprachen die Zahlstellen organisatorisch und funktionell — ungeachtet von vereinzelten Schwachstellen — im wesentlichen dem Gemeinschaftsrecht. Vorgefundene Mängel wurden bzw werden bereinigt. Eine diesbezügliche "Offene-Posten-Liste" hält die Agrarmarkt Austria in Evidenz. Die bisherige Prüfungsdichte bedeutet ohne Zweifel eine erhebliche Belastung für die Zahlstellen. Der RH erachtet deshalb eine Prüfungscoordination zwischen den supranationalen Prüfungsorganen für wünschenswert. Ungeachtet dessen stehen weder die Zuverlässigkeitsprüfungen noch das diesbezügliche Stichprobenverfahren, nach welchem die Auszahlungsbereiche sowie die Anzahl der Stichproben und somit auch die Prüfungsdichte im jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt

werden, zur Disposition. Gelegentlich geäußerte Zweifel an der Repräsentativität des Ergebnisses von Zuverlässigkeitsprüfungen für die Rechnungsführung der Europäischen Kommission können nichts an der primärrechtlichen Verpflichtung des Europäischen Rechnungshofes ändern, dem Europäischen Parlament und dem Rat eine derartige Erklärung über die Zuverlässigkeit vorzulegen.

Schwachstellen

Die anlässlich der Überprüfungen der Zahlstellen aufgezeigten Bemängelungen betrafen im wesentlichen die nachstehenden Bereiche:

- Erfüllung der Zulassungskriterien,
- Ausbau des Internen Revisionsdienstes,
- Transparenz des Buchhaltungssystems,
- Rückforderungsmanagement,
- Funktion des Technischen Prüfdienstes,
- Unabhängigkeit der bescheinigenden Stelle,
- Kontrolltätigkeit der bescheinigenden Stelle,
- Kontrolldichte und Vor–Ort–Kontrollen,
- Flächenerfassung und
- Tierkennzeichnung.

Risikobeurteilung
durch den RH

Aufgrund seiner Prüfungstätigkeit stellte der RH fest, daß die österreichischen Zahlstellen — insbesondere nach Auflassung der drei Zahlstellen in den Bundesländern — organisatorisch und funktionell dem Gemeinschaftsrecht entsprechen und ihre Aufgaben erfüllen.

Potentielle Mängel bei der Erfüllung von Zulassungskriterien, bei der Organisation bzw beim Rechnungsabschluß der Zahlstellen bergen allerdings für die Mitgliedstaaten das Risiko von Anlastungen (Kürzungen, Streichungen, Rückzahlungen oder pauschale Berichtigungen von EU–Mitteln) durch die Europäische Kommission in sich.

Zur Eindämmung dieses Risikos empfahl daher der RH (NTB 1997 S. 96 Abs 13), die Personalausstattung der die EU–bezogene Gebarung durchführenden Organisationsstellen des BMLF und der Zahlstelle Agrarmarkt Austria stetig zu evaluieren und erforderlichenfalls so zu verstärken, daß ein ordnungsgemäßer Vollzug der Gemeinschaftsvorschriften jederzeit sichergestellt ist.

Hinsichtlich der vom Europäischen Rechnungshof bezweifelte funktionellen Unabhängigkeit der bescheinigenden Stelle für die Zahlstelle Zollamt Salzburg–Erstattungen regte der RH eine gesetzliche Weisungsfreistellung an (NTB 1997 S. 57 Abs 3).

Gemeinsame Marktorganisation im Bereich Landwirtschaft

16

Schlußfolgerungen des RH

Die Funktionsfähigkeit der Zahlstellen ist aufgrund supranationaler Vorgaben unverzichtbar und jederzeit zu gewährleisten.

Nach den Prüfungserfahrungen des RH können folgende Maßnahmen eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und die Wahrnehmung der finanziellen Mitverantwortung durch die Zahlstellen erleichtern sowie gleichzeitig die Gefahr von Anlastungen verringern helfen:

– Durch eine sorgfältige Dokumentation der Kontrollen des Technischen Prüfdienstes kann die Auswirkung finanzieller Folgewirkungen von Beanstandungen supranationaler Organe in vergleichbaren Bereichen verringert werden.

– Kontrollberichte der jeweiligen Zahlstellen werden zusammengefaßt und österreichweit umgesetzt.

– Die Kontrolle wird in den Bereichen mit dem jeweils höchsten Fehler- bzw. Betrugsrisiko nachweislich verstärkt. Die Europäische Kommission nimmt im Regelfall nämlich dann von finanziellen Sanktionen Abstand, wenn der Mitgliedstaat schon von sich aus Maßnahmen zur künftigen Ausschaltung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten setzt.

– Eine klare organisatorische Trennung bzw. Zuordnung von Funktionen vermeidet selbst den Anschein von bestehenden Unvereinbarkeiten und unterstreicht den Willen der nationalen Stellen zur optimalen Gebahrungssicherheit von Zahlstellen.

– Die nationalen Stellen entsenden zu den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes geeignete Auskunfts- und Begleitorgane.

– Geprüfte Stellen sorgen bei den ihnen abverlangten schriftlichen Darlegungen für eine vollständige und benutzerfreundliche Dokumentation von Sachverhalten. Sie beauftragen für die koordinierte Abwicklung von Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes geeignete Bedienstete als ständige oder vorübergehende Moderatoren, so daß die gebotenen knappen Stellungnahmefristen zuverlässig eingehalten werden können. Nur so kann der Europäische Rechnungshof wünschenswerte Klarstellungen und berechnete Einwendungen verfahrensmäßig berücksichtigen. Diese Aufgabe erfordert von allen Mitwirkenden ein hohes Maß an Flexibilität. Es erscheint dem RH daher unverzichtbar, daß die verantwortlichen Stellenleiter rechtzeitig vorsorgen, daß die Bearbeitung und Weiterleitung europäischer Belange nicht etwa von den für sonstige Bereiche durchaus erprobten Regelwerken (wie nationale Zuständigkeitsabgrenzungen, Kanzleiordnungen usw.) gebremst werden.

– Ab dem Jahr 2000 werden Strukturförderungsmaßnahmen über die Abteilung Garantie finanziert. Dadurch gelangt auch für diese Maßnahmen das System der Zahlstellen zur Anwendung. Aufgrund seiner bisherigen Prüfungserfahrungen empfiehlt der RH, die Anzahl der Zahlstellen nicht zu erweitern, sondern — mit angepaßtem Aufgabenbereich — beizubehalten.

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

Vorbemerkung

Der RH hat sich bereits mehrmals mit der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs bzw des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs befaßt (TB 1991 S. 10; TB 1995 S. 15; TB 1997 S. 285), weil die Belastungen der öffentlichen Haushalte aus diesen Titeln stetig ansteigen.

Finanzierung

Die Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs ist zersplittert; sie erfolgt teils direkt (zB über Tarifstützungen, Schüler- und Lehrlingsfreifahrten, betriebliche Zuschüsse, Zuschüsse zu den Verkehrsverbänden), teils mittelbar (zB Finanzausgleichsgesetz 1997) oder über Finanzierungs- und Errichtungsgesellschaften (Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH, Brenner Eisenbahn GesmbH, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, ÖBB).

Die Rechenwerke sind uneinheitlich (zB ÖBB: Trennung der Unternehmungsbereiche Infrastruktur und Absatz, Wiener Linien: keine Trennung). Die Zuordnung von Aufwendungen bzw im weiteren der Kosten zu den verschiedenen Verkehrsarten (insbesondere Güterverkehr – Personenverkehr sowie innerhalb letzterem zum Nah-, Regional- und Fernverkehr) läßt — sofern überhaupt vorhanden — Spielräume. Ein österreichweiter Überblick fehlt; vorhandene Einzelbeträge lassen das Gesamtausmaß der Leistungen der öffentlichen Haushalte nur annähernd erkennen.

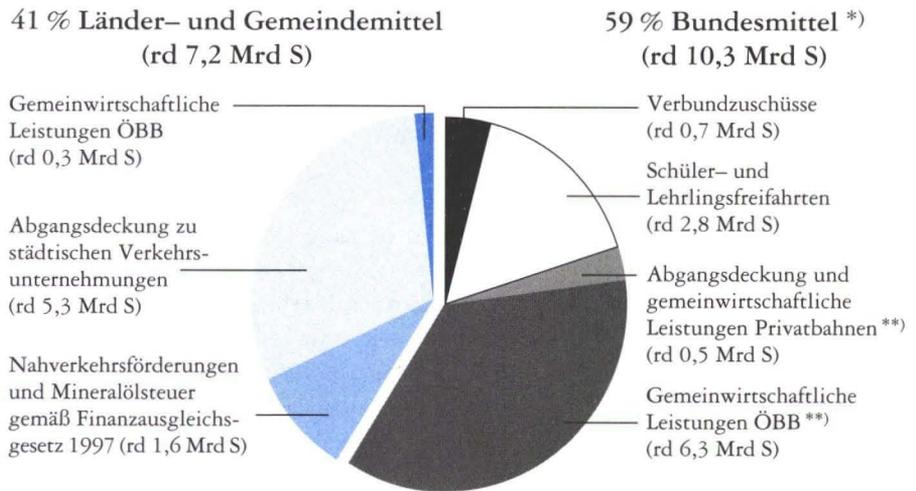
Aus Gründen der Übersicht werden nachstehend die Ausgaben nach solchen für die betriebliche Leistungserstellung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (zB Abgangsdeckungen, Bestellung gemeinwirtschaftlicher nicht kostendeckender Leistungen) sowie für die Schieneninfrastruktur (zB Bahnbau, Bahnerhaltung) unterschieden.

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

18

Betriebliche Leistungserstellung

Im Jahr 1998 betrug die Zuschüsse der öffentlichen Haushalte für die betriebliche Leistungserstellung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs rd 17,5 Mrd S.

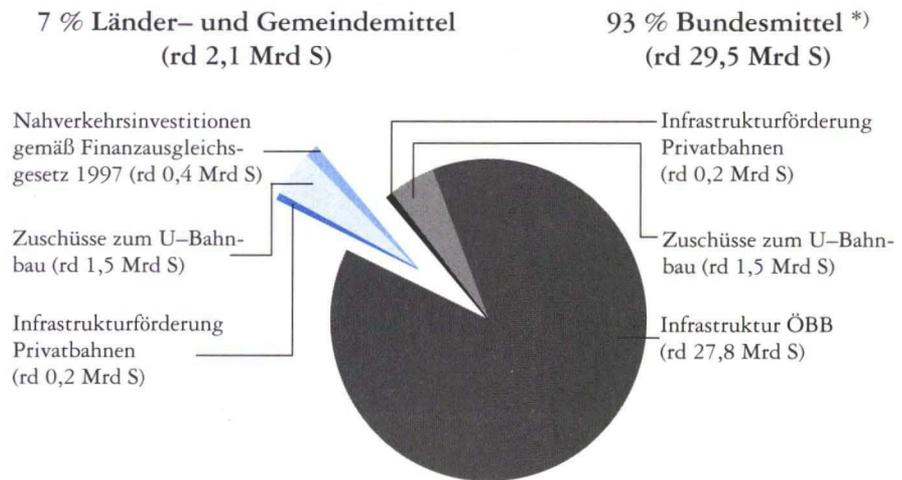


*) ohne Pensionsaufwand ÖBB bei Kapitel 55 (1998: rd 16,4 Mrd S)
 **) ohne Güterverkehr

Diese Ausgaben können eindeutig dem öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zugeordnet werden.

Infrastruktur

Die Zuschüsse der öffentlichen Haushalte für die Schieneninfrastruktur betrug im Jahr 1998 rd 31,6 Mrd S.



*) ohne Kapitalaufstockungen Graz Köflacher Eisenbahn, ÖBB, Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH beim Ansatz 1/65133 (1998: rd 8 Mrd S)

Diese Ausgaben können nicht eindeutig den einzelnen Verkehrsarten, somit auch nicht dem öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, zugeordnet werden.

Das BMWV ergänzte, auch Investitionen im Straßenbau kämen teilweise dem öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zugute. In gleicher Weise würden Investitionen in die Infrastruktur der ÖBB und der Privatbahnen nicht nur dem öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, sondern auch dem Güterverkehr und/oder dem Personenfernverkehr dienen.

**Beförderungs-
leistungen**

Den Finanzierungslasten standen 1998 im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr folgende Beförderungsleistungen gegenüber:

	Anzahl beförderter Personen in Mill
Schiene	930
Bus	533
Summe	1 463

Statistisch gesehen fuhr somit jeder der rd 8,07 Mill Einwohner Österreichs 182 Mal je Jahr im Nah- und Regionalverkehr. Vom Gesamtzuschuß (rd 17 Mrd S) zu den Betriebskosten des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs entfielen somit rd 11,60 S auf eine Fahrt. Im Vergleich dazu betrug die betriebliche Stützung des gesamten öffentlichen Verkehrs (also einschließlich des Fernverkehrs) mit statistisch 188 Fahrten je Einwohner je Fahrt rd 11,20 S. Die Höhe der zusätzlichen Stützung je Fahrt aus den Infrastrukturzuschüssen (rd 31,6 Mrd S) kann mangels eindeutiger Zuordnungskriterien nicht angegeben werden.

Trotz der im allgemeinen steigenden Beförderungszahlen wuchs der motorisierte Individualverkehr seit 1994 teilweise doppelt so schnell wie der öffentliche Personennahverkehr. Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger am gesamten Personennah- und Regionalverkehr ("Modal Split") veränderten sich zB bei dem seit 1973 entwickelten weitaus größten österreichischen Verkehrsverbund (Verkehrsverbund Ostregion) von rd 45 % (1981) auf rd 30 % (1996) zuungunsten des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Dem steht ein — auch im internationalen Vergleich hervorragender — "Modal Split" von 50 : 50 der Stadt Wien gegenüber.

**Neue gesetzliche
Grundlagen**

Das Kraftfahrliniengesetz 1952 behinderte mit seinem wettbewerbshemmenden Konzessionsschutz die kostensenkende Optimierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Im Juli 1999 beschloß der Gesetzgeber ein neues Kraftfahrliniengesetz sowie ein Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs.

Das neue Kraftfahrliniengesetz wird teilweise die Ausschreibung und Vergabe von Linienkonzessionen ermöglichen und damit den Wettbewerb fördern. Allerdings wird die kostensenkende Wirkung wegen großzügiger Übergangsbestimmungen mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Ein großer Teil der laufenden Konzessionen wurde zudem bereits in den letzten Jahren um 15 Jahre verlängert.

Die gesetzliche Regelung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs soll die drohende Zunahme der Zuschußleistungen durch die Gebietskörperschaften eindämmen.

Das BMWV verwies zudem auf die nachstehenden Zielsetzungen:

- Klarheit über die Finanzverantwortung,
- Sicherstellung der Bundesmittel,
- Umwandlung in leistungsbezogene Zuschüsse,
- Einführung von Qualitätsstandards.

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

20

Weitere Probleme

Die volkswirtschaftlichen und vor allem umweltschonenden Vorteile des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs stehen zwar außer Zweifel, ihr Ausmaß ist jedoch nach wie vor umstritten.

Selbst ein reichliches und hochwertiges Verkehrsangebot (zB Autobusanbindung an die U-Bahnlinie 6 in Wien) und flankierende Maßnahmen (wie zB die Parkraumbewirtschaftung in Wien) verfehlten vor allem auf die Einputler ihr Wirkung.

Ausblick

Die Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs belastet die öffentlichen Haushalte erheblich; die Straßenverkehrsprobleme wachsen dennoch weiter.

Zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Personenverkehr stünden mehrere Maßnahmen zur Verfügung, die unterschiedlich wirksam und unterschiedlich durchsetzbar wären. Dazu würde theoretisch auch die Veränderung der für die Wahl des Verkehrsmittels entscheidungsrelevanten Kosten, wie zB durch

- Erhöhung von Steuern auf Treibstoffe und Kraftfahrzeuge,
- Einführung von Mauten, Vignetten, Road Pricing sowie
- Senkung des amtlichen Kilometergeldes für dienstliche Fahrten zählen.

Hinzu träte die Einbeziehung von Kosten, die indirekt durch den Individualverkehr verursacht werden:

- Kosten durch Stau und Parkplatzsuche,
- Kosten durch unterschiedliche Subventionen für Straßen- und Schienenwege,
- Unfallkosten,
- Umweltkosten,
- Kosten staatlicher Regulierung (Linienverkehr, Garagenbau),
- sonstige Kosten (zB Begleitdienste für durch Individualverkehr gefährdete Personengruppen).

Alle diese Maßnahmen stoßen an jene Grenzen, die durch die ökonomischen Verhältnisse in den Nachbarstaaten und die Akzeptanz der Bevölkerung gezogen sind. So wird zB die Schwelle, ab der ein erhöhter Treibstoffpreis zu einer deutlichen Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Verkehr führen würde, gegenwärtig — je nach veröffentlichten deutschsprachigen Studien — zwischen 20 S je Liter (6 % Steigerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs) und 35 S je Liter (20 % Steigerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs) angegeben.

Nach Ansicht des RH vermag deshalb vorrangig eine Änderung der Wertvorstellungen der Verkehrsteilnehmer eine wesentliche Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Personenverkehr zu bewirken. Ob der angestrebte Erfolg erzielt werden kann, wird aber auch entscheidend von einer Verbesserung der Kundenfreundlichkeit des öffentlichen Personenverkehrs abhängen.

Die Rolle des RH bei der Bekämpfung von Korruption

Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Bereich werden der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die die Obersten Rechnungskontrollbehörden wahrzunehmen haben, spezifische korruptionshemmende Aufgaben im Vorfeld des Entstehens von Korruption beigegeben. In diesem Zusammenhang kam im Jahr 1998 die Rolle des RH auf nationaler und internationaler Ebene besonders zum Tragen.

Internationaler Bezug

Ausgangslage

Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI) hatte für ihren im November 1998 in Montevideo, Uruguay, stattgefundenen Kongreß als Hauptthema die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Vorbeugung und Aufdeckung von Korruption und Betrug im öffentlichen Bereich ausgewählt. In zwei Subthemen sollten einerseits die Rolle und die Erfahrungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden näher analysiert, andererseits auch Erfahrungen hinsichtlich der Methoden und Prüftechniken ausgetauscht werden.

Die Federführung beim ersten Subthema oblag dem RH; der Rechnungshof der Vereinigten Staaten von Amerika (General Accounting Office) behandelte federführend die Methoden und Prüftechniken.

Länderbeiträge

Weltweit setzten sich 68 Oberste Rechnungskontrollbehörden mit einem vom RH ausgearbeiteten Grundsatzreferat auseinander und übermittelten ihrerseits Länderbeiträge, in denen sie über ihre Erfahrungen berichteten.

Übereinstimmend wurde Korruption als ein internationales Phänomen bezeichnet, welches je nach kulturellem oder sozio-ökonomischem Hintergrund in unterschiedlichsten und vielschichtigen Ausprägungen auftritt. Als charakteristische Elemente der Korruption wurden zB

- die Täuschung öffentlicher Einrichtungen und deren Organe,
- die Involvierung mehrerer Beteiligten,
- Elemente gegenseitiger ungesetzlicher bzw unethischer Verpflichtungen und Nutzenzuweisungen,
- der Vertrauensmißbrauch,
- die Schädigung öffentlicher Haushalte sowie
- der Machtmißbrauch von Amtsträgern genannt.

Rolle des RH bei der Bekämpfung von Korruption

24

Die weltweiten negativen Effekte der Korruption erblickten die Obersten Rechnungskontrollbehörden in den finanziellen Verlusten für die öffentlichen Haushalte sowie vor allem in den noch viel dramatischeren Auswirkungen auf demokratische Systeme (Vertrauensverlust der Bevölkerung in ihre Regierungen). Korruption wurde nicht nur als Problem von Entwicklungsländern oder im Umbruch befindlichen Staaten erkannt, sondern — begünstigt durch Globalisierung, Internationalisierung sowie die Beteiligung der organisierten Kriminalität — auch für hochindustrialisierte Staaten als ernstzunehmende Bedrohung angesehen.

Überwiegend vertraten die Obersten Rechnungskontrollbehörden die Auffassung, daß in erster Linie die Polizei- und Untersuchungsbehörden sowie die öffentliche Verwaltung selbst gefordert wären, Korruption und Betrug in ihren Ländern wirksam zu bekämpfen. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden hätten ihrerseits vor allem auf dem Gebiet der Vorbeugung Beiträge zu leisten, indem sie mit ihrer Prüfungstätigkeit kontinuierlich auf eine Verbesserung der Qualität und Transparenz des öffentlichen Verwaltungshandelns hinwirken.

Kongreß-
empfehlungen

Nach eingehender Debatte eines vom RH erstellten, auf den Länderbeiträgen aufbauenden Synthesepapiers empfahlen die Kongreßteilnehmer, die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollten insbesondere

- bei der Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Finanz- und Kontrollsysteme eine aktive Rolle spielen;
- bei ihren Prüfungsprogrammen ein Schwergewicht auf die für Betrug und Korruption besonders anfälligen Geschäftsfälle legen;
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden sowie weiteren an der Korruptionsbekämpfung beteiligten nationalen und internationalen Institutionen und Behörden vertiefen;
- durch die Veröffentlichung ihrer Prüfungsberichte ein der Korruption abträgliches Klima der Transparenz schaffen;
- die Erarbeitung eines Ehrenkodex für den öffentlichen Dienst unterstützen.

Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Vergabewesen

Arbeitsgruppe

Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1998 schwerwiegende Verdachtsmomente publik geworden waren, wonach es im Zusammenhang mit mehreren Auftragsvergaben der öffentlichen Hand zu Manipulationen gekommen sei, ersuchte der Bundeskanzler, Mag Viktor Klima, den Bundesminister für Finanzen, Rudolf Edlinger, den Bundesminister für Justiz, Dr Nikolaus Michalek, und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Hannes Farnleitner, unter Vorsitz des Präsidenten des RH in einer Arbeitsgruppe Vorschläge zur Bekämpfung der Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erarbeiten.

Vorgangsweise

Beruhend auf den einschlägigen Prüfungserfahrungen des RH beleuchtete die Arbeitsgruppe mögliche Schwachstellen im Vergabewesen, die für korruptes Verhalten der Beteiligten besonders anfällig waren. Weiters wurden Vorschläge erarbeitet, wie diese Schwachstellen beseitigt oder zumindest entschärft werden könnten.

Dabei sollte keinesfalls der Eindruck entstehen, daß die Mehrzahl der Vergaben durch öffentliche Stellen (zB Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, öffentliche Unternehmungen), die rd 11 % des Bruttoinlandsproduktes betragen (jährlich rd 300 Mrd S), nicht ordnungsgemäß abgewickelt würden. Dennoch stellt die Forderung, daß öffentliche Vergaben nach auf freien Wettbewerb ausgerichteten Prinzipien zu erfolgen haben, ein berechtigtes öffentliches Anliegen dar.

Der um die Jahreswende 1998/99 fertiggestellte Maßnahmenkatalog der Arbeitsgruppe enthielt weitgehend im Rahmen der geltenden Gesetze umsetzbare Vorschläge.

Ergebnisse

Grundsätzliches

Die von der Arbeitsgruppe erstatteten Vorschläge zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen betrafen überwiegend Maßnahmen im Bereich der vergebenden Stelle, weil es der öffentlichen Hand, an die die Vorschläge — von wenigen Ausnahmen abgesehen — gerichtet sind, in ihrem eigenen Einflußbereich am leichtesten möglich ist, die für die Einhaltung der Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Ausgehend vom Gedanken "agieren ist besser als reagieren" war die Arbeitsgruppe grundsätzlich der Ansicht, daß vorbeugende Maßnahmen gegenüber repressiven größere Bedeutung haben, weil sie geeignet sind, korruptes Verhalten erst gar nicht entstehen zu lassen; hingegen können angedrohte Repressionen Manipulationen im Vergabeverfahren zumeist nicht verhindern, sondern — überdies meist erst nach langwierigen und schwierigen Beweisverfahren — überwiegend nur sanktionieren.

Demgegenüber kommt den Repressionen in jenen Bereichen, auf die die öffentliche Hand nicht oder nicht unmittelbar bzw nur sehr beschränkt Einfluß nehmen kann, wegen der damit begrenzten Möglichkeit, im Vorfeld des Entstehens von Korruption korruptionshemmend zu wirken, größere Bedeutung zu.

Die Arbeitsgruppe war sich — realitätsbezogen — bewußt, daß der von ihr vorgeschlagene Maßnahmenkatalog keine vollständige Verhinderung künftigen korrupten Verhaltens im Vergabewesen bewirken kann. Die Umsetzung der von ihr gegebenen Empfehlungen sollte aber einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Korruption und damit zur Sicherung des freien und fairen Wettbewerbs im Interesse der öffentlichen Hand, der Steuerzahler und des freien Unternehmertums zu leisten vermögen.

Rolle des RH bei der Bekämpfung von Korruption

26

Maßnahmen

– Die für den Bereich der vergebenden Stellen erarbeiteten Vorschläge reichten von organisatorischen Vorkehrungen (zB Funktionstrennung in den Organisationseinheiten, Rotation des mit der Vergabe befaßten Personals, verstärkte Wahrnehmung der Kontrollpflichten) bis hin zu Maßnahmen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren. Die Prüfungserfahrungen des RH zeigen, daß Verstöße gegen — oft als lästige formale Verpflichtung aufgefaßte — Vergabevorschriften den Nährboden für korruptes Verhalten der Beteiligten zu bilden vermögen.

– Weiters regte die Arbeitsgruppe in Besinnung auf ethische Grundwerte an, einen Verhaltenskodex ("Code of Conduct") gegen wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuarbeiten, zu dessen Einhaltung sich die Auftragnehmer und die öffentlichen Auftraggeber auf freiwilliger Basis verpflichten sollten.

– Die bestehenden repressiven Instrumente (dienstrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verfolgung wegen Amtsdelikten) im Falle von Verfehlungen von Angehörigen der vergebenden Stellen wurden im wesentlichen als ausreichend erachtet.

– Korruptionsvorbeugende Maßnahmen im Bereich der vergebenden Stelle haben — wie die Prüfungserfahrungen des RH zeigen — zumeist auch indirekt Auswirkungen auf das Bieterverhalten. Einerseits erschweren sie Verstöße von Bietern gegen die Vergabevorschriften, andererseits vergrößern sie die Wahrscheinlichkeit, daß solche Unregelmäßigkeiten von der vergebenden Stelle aufgedeckt und die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

– Zusätzlich regte die Arbeitsgruppe an, die Bieter in einem eigenen Verfahren vor dem Bundesvergabeamt einer Beurteilung (Zuverlässigkeitsrating) zu unterwerfen, welche bei schweren Verstößen gegen den freien Wettbewerb zu Rückstufungen im Rating bis hin zur Sperre für künftige Aufträge führen kann.

Umsetzung

Durch eine Änderung des Kartellgesetzes bereits umgesetzt wurde die Anregung der Arbeitsgruppe, die Durchführung von Verhaltenskartellen unter denselben Voraussetzungen zu verbieten wie die Durchführung von Vereinbarungskartellen. Im Sommer 1999 wurde weiters in Aussicht genommen, unter Vorsitz des Verfassungsdienstes des BKA eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die weitere Umsetzung der Vorschläge, wie Änderungen des Bundesvergabegesetzes zur Verankerung des Zuverlässigkeitsratings und zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex für vergebende Stellen betreiben soll.

BESONDERER TEIL

Vorbemerkungen

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Zuordnung	Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgte der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.
Gliederung	In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise die festgestellten Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), <i>die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)</i> sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das Zahlenwerk enthält allenfalls kaufmännische Rundungen.
Kurzfassung	Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen seine wesentlichen Feststellungen ähnlich einem "management letter" voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.
Personenbezogene Bezeichnungen	Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
Anhang	Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuß vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang zu den Prüfungsergebnissen eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen an.

"Offene-Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

Unerledigte
Anregungen

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der "Unerledigten Anregungen aus Vorjahren" wurde auch im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei auch Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt wurden.

In Verwirklichung
begriffene Anregungen

Im vorliegenden Bericht stellt der RH aus Gründen der Übersichtlichkeit und weiter verbesserten Aussagekraft der "Offenen-Posten-Buchhaltung" erstmals Anregungen, deren gänzliche Verwirklichung zwar noch ausständig ist, die jedoch in Verwirklichung begriffen bzw. bereits teilweise verwirklicht worden sind, im Rahmen einer ressortweise gesonderten Auflistung von "In Verwirklichung begriffenen Anregungen" dar, wobei auch Mitteilungen über weitere beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe im Hinblick auf eine gänzliche Verwirklichung der Empfehlungen beigefügt wurden.

Verwirklichte
Empfehlungen

Ebenso wie bei den unerledigten Anregungen führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen des Nationalrates oder der überprüften Stellen entsprochen wurde ("Verwirklichte Empfehlungen").

Bereich des Bundeskanzleramtes

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verbesserung der Organisation sowie Straffung der Verwaltungsabläufe innerhalb des BKA bei der Abwicklung von Hilfs- und Strukturmaßnahmen (NTB 1993 S. 23 f Abs 20 und Abs 21, zuletzt TB 1997 S. 30).

Laut Stellungnahme des BKA konnte die empfohlene Entlastung der "Protokollabteilung" durch Wegfall der Zuständigkeit für die Hilfs- und Strukturmaßnahmen noch nicht umgesetzt werden.

- (2) Gesetzlicher Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (TB 1986 S. 13 Abs 6.2, zuletzt TB 1997 S. 30).

Laut Stellungnahme des BKA erachte es eine gesetzliche Klarstellung zum Begriff der Kostendeckung wegen der langfristig beabsichtigten Tarifgestaltung auf der Grundlage einer echten Kostenrechnung weiterhin für nicht notwendig. Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1998 sei der Anstaltstarif den Kosten angemessen angepaßt worden.

- (3) Gesamtreform des Tierseuchenrechtes und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1985 S. 122 Abs 22.5, zuletzt TB 1997 S. 29).

Laut Stellungnahme des BKA sei mit dem EU-Beitritt ein Teil der EU-tierseuchenrechtlichen Bestimmungen übernommen worden; weitere Bestimmungen würden schrittweise in nationale Regelungen umgesetzt werden. Eine Gesamtreform des Tierseuchenrechtes werde erst nach vollständiger Umsetzung der diesbezüglichen EU-Vorschriften erfolgen.

- (4) Erlassung einer Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (TB 1986 S. 13 Abs 6.1, zuletzt TB 1997 S. 30).

Laut Stellungnahme des BKA sei die Erlassung einer Kanzleiordnung nach Abschluß der EDV-Ausstattung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten beabsichtigt; die notwendigen Installationen seien begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen worden.

Unerledigte Anregungen**30**

- (5) Neuordnung der Struktur der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung zur besseren Nutzung von Personal- und Sachressourcen (TB 1997 S. 57 Abs 18).

Laut Stellungnahme des BKA sei es bemüht, die Realisierung des zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendigen Neubaus der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien voranzutreiben. Nach Klärung der Finanzierung seien dafür mindestens fünf Jahre zu veranschlagen. Ebenso sei über die Auflösung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Salzburg derzeit noch nicht entschieden.

- (6) Anhebung der vom Übersetzungsdienst im Bundespressedienst erbrachten Leistungen auf die Norm des BKA bzw auf internationale Vergleichswerte (NTB 1994 S. 8 Abs 14, zuletzt TB 1997 S. 29).

Das BKA berichtete dem RH von mehreren Maßnahmen zur Leistungssteigerung, bemerkte jedoch, daß ein globaler Kostenvergleich mit privaten Übersetzungsdiensten wegen der gegebenen besonderen Erfordernisse (zB Vertraulichkeit von Texten, besonderes Know-how) nicht zielführend sei.

In Verwirklichung begriffene Anregung

Teilweise verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Straffung der auf mehrere Abteilungen des Bundespressedienstes aufgesplitterten Produktionsplanung sowie Verbesserung der Kostenkalkulation (NTB 1994 S. 8 Abs 15).

Laut Mitteilung des BKA seien die Planungsabläufe in der Produktionsplanung übersichtlicher gestaltet worden; die Einführung einer gesonderten Kostenstellenrechnung sei nur im Rahmen einer generellen Einführung im BKA zweckmäßig.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Analyse zur Rechtsvereinfachung der insbesondere bis 1946 im Gesetzes- oder Verordnungsrang erlassenen Normen, Überarbeitung eines bereits 1995 vorgelegten Entwurfes eines Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetzes sowie Sichtung der von Österreich abgeschlossenen Staatsverträge in einem eigenen Bereinigungsprojekt (TB 1995 S. 8 und S. 9).

Von den etwa 500 Stammnormen aus der Zeit vor 1946 werden mit Inkrafttreten (1. Jänner 2000) des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl I Nr 191/1999, 200 Stammnormen aufgehoben. 50 weitere Stammnormen sind in ihrer Gültigkeit bis 31. Dezember 2004 bzw 31. Dezember 2009 befristet.

- (2) Umsetzung einer programmspezifischen, ressortübergreifenden und regelmäßigen verwaltungsinternen Finanzkontrolle im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (TB 1997 S. 34 Abs 8).

Laut Mitteilung des BKA unterziehe es nunmehr jährlich nach Abstimmung der Prüfpläne mit der Europäischen Kommission etwa acht Programme einer systematischen Finanzkontrolle.

- (3) Ausschluß der Haftung Österreichs bei unmittelbaren Direktförderungen durch die Europäische Kommission (TB 1997 S. 37 Abs 15).

Das BKA teilte mit, daß es durch Sensibilisierung der anderen Mitgliedstaaten gelungen sei, eine "befriedigende EU-rechtliche Regelung herbeizuführen", derzufolge eine solche finanzielle Haftung ausgeschlossen ist.

- (4) Schaffung eines Bundesarchivgesetzes, mit welchem die Rechtsgrundlagen für die Organisation und die Tätigkeit des Österreichischen Staatsarchivs zeitgemäß erschlossen werden sollen (TB 1996 S. 28 Abs 3).

Mit dem Bundesarchivgesetz, BGBl I Nr 162/1999, wurde eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes geschaffen.

Prüfungsergebnisse

Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen

Eine 1992 eingeleitete Umstrukturierung der Bundessporteinrichtungen setzte sich zum Ziel, die gestiegenen Budgetabgänge zu reduzieren, und führte schließlich 1998 zu einer gesetzlichen Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, die die Ausgliederung von Bundessporteinrichtungen aus dem Bundeshaushalt zum 1. Jänner 1999 und den Eigentumsübergang in eine neu zu gründende Bundessporteinrichtungen GesmbH vorsah.

Zwar war die Ausgliederung insgesamt positiv zu bewerten, doch standen bei der Erstellung des Ausgliederungskonzeptes sportpolitische Zielsetzungen und die Aufrechterhaltung des bisherigen Gesamtangebotes und der bisherigen Förderungstarife im Vordergrund. Eine Strukturierung des Gesamtangebotes nach ökonomischen Gesichtspunkten unterblieb; dies wäre aber für die Erreichung des erwarteten Einsparungspotentials von etwa 48 Mill S unabdingbar.

Für das nicht ausgegliederte Haus des Sports und für die Gruppe Sport des BKA fehlten Konzepte für die künftige Organisationsstruktur. Die ausgegliederten Bundessporteinrichtungen, Bundessportzentrum Südstadt und Bundessportheim Wien "Blattgasse", waren von den derzeitigen Nutzern stark fremdbestimmt.

Die Mietangelegenheiten waren im Haus des Sports, im Bundessportzentrum Südstadt und im Bundessportheim Wien "Blattgasse" verbesserungsfähig; die begünstigten Mieten für Verbände und sonstige Institutionen waren nicht marktkonform und widersprachen den Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit.

Weiterhin waren Bedienstete der Gruppe Sport im BKA in maßgeblichen Funktionen geförderter Institutionen tätig.

Rechtsgrundlage:	§§ 11 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl Nr 2/1970 idgF sowie Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, BGBl I Nr 149/1998			
Aufgaben:	Bereitstellung von Sportanlagen und Unterkünften an förderungswürdige Nutzergruppen zu ermäßigten Entgelten; Ausgliederung dieser Aufgabenstellung in eine eigene Gesellschaft.			
Gebahrungsentwicklung:	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Einnahmen	87,5	91,4	86,7	72,7
Ausgaben				
Sachausgaben	129,3	126,0	119,6	131,0
Personalausgaben	85,3	84,8	78,7	69,1
besoldete Mitarbeiter jeweils zum 1. Jänner		Anzahl		
	255	245	241	225

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die Gebarung des BKA betreffend das Haus des Sports, das Bundessportzentrum Südstadt und das Bundessportheim Wien "Blattgasse" mit dem Schwerpunkt Ausgliederung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom März 1999 nahmen das BKA und — soweit sie die Mietangelegenheiten betrafen — das BMwA im Juni 1999 Stellung. Seine Gegenäußerungen erstattete der RH im Juli 1999.

Rahmen- bedingungen

- 2.1 Das Bundes-Sportförderungsgesetz unterscheidet im wesentlichen zwischen der Allgemeinen Sportförderung und der Sportförderung besonderer Art. Im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung förderte das BKA Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer sportpolitischer Bedeutung; die Sportförderung besonderer Art gilt ua den Bundessporteinrichtungen.

Nach nunmehr erfolgter Ausgliederung von Bundessporteinrichtungen haben seit Jahresbeginn 1999 Förderungen an die Bundessporteinrichtungen GesmbH (Gesellschaft) aufgrund des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen zu erfolgen.

Infolge mehrerer Änderungen ist das Bundes-Sportförderungsgesetz insgesamt unübersichtlich und nur schwer lesbar geworden. Bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung anderer Bereiche der Sportförderung (TB 1994 S. 27 ff) hat der RH empfohlen, das System der Sportförderung des Bundes grundlegend zu überdenken und umfassend neu zu ordnen. Bestrebungen des BKA in diese Richtung sowie eine fundierte Evaluierung des Sportförderungsbereiches waren anlässlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung jedoch nur ansatzweise festzustellen.

- 2.2 Nicht zuletzt um eine umfassende Evaluierung der Zielerreichung zu ermöglichen, empfahl der RH, den Sportförderungsbereich legislativ zu aktualisieren und die den konkreten Förderungsentscheidungen zugrunde gelegten sportpolitischen Zielsetzungen jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 *Das BKA pflichtete der Auffassung des RH grundsätzlich bei und sagte eine Umsetzung dieser Empfehlungen zu.*

Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen

Allgemeines

- 3 Die Bundessporteinrichtungen dienten ursprünglich der Förderung des Spitzensports; sie erlangten neben dieser unverändert zentralen Aufgabenstellung auch zunehmende Bedeutung für den Breitensport. Für den Bund stellt die Errichtung und Erhaltung von Bundessporteinrichtungen eine gesetzlich geregelte Form der Sportförderung dar.

Erste Projektphase (1992 bis 1994)

- 4.1 Im Jahr 1992 erwog das damalige BMGSK erstmals die Ausgliederung von Bundessporteinrichtungen. Das damalige BMGSK beauftragte einen externen Unternehmensberater, Strukturuntersuchungen und eine Evaluierung von Ausgliederungsüberlegungen durchzuführen. Die Analyse zeigte gewachsene Strukturen, die sich ohne klare sportpolitische Vorgaben und Zielsetzungen und ohne langfristiges Gesamtkonzept entwickelt hatten. Dadurch fehlte die Ausrichtung auf definierte Zielgruppen; es kam zur nachrangigen Behandlung des Spitzen- und Leistungssports gegenüber dem vereinsmäßig organisierten Breitensport.

Im Sommer 1993 wurde ein Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen mbH erarbeitet; die ihm zugrundeliegenden Planrechnungen ergaben eine bei Ausnützung der wirtschaftlichen Potentiale zu erwartende Entlastung für den Bundeshaushalt von 54 Mill S für die ersten vier Jahre. An Projektkosten für externe Beratungsleistungen waren bis dahin 6,1 Mill S angefallen.

Insbesondere der Wechsel auf ministerieller Leitungsebene des BMGSK mit März 1994 sowie das bevorstehende Ende der Legislaturperiode führten zur Unterbrechung der Verhandlungen und zum Projektstillstand. Das seit November 1994 für Sportangelegenheiten zuständige BKA ergriff keine weiterführenden Umsetzungsinitiativen.

- 4.2 Der RH bemängelte, daß trotz kostenintensiver Vorbereitungsarbeiten keine Projektumsetzung erfolgte und damit die erwartete Entlastung des Bundeshaushalts ausblieb.

Zweite Projektphase (1997 bis 1998)

- 5.1 Anlässlich mehrerer anderer Ausgliederungsvorhaben der Bundesregierung kam es 1997 auch hinsichtlich der Bundessporteinrichtungen zur Weiterverfolgung des Ausgliederungsprojektes. Wesentliches Ziel war auch diesmal, eine Entlastung des Bundeshaushalts zu erreichen.

Im Gegensatz zur ersten Phase wirkten unter Beiziehung desselben externen Beraters in der Projektgruppe nunmehr nur die Vertreter des BKA und der Finanzierungsgarantie GesmbH — diese im Auftrag des BMF — mit.

Die Ziele und Strategien wurden vom BKA vorgegeben. Das Projekt baute auf den Ergebnissen der ersten Phase auf; die Planrechnungen wurden aktualisiert und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, worin eine Ausgliederung mit Jänner 1998 vorgesehen war. Die verschiedenen Interessenlagen und budgetmäßigen Vorgaben sowie zusätzliche Beratungsleistungen von rd 2 Mill S verzögerten die Umsetzung um ein weiteres Jahr.

5.2 Der RH beanstandete zusammenfassend, daß das Projekt trotz Vorliegens eines umfassenden Ausgliederungskonzeptes erst nach drei Jahren intensiv weiterbetrieben wurde und dadurch zusätzliche Kosten anfielen. Eine demzufolge unter Zeitdruck durchzuführende Umsetzung der Ausgliederung wirkte darüber hinaus der optimalen organisatorischen und personellen Gestaltung des Ausgliederungsvorhabens entgegen.

5.3 *Das BKA nahm dies zur Kenntnis.*

Ausgliederungskonzept

6.1 Zielsetzung des Ausgliederungsprojektes war es, durch eine Änderung der verwaltungsspezifischen Rahmenbedingungen die Führung der Bundessporteinrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten. Dadurch sollte die Wirtschaftlichkeit der Bundessporteinrichtungen erhöht und eine Verringerung des gestiegenen Budgetabganges erreicht werden.

Die strategische Ausrichtung sah aus sportpolitischen Überlegungen den Verbleib der Bundessporteinrichtungen als Element der Sportförderung des Bundes vor. Die vorhandenen Einrichtungen und das Tarifniveau für die förderungswürdigen Nutzergruppen waren zu erhalten. Die Zuteilung der Kontingente an die geförderten Nutzergruppen sollte wie bisher nach Anforderung durch Sportvereine gemäß einer Prioritätenliste vorgenommen werden; in auslastungsschwachen Zeiten war eine Belegung durch andere Nutzergruppen vorgesehen. Die Gesellschaft sollte gemeinwirtschaftliche Aufgaben in enger Verflechtung mit den erwerbswirtschaftlichen Zielen abwickeln. Das BKA fungierte in der Gesellschaft als Eigentümerversorger des Bundes.

6.2 Der RH regte an, im operativen Geschäftsbetrieb insbesondere auf die Vermeidung von Quersubventionen zwischen dem gemeinwirtschaftlichen und dem erwerbswirtschaftlichen Bereich zu achten und empfahl, den Förderungsbereich bzw die Umsetzung der sportpolitischen Zielsetzungen in einem zwischen dem BKA und der Gesellschaft noch abzuschließenden Förderungsvertrag festzulegen.

6.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde es die Anregungen des RH beachten; das BKA sagte eine eingehende Prüfung der Förderungsvoraussetzungen zu.*

Finanzielle Auswirkungen

7.1 Bei der Erstellung des Ausgliederungskonzeptes wurden detaillierte Planrechnungen bis zum Jahr 2002 durchgeführt, die sowohl Einnahmensteigerungen als auch Kostensenkungen berücksichtigten. Analysen bezüglich der Marktsituation ließen Auslastungssteigerungen durch die Erschließung weiterer Zielgruppen erwarten. Hinsichtlich des Angebots und der Nutzung von Sportanlagen erwies sich, daß der Markt nicht zur Gänze privatwirtschaftlich abzudecken ist und auf Förderungen aufbaut.

Der Bund finanziert deshalb weiterhin Investitionen im gemeinwirtschaftlichen Bereich (Sportanlagen) sowie den Unterschiedsbetrag zwischen ermäßigten Entgelten für die förderungswürdigen Nutzer (Förderungstarif) und den jeweiligen von der Gesellschaft betriebswirtschaftlich festzulegenden Normaltarifen als "indirekte Sportförderung" (jährliche Obergrenze 37,5 Mill S). Erweiterungs- und Verbesserungsinvestitionen für die den Sportanlagen angeschlossenen Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen werden vom Bund in den ersten drei Jahren nach erfolgter Ausgliederung finanziert (Obergrenze 55 Mill S). Danach sind die Investitionen im erwerbswirtschaftlichen Bereich von der Gesellschaft zu erwirtschaften.

Die auf Wertbasis 1996 ermittelten Auswirkungen der Ausgliederung von Bundessporteinrichtungen auf den Bundeshaushalt lassen eine Verringerung der jährlichen Budgetabgänge von derzeit 124,0 Mill S (1999) auf 75,7 Mill S (2002) erwarten.

- 7.2 Der RH anerkannte die Bemühungen zur Reduzierung der Budgetabgänge, vermerkte jedoch, daß bei der Erstellung des Ausgliederungskonzeptes die sportpolitischen Zielsetzungen im Vordergrund standen. Da die Ergebnisverbesserungen in den Bundessporteinrichtungen und auch die erwartete Reduzierung der Budgetabgänge wesentlich von der Umsetzung der dem Ausgliederungskonzept zugrunde gelegten Maßnahmen abhängen, empfahl er, auf deren konsequente Durchführung zu dringen sowie ein Marketingkonzept zur Unterstützung des erwerbswirtschaftlichen Bereiches auszuarbeiten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde die Geschäftsführung der Gesellschaft die vom RH empfohlenen Vorkehrungen treffen.*

Haus des Sports

- 8.1 Das in einem bundeseigenen Gebäude untergebrachte Haus des Sports war bis zur Ausgliederung eine eigenständige Bundessporteinrichtung. Das Haus des Sports war vor allem Sitz mehrerer Institutionen (zB Gruppe Sport des BKA, Österreichische Bundes-Sportorganisation, Österreichisches Olympisches Comité, Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) sowie von 14 Fach- und Landessportverbänden.

Das Haus des Sports (13 Bedienstete) war von der Ausgliederung ausgenommen und verblieb als nachgeordnete Dienststelle des BKA in der Bundesverwaltung.

- 8.2 Der RH erachtete den Verbleib des Hauses des Sports in der Bundesverwaltung für zweckmäßig, zumal das Gebäude überwiegend Verwaltungszwecken diene. Wegen der gebotenen Aufgabenkritik und straffen Verwaltungsabläufe hielt es der RH für überlegenswert, das Haus des Sports weitgehend der Zentraleitung des BKA einzugliedern, womit längerfristig jährliche Einsparungen von rd 500 000 S zu erzielen wären.
- 8.3 *Das BKA stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.*

Bundessportzentrum Südstadt

- 9.1 Das Bundessportzentrum Südstadt ist die größte Bundessporteinrichtung Österreichs. Sie umfaßt einen Internatstrakt und umfangreiche Anlagen für Leistungssportarten. Der Betrieb war wesentlich von dem in diese Einrichtung organisatorisch und finanziell integrierten "Sport-Leistungsmodell" geprägt; dieses diente auch der sportlichen Betreuung von Zeitsoldaten im Rahmen der Heeres-Sport- und Nahkampfschule.
- 9.2 Der RH erachtete die Übertragung des Bundessportzentrums Südstadt in die Gesellschaft grundsätzlich als zweckmäßig, weil der Rückzug des Bundes aus der operativen Führung eine stärkere Orientierung der Einrichtung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwarten läßt. Er empfahl jedoch wegen der umfangreichen Verschränkungen mit dem "Sport-Leistungsmodell" die Erstellung eines gesonderten Finanzierungs- und Organisationskonzeptes.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BKA beabsichtige es, diesbezüglich mit der Gesellschaft über das "Sport-Leistungsmodell" einen Förderungsvertrag abzuschließen. Das BKA teilte ferner mit, daß das BMLV zur höheren Auslastung der Heeres-Sport- und Nahkampfschule grundsätzlich bereit sei.*

Vermietung von Büroräumen

- 10.1 Im bundeseigenen Haus des Sports waren im Wege der dem BMwA unterstellten Bundesbaudirektion Wien Büroräume im Ausmaß von rd 860 m² (rd 1/3 der Gesamtfläche) an 14 Fach- bzw Landessportverbände und sonstige dem Sport nahestehende Institutionen vermietet. Der in den Mietverträgen 1961 vereinbarte Hauptmietzins betrug 1,80 S je m² und erreichte ab 1994 schließlich 7 S je m², woraus sich ein jährlicher Unterschiedsbetrag bei den Mieteinnahmen gegenüber ortsüblichen Mieten von rd 480 000 S ergab. Infolge zeitaufwendiger Entscheidungsabläufe hinsichtlich Berechnung und Einhebung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages hatten sich Zahlungsrückstände der Mieter von rd 471 000 S ergeben.

Im Bundessportheim Wien "Blattgasse" waren seit Mitte 1991 zwei Verbände eingemietet, zu deren Lasten wegen unterbliebener Klärung der Mietrechtslage Zahlungsrückstände von rd 684 000 S entstanden waren.

- 10.2 Der RH bemerkte, daß die begünstigten Mieten für die lediglich 14 Fach- bzw Landessportverbände von 55 derzeit von der Bundessportorganisation anerkannten Verbänden als indirekte Sportförderungen den Grundsätzen der Budgetklarheit und -wahrheit widersprachen und überdies nicht marktkonform waren. Er hielt die in Mietangelegenheiten mitunter bis zu mehr als drei Jahre dauernden Entscheidungsabläufe für unververtretbar zeitaufwendig und empfahl dem BKA, die Hereinbringung der noch ausstehenden Mietrückstände zu betreiben.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BKA habe die zentrale Unterbringung von Sportverbänden Vorteile. Das BKA sagte hinsichtlich der Hereinbringung der Mietrückstände entsprechende Veranlassungen durch die Gesellschaft zu.*

Laut Stellungnahme des BMwA werde künftig bei der Neuvermietung von Räumlichkeiten an Sportverbände ausnahmslos ein angemessener Mietzins vorgeschrieben.

**Personelle
Verflechtungen**

- 11.1 Anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung empfahl der RH, personelle Verflechtungen — damals mit Förderungsangelegenheiten unmittelbar befaßte Bedienstete der Gruppe Sport des damaligen BMGSK bekleideten verschiedenlich maßgebliche Funktionen bei Förderungsempfängern — wegen möglicher Interessenkollisionen künftig zu unterbinden. Das BKA sagte eine Bereinigung zu (TB 1994 S. 30 Abs 8).

Der RH stellte nunmehr fest, daß in vier von jenen fünf Fällen, bei denen Bedienstete der Gruppe Sport des BKA gleichzeitig Funktionen bei Förderungsempfängern des BKA bekleideten, die betreffenden Funktionsträger mit der Vergabe bzw Abrechnung von Förderungen befaßt waren. Unabhängig davon waren neun Bedienstete der Gruppe Sport in 28 verschiedene Institutionen als Vertreter des BKA entsandt.

- 11.2 Der RH erachtete die gleichzeitige Funktionsausübung als Anweisungsbefugter und als Funktionär eines Förderungsempfängers wegen der erforderlichen eindeutigen Interessenabgrenzung sowie wegen des zu vermeidenden Nahverhältnisses zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer weiterhin für unangebracht.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BKA seien mehrere Funktionszurücklegungen von Bediensteten des BKA in von ihm geförderten Vereinen und entsprechende Statutenänderungen erfolgt. Die Vertretung des BKA im Verein Interski–Austria sei jedoch weiterhin sachlich gerechtfertigt und unbedingt notwendig.*
- 11.4 Der RH entgegnete, bei der Gewährung und Abrechnung von Förderungsmitteln wäre eine volle Unbefangenheit der betroffenen Bediensteten sicherzustellen.

**Schluß-
bemerkungen**

- 12 Zusammenfassend empfahl der RH dem BKA,

- (1) die den Förderungsentscheidungen zugrunde gelegten sportpolitischen Zielsetzungen nachvollziehbar zu dokumentieren und den Sportförderungsbereich legislativ zu aktualisieren,
- (2) mit der Gesellschaft einen Förderungsvertrag abzuschließen,
- (3) die erwerbswirtschaftlichen Aufgaben von der gemeinwirtschaftlichen Sportförderung klar zu trennen,
- (4) ein Marketingkonzept für den erwerbswirtschaftlichen Bereich auszuarbeiten,
- (5) das Haus des Sports weitgehend in die Zentraleitung des BKA einzugliedern,
- (6) für das "Sport–Leistungsmodell" im Bundessportzentrum Südstadt ein gesondertes Finanzierungs– und Organisationskonzept auszuarbeiten,

Schlußbemerkungen

40

(7) die Mietverhältnisse im Bundessportzentrum Südstadt und im Bundessportheim Wien "Blattgasse" marktkonform zu gestalten sowie aushaftende Mietrückstände einzufordern,

(8) Entscheidungen in Mietangelegenheiten rascher zu treffen und

(9) bei der Gewährung und Abrechnung von Förderungsmittel eine volle Unbefangenheit der betreffenden Bediensteten sicherzustellen.

Grenzüberschreitende Abstimmung von EU-Programmen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Gemeinsame Projekte aus PHARE- und INTERREG-Programmen waren zwar vorgesehen, erwiesen sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen EU-Regelungen sowie unerwartet geänderter finanzieller Rahmenbedingungen teilweise als undurchführbar. Hauptproblem bei der Durchführung des PHARE-Cross Border Cooperation-Programmes waren häufige Änderungen in den Verordnungen und Haushaltsplänen der Europäischen Kommission, die den betroffenen Verwaltungen erst sehr spät mitgeteilt wurden.

Der RH empfahl dem BKA, die funktionelle Kooperation zwischen den unterschiedlichen Programmverantwortlichen auf Ebene der Europäischen Kommission voranzutreiben und die zuständigen Bundesministerien und betroffenen Bundesländer um verstärkte Bemühungen zur Programmumsetzung zu ersuchen.

Die vom Europäischen Rechnungshof beanstandete verzögerte Umsetzung eines Fährenprojektes an der EU-Außengrenze zwischen Österreich und der Slowakei bei Angern/March (Niederösterreich) konnte nach Ansicht des RH von den betroffenen österreichischen Verwaltungsstellen schlüssig begründet werden.

Aufgabe: Förderung der Zusammenarbeit grenzüberschreitender Regionen *)				
Gesamtrahmen (1995 bis 1999): 932,8 Mill S				
	Soll	Ist	Soll	Ist
	in Mill S		in %	
Genehmigungen	699,6	389,7	75	42
Auszahlungen an Projektträger	408,1	179,0	44	19

*) Unterprogramm INTERREG II A; Finanzierung aus Strukturfondsmitteln der EU;
Quelle: BKA (Stichtag 31. Dezember 1998)

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im November 1998 die Abstimmung des EU-Förderungsprogrammes für Mittel- und Osteuropa (PHARE) mit der Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Zusammenarbeit grenzüberschreitender Regionen (INTERREG). Er holte dabei bei einem eintägigen Prüfbesuch im BKA Informationen von den für die EU-Koordination zuständigen Fachabteilungen, der Österreichischen Raumordnungskonferenz und von Vertretern der Bundesländer Wien,

Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich ein. Der RH begleitete diese Erhebung in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom April 1999 nahm das BKA im Juli 1999 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Allgemeines

- 2 Für die Verwaltung der PHARE-Mittel waren grundsätzlich die Generaldirektion I, für das aus Mitteln der Strukturfonds der EU finanzierte INTERREG-Programm die Generaldirektion XVI der Europäischen Kommission federführend zuständig. Das BKA war mit der Koordination von regionalpolitischen Maßnahmenprogrammen der EU-Strukturfonds betraut.

PHARE-Mittel durften grundsätzlich nur außerhalb des Gebietes der EU, INTERREG-Mittel hingegen nicht jenseits der EU-Außengrenzen verausgabt werden.

Die grenzüberschreitende Abstimmung von INTERREG- und PHARE-Programmen aufgrund von zwischen Österreich und dem jeweiligen Nachbarstaat einvernehmlich im Rahmen der Cross Border Cooperation festgelegten Schwerpunkten sollte eine neue Qualität der Regionalentwicklung an den EU-Außengrenzen zur Tschechischen Republik, zu Slowenien, Ungarn und zur Slowakei ermöglichen.

Programmabstimmung

- 3.1 Einer effizienten Programmabstimmung standen nach übereinstimmenden Feststellungen des RH und des Europäischen Rechnungshofes — ungeachtet der positiven grenzüberschreitenden Auswirkungen der EU-Programme — mitunter folgende Schwachstellen entgegen:

(1) Für die beiden Programme waren unterschiedliche Budgetzeiträume vorgesehen (Ein- bzw. Mehrjährigkeit);

(2) die Generaldirektion I der Europäischen Kommission verfügte im Bereich PHARE unerwartete Kürzungen der finanziellen Projektrahmen;

(3) zeitaufwendige Auswahlmodalitäten auf EU-Ebene bewirkten — wegen zwischenzeitlich geänderter Umstände — einen verlorenen Planungsaufwand sowie Demotivation bei den Projektverantwortlichen und

(4) der Entscheidungsrahmen des aus Mitgliedern der Begleitausschüsse und Vertretern der betroffenen Nachbarstaaten zusammengesetzten Joint Program Meeting Committee war deutlich geringer als der des PHARE-Management-Committee bei der Generaldirektion I.

- 3.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BKA und der beteiligten Bundesländer, ungeachtet der aufgezeigten Schwierigkeiten eine klar erkennbare, positiv veränderte Einstellung in den Grenzregionen herbeizuführen. Er ging jedoch davon aus, daß sowohl auf Projekt- als auch auf Programmebene bisher ungenützte Potentiale vorhanden sind. Deshalb empfahl er dem BKA, eine noch deutlichere funktionelle Kooperation mittels gezielter Verhandlungen bzw. Informationsweitergabe an die zuständigen Entscheidungsträger der EU-Kommission voranzutreiben.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BKA habe es im Mai 1999 einen Workshop unter Beteiligung maßgeblicher Dienststellen der Europäischen Kommission abgehalten. Darüber hinaus sei das BKA bestrebt, aktiv an der Gestaltung der Instrumente PHARE–Cross Border Cooperation und INTERREG teilzunehmen sowie hierbei die österreichischen Erfahrungen einzubringen.*
- PHARE–
Fährenprojekt**
- 4.1 Im Rahmen eines PHARE–Projektes in der Slowakei unterstützte die Europäische Kommission die notwendige Infrastruktur zur Errichtung eines Fährbetriebes für den lokalen Personen– und Autotransport zwischen Zahorska Ves (Slowakei) und Angern/March (Niederösterreich). Die Aufnahme eines Fährbetriebes lag auch ausdrücklich im Interesse des Bundeslandes.
- Aufgrund der Mehrzahl der auf österreichischer Seite zu befassenden Stellen (BMI, BME, BMwA und Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland) dauerte der zur Eröffnung eines dem Schengener Abkommen entsprechenden Grenzübergangs erforderliche Abstimmungsprozeß länger als erwartet.
- 4.2 Der RH ersuchte, ihn von der tatsächlichen Eröffnung des Grenzübergangs und zu gegebener Zeit vom Ergebnis der Evaluierung des Fährenprojektes in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BKA seien auf österreichischer Seite alle erforderlichen Genehmigungsverfahren für den Fährbetrieb abgeschlossen; die Errichtung der Grenzabfertigungsstelle würde raschestmöglich begonnen.*
- Programm-
umsetzung**
- 5.1 Anlässlich seiner Gebarungüberprüfung hat der RH den Umsetzungsstand des Unterprogrammes INTERREG II A erhoben und ein deutliches Zurückbleiben des Umsetzungsergebnisses festgestellt.
- 5.2 Der RH ersuchte das BKA, an alle beteiligten Bundesministerien und die Bundesländer mit dem Ersuchen heranzutreten, um die Erhöhung des Ausschöpfungsgrades verstärkt bemüht zu sein.
- 5.3 *Das BKA teilte mit, daß es wiederholt alle verantwortlichen Stellen sowohl schriftlich als auch bei allen diesbezüglichen Sitzungen um verstärkte Umsetzungsbemühungen ersucht habe.*
- Schlußbemerkung**
- 6 Ungeachtet der übereinstimmend mit dem Europäischen Rechnungshof festgestellten positiven grenzüberschreitenden Auswirkungen der EU–Programme sollten nach Auffassung des RH die vorhandenen Synergiewirkungen verstärkt genutzt werden.

44

Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregung aus einem Vorjahr

Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (TB 1981 Abs 37.12.3).

Laut Mitteilung des BMA sei die Umstellung auf eine EDV-gestützte Führung der Dienstrechnung zwar weitgehend abgeschlossen; die Neufassung der Haushaltsvorschriften verzögere sich jedoch weiterhin aufgrund der erforderlichen umfassenden Rechtsbereinigung.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1).

Laut Stellungnahme des BMA sei das Begutachtungsverfahren wegen offener — insbesondere haushaltsrechtlicher — Kompetenzfragen noch nicht abgeschlossen.

- (2) Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 4.2).

Laut Stellungnahme des BMA habe — mit Ausnahme einer Verordnung betreffend die Bemessung einer Erschwerniszulage für Beamte und Vertragsbedienstete an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland (BGBl II Nr 315/1998) — noch nicht das erforderliche Einvernehmen mit dem BMF erzielt werden können.

- (3) Neuordnung der Mittelzuweisung an Vertretungen (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 8.2).

Das BMA berichtete, daß mit einer Großbank Verhandlungen hinsichtlich einer raschen und kostengünstigen Dotierung der Auslandsvertretungen aufgenommen worden seien.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Anhebung der Wohnungsvergütungen für Leiter von Vertretungsbehörden (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 6.2).

Das BMA teilte mit, daß diese Frage mit der Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl I Nr 127/1999, geregelt wurde.

- (2) Regelung für die Beschäftigung von Hauspersonal (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 7.2).

Das BMA hat die Beschäftigung von Hauspersonal im Dezember 1998 erlaßmäßig geregelt.

Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, TB 1983 Abs 68.1.4, TB 1986 Abs 60.27.2, zuletzt TB 1997 S. 63 Abs 1).

Laut Stellungnahme des BMwA würden die Bundesländer eine möglichst langfristige Absicherung und Valorisierung des Abgeltungsbetrages für die von ihnen zu übernehmenden Bundesstraßen anstreben. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand übernahmen die Bundesländer rd 90 % des Bundesstraßennetzes B, ein Anteil von 10 % (hochrangiges Bundesstraßennetz B mit überregionaler Verkehrsbedeutung) solle weiterhin beim Bund verbleiben. Der derzeitige Lösungsansatz sehe die Abgeltung im Wege des Finanzausgleichsgesetzes vor, die grundsätzliche Verankerung solle in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Bundesländern getroffen werden. Das Nabziel sei, auf Beamtenebene unter Einbeziehung des Ergebnisses der Studie "Die Gestaltung des Straßennetzes im Donau-europäischen Raum und unter Beachtung des Wirtschaftsstandpunktes Österreich" eine Einigung zu erlangen; strittige Punkte müßten auf politischer Ebene gelöst werden.

- (2) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung, insbesondere Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, TB 1984 Abs 56, zuletzt TB 1997 S. 63 Abs 2).

Laut Stellungnahme des BMwA sei das Einvernehmen der betroffenen Bundesministerien noch ausständig.

- (3) Erlassung der Gebarungsrichtlinienverordnung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zur rechtlich verbindlichen Festlegung des Eigenmittelbedarfes gemeinnütziger Bauvereinigungen (TB 1994 S. 77 f, S. 139 ff, TB 1995 S. 39 Abs 3 und S. 185 f, zuletzt TB 1997 S. 64 Abs 4).

Laut Stellungnahme des BMwA erübrige sich ein Tätigwerden des Verordnungsgewalters, weil das durchschnittliche, frei verfügbare Reservekapital der gemeinnützigen Bauvereinigungen erheblich gesunken sei und gegen Null tendiere.

- (4) Schaffung einer übersichtlicheren und weniger zersplitterten österreichischen Förderungslandschaft (NTB 1996 S. 70 Abs 8).

Das BMwA wies darauf hin, daß eine grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzverteilung im Bereich Technologie/Innovation nicht erfolgt sei.

- (5) Übertragung der Verwaltung der Mittel für das Seedfinancing-Programm auf die Innovationsagentur GesmbH und Verfügung über Mittelrückflüsse durch die Unternehmung selbst (NTB 1996 S. 71 Abs 10).

Laut Mitteilung des BMwA seien seine intensiven Verhandlungen mit dem BMF und dem BMWV bisher nicht erfolgreich gewesen.

In Verwirklichung begriffene Anregung

Teilweise verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Beschleunigung der Vollausrüstung der Wiener Hofburg mit Brandmeldeanlagen (TB 1995 S. 41 ff, zuletzt TB 1997 S. 63 Abs 3).

Laut Stellungnahme des BMwA seien bis Mitte 1999 acht Brandschutzbereiche fertiggestellt und eine Betriebsfeuerwehr errichtet worden; die Umsetzung aller Brandschutzmaßnahmen sei bis 2006 zu erwarten.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Festlegung der künftigen Stellung der Innovationsagentur GesmbH in der österreichischen Förderungs- und Technologielandschaft (NTB 1996 S. 70 Abs 8).

Laut Mitteilung des BMwA sei eine starke Positionierung der Innovationsagentur GesmbH in den Bereichen Unternehmungsgründung und -finanzierung sowie Beratung und Vermittlung im Rahmen der bestehenden Förderungslandschaft erfolgt.

Prüfungsergebnisse

EU-Förderung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Die BÜRGES-Förderungsbank des BMwA GesmbH (BÜRGES) sowie die Österreichische Investitionskredit AG (Investkredit) waren mit der Durchführung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten, befristeten Darlehensfazilität für kleine und mittlere Unternehmungen betraut. Im Rahmen dieser Förderungsaktion wurden kleinen und mittleren Unternehmungen Zinszuschüsse der Europäischen Investitionsbank für Investitionsdarlehen gewährt. Für die geförderten Bankdarlehen wurde keine Zinsenobergrenze festgesetzt. Kleine und mittlere Unternehmungen, die förderungsfähige Investitionen mit Eigenkapital finanzierten, waren von der Förderung ausgeschlossen.

Die BÜRGES ist ihren Aufgaben effizient und ordnungsgemäß nachgekommen.

EU-Förderung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmungen

Rechtsgrundlage:	Beschluß des Europäischen Rates Nr 94/217/EG vom 19. April 1994
Förderungsempfänger:	21 kleine und mittlere Unternehmungen
Darlehensvolumen:	130 Mill S
Ausschöpfungsgrad:	100 %

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im Februar 1998 die BÜRGES-Förderungsbank des BMwA GesmbH (BÜRGES) sowie die Österreichische Investitionskredit AG (Investkredit) hinsichtlich der Durchführung der befristeten Darlehensfazilität für kleine und mittlere Unternehmungen. Der RH begleitete die Prüfungshandlungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom März 1999 nahm das BMwA im Juni 1999 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im August 1999 ab.

Darlehensfazilität

- 2 Der Europäische Rat hat im Juni 1993 die Europäische Investitionsbank ersucht, Darlehen für kleine und mittlere Unternehmungen zu gewähren und ihnen an die Schaffung von Arbeitsplätzen gebundene Zinszuschüsse einzuräumen.

Durchführung der Zinsen- zuschußaktion

Im Rahmen dieser Aktion wurden für Österreich zinsbegünstigte Darlehen im Gegenwert von rd 130 Mill S zur Verfügung gestellt (etwa 1 % der EU-weit dafür vorgesehenen Mittel).

- 3.1 Für die Durchführung der Zinszuschußaktion wurde die BÜRGES von der Europäischen Investitionsbank als Agent beauftragt, die eingelangten Anträge geordnet an die als zwischengeschaltete Bank (Finanzmittler) fungierende Investkredit zur Weitergabe an die einzelnen Begünstigten weiterzuleiten.

Insgesamt konnten mit den zur Verfügung stehenden Beträgen 21 Unternehmungen gefördert werden.

- 3.2 Die BÜRGES ist ihren Aufgaben effizient und ordnungsgemäß nachgekommen.
- 4.1 Für die Förderung der Darlehen war keine Zinsobergrenze vereinbart. Aus Eigenmitteln finanzierte förderungsfähige Investitionen waren von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Der RH empfahl dem BMwA, künftig auf supranationaler Verhandlungsebene auch auf die Förderung mit Eigenmitteln finanzierter Investitionen sowie darauf zu dringen, Zinszuschüsse nur bei Einhaltung festgelegter Zinsobergrenzen zu ermöglichen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMwA seien dem zwischen der BÜRGES und der Europäischen Investitionsbank abgeschlossenen Vertrag keine den Empfehlungen des RH entsprechenden Hinweise zu entnehmen. Die BÜRGES habe in ihren Förderungsrichtlinien die Empfehlungen des RH seit längerem erfüllt.*
- 4.4 Der RH erwiderte, daß künftig das Einfließen bereits innerstaatlich verwirklichter Grundsätze auf supranationaler Ebene zweckmäßig wäre.
- 5.1 Hinsichtlich der Investkredit beanstandete der Europäische Rechnungshof deren Monopolstellung als Finanzmittler sowie die mangelnde Werbung für die geprüfte Förderungsaktion. Die Investkredit hielt dem entgegen, daß — wegen des geringen Darlehensvolumens, ihrer jahrelangen Abwicklungserfahrung und ihrer neutralen Stellung im österreichischen Bankwesen — der Aufbau paralleler Organisationen in mehreren Banken ineffizient gewesen wäre. Sie habe bereits vor Vertragsunterzeichnung mit der Europäischen Investitionsbank österreichweit 100 Hausbanken über die geprüfte Darlehensfazilität informiert.
- 5.2 Der RH schloß sich hinsichtlich der Beschränkung des Kundenzugangs zu der supranationalen Förderungsaktion der Beurteilung durch den Europäischen Rechnungshof an.

Schlußbemerkung

Zusammenfassend empfahl der RH dem BMwA, auf supranationaler Ebene um die künftige Neugestaltung der Förderungsbedingungen bemüht zu sein.

TOP-Aktionen; Eingehen von Finanzschulden, Vorbelastungen

Das BMwA ist entgegen den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes Finanzschulden eingegangen und war nicht in der Lage, diese zur Gänze zu bedienen. Dies führte zu einer stetigen Erhöhung dieser Finanzschulden und zu finanziellen Belastungen künftiger Finanzjahre.

TOP-Kreditaktionen 1987 bis 1998

Zweck: Förderung innovativer Projekte bei wirtschaftlich gesunden Unternehmungen des industriell-gewerblichen Bereiches

Jahr	Erfolg	Gebarungsentwicklung	
		Bedarf des Kreditinstituts für Zinszuschüsse	Vom Kreditinstitut gewährte Darlehen
in Mill S			
1987	392	392	0
1988	472	472	0
1989	400	527	127
1990	400	567	167
1991	400	507	107
1992	399	565	166
1993	401	546	145
1994	400	499	99
1995	192	668	476
1996	223	715	492
1997	192	615	423
1998	260	538	278

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März 1998 die Gebarung des BMwA im Hinblick auf Vorbelastungen künftiger Budgets. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom September 1998 nahm das BMwA im Jänner 1999 Stellung. Eine Gegenäußerung seitens des RH erübrigte sich.

Allgemeines

- 2 Im Rahmen der TOP-Aktionen gewährte das BMwA Unternehmungen Förderungen in Form von Zinszuschüssen für Kredite des mit der Durchführung der Aktionen betrauten Kreditinstituts auf die Dauer von jeweils bis zu zehn Jahren.

Die Förderungsaktionen wurden bis Ende März 1987 durch das BMF wahrgenommen und mit 1. April 1987 dem BMwA übertragen. Seit dem 1. Jänner 1995 wurden keine neuen Förderungen mehr vergeben. Es sind lediglich die bereits vor diesem Zeitpunkt zugesicherten Zinszuschüsse bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu bezahlen.

52

Stundungs-
vereinbarungen

- 3.1 Im Dezember 1986 vereinbarte das BMF mit dem Kreditinstitut, daß dieses dem Bund vertraglich fällige Zinszuschüsse, die das BMwA mangels Budgetmittel im laufenden Kalenderjahr nicht auszahlen kann, in Form eines endfälligen sechsjährigen Darlehens zur Verfügung stellt. Die letzte derartige Stundungsvereinbarung hat das BMF ausverhandelt und das BMwA im Oktober 1995 abgeschlossen.
- 3.2 Der RH bemängelte, daß das BMwA diese Stundungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMwA habe es die Stundungsvereinbarungen im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem BMF abgeschlossen.*

Eingehen von Finanzschulden

Rechtsgrundlage

- 4 Gemäß Bundeshaushaltsgesetz sind Finanzschulden Geldverbindlichkeiten des Bundes aus Rechtsgeschäften, aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Ausgaben des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und der Bund diesem die Ausgaben erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Ausgaben durch den Bund zu leisten waren, zu ersetzen hat. Finanzschulden dürfen nur vom Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe einer gesetzlichen Ermächtigung aufgenommen werden.

Finanzschulden bei
TOP-Aktionen

- 5.1 Während das BMwA bis zum Jahr 1988 mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln im wesentlichen das Auslangen fand, wurde ab dem Jahr 1989 jährlich mehr für diese Aktionen aufgewendet, als in den jeweiligen Budgets vorgesehen war. Das BMwA kam seit dem Auslaufen der Aktion mit Ende 1994 nur noch zu etwa einem Drittel seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nach (rd 200 Mill S) und nahm jährlich rd 450 Mill S zur Abdeckung des Restes als Darlehen auf. Das BMwA ging bis zum 31. Dezember 1997 aus diesem Titel gesetzlich nicht gedeckte Finanzschulden von rd 2 003 Mill S ein. Der Schuldenstand und damit verbunden die Zinsbelastung betragen zum 31. Dezember 1998 rd 2 188 Mill S; ein weiterer Anstieg in den nächsten Jahren war zu erwarten.

Auch im Bereich der Fremdenverkehrsförderung (TOP-Tourismusförderung) belasteten mehrjährige Förderungszusagen künftige Haushalte. Das BMwA kam bisher seinen daraus entstandenen Verpflichtungen aus den laufenden Haushalten nach.

- 5.2 Der RH bemängelte das Eingehen von Finanzschulden durch das dazu nicht legitimierte BMwA.

Er bemängelt ferner, daß sich das BMwA in den Förderungszusagen vertraglich verpflichtete, in den jährlichen Budgets nicht gedeckte Förderungsleistungen zu erbringen. Damit wurden künftige Budgets vorbelastet.

TOP-Aktionen

Finanzschulden

53

Der RH empfahl, künftig Förderungszusagen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Förderungszusage noch vorhandenen und bundesfinanzgesetzlich gedeckten Mittel (Gewährung von Einmalzuschüssen statt mehrjähriger Zinszuschüsse) zu begrenzen. Er empfahl überdies, im Bundeshaushalt ausreichende finanzielle Vorsorgen für die Erfüllung aller künftigen vertraglichen Verpflichtungen aus den TOP-Aktionen zu treffen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMwA sei es bestrebt, diese Verpflichtungen möglichst rasch abzudecken.*

Vorbelastungen

Rechtsgrundlage

- 6 Vorbelastungen künftiger Haushalte sind nach dem Bundeshaushaltsgesetz mit Zustimmung des BMF zulässig. Das BMF hat dabei aber darauf zu achten, daß aus dem Vorhaben keine Finanzschuld entsteht.

Vorbelastungen bei TOP-Aktionen

- 7.1 Die Vorbelastungen waren ordnungsgemäß in den Bundesrechnungsabschlüssen ausgewiesen; das BMF war in die Gebarungsabläufe — insbesondere in die Darlehensaufnahmen — eingebunden.
- 7.2 Nach Ansicht des RH lag seitens des BMwA kein Verstoß gegen § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes vor.

Schluß-
bemerkungen

- 8 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMwA,
- (1) Förderungen nur im Ausmaß der vorhandenen Budgetmittel zuzusagen und
- (2) die für die Aufnahme von Finanzschulden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Alpen Straßen AG

Die Alpen Straßen AG erreichte die vom Gesetzgeber erwarteten Einsparungsziele.

Die Brenner Autobahn wurde nach Ende der lückenlosen Gewichtsfeststellung von Lastkraftwagen an den Autobahngrenzen von einem bedeutenden Teil überladener Fahrzeuge befahren. Die durch die unzulässige Überbeanspruchung der Straßenkonstruktion zusätzlich angefallenen jährlichen Instandsetzungskosten betragen rd 35 Mill S.

Bei der Vergabe von Belaginstandsetzungsarbeiten (1990) wurde der Rücktritt des Billigstbieters von seinem Angebot unzulässigerweise anerkannt.

Bei der Bauvorbereitung und -abwicklung zweier Baulose im Abschnitt Landeck West – Pians/Paznaun traten Mängel bei der Grundeinlösung und der Verwertung von Baulosmaterial sowie bei der Doppelverrechnung von Leistungen auf. Weiters wurden zum Teil nicht aufgetretene Erschwernisse vergütet und dem Auftragnehmer Änderungen gegenüber der Ausschreibung sowie ein besonders aufwendiges Bauverfahren zugestanden.

Alpen Straßen AG					
Eigentümer:	Republik Österreich ab September 1997 Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG				Anteil in %
Land Tirol					65,00
Land Vorarlberg					25,67
					9,33
Unternehmensgegenstand:	Errichtung und Betrieb von Bundesstraßen				
Gebärungsentwicklung:	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Umsatzerlöse*	709,6	813,6	548,9	869,2	980,5
Betriebserfolg	58,6	53,2	13,9	6,2	0,83
Finanzerfolg	- 58,6	- 53,2	- 13,9	- 5,9	- 0,21
Mauteinnahmen einschließlich USt	1 639,6	1 897,5	2 391,8	2 344,4	2 460,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0,27	0,62
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	0	0	0	0,25	0,97
Zuschüsse:					
Bund (BMwA)	11,4	10,2	0,16	-	-
ÖKO Maut	1,8	0,08	0,38	-	-
Katastrophenfonds	0,2	-	-	-	-
			Anzahl		
Mitarbeiter (ohne Vorstand):	258	252	248	248	249
* Umsatzerlöse = an den Bund bzw ASFINAG weiterverrechnete Aufwendungen (ohne Mauteinnahmen).					

56

Prüfungsablauf und
-gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 1997 bis Juni 1998 die Gebarung der Alpen Straßen AG im Zusammenhang mit der Errichtung bzw Instandsetzung von Bundesstraßen-, Autobahn- und Tunnelbauvorhaben sowie mit Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Prüfungsmitteilungen übermittelte der RH im September bzw Oktober 1998 der Alpen Straßen AG, dem BMwA, dem BMWV — diesem, insoweit die Auswirkungen der Nichteinhaltung von Gewichtslimits von Lastkraftwagen überprüft wurden —, den Landeshauptmännern von Tirol und Vorarlberg sowie der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG. Die Stellungnahmen der überprüften Stellen langten zwischen November 1998 und Mai 1999 ein, zu denen der RH im August 1999 seine Gegenäußerungen abgab.

Rationalisierungs-
maßnahmen

2.1 Die Synergieeffekte beim Personal und im Bereich der Verwaltung brachten von 1994 bis 1996 Einsparungen in dem vom Gesetzgeber erwarteten Ausmaß von rd 50 Mill S.

2.2 Der RH erachtete die anlässlich der Zusammenlegung der beiden früheren Straßensondergesellschaften Arlberg Straßentunnel AG und Brenner Autobahn AG getroffenen innerbetrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen der Alpen Straßen AG für wirtschaftlich und zweckmäßig.

3.1 Eine dem Gesellschaftszweck nicht entsprechende finanzielle Zuwendung zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Alterns betrug rd 100 000 S.

3.2 Der RH empfahl, derartige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Straßenforschung beim BMwA abzuwickeln.

4.1 Die einem Dienstnehmer zugesprochene freiwillige Abfertigung betrug das vierfache Monatsentgelt anstatt des dreifachen.

4.2 Der RH bemängelte, daß dies weder den gesetzlichen noch den kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprach.

Aufsichtsrat

5.1 Zwei vom Bund entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates nahmen von 1993 bis 1996 gelegentlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

5.2 Nach Auffassung des RH bewirkte die häufige Abwesenheit der beiden Aufsichtsratsmitglieder eine Einschränkung der Kontrollmöglichkeit des Eigentümers.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMwA werde es künftig die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend beobachten.*

Brenner Autobahn

Instandsetzung

- 6 Die Instandsetzungskosten für die Brenner Autobahn betragen in den Jahren 1992 bis 1997 durchschnittlich 208 Mill S (valorisiert). Ein Anteil von 80 % entfiel auf Brücken; dies entsprach 4,7 % der jährlichen Wiederbeschaffungskosten der Brückenbauwerke. Diese auch für stark befahrene Autobahnen überdurchschnittlichen Kosten sind neben der außergewöhnlich frühzeitig notwendig gewordenen Sanierung der "Pilzbrücken" und der Verbreiterung der Brenner Autobahn (Kriechspuren, Abstellstreifen ua) durch die Benützung mit überladenen Lastkraftwagen bedingt (Gewicht über dem gesetzlich zulässigen Höchstgewicht).

Gewichtsvorgaben

- 7.1 Das Gewicht der Lastkraftwagen ist maßgeblich für die Dimensionierung von Autobahnbauwerken und für die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten. Das Höchstgewicht für zwei- und dreiachsige Sattelschlepper beträgt in Österreich 40 t. Eine Überlastung um 10 % (44 t) erhöht (berechnet nach "Normlastwechseln") die Beanspruchung der Straßenkonstruktion um 46 %.

Nach Ende der lückenlosen Gewichtsfeststellung von Lastkraftwagen an den Autobahngrenzen Kufstein und Brenner im April 1998 befuhren überladene Lastkraftwagen die Brenner Autobahn wie nachstehend dargestellt:

Verkehrszählung Waage Brennersee	Anteil	
	überladener Lastkraftwagen ¹⁾	an der Beanspruchung der Autobahn in %
15. bis 29. Juli 1998	8,1	36,3
19. Juli bis 8. August 1999	7,1	31,6

¹⁾ Gesamtgewicht mehr als 40 t (Achslast mehr als 14 t)

- 7.2 Unter der Annahme, daß die Hälfte der Instandsetzungskosten eng mit der Verkehrsbelastung zusammenhängt, erforderte diese unzulässige Überbeanspruchung jährlich zusätzliche Sanierungsmaßnahmen von rd 35 Mill S.

Der RH empfahl dem BMWV, um die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgewichte und höchstzulässigen Achslasten insbesondere auf der Brennerstrecke bemüht zu sein, um — abgesehen von sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Aspekten derartiger Überlastungen — die zusätzlichen Sanierungskosten zu vermeiden.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMWV werde das Kontrollkonzept überarbeitet. Die Installation eines Systems von Wiegeeinrichtungen — allenfalls im Rahmen der geplanten Mautstellen als Vorselektion für eine mögliche Verkehrsausleitung — vorzugsweise auf den derzeit vom Transitverkehr am stärksten belasteten Strecken, erachte es als ersten und wichtigen Schritt für ein zweckmäßiges Kontrollkonzept. Hierbei bevorzuge es die Einrichtung von dynamischen Waagen gegenüber der von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG geplanten Zählung von Fahrzeug-Achsen und daraus hochgerechneter Gewichtsbestimmung.*

Brenner Autobahn**58**

Drainasphalt

Vergabe

- 8.1 Die Angebotseröffnung für die Belaginstandsetzungsarbeiten 1990 auf Abschnitten der Brenner Autobahn brachte folgendes Ergebnis:

	in Mill S
Billigstbieter	69,2
Zweitbieter	86,2
Drittbbieter	100,6

Im Zuge des Aufklärungsgespräches behauptete der Billigstbieter einen Kalkulationsfehler und forderte eine zusätzliche Abgeltung von 5,2 Mill S. Die nach Angebotsabgabe zum Nachweis des angeblichen Kalkulationsfehlers vorgelegte Detailkalkulation wich in den strittigen Positionen vom ursprünglich abgegebenen Angebot ab. Obwohl der Vorstand zuerst unter Anerkennung der Zusatzkosten wegen des Preisvorteils einen Zuschlag an den Billigstbieter beantragte, lehnte der Bauausschuß des Aufsichtsrates diesen Vorschlag wegen des seiner Überzeugung nach nachgewiesenen Kalkulationsfehlers ab. Einem geänderten Antrag auf Zuschlag an den Zweitbieter stimmte der Aufsichtsrat zu.

- 8.2 Der RH erachtete das Verhalten des Billigstbieters als einen unzulässigen Rücktritt vom Angebot; der Vorstand hätte der Mehrforderung nicht zuzustimmen gehabt. Nach Ansicht des RH hatte die Alpen Straßen AG die manipulative Darstellung der nachgereichten Detailkalkulation nicht erkannt.

Ausführung

- 9.1 In der Ausschreibung und im Bauvertrag forderte die damalige Brenner Autobahn AG eine für den Schwerlastverkehr auch auf den steilen Gefällestrecken ausreichende Verformungsfestigkeit des Drainasphalts. Der geforderte Hohlraumgehalt lag über der damals der Ausschreibung zugrundegelegten Entwurfsfassung der Straßenbaurichtlinie für Drainasphalt. Die Ausführung erfolgte mit noch höherem Hohlraumgehalt und einem gegenüber der Richtlinie und dem Vertrag geringeren Bindemittelgehalt; sie zeigte umfangreiche Qualitätsmängel. Verhandlungen und Sanierungsarbeiten dauerten über den gesamten Gewährleistungszeitraum bis Ende 1995. Der von der Alpen Straßen AG 1995 und 1997 erhobene und 1998 anlässlich der Gebarungsüberprüfung vom RH in Augenschein genommene Straßenzustand zeigte großflächige Ausmagerungen, Spurrinnen, Unebenheiten und einzelne offene Nähte.

Eine umfangreiche Begutachtung im Zuge der Gewährleistungsverhandlungen kam zu dem Ergebnis, daß die besondere Schadensanfälligkeit durch den hohen in der Ausschreibung verlangten Mindesthohlraumgehalt und den damit zusammenhängenden geringen Bindemittelgehalt bedingt war.

- 9.2 Der RH bemängelte, daß die Alpen Straßen AG wegen der im Bauvertrag ungünstig vereinbarten Zusammensetzung des Drainasphalts auf eine noch nachdrücklichere Einforderung der Gewährleistung verzichtet und trotz Sanierung Leistungen übernommen hatte, die eine teilweise verringerte Lebensdauer erwarten ließen.

4*

Arlberg Schnellstraße

Baustoffe aus
Baulosmaterial

- 10.1 Die bei den Baulosen 7 und 8 des Abschnittes Landeck West – Pians/Paznaun gegebenen hohen Massenüberschüsse ermöglichten eine teilweise Wiederverwendung im Baulosbereich. Diese wurde auch ansatzweise in den Ausschreibungen berücksichtigt. Im Zuge der Bauabwicklung traten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Auffassungsunterschiede insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Materialaufbereitung auf.
- 10.2 Der RH beanstandete die diesbezüglich unzureichenden Ausschreibungen sowie die nicht hinreichende Vertretung der Interessen des Auftraggebers im Zuge der Bauabwicklung. Er bezifferte die im Bereich der Vergütung für das Wegschaffen von Material entstandenen Mehrkosten mit rd 4,2 Mill S.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der Alpen Straßen AG werde sie im Zuge der Kollaudierung versuchen, einen Abzug in Höhe von 2,4 Mill S für das im Baulos verwendete Material zu erzielen.*
- 10.4 Der RH erachtete diesen Abzug — im Falle der Durchsetzung — als Teilerfolg und ersuchte, ihn auf dem laufenden zu halten.

Verrechnung von
Abtragsmaterial

- 11.1 Ein im Baulos 7 abzubrechender Stahlbetonbehälter mit dem darüberliegenden Material sowie in ein anderes Baulos verführtes Schüttmaterial wurden als Folge von unterlassenen Abzügen doppelt verrechnet.
- 11.2 Der RH beanstandete die dadurch entstandenen Mehrkosten von rd 0,4 Mill S.
- 11.3 *Die Alpen Straßen AG teilte eine im Zuge der Kollaudierung erfolgte entsprechende Korrektur der Schlußrechnung mit.*

Wegschaffen von
Lockermaterial

- 12.1 Im Wege eines Zusatzangebotes wurde dem Auftragnehmer eine Mehrmenge an zu deponierendem Material mit einem Betrag von rd 0,8 Mill S vergütet. Als Begründung diente die Anordnung eines Sachverständigen, derzufolge ein Teilbereich nur eingeschränkt zu verdichten wäre.
- 12.2 Der RH erachtete die entstandenen Kosten nur teilweise für berechtigt; er bezifferte die ungerechtfertigten Mehrkosten mit rd 0,6 Mill S.
- 12.3 *Die Alpen Straßen AG teilte eine entsprechende Korrektur der Schlußrechnung mit.*

Schadensfall
Pianner Tunnel

- 13.1 Im Jänner 1998 festgestellte Risse im Betongewölbe des Pianner Tunnels erforderten Sofortmaßnahmen. Untersuchungen der Schadensursache führten zu mehreren möglichen Einflüssen und zeigten insbesondere die deutliche Abweichung wesentlicher Berechnungsannahmen (zB Überschüttungshöhe und –material) von der tatsächlich am Bauwerk aufgetretenen Belastungssituation.

Arlberg Schnellstraße

60

Im Juni und Juli 1998 vereinbarten die Alpen Straßen AG und die an der Abwicklung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmungen bzw Ziviltechniker im Zuge eines Vergleiches eine Aufteilung der durch den Schadensfall entstandenen Kosten. Dieser Vereinbarung wurde ein auf die Zahlungsverpflichtungen der Alpen Straßen AG reduzierter Wert von 9,7 Mill S zugrunde gelegt. Dabei blieben Kostenanteile für Baustellenabsicherung und andere interne Kosten der Alpen Straßen AG von 2,4 Mill S unberücksichtigt.

- 13.2 Der RH führte das Schadensereignis auf Mängel bei der Bauvorbereitung und –abwicklung zurück. Er erachtete die Lastannahmen für zu günstig und kritisierte, daß die Abweichungen bei der Errichtung des Bauwerkes offenbar ohne Überprüfung der statischen Auswirkungen zugelassen worden waren. Er empfahl der Alpen Straßen AG, künftig der Vernetzung bzw Umsetzung von Berechnungsannahmen in allen Phasen der Bauvorbereitung und –abwicklung besondere Bedeutung beizumessen.

Nach Ansicht des RH wären hinsichtlich der Gesamthöhe des der Alpen Straßen AG entstandenen Schadens neben ihrem internen Aufwand und den vereinbarungsgemäß übernommenen Anteilen auch die Wertminderung für eine möglicherweise verringerte Lebensdauer des Bauwerkes und Folgekosten für vermehrte Erhaltungserfordernisse zu berücksichtigen gewesen.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der Alpen Straßen AG habe der Verzicht auf einen Teil der Gesamtschadenskosten den außergerichtlichen Vergleich ermöglicht; die Anteile der Wertminderung und der Folgekosten seien geringfügig.*
- 13.4 Der RH anerkannte zwar die von der Alpen Straßen AG zur Schadensbewältigung getroffenen Veranlassungen, teilte aber die Einschätzung hinsichtlich der Wertminderung und der Folgekosten nicht.

Weitere Feststellungen

- 14 Den Grundeinlösungsverfahren lagen nur zum Teil aktuelle Detailprojekte zugrunde; die dafür bezahlten Entschädigungen überstiegen zum Teil den Preis für Bauland deutlich.
- 15.1 Unter anderem wegen einer Planungsänderung zu umweltgerechterer Trassenfindung und zur Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung traten bei zwei Baulosen der Arlberg Schnellstraße hohe Massenüberschüsse auf. Nur ein geringer Teil davon konnte auf vom Auftraggeber bereitgestellte Deponien verbracht, der Rest mußte vom Auftragnehmer weggeschafft und entsprechend vergütet werden. Die Planung und die vertragliche Umsetzung der Deponie des Auftraggebers erschienen dem RH unzureichend.
- 15.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, bereits bei der Trassenfindung aus volkswirtschaftlichen Gründen verstärkt auf eine mit den betroffenen öffentlichen Körperschaften akkordierte Lösung der Deponiefrage zu dringen.

- 16 Bei einem Baulos der Arlberg Schnellstraße beanstandete der RH die Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsprüfung, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewendeten Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren. Weiters kritisierte er eine im Zuge der Bauabwicklung dem Auftragnehmer zugestandene, gegenüber der Ausschreibung geänderte Baustellenzufahrt sowie die Änderung einer Abrechnungsgrenze und einer vertraglichen Leistung. Der Kollaudierungsbericht wäre nach Auffassung des RH vom Kollaudator sorgfältiger auszuarbeiten gewesen.
- 17.1 Im Zusammenhang mit einem eingesetzten besonderen Bauverfahren stellte der RH ein auffällig hohes Preisniveau dieses Verfahrens fest.
- 17.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, künftig bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Lösungen verstärkt die Kosten der alternativen Bauverfahren als Entscheidungskriterium zu beachten.
- 18.1 Hinsichtlich des Anfalles von Überschußmaterial in einem Baulos und dessen möglicher Verwendung in einem anderen Baulos wurde nach Ansicht des RH nicht die kostengünstigste Lösung beauftragt.
- 18.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, verstärkt gesamtwirtschaftliche Betrachtungen bei baulosübergreifenden Vergabeentscheidungen miteinzubeziehen.
- 19 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

Schluß-
bemerkungen

Die Alpen Straßen AG sollte

(1) bereits bei der Trassenfindung aus volkswirtschaftlichen Gründen verstärkt auf eine mit den betroffenen öffentlichen Körperschaften akkordierte Lösung der Deponiefrage dringen,

(2) bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Lösungen die Kosten alternativer Bauverfahren künftig verstärkt als Entscheidungskriterium beachten,

(3) bei baulosübergreifenden Entscheidungen vermehrt gesamtwirtschaftliche Betrachtungen miteinbeziehen und

(4) der Vernetzung bzw Umsetzung von Berechnungsannahmen in allen Phasen der Bauvorbereitung und -abwicklung besondere Bedeutung beimessen.

Das BMWV sollte

um die Einhaltung der Höchstgewichte und zulässigen Achslasten der Lastkraftwagen insbesondere auf der Brennerstrecke bemüht sein.

Sonstige Wahrnehmung

Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal

- Allgemeines**
- 1 Der RH berichtete im TB 1994 (Reihe Bund 1995/7 S. 51 bis 75) über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal (Gesellschaft). Er zeigte die bis dahin nur zu einem geringen Grad gelungene Erreichung des Hauptzieles, der Sanierung der Wasserwirtschaft des Marchfeldes, auf. Über Aufforderung des RH nahm die Gesellschaft zum aktuellen Stand der Entwicklung des Marchfeldkanalprojektes Stellung.
- Sanierung**
- 2.1 Die ursprünglich geplante Grundwasseranreicherung an einem zentralen Standort scheiterte an mehreren Altlasten, deren Sanierung nicht in der Zuständigkeit der Gesellschaft liegt; die Altlastensanierung wäre aber eine notwendige Voraussetzung für die zentrale Versickerung. Das geänderte Konzept sieht eine Grundwasseranreicherung an mehreren dezentralen Standorten vor. Die stufenweise wasserrechtliche Genehmigung dieses umfangreichen Projektes (mit Bescheiden für eine Versickerungsmenge von insgesamt 200 Liter je Sekunde an vier Standorten) erwartet die Gesellschaft bis Ende 1999 abzuschließen.
- Wegen witterungsbedingt hohen Grundwasserstandes in den letzten drei Jahren ist derzeit keine Versickerung notwendig. Die wasserwirtschaftlich geforderte und vermehrt durchgeführte Winterbegrünung des Bodens läßt allerdings ein verstärktes Absinken des Grundwasserspiegels erwarten.
- 2.2 Der RH kritisierte die trotz weitgehend abgeschlossener baulicher Umsetzung des Marchfeldkanalprojektes noch immer ausständige Verwirklichung des Sanierungszieles.
- 2.3 *Das BMwA nahm hierzu nicht Stellung.*
- Betriebskostentragung**
- 3.1 Die bereits fertiggestellten Anlageteile wurden bisher noch nicht von der vom Bundesland Niederösterreich beherrschten Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal übernommen, obwohl dies im Marchfeldkanalgesetz vorgesehen ist. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Vertreter des Bundes vertrat das Bundesland Niederösterreich die Rechtsposition, daß die Gesamtanlage ohne Versickerung noch nicht betriebsfertig sei. Nach derzeitigem Verhandlungsstand über den Problemkreis Übergabe, Finanzierung der Betriebskosten, Altlastensanierung sowie den weiteren Ausbau auf der Hochterrasse ist die Übergabe bzw Übernahme zum 1. Jänner 2000 vorgesehen. Danach soll die Löschung der Gesellschaft erfolgen.

Betriebskostentragung

64

Die Betriebskosten für 1995 bis 1998 (rd 60,7 Mill S) trug die Gesellschaft; ihr wurden die Betriebskosten von der Betriebsgesellschaft refundiert; für weitere 21,8 Mill S fehlt noch die Refundierung.

- 3.2 Der RH stellte fest, daß hinsichtlich der Finanzierung und Organisation seit 1995 keine wesentliche Änderung eingetreten war.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMwA widersprüche die hinausgezögerte Betriebskostentragung für die fertiggestellten Anlagenteile den gesetzlichen Vorgaben.*

Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Einstellung der Auszahlung von Taxanteilen an die Mitarbeiter der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten mangels gesetzlicher Deckung (NTB 1994 S. 77 Abs 9.2; Einsparungsmöglichkeit rd 30 Mill S).

Laut Mitteilung des BMAGS hänge eine endgültige Lösung der Problematik von der Entscheidung über eine neues Anstaltengesetz ab.

- (2) Vorbereitung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung (NTB 1994 S. 74 Abs 3.2).

Laut Stellungnahme des BMAGS bestünden Auffassungsunterschiede mit dem BMF, das seine Zustimmung zum Anstaltengesetz von einer Ausgliederung der Anstalten abhängig gemacht habe. Die Klärung der damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen solle in der nächsten (nunmehrigen) Legislaturperiode erfolgen.

- (3) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigung der mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des Bundeseinigungsamtes betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.3).

Das BMAGS verblieb bei seiner bisherigen Stellungnahme, die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung sei wegen des hievon betroffenen, zahlenmäßig beschränkten Personenkreises als individueller Verwaltungsakt anzusehen.

- (4) Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die mit Tätigkeiten des Bundeseinigungsamtes befaßten Personen nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsfälle und im Ausmaß des hierbei entstandenen Aufwandes (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.4).

Das BMAGS erachtete weiterhin eine Pauschalentlohnung wegen der Unterschiedlichkeit der Bearbeitungsfälle als unumgänglich.

- (5) Schaffung einer Sondergebührenregelung im Krankenanstaltengesetz des Bundes allenfalls in Form einer Verfassungsbestimmung, die den Sondergebührenanspruch des Rechtsträgers, die Aufteilung zwischen Rechtsträger und Ärzten sowie unter den Ärzten festzulegen hätte (NTB 1996 S. 75 Abs 4 ff).

Laut Mitteilung des BMAGS seien für eine Sondergebührenregelung im wesentlichen die Bundesländer zuständig. Das BMAGS erachte die Chancen für eine politische Umsetzung als gering. Bei entsprechender politischer Willensbildung sei die Anfechtung grundsatzgesetz- und verfassungswidriger Regelungen der Länder durch die Bundesregierung möglich.

In Verwirklichung begriffene Anregung

Teilweise verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Prüfung der Frage der Umsatzsteuerpflicht der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten (NTB 1994 S. 75 Abs 5.2).

Laut Mitteilung des BMAGS seien die Verhandlungen mit dem BMF noch nicht abgeschlossen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Aufhebung der nicht kostendeckenden Ausnahmeregelung hinsichtlich bestimmter bakteriologischer Untersuchungen für das Landeskrankenhaus Innsbruck (NTB 1994 S. 78 Abs 10.2).

Der Leiter der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Innsbruck vereinbarte vertraglich mit der Tiroler Landeskrankenanstalten GesmbH die Durchführung aller im Anwendungsbereich des Vertrages ab 1998 anfallenden Untersuchungen durch die Anstalt, die hierfür jährlich zumindest 6,2 Mill S erhält.

- (2) Einräumung eines Rezepturrechtes der Krankenanstalten auf Kassenrezepte (SB Heilmittel und Heilbehelfe 1998/2 S. 13 Abs 11.2).

Laut Mitteilung des BMAGS sei dies als bundeseinheitliche Sondervereinbarung verwirklicht worden; diese werde in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Vorarlberg bereits angewendet.

Prüfungsergebnis

Arbeitsmarktservice; Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern war Bestandteil nahezu aller Vorgaben für das Arbeitsmarktservice. Geeignete Instrumente zur Beurteilung des Grades der Verwirklichung der Chancengleichheit in den Maßnahmen fehlten.

Im Jahr 1998 entfielen 50,5 % der gesamten arbeitsmarktpolitischen Förderungsausgaben auf Frauen. Der RH erachtete dies in Anbetracht der besonderen Problemlagen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihrer im Vergleich zu Männern höheren Arbeitslosenquote für zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Sonderprogramm für Wiedereinsteigerinnen verfügte das Arbeitsmarktservice weder hinsichtlich der eingesetzten Förderungsmittel noch hinsichtlich der Teilnahmezahlen über nachvollziehbare, detaillierte Daten.

Die EDV-mäßigen Voraussetzungen für das Controlling waren verbesserungsfähig.

Die Vorgaben für die Frauenreferentinnen waren unzureichend erfüllt.

Rechtsgrundlagen:	Arbeitsmarktservicegesetz BGBl Nr 313/1994 idgF		
Organisation:	Bereich der Bundesorganisation Organe: Verwaltungsrat, Vorstand Hilfsapparat: Bundesgeschäftsstelle		
	Bereich der 9 Landesorganisationen Organe: Landesdirektorium, Landesgeschäftsführer Hilfsapparat: Landesgeschäftsstelle		
	Bereich der 95 regionalen Organisationen Organe: Regionalbeirat, Leiter der regionalen Geschäftsstelle Hilfsapparat: Regionale Geschäftsstelle		
		1998	
Gebarung		in Mill S	
Bilanzsumme (eigener Wirkungsbereich)		1 990	
Gebarung Arbeitsmarktpolitik (Ausgaben)		58 271	
		Anzahl	
Personal		Soll	Ist
		4 180	4 161,8*
* Teilzeitbeschäftigte auf Vollbeschäftigte umgerechnet			
	1996	1997	1998
		in Mill S	
Förderungsausgaben	5 573	6 931	7 080
			in %
Frauenanteil**	-	-	50,5
** für 1996 und 1997 keine Daten verfügbar; für 1998: Sonderauswertung für rd 86 % der Förderungsausgaben			

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die Gebarung des Arbeitsmarktservice hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom April 1999 nahm das Arbeitsmarktservice im Juli 1999 Stellung; das BMAGS verzichtete auf eine gesonderte Stellungnahme. Im August 1999 erstattete der RH seine Gegenäußerung.

Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

- 2 Die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt unterschied sich erheblich von jener der Männer. Im Durchschnitt wiesen Frauen ein niedrigeres Qualifikationsniveau auf, erzielten niedrigere Einkommen und hatten geringere Aufstiegsmöglichkeiten. Zur Benachteiligung der Frauen im Erwerbsleben trugen gleichfalls der segmentierte Arbeitsmarkt, insbesondere die Konzentration der Frauen auf wenige Berufe und ihre vergleichsweise geringere regionale Mobilität bei. Besondere Hindernisse ergaben sich für Frauen mit Kinderbetreuungspflichten.

Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktservice; Frauen auf dem Arbeitsmarkt

69

Anhand der Arbeitsmarktdaten war eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen festzustellen (Anteil der Frauen an den unselbständig Beschäftigten 1996: 42,9 %, 1998: 43,3 %). Der Frauenanteil an den vorgezeichneten Arbeitslosen stieg von 44,5 % (1996) auf 45,6 % (1998). Frauen waren im Durchschnitt länger arbeitslos (1998: 138 Tage) als Männer (1998: 119 Tage).

Die Arbeitslosenquote (nationale Berechnungsmethode) zeigte die nachstehende Entwicklung:

	1996	1997	1998
		in %	
Frauen	7,3	7,4	7,5
Männer	6,9	6,9	6,9
Gesamt	7,0	7,1	7,2

Der Anstieg der Arbeitslosenquote in den Jahren 1996 bis 1998 war ausschließlich auf die erhöhte Frauenarbeitslosigkeit zurückzuführen.

- Rahmenbedingungen** 3 Der Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern hinsichtlich ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit wurden in mehreren gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Regelungen angesprochen (Vertrag von Amsterdam, EU-Strukturfondsverordnungen, Einheitliche Programmplanungsdokumente im Zusammenhang mit EU-Förderungen, Beschäftigungspolitische Leitlinien der EU, Arbeitsmarktservicegesetz, Vorgaben des BMAGS, Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung). Diese Bestimmungen bildeten den Rahmen für die diesbezüglichen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und Maßnahmenplanungen des Arbeitsmarktservice.

Ziel- und Planungssystem

- Arbeitsmarktpolitische Zielsteuerung** 4.1 Ein vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice genehmigter längerfristiger Plan über die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen und die Entwicklung der Leistungen des Arbeitsmarktservice galt erstmals für die Jahre 1997 bis 1999.
- 4.2 Der RH kritisierte, daß entgegen der gesetzlichen Vorgabe für die Zeit vor 1997 kein längerfristiger Plan genehmigt war.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Arbeitsmarktservice habe der Vorstand 1995 und 1996 einen längerfristigen Plan in den Verwaltungsrat eingebracht, eine Beschlußfassung sei jedoch unterblieben.*

Ziel- und Planungssystem

70

- 5.1 Das Arbeitsmarktservice entwickelte in Abstimmung mit der Bundes- und den Landesorganisationen unter Einbeziehung der Sozialpartner und des BMAGS jährlich arbeitsmarktpolitische Ziele, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.

Die Ziele dienten der Gesamtorganisation als Steuerungsinstrument. Sie waren im wesentlichen wirkungsorientiert definiert (zB Integration von Frauen mit Betreuungspflichten in den Arbeitsmarkt) und gaben deswegen die Strategie bzw die konkreten Maßnahmen nicht vor. Daneben wurden vereinzelt auch tätigkeitsorientierte Ziele gesetzt (zB Schulung von Beschäftigten). Die Quantifizierung der Ziele erfolgte durch Festlegung von Wirkungsindikatoren als Meßgrößen und — in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle — durch Vereinbarung von Zielwerten je Landesgeschäftsstelle.

Die Ziele des Arbeitsmarktservice konzentrierten sich auf einige jährlich neu festgesetzte Schwerpunkte, die sich teilweise auf arbeitsmarktpolitische Problemgruppen (zB Langzeitarbeitslose) und teilweise auch auf administrative Abläufe (zB prompte Anweisung von finanziellen Leistungen) bezogen. Von 1996 bis 1998 waren die Problemgruppen Langzeitarbeitslose, Frauen mit Mobilitätseinschränkung und Jugendliche regelmäßige Zielinhalte.

Im Hinblick auf ein wirksames Controlling fehlte den Zielen die erforderliche innere Systematik und teilweise die zeitliche Kontinuität.

- 5.2 Der RH beurteilte das Zielsteuerungssystem des Arbeitsmarktservice grundsätzlich als geeignetes und zeitgemäßes Instrument der Organisationsführung. Er bemängelte jedoch, daß die arbeitsmarktpolitischen Ziele schwerpunktmäßig jeweils nur einen Teil der Geschäftsfelder abdeckten; der Grad der Zielerreichung erlaubte daher keine Rückschlüsse auf die Aufgabenerfüllung der Organisation insgesamt. Der RH empfahl, das Zielsteuerungssystem neu zu strukturieren und auf alle Haupttätigkeitsbereiche des Arbeitsmarktservice auszuweiten.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Arbeitsmarktservice wolle es das Zielsteuerungssystem nicht ausweiten; dieses diene dazu, aus der Fülle der Aufgaben wenige zentrale Schwerpunkte hervorzuheben. Erst dadurch sei eine konsequente Zielverfolgung möglich.*
- 5.4 Der RH entgegnete, daß auch innerhalb eines umfassenden Zielsteuerungssystems Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf aktuelle arbeitsmarktpolitische Erfordernisse möglich und zweckmäßig wären.

Arbeitsprogramme

- 6.1 Die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Ziele (Festlegung der Strategien sowie der konkreten Maßnahmen unter Einbeziehung der Budgetmittel) erfolgte durch die Arbeitsprogramme der Landesgeschäftsstellen.
- 6.2 Der RH erachtete die Arbeitsprogramme als geeignete Planungsinstrumente und beurteilte die Bemühungen des Arbeitsmarktservice zu ihrer Vereinheitlichung als zweckmäßig.

Ziel Chancengleichheit

Übergreifende
Zieldimension

7 Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern war in den Zielkatalogen und Arbeitsprogrammen einerseits als übergreifende Zieldimension und andererseits in Form spezifischer arbeitsmarktpolitischer Ziele für Frauen enthalten.

8.1 Die übergreifende Zieldimension bedeutete, daß das Ziel der Chancengleichheit bei der Umsetzung aller übrigen Ziele mitzubersichtigen war (Konzept des Mainstreaming). Das Arbeitsmarktservice hatte demnach die Gleichbehandlung beim Zugang zu seinen Dienstleistungen sicherzustellen, der Verbesserung der Erwerbschancen und der Verminderung der Arbeitslosigkeit von Frauen die gleiche Bedeutung beizumessen wie jener der Männer sowie spezifische Maßnahmen für Frauen und Mädchen als Ausgleich für bestehende Benachteiligungen zu setzen. Konkret kam die übergreifende Zieldimension in nach Frauen und Männern getrennt berechneten quantifizierten Zielwerten zum Ausdruck.

8.2 Der RH erachtete das Konzept des Mainstreaming grundsätzlich als geeignet, um den Problemen und Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten. Ebenso hielt er es für zweckmäßig, quantifizierte Zielwerte getrennt für Frauen und Männer festzulegen.

Die übergreifende Zieldimension der Chancengleichheit war aber nach Auffassung des RH wegen ihrer allgemeinen Formulierung als Handlungsrichtlinie für die Maßnahmenplanung wenig geeignet. Insbesondere fehlten ein systematischer Zugang und eine durchgängige Umsetzungsstrategie.

Der RH empfahl, die übergreifende Zieldimension durch Festlegung der wesentlichen Inhalte zu konkretisieren und Kriterien zu erarbeiten, an denen der Grad der Verwirklichung der Chancengleichheit in den Maßnahmen des Arbeitsmarktservice gemessen werden kann.

8.3 *Laut Stellungnahme des Arbeitsmarktservice sei es dabei, die übergreifende Zieldimension der Chancengleichheit zu konkretisieren sowie entsprechende Umsetzungsstrategien und Bewertungskriterien zu entwickeln.*

Frauenspezifische
Ziele

9.1 Die vom Arbeitsmarktservice darüber hinaus festgelegten frauenspezifischen Ziele bezogen sich auf Probleme, die Frauen in besonderer Weise betrafen (zB Integration von Frauen mit Betreuungspflichten in den Arbeitsmarkt).

9.2 Der RH hielt spezifische, auf Frauen abgestimmte Ziele wegen der besonderen Problemlagen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt für zweckmäßig.

72

Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen

Überblick

- 10.1 Die Förderungsausgaben des Arbeitsmarktservice für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsmaßnahmen) betragen 1996 rd 5 573 Mill S, 1997 rd 6 931 Mill S und 1998 rd 7 080 Mill S.

Eine durchgängige Aufgliederung der Förderungsausgaben nach Frauen und Männern und eine nach dem Geschlecht differenzierte Zuordnung der Förderungsanteile auf die drei Maßnahmengruppen war mit dem EDV-Standardinstrumentarium des Arbeitsmarktservice nicht möglich. Eine auf Anregung des RH erstellte Sonderauswertung für 1998 ergab die nachstehende, nach dem Geschlecht differenzierte Zuordnung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen:

Maßnahmen- gruppe	Förderungsausgaben 1998 in Mill S	nach Geschlecht zuordenbar*	davon Anteil Frauen in %
Qualifizierung	4 706	4 436	48,5
Beschäftigung	1 711	1 379	48,1
Unterstützung	663	294	91,6
Summe	7 080	6 109	50,5

* Rd 86 % der gesamten Förderungsausgaben nach dem Geschlecht zuordenbar

Der Frauenanteil an den Förderungsausgaben (50,5 %) war höher als der Anteil der Frauen an den vorgemerkten Arbeitslosen (rd 45,6 %).

- 10.2 Der RH erachtete den höheren Frauenanteil an den arbeitsmarktpolitischen Förderungsausgaben wegen der besonderen Problemlagen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihrer im Vergleich zu Männern höheren Arbeitslosenquote für zweckmäßig.

Qualifizierungs-
maßnahmen

Allgemeines

- 11 Die Qualifizierungsmaßnahmen stellten die wichtigste und finanziell bedeutsamste Maßnahmengruppe (Förderungsausgaben 1998: rd 4 706 Mill S) der aktiven Arbeitsmarktpolitik dar. Laut Sonderauswertung entfielen von den nach dem Geschlecht zuordenbaren Ausgaben (rd 4 436 Mill S) rd 48,5 % auf Frauen.

Arbeitslose

- 12.1 In Anbetracht des niedrigeren durchschnittlichen Qualifikationsniveaus von Frauen förderte das Arbeitsmarktservice in den vergangenen Jahren verstärkt gezielte berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für arbeitslose Frauen. In einigen innovativen Frauenqualifizierungsprojekten wurde versucht, die Interessen der beteiligten Gruppen (arbeitslose Frauen, Arbeitsmarktservice, Unternehmungen) zusammenzuführen; arbeitslosen Frauen sollten — in Zusammenarbeit mit Unternehmungen — Ausbildungen vermittelt werden.

- 12.2 Der RH erachtete das Konzept der praxisnahen Ausbildung und der Entwicklung bedarfsorientierter Qualifikationen, insbesondere die damit verbundene Zusammenarbeit von Arbeitsmarktservice und Unternehmungen, als zweckmäßig.

Beschäftigte

- 13.1 Für die Qualifizierung von Beschäftigten wendete das Arbeitsmarktservice von 1995 bis 1998 rd 2,1 Mrd S auf, davon rd 1,6 Mrd S im Bereich des Zieles 4 (Förderung der Anpassung der Arbeitskräfte an den Strukturwandel) der aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanzierten EU-Strukturförderung. Der Frauenanteil an den Maßnahmen der Beschäftigtenqualifizierung lag bei rd 33 %, bei den innovativen Modellprojekten bei rd 27 %.

Das Förderungsprogramm lief in den Jahren 1995 und 1996 langsam an, worauf die Informationsarbeit verstärkt und die Förderungsabwicklung dezentralisiert wurden. 1997 trat ein unerwartet massiver Ansturm auf diese Förderung ein; dies führte bei fast allen Landesgeschäftsstellen zu erheblichen Finanzierungsengpässen. Ab 1998 versuchte das Arbeitsmarktservice wegen der niedrigen Frauenförderungsquote, die Förderungsmöglichkeiten für Frauen zu verbessern. Wegen der weitgehenden Ausschöpfung der für die laufende Programmplanungsperiode verfügbaren Mittel waren jedoch nur noch geringe Neubewilligungen möglich.

- 13.2 Der RH kritisierte, daß die Förderungen für die Qualifizierung von Beschäftigten nur zu rd einem Drittel — zum Teil sogar weniger — Frauen betrafen; dies lag deutlich unter dem Frauenanteil an der Erwerbsbevölkerung und verfehlte die Vorgaben. Die Gegensteuerungsversuche des Arbeitsmarktservice erfolgten nach Auffassung des RH zu wenig gezielt und zu spät.

Der RH empfahl, im Hinblick auf die nächste Programmplanungsperiode geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Frauen einen verbesserten Zugang zur Förderung der Beschäftigtenqualifizierung zu eröffnen.

- 13.3 *Das Arbeitsmarktservice nahm hierzu nicht Stellung.*

Beschäftigungs- maßnahmen

- 14.1 Auf Beschäftigungsmaßnahmen (insbesondere Eingliederungsbeihilfen und Beschäftigungsprojekte) entfielen im Jahr 1998 Förderungsausgaben von rd 1 711 Mill S. Laut Sonderauswertung betrafen von den nach dem Geschlecht zuordenbaren Ausgaben (rd 1 379 Mill S) rd 48 % Frauen.
- 14.2 Der RH anerkannte die gegenüber dem Anteil der Frauen an den vorgezeichneten Arbeitslosen höhere Frauenförderungsquote.

Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen

74

- 15.1 Einzelne Beschäftigungsprojekte boten den Teilnehmerinnen neben der Begründung von geförderten Dienstverhältnissen auch Qualifizierungsmöglichkeiten (zB Nachholen fehlender Lehrabschlüsse).
- 15.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, Arbeitslosen im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen auch Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Er empfahl dem Arbeitsmarktservice, verstärkt auf die Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung hinzuwirken. Überdies regte der RH an, im Bereich der die Bundesländer und Gemeinden entlastenden Beschäftigungsmaßnahmen gemeinsame Projektfinanzierungen mit diesen anzustreben.
- 15.3 *Das Arbeitsmarktservice nahm dazu nicht Stellung.*

Unterstützungs- maßnahmen

Allgemeines

- 16 Das Arbeitsmarktservice wendete für Unterstützungsmaßnahmen (zB Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsbeihilfen, Förderung von Unternehmungsgründungen) im Jahr 1998 rd 663 Mill S auf. Laut Sonderauswertung entfielen von den nach dem Geschlecht zuordenbaren Ausgaben (rd 294 Mill S) rd 92 % auf Frauen. Ausschlaggebend hierfür waren die fast ausschließlich von Frauen in Anspruch genommenen Förderungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

Kinderbetreuung

- 17.1 Die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfen hatte zum Ziel, Personen mit Kinderbetreuungspflichten die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen bzw zu erleichtern.
- 17.2 Der RH erachtete diese Förderungsinstrumente als geeignet, die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, weil das unzureichende Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ein Haupthindernis für den Zugang und die Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt darstellt.

Unternehmungsgründung

- 18.1 Das Arbeitsmarktservice setzte seit 1997 bundesweit ein Unternehmungsgründungsprogramm für Arbeitslose um. Die Gründungsberatungen wurden von externen Beratungsunternehmen aufgrund von Werkverträgen oder Förderungsvereinbarungen durchgeführt. In den Jahren 1997 und 1998 wendete das Arbeitsmarktservice hierfür rd 70 Mill S auf. Die Beteiligung der Frauen am Programm lag bei rd 33 % der Beratungen und rd 29 % der Gründungen. Die Ergebnisse einer vom Arbeitsmarktservice 1998 beauftragten Evaluierungsstudie lagen zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung durch den RH noch nicht vor.

**Arbeitsmarktservice;
Frauen auf dem Arbeitsmarkt**

75

- 18.2 Der RH erachtete das Unternehmungsgründungsprogramm als arbeitsmarktpolitisch zweckmäßige Initiative, empfahl jedoch, geeignete Maßnahmen zur Hebung des geringen Frauenanteils zu setzen. Nach Ansicht des RH wären wegen der Vertragsinhalte sämtliche Verträge mit den externen Beratungsunternehmungen als Werkverträge abzuschließen gewesen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme des Arbeitsmarktservice strebe es eine Erhöhung des Frauenanteils an und beabsichtige, externe Beratungseinrichtungen künftig mit Werkverträgen zu beauftragen.*
- Sonderprogramm für Wiedereinsteigerinnen**
- 19.1 In den Jahren 1996 und 1997 führte das Arbeitsmarktservice ein "Sonderprogramm für Wiedereinsteigerinnen" (Sonderprogramm) durch; den Landesgeschäftsstellen standen hierfür jeweils zusätzlich 100 Mill S zur Verfügung. Die Koordination des Sonderprogramms erfolgte durch die Bundesgeschäftsstelle. 1996 nahmen die Landesgeschäftsstellen die Sondermittel nicht in Anspruch, sondern finanzierten die Maßnahmen des Sonderprogramms aus ihren allgemeinen Budgetmitteln. 1997 verausgabten sie die Sondermittel zur Gänze.
- Mangels Kennzeichnung der im Rahmen des Sonderprogramms erfolgten Förderungen fehlten dem Arbeitsmarktservice hinsichtlich der eingesetzten Förderungsmittel und der von den Maßnahmen erfaßten Frauen nachvollziehbare und detaillierte Informationen; es standen nur behelfsmäßig ermittelte Schätzdaten zur Verfügung.
- 19.2 Der RH erachtete das Sonderprogramm ungeachtet des vergleichsweise geringen Mitteleinsatzes als wichtigen Anstoß für die Integration von Wiedereinsteigerinnen. Er beanstandete, daß das Arbeitsmarktservice über keine geeigneten Instrumente zur Programmabwicklung und –begleitung verfügte.
- 19.3 *Das Arbeitsmarktservice sagte zu, bei künftigen Programmen geeignete Instrumente zu entwickeln.*
- Frauenreferentinnen**
- 20.1 Die Bundesgeschäftsstelle verfügte über eine Abteilung Arbeitsmarktpolitik für Frauen, die Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen über Frauenreferentinnen, denen mehrere Mitwirkungsrechte zukamen. Das Arbeitsmarktservice hatte Vorgaben betreffend die Ausbildung, das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit und die Stellvertretung für die Frauenreferentinnen entwickelt.
- 20.2 Der RH beanstandete die unzureichende Erfüllung der Vorgaben. Er empfahl, insbesondere ausreichende Zeitbudgets für die Tätigkeit der Frauenreferentinnen vorzusehen.
- 20.3 *Das Arbeitsmarktservice sagte dies zu.*

Kontroll- und Steuerungssysteme

- 21.1 Das arbeitsmarktpolitische Controlling des Arbeitsmarktservice erfolgte anhand der quantifizierten arbeitsmarktpolitischen Ziele. Ein zeitnahes Berichtssystem ermöglichte es, bei sich abzeichnenden Zielabweichungen rechtzeitig gegenzusteuern.
- 21.2 Der RH hat das arbeitsmarktpolitische Controlling bereits anlässlich einer früheren Gebarungsprüfung (TB 1996 S. 83) positiv beurteilt; er begrüßte nunmehr insbesondere die verbesserte Methode der Zielquantifizierung.
- 22.1 Das Budgetcontrolling erfolgte in Ermangelung eines umfassenden integrierten Rechnungswesens auf Grundlage des früher für die Arbeitsmarktverwaltung entwickelten Systems des Programmbudgets. Einzelne Landesgeschäftsstellen hatten darüber hinaus eigene Instrumente zur Budgetverfolgung entwickelt.
- 22.2 Der RH vermißte ein zentrales Instrument für ein wirksames Budgetcontrolling. Nach Auffassung des RH waren die in den Jahren 1997 und 1998 aufgetretenen Liquiditätengpässe und Budgetprobleme des Arbeitsmarktservice auch auf die unzureichenden Möglichkeiten der Budgetverfolgung zurückzuführen. Er empfahl, die für ein wirksames Budgetcontrolling erforderlichen EDV-mäßigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 22.3 *Laut Stellungnahme des Arbeitsmarktservice werde die vorgesehene Umstellung der Haushaltsverrechnung auf eine neue Software mittelfristig eine Verbesserung der Voraussetzungen für ein wirksames Budgetcontrolling bewirken. In den Jahren 1997 und 1998 habe es die Ausgaben- und Vorbelastungsermächtigungen eingehalten.*
- 23.1 Die Erfassung und Auswertung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen erfolgte in vier verschiedenen — nur bedingt verschränkba- ren — Datenerfassungssystemen sowie in der Förderungsfallstatistik.
- 23.2 Der RH kritisierte, daß das Arbeitsmarktservice über kein standardisiertes, aussagekräftiges Berichtswesen betreffend die Förderungsmaßnahmen verfügte. Insbesondere beanstandete er, daß eine generelle und systematische Verschränkung aller förderungsrelevanten Daten nicht möglich war.
- Der RH empfahl, die EDV-mäßigen Voraussetzungen für ein umfassendes Förderungscontrolling zu schaffen, um insbesondere Aussagen über soziodemographische Merkmale, Zahl und Art der Förderungsmaßnahmen sowie über die Kosten treffen zu können.
- 23.3 *Das Arbeitsmarktservice pflichtete dem RH bei, daß eine generelle und systematische Verschränkung aller förderungsrelevanten Daten möglich sein sollte. Es ver- wies auf laufende Vorarbeiten für ein vollintegriertes Beihilfen- und Budgetab- wicklungssystem, das ab 2001 zum Einsatz kommen solle.*

**Arbeitsmarktservice;
Frauen auf dem Arbeitsmarkt**

77

Zielerreichung 24.1 Die Zielerreichung hinsichtlich der übergreifenden Zieldimension und der frauenspezifischen Ziele stellte sich in den Jahren 1996 bis 1998 wie folgt dar:

Ziel	Indikator		1996		Abweichung in %
			SOLL Anzahl	IST	
Arbeitsaufnahmen älterer Arbeitsloser auf hohem Niveau halten	Anzahl der Arbeitsaufnahmen Älterer (ab 45 Jahren)	Frauen	21 588	21 361	- 1
		Männer	38 509	42 206	+ 10
Arbeitsaufnahmen von Langzeitarbeitslosen auf hohem Niveau halten	Anzahl der Arbeitsaufnahmen Langzeitarbeitsloser (ab 180 Tagen)	Frauen	20 004	22 579	+ 13
		Männer	20 941	25 925	+ 24
Arbeitsaufnahmen behinderter Personen erhöhen	Anzahl der Arbeitsaufnahmen Behinderter (mit Schwervermittelbarkeit)	Frauen	8 731	8 798	+ 1
		Männer	18 339	19 274	+ 5
Arbeitsaufnahmen von jüngeren Frauen mit Betreuungspflichten erhöhen	Abgang von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (unter 45 Jahren) in Arbeit	nur Frauen	28 790	28 052	- 3
Anteil der Lehrstellen für Mädchen außerhalb der fünf traditionellen Frauenberufsgruppen erhöhen	Anteil der Zugänge an offenen Lehrstellen außerhalb der fünf traditionellen Frauenberufsgruppen, die auch Mädchen offenstehen	nur Frauen	34,8	36,1	+ 1
			1997		
Ziel	Indikator		SOLL Anzahl	IST	Abweichung in %
Langzeitarbeitslosigkeit verhindern*)	Übertrittszahl in Langzeitarbeitslosigkeit von Personen (> 1 Jahr)	Frauen	18 675	20 595	- 10
		Männer	18 385	22 457	- 22
Langzeitarbeitslose in Arbeit bringen	Abgang von Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr) in Arbeit	Frauen	5 655	6 130	+ 8
		Männer	5 615	6 206	+ 11
Realisierung des Sonderprogramms*)	Anzahl der Notstandshilfebezieher und -bezieherinnen (Zuerkennungsdatum bis 1993)	Frauen	3 551	4 231	- 19
		Männer	3 982	6 096	- 53
Integration vorgemerakter Lehrstellensuchender in die Lehrausbildung sichern*)	Lehrstellensuchende ab dem Stichtag der Verfügbarkeit (> 6 Monate)	Frauen	325	376	- 16
		Männer	189	221	- 17
Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen*)	Übertritt von Personen (unter 25 Jahren) in Langzeitarbeitslosigkeit (> 180 Tage)	Frauen	6 110	7 179	- 17
		Männer	7 050	7 278	- 3
Integration in Arbeit und Realisierung eines Sonderprogramms für Wiedereinsteigerinnen	Anzahl der Abgänge von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (unter 45 Jahren) in Arbeit	nur Frauen	30 070	29 132	- 3

*) unterlegte Zielwerte: je höher der IST-Wert, desto niedriger der Grad der Zielerreichung

Zielerreichung**78**

Ziel	Indikator		1998		Abweichung in %
			SOLL Anzahl	IST	
Langzeitarbeitslosigkeit verhindern *)	Übertrittszahl in Langzeitarbeitslosigkeit von Personen (> 1 Jahr)	Frauen	20 530	17 928	+ 13
		Männer	21 860	19 930	+ 9
Langzeitarbeitslose in Arbeit bringen	Abgang von Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr) in Arbeit	Frauen	6 535	5 533	- 15
		Männer	6 474	5 556	- 14
Integration vorgemerakter Lehrstellensuchender in die Berufsausbildung sichern *)	Lehrstellensuchende ab dem Stichtag der Verfügbarkeit (> 6 Monate)	Frauen	308	152	+ 51
		Männer	192	93	+ 52
Berufseinstieg von Jugendlichen sichern *)	Übertritt von Personen (unter 21 Jahren) in Langzeitarbeitslosigkeit (> 180 Tage)	Frauen	2 744	2 006	+ 27
		Männer	2 151	1 618	+ 25
Integration von Frauen mit Betreuungspflichten in den Arbeitsmarkt	Anzahl der Abgänge von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (unter 45 Jahren) in Arbeit	nur Frauen	28 120	35 138	+ 25
		davon: nach vorangegangener Qualifizierung	nur Frauen	1 535	2 232

*) unterlegte Zielwerte: je niedriger der IST-Wert, desto höher der Grad der Zielerreichung

24.2 Der RH verwies darauf, daß die arbeitsmarktpolitischen Ziele nur Teile des Tätigkeitsfeldes des Arbeitsmarktservice abdeckten, weshalb den Daten der Zielerreichung im Hinblick auf die gesamte Aufgabenerfüllung durch das Arbeitsmarktservice nur eingeschränkte Aussagekraft zukam.

**Schluß-
bemerkungen**

25 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

(1) Das Zielsteuerungssystem wäre auf alle Haupttätigkeitsbereiche des Arbeitsmarktservice auszuweiten;

(2) das übergreifende Ziel der Chancengleichheit von Frauen und Männern sollte konkretisiert werden und

(3) die für ein wirksames Budgetcontrolling sowie für ein umfassendes Förderungscontrolling erforderlichen EDV-mäßigen Voraussetzungen wären zu schaffen.

Sonstige Wahrnehmung

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten–Kostenrechnung

Prozeßstand

Gemäß der Zusage des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, Dr Kurt Steyrer, über den jeweiligen Stand der anhängigen Gerichtsverfahren betreffend die mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)–Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge laufend zu berichten, ging dem RH eine weitere Mitteilung des nunmehr zuständigen BMAGS zu:

Im Dezember 1998 schlossen die Republik Österreich und die ARGE–Kostenrechnung zur endgültigen Beendigung sämtlicher noch offener Verfahren einen außergerichtlichen Vergleich, der im wesentlichen die Verpflichtung der Republik Österreich zur Zahlung von 19,3 Mill S an die Gesellschafter der ARGE–Kostenrechnung sowie die Verpflichtung beider Streitparteien zur unverzüglichen Zurückziehung bestimmter Rechtsmittel beinhaltet. Damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen der Republik Österreich und der ARGE–Kostenrechnung endgültig bereinigt und verglichen.

80

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Finanzverwaltung

(1) im Bereich der Finanzverwaltung hinsichtlich:

- (1.1) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28, TB 1984 Abs 46.9, TB 1986 Abs 46.14, TB 1987 Abs 44.9, TB 1988 Abs 40.5, TB 1989 Abs 35.12 und Abs 36.10, TB 1990 Abs 29.4, TB 1991 Abs 37.4, TB 1992 S. 136 Abs 3.2, 4.4 und 5.3, TB 1995 S. 67 ff); dadurch könnte ein jährlicher Zinsenausfall von rd 250 Mill S vermieden werden.

Laut Mitteilung des BMF würde derzeit die Einrichtung einer Erlaß-Datenbank erwogen, welche einem besseren Zugang zur Rechtsansicht der Behörden und als Koordinierungsinstrument zwischen den Finanzlandesdirektionen der rascheren Erledigung einzelner Rechtsmittel dienen sollte. Längerfristig könnte auch die Umsetzung von Diskussionsbeiträgen der Steuerreformkommission im Zusammenhang mit Konsensstechniken (zB verbindliche Auskünfte, Pauschalierungsvereinbarungen, Streitbelegungsverfahren ua) einen Rückgang der Rechtsmittel bringen. Den Finanzlandesdirektionen stehe nunmehr ein EDV-unterstütztes Kanzleiinformationssystem zur Verfügung. Die dadurch ermöglichte genaue Rechtsmittelevidenz werde ab Mitte 1999 entsprechende Maßnahmen der Dienstaufsicht unterstützen.

- (1.2) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Abgabefestsetzung unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung (TB 1993 S. 164 Abs 7.2).

Laut Stellungnahme des BMF wäre die Vorbehaltsveranlagung bisher legislativ nicht umgesetzt worden.

- (1.3) Gleichstellung von Beschwerdeführer und belangter Behörde bezüglich des Kostenersatzes in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (TB 1995 S. 70 Abs 7.2). Dadurch könnten jährlich rd 3 Mill S an Einnahmen erzielt werden.

Laut Stellungnahme des BMF habe es diese Anregung an das hierfür zuständige BKA herangetragen.

- (1.4) Verzinsung von Abgabennachforderungen und –guthaben (NTB 1995 S. 82 Abs 9.2). Dadurch könnten jährlich Einnahmen von rd 900 Mill S erzielt werden.

Laut Stellungnahme des BMF habe es in den letzten Jahren nach eingehenden verfassungsrechtlichen Erwägungen mehrere Gesetzesentwürfe über eine Verzinsung von Nachforderungen und Guthabenschriften ausgearbeitet. Die Einführung einer Verzinsung sei jedoch bisher politisch nicht durchsetzbar gewesen.

Unerledigte Anregungen

82

- (1.5) Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang der Abgabenverwaltung zu den Daten des permanenten statistischen Erhebungsdienstes (Intrastat) zwecks Unterstützung der Betrugsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer (TB 1996 S. 111 Abs 4.1).

Laut Stellungnahme des BMF würde eine derartige Regelung eine Durchbrechung des Rechtsgrundsatzes bedeuten, demzufolge ausschließlich für statistische Zwecke erhobene Daten nicht personenbezogen ausgewertet werden dürfen. Weiters würden unterschiedliche Regelungen über Voraussetzungen und Inhalt der Steuer- und Statistikdaten keinen für eine qualifizierte Auswertung erforderlichen Datenvergleich erlauben.

- (1.6) Ermöglichung eines zeitnahen Vergleiches der Daten der zusammenfassenden Meldungen mit jenen der jährlichen Umsatzsteuererklärungen (TB 1996 S. 111 Abs 4.2).

Laut Stellungnahme des BMF würden vorrangig die unterschiedlichen Abgabefristen für die jährlichen Umsatzsteuererklärungen einen zeitnahen Vergleich beeinträchtigen; dieser sei allenfalls im Wege der Überprüfung von Umsatzsteuervoranmeldungen zu erwägen. Unterschiede zwischen den Daten der zusammenfassenden Meldungen und den Umsatzsteuererklärungen würden jedoch im Rahmen der im Aufbau befindlichen Risikoanalyse berücksichtigt und zur gezielten Auswahl von Umsatzsteuersonderprüfungen herangezogen.

Zollverwaltung

- (2) im Bereich der Zollverwaltung hinsichtlich:
- (2.1) Übertragung der Bearbeitung zollbehördlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollverwaltungssachen zuständigen Fachabteilungen (NTB 1979 Abs 82.8, TB 1980 Abs 43.20); jährliche Kostensenkung von rd 1 Mill S.

Das BMF wiederholte, es erblicke derzeit keine Rationalisierungsmöglichkeiten.

- (2.2) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit (auch) des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis 57.8, TB 1988 Abs VIII.2).

Das BMF verwies unverändert auf noch nicht abgeschlossene Koordinierungsgespräche zwischen den betroffenen Ressorts (BMI, BMF, BMJ). Für den Bereich des BMF spreche ein auf den Kostenfaktor abgestellter Vergleich zwischen den Lösungsmodellen Etatwirtschaft, Privatisierung und Massawirtschaft zugunsten des Massafonds.

- (2.3) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18).

Obwohl das BMF bisher die rechtliche Begründung für diese Empfehlung grundsätzlich anerkannte, sah es unverändert keinen Handlungsbedarf, weil die bestehende Regelung einer funktionierenden Verwaltungspraxis entspreche.

Unerledigte Anregungen

83

- (2.4) Schaffung von Sonderzollstellen zur Konzentration der Ein- und Ausfuhrabfertigungen von Waren des Obst- und Gemüsesektors. Die im Interesse wirksamer Betrugsbekämpfung gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kontrollstandards wären dadurch gleichmäßiger und auf Dauer auch kostengünstiger zu gewährleisten (NTB 1994 S. 71 Abs 10).

Laut Stellungnahme des BMF hätte eine eingehende Überprüfung durch die zuständige Finanzlandesdirektion ergeben, daß derzeit eine Veränderung des bestehenden Systems nicht angezeigt erscheint.

Kapitalbeteiligungen
des Bundes

- (3) im Bereich der Kapitalbeteiligungen des Bundes hinsichtlich:

- (3.1) Klärung des Ausmaßes und des Zeitpunktes der Rückzahlung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens des Bundes im Rahmen von 7,5 Mrd S, ausgenützt mit 6,7 Mrd S durch die ÖIAG (NTB 1995 S. 59 Abs 14.2, 15.2 und S. 69 Abs 55 (2)).

Laut unveränderter Stellungnahme des BMF sei eine erste Teilrückzahlung in Höhe von 218 Mill S im Juni 1998 erfolgt. Darüber hinaus seien von der ÖIAG als Zinsen für das Gesellschafterdarlehen 1997 rd 1,1 Mrd S und 1998 rd 182 Mill S an den Bund abgeführt worden. Für 1999 sei im zweiten Privatisierungskonzept der ÖIAG eine Leistung an den Bund in Höhe von 800 Mill S in Aussicht genommen worden. Insgesamt beabsichtige die ÖIAG, im Zeitraum von 1997 bis 1999 an den Bund 2,3 Mrd S abzuführen.

- (3.2) Strategischer Entscheidung über die langfristige Beteiligungspolitik, insbesondere darüber, welche Beteiligungen in welcher Größenordnung von der ÖIAG langfristig gehalten werden sollen (NTB 1995 S. 69 Abs 55 (3)).

Laut Stellungnahme des BMF sei im Zuge einer Kapitalerhöhung der Anteil der ÖIAG an der Austrian Airlines AG im Mai 1999 auf 39,7 % reduziert worden.

- (3.3) Senkung der Beteiligung an der OMV AG, wie im ÖIAG-Gesetz und im ersten Privatisierungskonzept vorgesehen (NTB 1995 S. 60 Abs 18.2 und S. 62 Abs 26.2).

Das BMF wiederholte, die Beteiligung der ÖIAG an der OMV AG betrage, abweichend vom ÖIAG-Gesetz, weiterhin 35 %. Diese höhere Beteiligung sei aufgrund des Syndikatsvertrages mit der IPIC, Abu Dhabi, erforderlich.

- (3.4) Erhöhung der Dividendenausschüttung der ÖIAG an den Bund seit 1995 (NTB 1995 S. 57 Abs 6.2).

Laut Mitteilung des BMF seien Bilanzgewinne erst in den Bilanzen 1997 (4,7 Mill S) und 1998 (27,8 Mill S) ausgewiesen worden. Ungeachtet dessen erfolgte keine Dividendenausschüttung.

Unerledigte Anregungen

84

- (3.5) Verbindlicher Definition von Investitionsrichtlinien im Bereich der Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank GesmbH (Dorotheum; NTB 1996 S.126 Abs 20).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF erfolge die Abwicklung von Investitionsprojekten im Rahmen des genehmigten Investitionsplanes. Die Einholung der Angebote, die Auftragsvergabe und die Kontrolle der Einhaltung des Auftragsrahmens entspreche den Vorgaben.

- (3.6) Systematischer Erstellung von Anforderungsprofilen und Stellenbeschreibungen sowie Aufbau eines Gesamtschulungskonzeptes im Bereich des Dorotheums (NTB 1996 S. 127 Abs 21).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF werde die im Business-Plan 1999 bis 2001 festgelegte Personalverringerung Änderungen der Kompetenzen und Arbeitsabläufe erfordern. Im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen seien neue Anforderungsprofile und daraus abgeleitete Stellenbeschreibungen zu erstellen. Das künftige Gesamtschulungskonzept werde sich an den neuen Aufgabeninhalten orientieren.

Sonstiges

- (4) in sonstigen Bereichen hinsichtlich:

- (4.1) Aufkommensneutraler Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom (geringeren) Wetteinsatz auf das (um den Verwaltungskostenbeitrag höhere) Spielerentgelt; Erhöhungen des Verwaltungskostenanteils der Österreichischen Lotterien GesmbH würden sich dann nicht mehr auf das Aufkommen an diesen Abgaben negativ auswirken (NTB 1993 S. 74 Abs 6).

Allein die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages von 5 % bei der Brieflotterie im Jahr 1990 verursachte seither einen Einnahmefall von rd 23 Mill S je Jahr an glücksspielbezogenen Abgaben.

Laut Stellungnahme des BMF würde die Österreichische Lotterien GesmbH steigende Kostenstrukturen im Wettpreis unterzubringen versuchen.

- (4.2) Beseitigung der bestehenden "generellen medialen Unterstützung" der von den Österreichischen Lotterien GesmbH betriebenen Spiele, welche zu Lasten des Konzessionsabgabenaufkommens geht (NTB 1993 S. 75 bis 78 Abs 7 bis 10); jährliches Einsparungspotential rd 200 Mill S.

Laut Stellungnahme des BMF habe das bestehende System medialer Unterstützung die Umsatzentwicklung der beworbenen Spiele und den Monopolertrag außerordentlich begünstigt. Zu Lasten des Abgabenaufkommens an Konzessionsabgabe kaufe die Österreichische Lotterien GesmbH Werkleistungen des ORF ein, deren Wert in Form positiver Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten der Spiele höher einzuschätzen sei als der hierfür bezahlte Preis.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Allgemeine Personal-
angelegenheiten

- (1) im Bereich allgemeiner Personalangelegenheiten hinsichtlich:

Einschränkungen bei der Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.4); jährliches Einsparungspotential rd 12 Mill S.

Das BMF verwies unverändert auf die Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes sowie auf die Verringerung der Anzahl der für diesen Personenkreis vorgesehenen Kraftfahrzeuge seit dem Jahr 1988. Die grundsätzliche Genehmigung zur Benützung von Dienstkraftwagen für diesen Personenkreis obliege den jeweiligen obersten Organen der Vollziehung.

Verwaltungsreform

- (2) im Bereich der Verwaltungsreform hinsichtlich:

- (2.1) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35, TB 1993 S. 10, TB 1995 S. 74 Abs 4, TB 1996 S. 213); jährliches Einsparungspotential rd 300 Mill S Personalaufwand.

Das BMF verwies auf das Endbesteuerungsgesetz, das Steuerreformgesetz 1993, das Abgabenänderungsgesetz 1994 sowie auf das Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und andere Gesetze geändert wurden. Weiters wären die Gebührenpflicht für einige Tatbestände, die Wertpapiersteuer, die Weinsteuer und die Sonderabgabe von Erdöl aufgehoben worden (BGBl Nr 629/1994, 681/1994 und 297/1995). Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1998 wären weitere Möglichkeiten bzw eine Verpflichtung der Selbstberechnung nicht nur im Interesse der Entlastung der Finanzverwaltung, sondern auch im Interesse einer Vereinfachung und Arbeitersparnis für die Abgabepflichtigen geschaffen worden (Bestandverträge, Rechtsgeschäfte, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen und Gesellschaftsteuer). Für nicht buchführungspflichtige Unternehmungen einzelner Branchen würden ab der Veranlagung 2000 Verordnungen betreffend Gewinn- und Vorsteuerpauschalierungen erlassen werden. Eine weitere Verordnung werde eine Individualpauschalierung von Betriebsausgaben, Werbungskosten und Vorsteuern ermöglichen. Nach dem Steuerreformgesetz 2000 solle die Umsatzsteuer-sondervorauszahlung bis zu einem Vorauszahlungsbetrag von 10 000 S entfallen. Weiters sei es gemäß einer Novelle zum Gebührengesetz ab 1. Juli 1999 möglich, die bei einer Behörde anfallenden festen Gebühren auch durch Barzahlung, durch Verwendung einer Kreditkarte oder Euroscheckkarte zu entrichten. Überdies seien Ansuchen um Rechtsauskunft nunmehr gebührenfrei.

- (2.2) Deutlicher Anhebung der Wertgrenzen für die Mitwirkung des BMF bei den Hochbauvorhaben des BMwA (TB 1997 S. 85 Abs 7).

Das BMF berichtete über eine mit dem BMwA erzielte Einigung und stellte die Novellierung der 1988 mit dem BMwA getroffenen Vereinbarung über die Ermittlung von Folgekosten für Hochbauvorhaben in Aussicht.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

86

Finanzverwaltung

(3) im Bereich der Finanzverwaltung hinsichtlich:

- (3.1) Erarbeitung von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung (TB 1989 Abs 36.2, TB 1992 S. 137 Abs 4.2); jährliches Einsparungspotential mindestens 15 bis 20 Mill S Personalaufwand.

Laut Stellungnahme des BMF habe es für den Bereich der Finanzämter bundeseinheitliche Personalbewirtschaftungsrichtlinien geschaffen. Für den Bereich der Finanzlandesdirektionen sei dies jedoch aufgrund deren unterschiedlicher Größe und Struktur unterblieben. Der ständig sinkende Personalstand im Bereich der Finanzverwaltung werde in absehbarer Zeit auch eine Straffung des Personalbedarfes bei den Finanzlandesdirektionen erfordern. Aufgrund der umfangreichen organisatorischen Änderungen würden in nächster Zeit die Personalbewirtschaftungsrichtlinien für die Finanzämter neu überdacht werden. Anschließend werde auch eine Erarbeitung von Personalbewirtschaftungsrichtlinien für die Finanzlandesdirektionen erfolgen. Entsprechend den Anregungen des RH sei bereits bei drei Finanzlandesdirektionen in den Geschäftsabteilungen 1 je ein Akademiker eingespart worden.

- (3.2) Neuordnung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, die einfach zu handhaben ist und eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen gewährleisten soll (TB 1990 Abs 30.11).

Laut unveränderter Mitteilung des BMF sei eine neue Pauschalierungs-Verordnung (BGBl II Nr 430/1997, berichtigt durch BGBl II Nr 30/1998) erlassen worden, nach der die Pauschalierung stufenweise geändert werde. Eine gänzliche Verwirklichung der Anregung des RH sei nicht möglich gewesen.

Kapitalbeteiligungen
des Bundes

(4) im Bereich der Kapitalbeteiligungen des Bundes hinsichtlich:

- (4.1) Geänderter Besetzung des Aufsichtsrates der ÖIAG-Bergbauholding AG zwecks Lösung des bestehenden beträchtlichen Interessenkonfliktes (TB 1996 S. 169 Abs 18.2 und 19 (4)).

Laut Mitteilung des BMF sei der Leiter der für die Bergbauförderung zuständigen Sektion im BMwA mit Jahresende 1998 in den Rubestand getreten und werde voraussichtlich im Laufe des Jahres 1999 aus dem Aufsichtsrat der ÖIAG-Bergbauholding AG ausscheiden. Eine Entscheidung über die Nachfolge im Aufsichtsrat sei noch nicht getroffen worden.

- (4.2) Überlegungen, die derzeit durch die ÖIAG-Bergbauholding AG wahrgenommene Holding-Funktion bis spätestens zur vorgesehenen Beendigung der Eisenerzgewinnung und Altlastensanierung auf die ÖIAG oder die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau GesmbH zu übertragen (TB 1993 S. 294 Abs 12 und S. 295 Abs 15, TB 1996 S. 164 Abs 5 und S. 169 Abs 19 (1)).

Laut unveränderter Mitteilung des BMF sei beabsichtigt, die Holding-Funktion der ÖIAG-Bergbauholding AG bis zum Ende der Eisenerzgewinnung und Altlastensanierung, jedenfalls jedoch bis zum Jahr 2002, aufrecht zu erhalten.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

87

- (4.3) Überlegungen über die Zukunft der Euronova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GesmbH nach Liquidierung der Bleiberger Bergwerksunion AG (TB 1996 S. 184 Abs 26 (2)).

Laut Stellungnahme des BMF sei aufgrund des Prüfungsergebnisses einer Beratungsunternehmung bis auf weiteres weder die Veräußerung der Euronova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GesmbH noch der Bleiberger Bergwerksunion AG geplant.

- (4.4) Weiteren Ausbaues des Rechnungswesens des Dorotheums zur besseren Nutzung als Planungs- und Kontrollinstrument und zur Gewährleistung eines wirksamen Controlling (NTB 1996 S. 122 Abs 7).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF führe das Dorotheum derzeit ein verbessertes Controllingsystem ein, das mit Jahresbeginn 2000 zur Anwendung gelangen soll. Weiters sei die Einführung einer Profit-Center-Rechnung geplant.

- (4.5) Verbesserung der Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision des Dorotheums (NTB 1996 S. 126 Abs 19).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF sei im Jahr 1999 eine externe Beratungsunternehmung beauftragt worden, Kontrolldefizite aufzuzeigen.

- (4.6) Ausdehnung der Prüfungen der Internen Revision des Dorotheums auf alle Unternehmungsbereiche (NTB 1996 S. 125 f Abs 17).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF werde die Lücke der von den Prüfungen der Internen Revision nicht erfaßten Bereiche durch die im Jahr 1999 erfolgte Beauftragung der externen Beratungsunternehmung geschlossen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Finanzverwaltung

- (1) im Bereich der Finanzverwaltung hinsichtlich:

Aufhebung von zwei gesetzwidrigen Erlässen aus dem Jahr 1977 betreffend Grenzgänger in die Schweiz und nach Liechtenstein (TB 1991 Abs 35.18).

Laut Stellungnahme des BMF sei nunmehr auch mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ein — dem mit der Schweiz abgeschlossenen — vergleichbares Verwaltungsübereinkommen ausverhandelt und im Dezember 1998 unterzeichnet worden.

Verwirklichte Empfehlungen**88**Kapitalbeteiligungen
des Bundes

(2) im Bereich der Kapitalbeteiligungen des Bundes hinsichtlich:

- (2.1) Ausarbeitung von Bereichsstrategien für das Dorotheum (NTB 1996 S. 121 Abs 4).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF lege der Business-Plan für die Jahre 1999 bis 2001 strategische Zielsetzungen für die einzelnen Geschäftsbereiche fest. Aus den strategischen Zielen seien operative Maßnahmen abgeleitet worden, die eine Steigerung der Effizienz der Unternehmung bewirken sollen.

- (2.2) Verstärkung der Bemühungen um Warenbeschaffung im Auktionsbereich des Dorotheums (NTB 1996 S. 123 Abs 11).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF sehe der Business-Plan die Verstärkung der Akquisitionsbemühungen für die Sparte Auktion vor. Weiters würden neugestaltete Dienstverträge von Schätzmeistern ihrer Aufgabe der Warenbeschaffung vermehrte Bedeutung beimessen.

- (2.3) Stärkerer Einbindung des schätztechnischen Dienstes in die Warenbeschaffung für den Freien Verkauf des Dorotheums (NTB 1996 S. 124 Abs 13).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF nehme für den Pretiosenbereich ein gesondert dafür abgestellter Schätzmeister zentral Qualitäts- und Preiskontrollen vor.

- (2.4) Beseitigung der Fehlerquellen im Kontrollsystem der Versteigerungskasse des Dorotheums (NTB 1996 S. 126 Abs 18).

Laut Mitteilung des Dorotheums an das BMF seien durch den Einsatz einer neuen EDV-Lösung die Schwachstellen beseitigt sowie das Risiko von Mißbräuchen minimiert worden.

Prüfungsergebnisse

Nullkuponfonds

Der 1986 gegründete Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen aus Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfonds) kam seinem gesetzlichen Auftrag bis zur Auflösung überwiegend erfolgreich nach.

Im Jahr 1997 war die Geschäftstätigkeit des Nullkuponfonds im wesentlichen auf den Verkauf der in eigenem Besitz befindlichen Wertpapiere und die kurzfristige Veranlagung der Verkaufserlöse beschränkt. Der Verkauf dieser Wertpapiere setzte rd fünf Monate vor Inkrafttreten der gesetzlichen Auflösungsbestimmungen ein und erfolgte ohne Bedachtnahme auf die Kupontermine. Dadurch entstand dem Nullkuponfonds ein wirtschaftlicher Nachteil von letztlich rd 86,2 Mill S.

Aus noch nicht getilgten Nullkuponfinanzschulden ist eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts in den Tilgungsjahren zu erwarten; die vorzeitige Auflösung des Nullkuponfonds unterstützte die Budgetkonsolidierung der Finanzjahre 1997 und 1998.

Rechtsgrundlage:	Nullkuponfondsgesetz, BGBl Nr 82/1986 idgF				
Aufgabe:	Verwaltung der Rückstellungen für die Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes				
Gebahrungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
	in Mill S				
Erträge	637	423	498	423	902
Aufwand	412	207	300	140	425
Vermögenszugang	225	216	198	283	477

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1998 die Gebahrung des Nullkuponfonds aus Anlaß seiner vorzeitigen Auflösung. Zu den im April 1999 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab der Vorstand der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (Fondsverwaltung) im Juli 1999 eine Stellungnahme ab. Seine Gegenäußerung erstattete der RH im August 1999. Auf eine zweite Stellungnahme der Fondsverwaltung vom Oktober 1999 replizierte der RH im November 1999.

Prüfungsschwerpunkte waren die Veranlagungserfolge zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nullkuponfinanzschulden sowie zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds, die Erreichung der Zielvorgaben des Gesetzgebers durch die Fondsverwaltung sowie die Überprüfung ausgewählter Geschäftsfälle.

90

Zielsetzungen und Auflösung des Nullkuponfonds

- 2.1 Anlaß für die Errichtung des Anfang 1986 geschaffenen Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen aus Nullkuponfinanzschulden des Bundes waren die 1985 vom Bund erstmals begebenen Nullkuponanleihen, die abgezinst ausgegeben und bei Fälligkeit zum Nennwert getilgt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Anleihen werden für diese Anleihen keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern einbehalten und verzinslich wiederveranlagt. Dadurch sollten jährliche Zinsenaufwendungen vermieden und die durch den Zahlungsaufschub verursachten Kosten durch den Zinseszins-Effekt möglichst gering gehalten werden. Für diese Anleihen überwies der Bund jährlich einen Betrag an den Nullkuponfonds, der den über die Gesamtlaufzeit verteilten Jahreszinsen entsprach.

Der Nullkuponfonds wurde bis Ende 1992 durch das BMF verwaltet. Ab 1. Jänner 1993 übernahm die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur diese Aufgabe.

Im August 1997 wurde die Auflösung des Fonds zum 1. September 1998 gesetzlich verfügt. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hatte die für den Nullkuponfonds getätigten Veranlagungen bestmöglich aufzulösen und die Erlöse dem Bund bis Ende August 1998 zur Verfügung zu stellen.

Infolge der Fondsauflösung verzeichnete der Bundeshaushalt Einnahmen von rd 1,2 Mrd S (1997) und rd 4,7 Mrd S (1998).

- 2.2 Nach Ansicht des RH unterstützte die Fondsauflösung die Bestrebungen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung in den Finanzjahren 1997 und 1998. Allerdings sind in den Tilgungsjahren aus noch nicht rückgeführten Nullkuponfinanzschulden Mehrbelastungen des Bundeshaushalts zu erwarten (zB im Jahr 2000 rd 1 379,1 Mill S, 2002 rd 537,0 Mill S, 2007 171,0 Mill S und 2016 rd 11 363,1 Mill S).
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Fondsverwaltung habe die wegen der zu erwartenden Körperschaftsteuerpflicht verbundene Abfuhr der Ertragsanteile den Fondserfolg nachhaltig geschmälert. Überdies seien Budget- und Marktentwicklungen einer Weiterführung des Nullkuponfonds entgegenstanden.*

Wirtschaftliches Ergebnis

- 3.1 Bis zur Auflösung kam der Nullkuponfonds seinem gesetzlichen Auftrag — die vom Bund überwiesenen Mittel (Dotierungen) bestmöglich zu veranlagen und Zinseszinsen zu erwirtschaften — überwiegend erfolgreich nach. Bei den in den Jahren 1993 bis 1995 zur Tilgung fälligen Nullkuponfinanzschulden wurden aus der Veranlagung über die Zinsen und Zinseszinsen hinaus Mehrerträge von insgesamt rd 75,5 Mill S erzielt.
- 3.2 Der RH anerkannte die Tätigkeit der Fondsverwaltung.

Auflösung der Veranlagungen

- 4.1 Im Jahr 1997 beschränkte sich die Geschäftstätigkeit des Nullkuponfonds im wesentlichen auf den Verkauf eigener Wertpapiere und die kurzfristige Veranlagung der erzielten Erlöse. Der Verkauf der Wertpapiere setzte im März 1997 — rd fünf Monate vor Inkrafttreten der gesetzlichen Auflösungsbestimmungen — ein. Mitte August 1997 verfügte der Nullkuponfonds gegenüber Jahresbeginn 1997 nur noch über einen Wertpapierbestand von 7,4 %.

Die Wertpapierverkäufe erfolgten ohne Bedachtnahme auf die jeweiligen Kupontermine, wodurch der Nullkuponfonds einen wirtschaftlichen Nachteil von zunächst rd 204,8 Mill S erlitt, der durch nachfolgende Veranlagungen und Zinserträge auf letztlich netto 86,2 Mill S verringert werden konnte.

- 4.2 Der RH bemängelte die bereits im ersten Quartal 1997 vorgenommenen Auflösungsmaßnahmen, weil sie nach seiner Ansicht nicht zum wirtschaftlich günstigsten Zeitpunkt durchgeführt worden waren.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Fondsverwaltung hätten die Auflösungen zum Abbau von Risikopositionen sowie zur Realisierung von Kursgewinnen bei Wertpapieren in fremder Währung gedient.*

Ende Oktober 1999 betonte die Fondsverwaltung in einer weiteren Stellungnahme, sie habe bewußt eine risikoaverse Vorgangsweise gewählt.

- 4.4 Der RH erwiderte, daß die Realisierung der Kursgewinne aufgrund der Marktlage stets ungefährdet gewesen war.

Prämienanleihen

- 5.1 Die Republik Österreich begab im Juli 1986 zwei Prämienanleihen, die im Juli 1998 zu tilgen waren. Während der Bund an den Nullkuponfonds Überweisungen der jährlichen Zinsen auf Basis der aushaftenden Nullkuponfinanzschuld durchzuführen hatte, war der Nullkuponfonds im Gegenzug verpflichtet, am Ende der Laufzeit der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld dem Bund die Dotierungen samt Veranlagungserträgen zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der 1997 und 1998 einsetzenden Auflösung stellte der Nullkuponfonds dem Bund die die Prämienanleihen betreffenden Dotierungen mit den Veranlagungserträgen zu Jahresbeginn 1998 zur Verfügung, wodurch den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr entsprochen werden konnte.

- 5.2 Der RH bemängelte die — teilweise schon 1997 — vorgenommenen Teilauflösungen des Fondsvermögens, ohne auf die im Juli 1998 zur Tilgung fälligen Prämienanleihen Rücksicht zu nehmen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Fondsverwaltung habe sie die vorzeitige Zurverfügungstellung der Mittel des Nullkuponfonds an den Bund für sinnvoll erachtet; die rasche Veräußerung sei im Interesse der Vermeidung allfälliger Finanzierungskosten gelegen gewesen.*

- 5.4 Der RH erwiderte, daß aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Kapitalbeträge im Ausmaß der im Juli 1998 fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen hätten zurückbehalten werden müssen.

Er anerkannte die wirtschaftlichen Bestrebungen der Fondsverwaltung, wies allerdings darauf hin, daß den eingesparten Finanzierungskosten der Entfall von Zinserträgen gegenüberstand.

Einbringlichkeit von Forderungen

- 6.1 Zahlungseingänge wurden dem Nullkuponfonds überwiegend verspätet gutgeschrieben. Verzugszinsen langten — wenn überhaupt — zum Teil erst Wochen oder Monate später ein. Gutschriften ungeklärter Herkunft betragen rd 145 000 S.
- 6.2 Der RH bemängelte die unterlassene Fristsetzung bei der Vorschreibung von Verzugszinsen und bewertete den — ungeachtet der ungeklärten Gutschriften — dadurch entstandenen Nachteil mit rd 300 000 S.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der Fondsverwaltung wären Fristsetzungen und Urgenzen wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht praktikabel gewesen; in der Buchhaltung bestünden Sprachbarrieren.*
- 6.4 Der RH erachtete eine auch die Abwicklung eines fremdsprachigen Mahnwesens in nachgeordnete Dienststellen miteinbeziehende Überwachung fälliger Zahlungen für geboten.

Schlußbemerkung

- 7 Die Auflösung des Nullkuponfonds läßt aus noch nicht getilgten Nullkuponfinanzschulden in den jeweiligen Tilgungsjahren beträchtliche Mehrbelastungen des Bundeshaushalts erwarten.

Zölle und Agrarabschöpfungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Aus Anlaß einer vom Europäischen Rechnungshof gezogenen Stichprobe (Änderung des Zollbetrages um 13 S) hat das BMF das Zollamt Flughafen Wien zur sorgfältigeren Prüfung der Frachtkosten verhalten.

Zu beanstanden war die unzureichende bzw schleppende Erledigung von Zollverfahren.

In zwei Rechtsfragen (Sicherheitsleistung, buchmäßige Erfassung nach Hausbesuchen) trat der RH der Auffassung des BMF bei.

Hinsichtlich der buchmäßigen Erfassung von Zöllen im Rahmen von Zollkontingenten empfahl der RH dem BMF, die von ihm gewählte verwaltungsökonomische Lösung mit der Europäischen Kommission rechtlich abzustimmen.

BMF-Zollverwaltung				
Rechtsgrundlage:	insbesondere EU-Zollkodex und Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl Nr 659/1994 idgF			
Aufgabe:	Vollziehung des Gemeinschaftszollrechtes			
Gebarungsentwicklung:	1995	1996	1997	1998
Einnahmen	in Mill S			
Abgaben-Nettovorschreibungen				
EU-Einfuhr- und Ausfuhrabgaben	3 434,7	3 496,3	3 490,5	3 283,6
Ausgaben				
Sachausgaben ¹⁾	535,9	477,9	442,1	386,7
Personalausgaben ²⁾	1 650,7	1 474,9	1 364,0	1 192,9
besoldeter Mitarbeiterstand jeweils zum 1. Jänner		Anzahl		
	5 486	4 190	3 988	3 542
¹⁾ kalkulatorische Ansätze				
²⁾ einschließlich insbesondere Verbrauchsteuern				

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im Februar 1998 aus Anlaß der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Jahr 1997 die Gebarung des BMF mit jenen Zöllen und Agrarabschöpfungen, die als traditionelle Eigenmittel für die Gemeinschaft zu erheben sind. Er nahm dabei Prüfungshandlungen (Stichproben) beim BMF, beim Hauptzollamt Wien und beim Zollamt Flughafen Wien (insgesamt etwa ein Drittel des österreichischen Aufkommens) vor, die der RH in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung begleitete.

Zu den — nach Vorliegen der Prüfungsmitteilungen des Europäischen Rechnungshofes (Juni 1998) und der diesbezüglichen Stellungnahme des BMF (August 1998) fertiggestellten — Prüfungsmitteilungen des RH vom März 1999 nahm das BMF im Mai 1999 Stellung.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachfolgenden Darstellung auch auf die Feststellungen bzw. Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und die diesbezüglichen Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

Zuverlässigkeits- erklärung 1997

- 2.1 Der Europäische Rechnungshof wählte für die von ihm abzugebende Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1997 zwei Stichproben aus:

(1) Jene betreffend das Hauptzollamt Wien gab keinen Anlaß zu Bemerkungen.

(2) Hinsichtlich der Stichprobe beim Zollamt Flughafen Wien ergab sich aufgrund einer Differenz zwischen den verrechneten und den maßgeblichen Frachtkosten eine Änderung des Zollbetrages von rd 13 S, worin der Europäische Rechnungshof eine "offenkundige Schwachstelle" erblickte.

- 2.2 Der RH empfahl dem BMF, eine sorgfältigere Prüfung der Frachtkosten sicherzustellen.

- 2.3 *Das BMF hat das Zollamt Flughafen Wien an die bestehenden Vorschriften erinnert.*

Aussetzung der Einhebung

- 3.1 Das Hauptzollamt Wien hat über einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung vom November 1995 erst im Oktober 1996 entschieden, ohne den Schuldner zwischenzeitlich zur Leistung einer Sicherheit aufzufordern.

Das Hauptzollamt Wien stellte im Rahmen der Dienstaufsicht diese Fehlleistung bereits mehr als ein Jahr vor der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes fest und ordnete an, daß Aussetzungsanträge unverzüglich zu bearbeiten und grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen sind.

Der Europäische Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung diesen Sachverhalt wieder aufgegriffen und den — vom Hauptzollamt Wien bereits abgestellten — Mißstand neuerlich bemängelt.

- 3.2 Der RH erachtete die vom Hauptzollamt Wien getroffenen Maßnahmen für ausreichend.

**Feststellung der
Eingangsabgaben**

- 4.1 In drei vom Europäischen Rechnungshof ausgewählten Fällen (aus dem Bereich der vorübergehenden Verwendung) wurden die Eingangsabgaben bis zu mehr als einem Jahr nach dem Entstehen der Schuld bescheidmäßig vorgeschrieben und buchmäßig erfaßt.

Der Europäische Rechnungshof beanstandete die überlange Verfahrensdauer.

- 4.2 Der RH teilte grundsätzlich die Auffassung des Europäischen Rechnungshofes.

- 4.3 *Das BMF anerkannte die Kritik als berechtigt und berichtete von entsprechenden Maßnahmen des Hauptzollamtes Wien. Es gab jedoch zu bedenken, daß der EU-Beitritt eine Änderung der Zuständigkeiten der Zollämter notwendig gemacht habe, als deren Folge das Hauptzollamt Wien im Jahr 1995 mehrere tausend Geschäftsstücke, die bislang von den Zollämtern seines Bereiches zu erledigen gewesen wären, zur Bearbeitung zugewiesen bekam.*

- 4.4 Nach Aufarbeitung der Rückstände stellen nach Ansicht des RH die vom Hauptzollamt Wien verfügten Maßnahmen künftig eine zeitgerechte Erledigung sicher.

Sicherheitsleistung

- 5.1 Bei zwei Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung hat das Zollamt Flughafen Wien — im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht — keine Sicherheitsleistung eingehoben.

Der Europäische Rechnungshof vermeinte, nach dem Gemeinschaftsrecht wäre eine Sicherheitsleistung einzuheben gewesen.

Das BMF legte das gemeinschaftsrechtliche Zollrecht dahingehend aus, daß dieses in den vom Europäischen Rechnungshof aufgegriffenen Fällen die Einhebung einer Sicherheitsleistung grundsätzlich dem Ermessen der Zollbehörden überlasse.

- 5.2 Der RH teilte die Rechtsauslegung des BMF.

**Buchmäßige Erfassung
von Zöllen bei
Zollkontingenten**

- 6.1 Zollkontingente sind mit einem vergleichsweise günstigeren Zollsatz belastet, wobei erst nach entsprechender Rückmeldung seitens der Europäischen Kommission verbindlich feststeht, ob der Kontingentzollsatz oder der Regel-Zollsatz anzuwenden ist.

Auf der Grundlage entsprechender Anordnungen des BMF erfaßt das Hauptzollamt Wien den Zollbetrag buchmäßig erst, wenn aufgrund des maßgeblichen Zollsatzes der Zollbetrag endgültig ermittelt werden kann.

Nach Auffassung des Europäischen Rechnungshofes habe die buchmäßige Erfassung grundsätzlich unverzüglich in Höhe des jedenfalls zu erhebenden Zollbetrages zu erfolgen und sei dieser in weiterer Folge erforderlichenfalls jeweils entsprechend zu berichtigen.

- 6.2 Der RH anerkannte die der Anordnung des BMF zugrundeliegenden verwaltungsökonomischen Überlegungen, empfahl diesem jedoch eine rechtliche Abstimmung mit den zuständigen supranationalen Verwaltungsstellen.
- 6.3 *Laut Mitteilung des BMF sei es im Sinne der Empfehlung des RH an die Europäische Kommission herangetreten.*

Hausbeschau

- 7.1 Die im Zollkodex gemeinschaftsrechtlich festgelegten Fristen für die buchmäßige Erfassung der Zollbeträge können aus Gründen verlängert werden, die mit der Verwaltungsorganisation des Mitgliedstaates zusammenhängen, insbesondere wenn dieser über eine zentrale Buchführung verfügt. Von dieser Regelung hat das Hauptzollamt Wien hinsichtlich der Zollanmeldungen aus Hausbeschauen Gebrauch gemacht.

Das BMF begründete die österreichweite Inanspruchnahme der um bis zu zwei Wochen verlängerten Frist zur buchmäßigen Erfassung mit der zentralen Buchführung für die österreichische Zollverwaltung und mit der organisatorischen Notwendigkeit des Instrumentes der Hausbeschau (Zollamtliche Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes).

Der Europäische Rechnungshof vermeinte, daß die Gründe für eine Fristerstreckung nicht vorlägen, weil im Verfahren der Hausbeschau lediglich der Ort der Zollabfertigung verlagert werde und sohin für die buchmäßige Erfassung — außer dem Transport der bei der Hausbeschau angenommenen Zollanmeldungen zum Zollamt — kein Unterschied gegenüber der bei Abfertigungen auf dem Arbeitsplatz geübten Verfahrensweise bestünde. Die in Österreich geübte Praxis bewirke bei den erst gegen Ende eines Monats durchgeführten Hausbeschauen die buchmäßige Erfassung der Abgaben erst im Folgemonat, woraus sich die systematisch verspätete Bereitstellung von traditionellen Eigenmitteln der Gemeinschaft ergäbe.

- 7.2 Der RH trat den Argumenten des BMF bei und ergänzte, daß die vom Europäischen Rechnungshof angestrebte Standardfrist von höchstens zwei Tagen ab Überlassung der Ware für eine geordnete und vollständige Sammlung der von den unterschiedlichen Hausbeschauorten stammenden Anmeldungen zur lückenlosen buchmäßigen Erfassung der Abgabenbeträge nicht ausreicht, sofern auf einen — im Vergleich mit den Arbeitsplatzabfertigungen — ebenso durchgängig gewissenhaften Umgang mit den Eigenmittelansprüchen der Gemeinschaft Wert gelegt wird.

Schluß- bemerkungen

- 8 Zusammenfassend anerkannte der RH sowohl das Bemühen des BMF, die stichprobenartig aufgezeigten Schwachstellen im Verfahrensablauf zu verbessern, als auch die, teils im Gegensatz zum Europäischen Rechnungshof stehenden, rechtlichen Überlegungen des BMF.

Österreichische Staatsdruckerei (AG)

97

Der Wirtschaftskörper Österreichische Staatsdruckerei wurde 1997 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, aus der 1998 die Ausgliederung der Wiener Zeitung erfolgte. Mitte 1999 wurde die Firmenbezeichnung der Österreichischen Staatsdruckerei AG auf Print Media Austria AG geändert. Im September 1999 erfolgte die Abspaltung und Übertragung des Teilbetriebes Wert- und Sicherheitsdruck auf die neu gegründete Österreichische Staatsdruckerei GesmbH.

Die gesetzlich gesicherten Pflichtaufträge wurden stark reduziert. Die 1993 vorhandenen Problemfelder bedrohten mittelfristig die Existenz der überprüften Unternehmung. Ein Sozialplan hätte erhebliche Mittel erfordert. Die überprüfte Unternehmung entschied sich daher für eine Expansionsstrategie in Richtung industrieller Druck.

Der bis 1993 ausschließliche Produktionsstandort Wien–Rennweg wies insbesondere im Bereich Rollenoffset erhebliche produktionstechnische und logistische Nachteile auf. Daher beteiligte sich die überprüfte Unternehmung 1993 am neu errichteten Druckzentrum Müllendorf im Burgenland und an einer ungarischen Druckerei. Zwecks Markteinstieg in den mehrfarbigen Akzidenz–Rollenoffsetdruck erfolgte 1995 die Übernahme einer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Druckerei in Wien–Inzersdorf. Weitere Schritte zum Konzernaufbau folgten.

Die strategische Einbindung der ungarischen Druckerei in den Konzern war nicht hinreichend klar gegeben. Der Geschäftsbereich Verlag mit seinen gewerblichen Strukturen bildete im Konzern einen Fremdkörper.

Der RH beurteilte die im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierungsprozesses getroffenen unternehmerischen Entscheidungen insgesamt grundsätzlich positiv. Ungeachtet wettbewerbsbedingter Marktrisiken sollten die neuen Geschäftsfelder nach Ansicht des RH einen kontrollierten Rückzug aus unprofitablen Bereichen ermöglichen.

Österreichische Staatsdruckerei (AG)								
Eigentümer:	Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG)							
Unternehmensgegenstand:	Herausgabe, Herstellung, Verlag und Vertrieb von Medienwerken							
Rechtsgrundlagen:	Staatsdruckereigesetz, BGBl Nr 340/1981 Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl I Nr 1/1997 idgF							
Gebarungs- entwicklung:					Aktiengesellschaft		Konzern	
	1993	1994	1995	1996 ¹⁾	1997	1998 ³⁾	1997 ²⁾	1998 ³⁾
	in Mill S							
Umsatz	886,7	914,9	876,7	1 214,2	828,8	620,1	1 501,3	2 024,0
Betriebsergebnis	- 15,5	+ 39,4	+ 46,8	+ 74,9	+ 56,3	- 23,8	+ 30,4	+ 56,0
Finanzergebnis	+ 37,4	+ 32,4	- 11,2	+ 28,8	+ 27,0	+ 22,2	+ 20,1	+ 16,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 21,9	+ 71,8	+ 35,6	+ 103,7	+ 83,3	- 1,6	+ 50,5	+ 72,5
Jahresüberschuß/ -fehlbetrag	- 3,0	+ 30,9	+ 17,5	+ 9,1	+ 25,7	- 24,8	+ 13,6	+ 18,7
Bilanzgewinn/ -verlust	+ 2,9	+ 61,8	+ 28,4	+ 7,2	+ 29,8	- 20,7	+ 57,3	+ 47,4
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	Anzahl							
	772	725	658	688	608	464	1 008	984
1) einschließlich Strohal GesmbH (Übertragung auf die Österreichische Staatsdruckerei durch verschmelzende Umwandlung)								
2) erstmalige Erstellung								
3) Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH								

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mitte April bis Anfang Juni 1998 die Gebarung der damaligen Österreichischen Staatsdruckerei AG (nunmehr Print Media Austria AG). Zu den im März 1999 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die überprüfte Unternehmung im April 1999 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Sommer 1999.

Der RH hatte die Unternehmung zuletzt 1991/92 überprüft und hierüber dem Nationalrat in einem Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 1993/5) berichtet.

Rechtsverhältnisse

- 2 Der 1981 gebildete Wirtschaftskörper Österreichische Staatsdruckerei wurde mit 1. Jänner 1997 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Zum 1. Jänner 1998 war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmenbezeichnung Wiener Zeitung GesmbH abzuspalten.

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der überprüften Unternehmung oblag vor der Abspaltung dem Bundeskanzler. Die Anteilsrechte des Bundes an der überprüften Unternehmung gingen im Juli 1998 zum Zweck der Privatisierung in das Eigentum der ÖIAG über. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Wiener Zeitung GesmbH oblag dem Bundeskanzler.

Mitte 1999 wurde die Firmenbezeichnung der überprüften Unternehmung auf Print Media Austria AG geändert. Im September 1999 erfolgte rückwirkend zum 1. Jänner 1999 die Abspaltung und Übertragung des Teilbetriebes Wert- und Sicherheitsdruck auf die neu gegründete Österreichische Staatsdruckerei GesmbH mit dem alleinigen Eigentümer ÖIAG.

Organe

- 3 Bis Ende 1996 war zur Leitung der überprüften Unternehmung der Generaldirektor berufen. Dessen Geschäftsführung überwachte der aus zwölf Mitgliedern und zwölf Ersatzmitgliedern bestehende Wirtschaftsrat.

Seit 1997 fungierten ein Vorstand (zwei Mitglieder) und ein Aufsichtsrat (neun Mitglieder einschließlich Dienstnehmervertreter) gemäß Aktiengesetz.

Führung und Steuerung

- 4.1 Die Führung der überprüften Unternehmung war sehr stark vom Vorstand geprägt, der alle Entscheidungen an sich zog. Ein modernes und leistungsfähiges Steuerungs- und Controllingsystem war im Aufbau begriffen.
- 4.2 Nach Ansicht des RH rechtfertigte die Umstrukturierung der überprüften Unternehmung nicht die ungewöhnlich starke Befassung des Vorstandes mit Aufgaben, die üblicherweise durch die zweite Führungsebene wahrzunehmen sind. Der RH empfahl dem Vorstand, im Zuge der weiteren Verbesserung der führungsunterstützenden Systeme eine starke zweite Managementebene aufzubauen und mehr operative Entscheidungen zu delegieren.

Unternehmungspolitik

Rahmenbedingungen

- 5 Die Entwicklung der überprüften Unternehmung war seit der früheren Gebarungsüberprüfung durch den RH von wesentlichen Veränderungen sowohl der rechtlichen Grundlagen als auch der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie — als Folge davon — der Produktpalette gekennzeichnet.

Durch das Staatsdruckereigesetz 1996 wurde die Anzahl jener Produkte, deren Herstellung ausschließlich der überprüften Unternehmung vorbehalten ist ("Pflichtaufträge"), stark vermindert. Abgesehen von den verringerten Pflichtaufträgen verblieb — für einen Übergangszeitraum — der Druck der Wiener Zeitung.

Ausgangssituation 1993

- 6 Sowohl der RH anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfung als auch eine Beratungsunternehmung in einer für die überprüfte Unternehmung 1991 erstellten Studie zeigten mittelfristig insgesamt existenzbedrohende Problemfelder auf. Erstmals seit der Verselbständigung als eigener Wirtschaftskörper wies die überprüfte Unternehmung 1993 ein negatives Betriebsergebnis auf (15,5 Mill S). Der verstärkte Wettbewerb führte zu Preisreduktionen und Umsatzeinbußen (4,3 % gegenüber 1992). Auch die gegenüber der Konkurrenz hohen Fertigungskosten trugen zum negativen Betriebsergebnis bei; dem stand 1993 ein positives Finanzergebnis (37,4 Mill S) gegenüber.

Unternehmungspolitik

100

Bis dahin rentable Aufträge (zB Telefonbücher, Lose, Briefmarken) fielen durch das wachsende Kostenbewußtsein der Kunden weg oder konnten nur zu deutlich schlechteren Konditionen gewonnen werden. Die unzeitgemäße Organisation sowie die ungünstigen Produktionsverhältnisse verursachten hohe Kosten. Wachstumsbereiche zum Ausgleich der Verluste fehlten. Aus der Vergangenheit verfügte die überprüfte Unternehmung über erhebliche finanzielle Mittel als gute Basis für zukunftssichernde Maßnahmen.

Alternativen

- 7.1 Ohne wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik sah die überprüfte Unternehmung einer unausweichlichen Schrumpfung entgegen. Der hohe Personalstand mit zum Teil unkündbaren Mitarbeitern ließ erhebliche Mittelerfordernisse für einen Sozialplan erwarten.

Erste offensive Maßnahmen ergriff die überprüfte Unternehmung Anfang 1993 (mehrheitlicher Erwerb einer Druckerei in Ungarn, Vorarbeiten für die Errichtung eines Druckzentrums im Burgenland).

Bei seinem Amtsantritt im Oktober 1993 legte der Generaldirektor dem Wirtschaftsrat ein Konzept vor, das eine konsequente Marktstrategie, eine unternehmungsweite Kostenminimierung und die Bereitschaft zu Kooperationen vorsah. Demzufolge entschied sich die überprüfte Unternehmung für eine Expansionsstrategie sowie für die Nutzung der vorhandenen finanziellen Mittel zum Einstieg in für sie neue Geschäftsfelder des Druckereiwesens.

Die konsequente Verfolgung dieser noch zur Zeit des Wirtschaftsrates eingeschlagenen Strategie veränderte die überprüfte Unternehmung gegenüber 1993 zu einem auf drei Geschäftsbereiche (Industrieller Druck, Spezialdruck, Verlag/Multimedia) gestützten Konzern.

- 7.2 Nach Ansicht des RH hatten der Wechsel in der Leitung, die Expansionsstrategie, der neue Eigentümer sowie die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft einschließlich der damit verbundenen Neugestaltung des Aufsichtsorgans positive Auswirkungen auf die Dynamik der überprüften Unternehmung. Die deutlichere Ausrichtung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten schärfte das Problembewußtsein und den Willen nach Lösungen mit positiven Zukunftsaussichten.

Geschäftsbereich Industrieller Druck

Druckzentrum
Müllendorf

- 8 Die überprüfte Unternehmung war am Standort Wien–Rennweg im Bereich Rollenoffset bei der Telefonbuchproduktion und bei der Produktion der Wiener Zeitung mit erheblichen produktionstechnischen und logistischen Problemen konfrontiert. Dadurch entstanden einerseits erhebliche Wettbewerbsnachteile, andererseits fehlten für diesen Standort die Voraussetzungen zur Entwicklung und Umsetzung expansiver Strategien.

Zur Beseitigung der Standortnachteile leitete der frühere Generaldirektor die Errichtung des Druckzentrums Müllendorf (Druckzentrum) im Burgenland ein, an dem sich die überprüfte Unternehmung 1993 mit 30 % beteiligte.

Das Druckzentrum diente insbesondere der Durchführung des Großauftrages zum Druck der österreichischen Telefonbücher; deshalb wurden der Verleger der Telefonbücher sowie ein ortsansässiger Buchbinder als Gesellschafter in das Druckzentrum eingebunden.

In das neue Druckereigebäude und in den Maschinentransfer nach Müllendorf wurden 80 Mill S investiert. Im Herbst 1994 erfolgte die Inbetriebnahme des Druckzentrums. Im ersten vollen Betriebsjahr 1995 betrug der Jahresüberschuß 2,5 Mill S; ihm stand anlaufbedingt ein Bilanzverlust von 14,7 Mill S gegenüber.

Nach Ende der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle erwarb die überprüfte Unternehmung die Beteiligungen der anderen Gesellschafter des Druckzentrums und fusionierte dieses — rückwirkend mit 1. Jänner 1998 — mit der Strohal Rotationsdruck GesmbH.

Strohal Rotationsdruck GesmbH

- 9.1 Im Zuge der Diversifikationsüberlegungen entschied die überprüfte Unternehmung Ende 1994, in den bisher nicht durchgeführten mehrfarbigen Akzidenz-Rollenoffsetdruck einzusteigen. Dieses der Herstellung von Katalogen und Werbeprospekten dienende Druckverfahren ließ nach Ansicht von Fachleuten auch in den nächsten Jahren ein deutliches Marktwachstum erwarten.

Die überprüfte Unternehmung erwarb Anfang 1995 die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Druckereiunternehmung Strohal GesmbH mit einer Betriebsstätte in Wien-Inzersdorf. Der Erwerb der Strohal GesmbH diente dem Markteinstieg, dem Aufbau von Know-how und der Übernahme von Kundenaufträgen für den mehrfarbigen Akzidenz-Rollenoffsetdruck.

Es war geplant, durch eine neue Konzerngesellschaft (Strohal Rotationsdruck GesmbH) in unmittelbarer Nachbarschaft zum Druckzentrum Müllendorf mit Förderungen einen neuen Betrieb mit neuen Maschinen zu errichten. Ursprünglich war für den neuen Betrieb ein Partner vorgesehen, um eine entsprechende Auslastung sicherzustellen. Mangels Einigung mit den Gesprächspartnern wurde die Druckerei (Vollbetrieb ab Mitte 1997) schließlich ohne Partner errichtet.

Die ursprünglich geplanten Umsätze und Ergebnisse wurden verfehlt. Die Planungen (mit Partner) gingen von einem Umsatzziel von 900 bis 1 000 Mill S für das erste volle Betriebsjahr 1997 aus. Nach Realisierung des Konzeptes ohne Partner wurde das Umsatzziel auf 700 bis 750 Mill S reduziert; wegen Anlaufschwierigkeiten betrug der Umsatz 1997 530 Mill S. Die Mittelfristplanung 1998 bis 2000 sah ein Umsatzwachstum auf 640 Mill S vor.

Das Betriebsergebnis 1997 (27 Mill S) blieb hinter den Planwerten (52 bis 59 Mill S) zurück.

Geschäftsbereich Industrieller Druck

102

Im Jahr 1998 betrug das Betriebsergebnis 37 Mill S; der Umsatz belief sich auf 777 Mill S. Diese Werte waren mit jenen der Vorjahre durch die 1998 erfolgte Fusion der Strohal Rotationsdruck GesmbH mit dem Druckzentrum Müllendorf nicht direkt vergleichbar. Die fusionierten Unternehmungen erzielten 1998 Erhöhungen des Umsatzes (18 %) und des Betriebsergebnisses (22 %) gegenüber der Summe der Gewinn- und Verlustrechnungen 1997.

Die Strohal GesmbH wurde 1996 an die Österreichische Staatsdruckerei übertragen.

Im Sommer 1998 ging die Strohal Rotationsdruck GesmbH eine Mehrheitsbeteiligung an der deutschen Druckerei Kraft-Schlötels ein.

- 9.2 Trotz der Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung verfügte nach Auffassung des RH die überprüfte Unternehmung mit der Strohal Rotationsdruck GesmbH über eine im europäischen Vergleich große und moderne Druckerei, die auch 1998 ein deutlich positives Betriebsergebnis erzielte und den für die Planerfüllung notwendigen hohen Exportanteil von über 50 % erreichte.

- Druckerei Széchenyi
- 10.1 An dieser Druckerei in Ungarn (Umsatz 1997: 46 Mill S) hielt die überprüfte Unternehmung seit 1993 eine Beteiligung von 58 %. Ursprünglich sollte in dieser Druckerei, deren Produktion damals den Bogendruck (Buchdruck) und Rollenoffset (Zeitungsproduktion) umfaßte, eine Formulare Druckerei für den österreichischen sowie für den ungarischen Markt aufgebaut werden. Dieses Konzept wurde nicht verwirklicht. Das Produktionsprogramm war in Anpassung an die Marktverhältnisse zwischenzeitlich mehrfach zu adaptieren; die Produkte werden überwiegend in Ungarn abgesetzt.
- 10.2 Nach Ansicht des RH war Mitte 1998 die strategische Einbindung der ungarischen Druckerei in den Konzern nicht hinreichend klar gegeben. Synergien bestanden hinsichtlich der durch die ungarische Druckerei durchgeführten Erledigung von Stanzaufträgen der Registerschnitt Buchbinderei GesmbH, an der die überprüfte Unternehmung zu 50 % beteiligt war.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes bestünden inzwischen auch im Bereich Bogendruck zunehmende Synergien zwischen der ungarischen Druckerei und den weiteren Konzernbetrieben.*

Geschäftsbereich Spezialdruck

- Formulare und amtliche Publikationen
- 11.1 Die wenig marktorientierten und produktionstechnisch ungünstig ausgestatteten Bereiche Formulare und amtliche Publikationen waren im überprüften Zeitraum durch die gesetzlich ausschließlich der Staatsdruckerei übertragenen "Pflichtaufträge" geprägt. Ab 1997 fiel die Herstellung der Formulare für Bundesdienststellen nicht mehr unter das Pflichtgeschäft, wodurch es zu einem massiven Umsatzrückgang kam. Erst durch die Übersiedlung der Bereiche Formulare und amtliche Publikationen an den Standort der Strohal GesmbH in Wien-Inzersdorf erfolgten Restrukturierungsmaßnahmen und eine Verbesserung der Fertigungskostenstruktur. Der Bereich Formulare wurde Anfang 1999 verkauft.

Wert- und
Sicherheitsdruck

11.2 Der RH empfahl für den Bereich amtliche Publikationen eine konsequente Produktivitätssteigerung durch den Einsatz neuester Technologien.

12.1 Der Wert- und Sicherheitsdruck war stark vom Pflichtgeschäft geprägt. Die Hauptproduktgruppen stellen Reisepässe, Briefmarken, fälschungssichere Druck- sowie Lotterierprodukte dar. Diese Fertigungsbereiche waren traditionell auf hohe Qualitätsansprüche ausgerichtet, wobei standortbedingt logistische Probleme sowie teilweise veraltete Produktionsanlagen gegeben waren. Bei den Pflichtaufträgen handelte es sich um stagnierende Märkte. Die Auftragszyklen und -volumina waren durch die überprüfte Unternehmung nur bedingt beeinflussbar. Die verstärkte Entwicklung von neuen Produkten im Sicherheitsbereich (zB Sicherheitstickets und -etiketten, Chip-Cards, Gutscheine) ergänzte die Nischenpolitik im Wert- und Sicherheitsdruck.

12.2 Der RH empfahl eine bestmögliche Erhaltung des Know-hows und der Qualitätsstandards im Wert- und Sicherheitsdruck. Weiters wären in diesem Bereich die weitere Erhöhung der Produktivität, eine Verbesserung der Vertriebsorganisation und sodann eine verstärkte Ausrichtung auf das Privatkundengeschäft anzustreben.

13.1 Mitte 1999 wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, den Wert- und Sicherheitsdruck in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Staatsdruckerei GesmbH) zu verlagern, um bei der Privatisierung der überprüften Unternehmung flexibler zu sein. Die Abspaltung wurde im September 1999 durchgeführt.

Die Oesterreichische Nationalbank eröffnete 1998 eine neue Druckerei. Wenngleich für den Banknotendruck andere maschinelle Einrichtungen erforderlich sind als für die Produkte der überprüften Unternehmung, erwogen wegen möglicher Einsparungen bei den Sicherheitsmaßnahmen die ÖIAG, die Oesterreichische Nationalbank und die überprüfte Unternehmung grundsätzlich eine Verlagerung der Staatsdruckerei-Produktion in die neue Druckerei.

13.2 Der RH begrüßte Überlegungen, den Sicherheitsdruck in einer österreichischen Unternehmung zu konzentrieren. Er wies darauf hin, daß vor einem allfälligen Verkauf auch die Probleme der anderen Bereiche des Spezialdrucks, des Personals und der Verwertung des Produktions- und Verwaltungsgebäudes am Standort Wien-Rennweg zu lösen wären.

13.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes verfolge er begleitend gesetzte Maßnahmen für eine Verwertung des Teilbereiches Sicherheitsdruck weiter.*

13.4 Der RH erachtete die eingeleiteten Maßnahmen als wesentliche Schritte, denen — abhängig von der künftigen Gestaltung des Wert- und Sicherheitsdrucks — noch weitere zu folgen hätten.

Geschäftsbereich Verlag/Multimedia

Profit-Center Verlag Österreich 14.1 In diesem Profit-Center waren die Sparten Juristische Literatur, Electronics, Fachzeitschriften, Seminare und eine Buchhandlung zusammengefaßt.

Im Jahr 1997 betrug der Umsatz der Sparte Juristische Literatur 55 Mill S (1998: 47 Mill S); die vier anderen Sparten erzielten 1997 und 1998 Umsätze zwischen 10 und 17 Mill S. Die Synergien mit den Geschäftsbereichen Industrieller Druck und Spezialdruck waren gering. Die Betriebsergebnisse des Verlages sanken von + 2,6 Mill S (1997) auf - 6,6 Mill S (1998).

14.2 Unter Hinweis auf den Konzernschwerpunkt industrieller Rotationsdruck erachtete der RH den Verlag mit seinen gewerblichen Strukturen als Fremdkörper. Er empfahl eine gesellschaftsrechtliche Verselbständigung des Profit-Center Verlag Österreich sowie eine teilweise oder gänzliche Abgabe.

medienprojekte + service GesmbH 15.1 Die 1997 eingegangene Beteiligung an der medienprojekte + service GesmbH sollte für die überprüfte Unternehmung vor allem den Know-how-Zugang zum Markt der elektronischen Medien sicherstellen. Die mittelfristige Planung 1998 bis 2000 erwartete ein rasantes Wachstum; 1998 wurde das Umsatzziel (18 Mill S) verfehlt (Ist-Umsatz: 14 Mill S); der geplante Verlust (10 Mill S) wurde um 0,3 Mill S unterschritten.

15.2 Der RH erachtete das finanzielle Risiko dieser Beteiligung für überschaubar; er bewertete die Beteiligung als zweckmäßige zukunftsorientierte Investition. Die Planung enthielt jedoch nach Ansicht des RH einen hohen Unsicherheitsfaktor; er empfahl, die Entwicklung genau zu beobachten und insbesondere auf eine Risikobegrenzung zu achten.

Zielerreichung 16.1 Die überprüfte Unternehmung unterlag dem Wandel von einer "Staatsdruckerei" mit einem überwiegenden Anteil an Pflichtaufträgen zu einem im marktrisikobehafteten Wettbewerb stehenden Konzern mit mehreren Geschäftsfeldern.

Der Umstrukturierungsprozeß war von hohen Investitionen sowie umfangreichen gesellschaftsrechtlichen, räumlichen und organisatorischen Veränderungen gekennzeichnet. Die Expansionsstrategie stellte die überprüfte Unternehmung auf eine breitere Basis; Arbeitsplätze wurden zum Teil erhalten bzw in den Konzerngesellschaften neu geschaffen. Die starke Umsatzausweitung führte zu erhöhter Produktivität.

16.2 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH war der Umstrukturierungsprozeß noch im Gange; eine abschließende Beurteilung war deshalb nicht möglich. Die neuen Geschäftsfelder sollten jedoch nach Ansicht des RH einen kontrollierten Rückzug aus unprofitablen Teilbereichen ermöglichen.

Ergebnisentwicklung und Ausschüttungspolitik

- Ergebnisentwicklung 17 Die Entwicklung der Bilanzen seit 1993 spiegelte die tiefgreifenden Veränderungen in der Unternehmungsstruktur wider. 1997 wurde erstmals ein Konzernabschluß erstellt.

Im Jahr 1997 betrug der Umsatz des Konzerns 1 501 Mill S. Die Strohal Rotationsdruck GesmbH trug dazu 532 Mill S bei; im Kernbereich der überprüften Unternehmung sank der Umsatz — insbesondere wegen der Reduzierung des Pflichtgeschäftes, 1997 vor allem im Bereich Formulare — auf 829 Mill S (1993: 887 Mill S). Mit der Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH (Umsatz 1997: 212 Mill S) entfiel 1998 ein weiterer wesentlicher Teil des Kernumsatzes, wodurch der Umsatz der überprüften Unternehmung auf 620 Mill S sank.

Die seit 1993 durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen und die Kosten des Markteinstieges in den mehrfarbigen Akzidenz-Rollenoffsetdruck belasteten das Ergebnis der überprüften Unternehmung. Trotzdem wurden von 1994 bis 1997 positive Betriebsergebnisse zwischen 39,4 Mill S (1994) und 74,9 Mill S (1996) erwirtschaftet. Neben Rationalisierungen durch Standortverlagerungen hatte die Unternehmungsleitung auch im Personalbereich kostensparende Maßnahmen ergriffen.

Im Jahr 1998 war das Betriebsergebnis, im wesentlichen bedingt durch den Abfertigungsaufwand (18,1 Mill S), negativ (– 23,8 Mill S). Das positive Finanzergebnis (22,2 Mill S) führte zu einem vergleichsweise geringfügig negativen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (– 1,6 Mill S). Insbesondere die Vorwegnahme des Verlustes des Anfang 1999 erfolgten Verkaufes des Bereiches Formulare sowie der einmalige Aufwand für die EDV-Umstellung und Übersiedlungen führten 1998 zum Bilanzverlust von – 20,7 Mill S.

- 18.1 Die Kosten der Übernahme der Strohal GesmbH sowie die Übertragung ihrer auslaufenden Aktivitäten an die überprüfte Unternehmung belasteten seit 1995 deren Jahresergebnisse (Jahresüberschuß 1997: 25,7 Mill S; Jahresfehlbetrag 1998: – 24,8 Mill S). Die Übernahme einschließlich des Erwerbes der von der Strohal GesmbH geleasteten Betriebsliegenschaft erforderten einen Kapitalbedarf von rd 270 Mill S. Zu Beginn der Projektplanung schätzte die Finanzierungsgarantie-GesmbH den Kapitalbedarf für Erwerb, zweijährigen Betrieb und geplante Liquidation auf 221 Mill S. Zum Zeitpunkt des Abtretungsvertrages (Februar 1995) wurden der Übernahmepreis und der Liquidationsverlust mit insgesamt 195 Mill S angenommen. Die erworbene Liegenschaft ermöglichte den Umzug der Bereiche Formulare und amtliche Publikationen und dadurch den Verkauf des Betriebsgebäudes in Wien-Rennweg; dies bedeutete die Realisierung einer stillen Reserve von rd 90 Mill S.
- 18.2 Der RH hielt fest, daß der Kapitalbedarf wesentlich höher als die ursprünglichen Schätzungen war. Nach Ansicht des RH lagen die Ursachen dafür in Fehleinschätzungen der bis zur Inbetriebnahme des neuen Betriebes der Strohal Rotationsdruckerei GesmbH anfallenden Verluste sowie des — infolge verstärkten Wettbewerbs und Preisverfalls gegenüber den Planungen — geringeren Umsatzes. Ungeachtet dessen anerkannte der RH die zusätzlichen, auch finanziellen Vorteile der Übernahme.

Ergebnisentwicklung und Ausschüttungspolitik

106

- 19.1 Laut Mittelfristplanung 1998 bis 2000 belasten die geplanten Maßnahmen, wie etwa die Standortverlagerungen, noch bis 1999 die Ergebnisse der überprüften Unternehmung.

Um diese Belastungen auszugleichen, sollten im Kerngeschäft der überprüften Unternehmung die Verluste in den Bereichen Formulare und amtliche Publikationen durch Umstrukturierung und Produktinnovationen abgebaut werden. Der Konzern (Jahresüberschuß 1997: 13,6 Mill S; 1998: 18,7 Mill S) setzte auf den wirtschaftlichen Erfolg der Strohal Rotationsdruck GesmbH. Zwecks Absicherung des Erfolges im Geschäftsbereich Industrieller Druck, auf den die Unternehmungsstrategie im wesentlichen ausgerichtet war, erfolgte im Sommer 1998 — im Hinblick auf eine Markterweiterung — die Beteiligung an der deutschen Druckerei Kraft-Schlötels und Anfang 1999 der Verkauf des Bereiches Formulare.

- 19.2 Nach Ansicht des RH steht für den Konzern angesichts der durch Überkapazitäten angespannten Ertragssituation in der Druckereibranche und der Neuausrichtung der Unternehmungsgruppe die Bewährungsprobe für einen längerfristigen wirtschaftlichen Markterfolg noch aus.

- Ausschüttungspolitik 20 Von den Bilanzgewinnen der Jahre 1993 bis 1996 (100 Mill S) wurden 51 Mill S an den Bund abgeführt. Für 1997 erfolgte keine Gewinnausschüttung. 1998 war ein Bilanzverlust zu verzeichnen.

Bis zur Umwandlung der überprüften Unternehmung in eine Aktiengesellschaft hatte der Wirtschaftsrat bei seiner Entscheidung über die Gewinnabfuhr gemäß gesetzlicher Vorgabe sowohl auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der überprüften Unternehmung als auch auf die allgemeinen Interessen des Bundes Bedacht zu nehmen; dies bedeutete, daß der für die Umgestaltung erforderliche Restrukturierungsaufwand in die diesbezüglichen Erwägungen miteinzubeziehen war.

Abspaltung der Wiener Zeitung

- Ausgangslage 21 Herausgeber der Wiener Zeitung ist der Bund. Eigentümer und Verleger war bis zur Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH (zum Jahresbeginn 1998) die überprüfte Unternehmung. Diese führte die Wiener Zeitung als eigene Sparte, der 98 Mitarbeiter zugeordnet waren. Die Umsatzerlöse der Wiener Zeitung betragen 1997 212 Mill S (1996: 226 Mill S).

Bezüglich der Marktpositionierung der Wiener Zeitung war das öffentliche Interesse vor allem auf die Höhe der Tarife für Pflichteinschaltungen gerichtet. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Wiener Zeitung war vorgesehen, durch eine strategische Neuausrichtung den öffentlichen Diskussionen zur Quersubventionierung des redaktionellen Teiles der Wiener Zeitung durch die Pflichteinschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (Amtsblatt) entgegenzutreten.

Durchführung 22.1 Mitte 1997 wurde eine Beratungsunternehmung beauftragt, auf der Grundlage der durch das BKA vorgegebenen Rahmenbedingungen Entscheidungsgrundlagen für die Ausgliederung und strategische Neuausrichtung der Wiener Zeitung zu erstellen.

Die Rahmenbedingungen, die auch die Konformität mit dem EU-Wettbewerbsrecht gewährleisten sollten, waren im wesentlichen:

(1) Erhaltung der Institution Wiener Zeitung und des Bekanntmachungsmonopols;

(2) Aufgabe des Tageszeitungscharakters zugunsten eines in erster Linie amtlichen Charakters;

(3) Vermeidung sozialer Härten durch Erhaltung der mit der Wiener Zeitung verbundenen Arbeitsplätze und behutsame Abspaltung im Sinne einer auch die wirtschaftlichen Belange der überprüften Unternehmung berücksichtigenden Übergangsregelung;

(4) Senkung der Einschaltungstarife, soweit dies betriebswirtschaftlich vertretbar ist und keine sozialen Härten für die Mitarbeiter bedeutet;

(5) Abkehr der Wiener Zeitung vom Gewinnziel; die Einschaltungstarife sollten lediglich kostendeckend kalkuliert werden;

(6) Beschränkung auf überschaubare unternehmerische Risiken.

Die Beratungsunternehmung erarbeitete jeweils zwei Varianten für die Neuausrichtung (Amtsblatt ohne Redaktionsteil bzw mit stark reduziertem Redaktionsteil) bzw für die Ausgliederung (Voll- bzw Teilausgliederung) und empfahl die jeweils zweite Variante. Die Wiener Zeitung sollte demnach in erster Linie als Amtsblatt, ergänzt um Meldungen vorrangig aus Staat, Verwaltung und Wirtschaft, auftreten; innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist sollte die überprüfte Unternehmung verschiedene Dienstleistungen — etwa Druck und Verwaltung — für die Wiener Zeitung GesmbH erbringen. Die inhaltliche Neuausrichtung sollte auch Kostensenkungen bewirken.

Im Februar 1998 wurde für die zu gründende Wiener Zeitung GesmbH ein Geschäftsführer designiert und mit ihm — bis zu seiner förmlichen Bestellung — ein Konsulentenvertrag abgeschlossen. Am 26. Juni 1998 beschloß die Hauptversammlung der überprüften Unternehmung die Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH.

Die überprüfte Unternehmung übertrug alle Aktiva und Passiva des Teilbetriebes Wiener Zeitung auf die Wiener Zeitung GesmbH. Die Eröffnungsbilanz wies ein wirtschaftliches Eigenkapital von 7 Mill S aus. Der Wiener Zeitung GesmbH wurden die Redaktion, der Verlag und der Druckvorbereich mit insgesamt 84 Mitarbeitern zugeordnet; bei der überprüften Unternehmung verblieben die drucktechnische Fertigung ab "fertige Seite" und der Vertrieb. Alle zum Teilbetrieb Wiener Zeitung gehörenden Dienstverhältnisse gingen auf die Wiener Zeitung GesmbH über.

Abspaltung der Wiener Zeitung

108

22.2 Nach Ansicht des RH erfolgte die Abspaltung der Wiener Zeitung insgesamt in Form einer sanften Übergangslösung. Im Hinblick auf mögliche wirtschaftlich effizientere Alternativen wäre die Abspaltung jedoch Anlaß gewesen, auch andere Gestaltungsmodelle für die Wiener Zeitung bzw für ein zentrales amtliches Bekanntmachungsorgan zu erwägen. Der RH empfahl, künftig Kosteneinsparungspotentiale verstärkt zu nutzen.

Künftige
Entwicklung

23.1 Für die überprüfte Unternehmung bedeutet die Abspaltung der Wiener Zeitung den Entfall von wesentlichen Ergebnisbeiträgen (von 1994 bis 1997 zwischen 59 Mill S und 33 Mill S jährlich). Aus Druckleistungen und übrigen Dienstleistungen erwartet die überprüfte Unternehmung für 1999 einen Ergebnisbeitrag von rd 6 Mill S.

Zum Ende der Gebarungsüberprüfung war laut Auskunft des Geschäftsführers der Wiener Zeitung GesmbH die Erarbeitung eines mit dem Eigentümer akkordierten Gesamtkonzeptes zur Neuausrichtung der Wiener Zeitung im Gange.

23.2 Nach Ansicht des RH wäre ein detailliertes Unternehmungskonzept für die Wiener Zeitung bereits als begleitendes Instrument der Ausgliederung und als Grundlage für die Neuausrichtung zweckmäßig gewesen.

Pflichtaufträge

Allgemeines

24 Gemäß Staatsdruckereigesetz hatte die überprüfte Unternehmung für wesentliche Teile des Wert- und Sicherheitsdruckes (Reisepässe, Stempelmarken, Führerscheine, Personalausweise), bei amtlichen Publikationen (Bundesgesetzblätter und stenographische Protokolle von National- und Bundesrat), im Formularbereich sowie hinsichtlich der Wiener Zeitung ein Alleinrecht der Herstellung ("Pflichtaufträge").

Die mit dem Staatsdruckereigesetz 1996 vorgenommene Anpassung an das Gemeinschaftsrecht führte zu einer wesentlichen Einschränkung der Pflichtaufträge auf jene Bereiche, die staatliche Sicherheitsinteressen betreffen und die für ein Funktionieren des Staates erforderlich sind.

Ausmaß

25 Der Anteil der Pflichtaufträge am Druckereiumsatz (ohne Wiener Zeitung) betrug 1993 48 % und stieg bis 1995 auf 63 %. Dies war sowohl durch das gestiegene Auftragsvolumen als auch durch die Auslagerung der Telefonbuchproduktion in das Druckzentrum bedingt. Im Jahr 1996 ging der Anteil auf 45 % zurück und sank 1997, bedingt durch die gesetzliche Einschränkung der Pflichtaufträge, auf 38 %. Gemessen am Konzernumsatz betrug der Anteil der Pflichtaufträge 1997 10 % bzw 1998 knapp unter 10 %.

Pflichtaufträge

109

- Preisbildung
- 26.1 Die Einzelpreisfestlegung für Pflichtaufträge sollte gemäß Staatsdruckereigesetz durch einen Preisausschuß auf Antrag des Generaldirektors erfolgen. Anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfung hatte der RH beanstandet, daß die Preisfestlegung durch den Preisausschuß nur unzureichend den gesetzlichen Preisfestsetzungsbestimmungen entsprach. Der Preisausschuß legte nämlich nicht Einzelpreise fest, sondern schrieb im wesentlichen die traditionellen Preisstrukturen fort. Dies führte zum Teil zu sehr unterschiedlichen Deckungsbeiträgen bei einzelnen Produkten bzw in einzelnen Bereichen, wodurch eine für alle Bundesdienststellen nachvollziehbare kostengünstige Leistungserbringung nicht sichergestellt und Quersubventionen zwischen den einzelnen Auftraggebern die Folge waren.
- 26.2 Der RH stellte fest, daß der seinerzeit beanstandete Modus der Preisfestsetzung im überprüften Zeitraum bis 1996 beibehalten wurde und daher auch die Preisstrukturen bei den Pflichtaufträgen im wesentlichen unverändert waren.
- 27.1 Laut Staatsdruckereigesetz 1996 waren die Preise für Pflichtaufträge von der überprüften Unternehmung nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen. Zur Kontrolle der Preisangemessenheit bei Pflichtaufträgen wurde für den Fall der Nichteinigung zwischen Auftraggeber und überprüfter Unternehmung ein Überprüfungsverfahren unter Beiziehung eines Sachverständigen bzw die Beschreitung des Zivilrechtsweges vorgesehen.
- 27.2 Mangels Überprüfungsbegehren (Stand Ende August 1999) war die Wirksamkeit des Preiskontrollinstrumentes für den RH nicht zu beurteilen. Um ein sachgerechtes Preisgefüge zu ermöglichen, regte der RH die Erstellung von Preisfestsetzungsrichtlinien sowie eine transparente Darstellung der Kostensituation bei den Pflichtaufträgen an.
- Verrechnungsmäßige Trennung
- 28.1 Die Pflichtaufträge sind gemäß Staatsdruckereigesetz 1996 in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Eine Finanzierung anderer Geschäftsbereiche der überprüften Unternehmung durch Einnahmen aus Pflichtaufträgen (Quersubventionierung) war unzulässig.
- Die überprüfte Unternehmung wies erstmals für das Jahr 1997 in der Spartenrechnung die Umsätze und Ergebnisse der Pflichtaufträge getrennt aus. Demnach wurden Verluste im Bereich amtlicher Publikationen (Legislative und sonstige Druckprodukte 12,3 Mill S) und Überschüsse im Wert- und Sicherheitsdruck (21,2 Mill S) sowie bei der Wiener Zeitung (23,5 Mill S) ausgewiesen. Nach Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH betrug 1998 das Betriebsergebnis für die Pflichtaufträge laut Kostenrechnung 23,3 Mill S.
- 28.2 Nach Ansicht des RH ergab die verbesserte Kapazitätsnutzung von gemeinsamen Anlagen Vorteile für die Pflicht- und Nichtpflichtaufträge.

110

Personal

Personalstand und
-aufwand

- 29 Das von der überprüften Unternehmung seit 1991 verfolgte Ziel, den Mitarbeiterstand zu reduzieren, war im wesentlichen von Umstrukturierungen, der Ausnützung des natürlichen Abganges sowie von Personalverschiebungen innerhalb des wachsenden Konzerns geprägt.

Der durchschnittliche Personalstand der überprüften Unternehmung (ohne Tochterunternehmungen) sank von 772 Mitarbeitern (1993) trotz Übernahme der Strohal GesmbH auf 608 Mitarbeiter (1997). Insbesondere durch die Abspaltung der Wiener Zeitung GesmbH ging er 1998 auf 464 Mitarbeiter zurück.

Im Konzern (1998: 984 Mitarbeiter) nahm der Personalstand jedoch im Geschäftsbereich Industrieller Druck zu. So beschäftigte die 1995 gegründete Strohal Rotationsdruck GesmbH (1998 mit dem 1993 gegründeten Druckzentrum fusioniert) 1998 im Jahresdurchschnitt 168 Mitarbeiter.

Der Personalaufwand der überprüften Unternehmung fiel von 1993 (479 Mill S) bis 1995 (451 Mill S). Nach einer Spitze im Jahr 1996 (533 Mill S) ging er 1997 auf das Niveau von 1995 zurück. Der Anteil des Personalaufwandes an der Betriebsleistung betrug 1993 55 %, sank bis 1996 auf 43 % und stieg sodann auf 53 % (1997) bzw 57 % (1998; ohne Abfertigungsaufwand 53 %).

Sonderregelung

- 30.1 Die Arbeits- und Dienstordnung der überprüften Unternehmung ermöglichte es sowohl Arbeitern als auch Angestellten, nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit den Status einer "Ständigstellung" zu erlangen. Diese Sonderregelung erschwerte Kündigungen bzw Entlassungen und beinhaltete Sonderbestimmungen für Abfertigungen.

Seit Anfang der Neunzigerjahre war die Geschäftsleitung konsequent bestrebt, keine weiteren derartigen Arbeitsverhältnisse einzugehen. Gegen Ende der früheren Gebarungsüberprüfung durch den RH waren insgesamt 323 Mitarbeiter "ständiggestellt"; die Anzahl der Mitarbeiter mit diesem Status sank bis Ende Mai 1998 auf 159.

- 30.2 Der RH anerkannte die maßgebliche Reduzierung der "Ständigstellungen" und unterstützte die Beibehaltung dieser Vorgangsweise. Er empfahl jedoch eine Anpassung der Arbeits- und Dienstordnung im Hinblick auf die Unterbindung neuerlicher "Ständigstellungen".

Weitere
Feststellungen

- 31.1 Ein schriftliches Personalkonzept fehlte. Einsparungspotentiale, insbesondere bei den Zulagen, wurden nur teilweise ausgeschöpft.
- 31.2 Wie bereits aus Anlaß seiner früheren Gebarungsüberprüfung, empfahl der RH die Erstellung eines schriftlichen Personalkonzeptes sowie eine weitere Reduktion der Zulagen, Überstunden, Guthaben an Freizeitstunden und Resturlaubsstände anzustreben.

31.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe sie durch die im Jahr 1998 ergriffenen Maßnahmen die Freizeitstunden und Resturlaubstage bereits deutlich verringert.*

Schluß-
bemerkungen

32 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Eine zweite Führungsebene wäre aufzubauen.

(2) Das Profit-Center Verlag Österreich wäre gesellschaftsrechtlich zu verselbständigen sowie teilweise oder gänzlich abzugeben.

(3) Ein schriftliches Personalkonzept sollte erstellt werden.

(4) Die Personalkosten wären weiter zu senken.

(5) Preisfestsetzungsrichtlinien für das Pflichtgeschäft sollten erstellt werden.

112

Bereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Neugestaltung der Aufgabenzuordnung an Grenzgendarmarie und Zollwache nach sachlichen Kriterien unter Beachtung durchgängiger Weisungs- und Meldewege, stärkerer Nutzung der vorhandenen Spezialkenntnisse der Wachkörper und der Erzielung von Synergieeffekten durch wechselseitige Unterstützung der Exekutivorgane (TB 1997 S. 166 f Abs 7).

Laut Mitteilung des BMI hätten die bisherigen Gespräche mit dem BMF noch kein konkretes Ergebnis erbracht. Das BMI werde weiterhin um eine entsprechende Lösung innerhalb vertretbarer Zeit bemüht sein.

- (2) Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen außerordentlichen Zivildienst in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen und den Bundesländern (TB 1997 S. 161 Abs 7).

Das BMI will die Entscheidung über die Frage des Fortbestandes der allgemeinen Wehrpflicht und ihre Auswirkung auf den Zivildienst abwarten.

- (3) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vier Massafonds der Wachkörper des Bundes (Bundespolizei, Bundesgendarmarie, Zollwache und Justizwache; TB 1966 Abs 5.10 ff, TB 1967 Abs 57.1 ff, TB 1985 Abs 6.14 ff, TB 1988 Abs VIII.2, TB 1989 Abs VIII.3 und TB 1990 Abs IX.3) bzw Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes (Etatsystem) und Auflösung der beiden Massafonds im Bereich des BMI (NTB 1995 S. 95 f Abs 4).

Das BMI wiederholte, es überlege, die Organisationsform insbesondere durch Zusammenlegung der Fonds zu verbessern und gleichzeitig den Personalstand zu verringern. Das zuständige BKA unternehme bereits seit längerem Schritte zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für alle vier Massafonds; das BMI habe keine Möglichkeit, den Fortgang dieser Bemühungen zu beschleunigen.

- (4) Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich des Fundwesens und zeitgemäßer Anpassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen im ABGB (TB 1983 Abs 9.7, TB 1986 Abs 17.5).

Das BMI wiederholte, es werde einen entsprechenden Gesetzesentwurf gemeinsam mit dem BMJ erarbeiten.

Unerledigte Anregungen

114

- (5) Durchführung der nach dem Bundeshaushaltsgesetz ab 1. Jänner 1987 vorgesehenen Trennung zwischen Anordnung und Vollzug (TB 1991 Abs 9.17).

Das BMI wiederholte, die Erfüllung des Gesetzesauftrages scheitere an den Personalrestriktionen. Es sei jedoch bestrebt, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ungeachtet der prekären Personalsituation im Bereich der Sicherheitsverwaltung voranzutreiben.

- (6) Organisatorischer Zusammenführung der Aufgaben des Staatsschutzes und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in unmittelbarer Unterordnung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (NTB 1994 S. 85 f Abs 7).

Das BMI erachtete weiterhin eine Verschmelzung der beiden Bereiche aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung sowie der auch auf internationaler Ebene bestehenden Trennung der Organisationsstrukturen als nicht zweckmäßig.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Abbau der aufgrund der heterogenen Personalstruktur bei der Grenzgarderie bestehenden Ausbildungsdefizite (TB 1997 S. 170 Abs 16).

Laut Mitteilung des BMI sei in der zweiten Jahreshälfte 1999 mit der Vollausbildung der Bediensteten begonnen worden.

- (2) Konzentration der (nachgeordneten) Staatsschutzarbeit bei den Sicherheitsdirektionen (NTB 1994 S. 84 f Abs 6).

Das BMI verwies auf die Arbeiten zur Reform der Staatspolizei.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Deutlicher Abgrenzung und gegenseitiger Abstimmung innerhalb des BMI hinsichtlich der Aufgaben der Abteilung II/7 (Staatsschutz) und der Sondereinheit "Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus" (NTB 1994 S. 83 f Abs 5).

Laut BMI seien der "Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus" klar definierte Aufgabengebiete zur zentralen operativen Bearbeitung zugewiesen worden. Mit Einführung eines gemeinsamen EDV-Systems werden Doppelgleisigkeiten nunmehr vermieden.

Prüfungsergebnisse

Bekämpfung der Umweltkriminalität

Die organisatorische Eingliederung der Umweltkriminalitätsbekämpfung in die kriminalpolizeiliche Aufgabenstruktur des BMI war uneinheitlich. Synergieeffekte durch Zuordnung zu möglichst sachverwandten Kriminalitätsbereichen blieben weitgehend ungenutzt.

Mit der Bearbeitung von Umweltstrafsachen waren bundesweit 48 Beamte des Kriminaldienstes ("Umweltsachbearbeiter") — verteilt auf 22 Dienststellen — betraut. Die aufgrund der geringen Auslastung zeitlich eingeschränkte Beschäftigung mit Umweltstrafsachen bot rd der Hälfte der Umweltsachbearbeiter keine ausreichende Gelegenheit, sich in die Materie einzuarbeiten und spezifische Erfahrungen zu sammeln.

Die Heranbildung und der Einsatz umweltkundiger Organe stellten einen zweckmäßigen Beitrag für eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität dar.

Die der Zentralstelle obliegenden Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wurden weitgehend nicht wahrgenommen.

Die mit dem BMUJF durchgeführten Abfallkontrollen waren ein gelungener Ansatz, die Umweltkriminalität unter Vernetzung ressortübergreifenden Spezialwissens zu bekämpfen. Im übrigen war die Zusammenarbeit mit den für Umweltangelegenheiten zuständigen ressortfremden Stellen verbesserungsbedürftig.

Der Schulungsbedarf der Umweltsachbearbeiter war nur zum Teil gedeckt.

	Umweltkriminalität				
	1994	1995	1996	1997	1998
	Anzahl				
Den Justizbehörden angezeigte Umweldelikte ¹⁾	332	290	371	304	222 ²⁾
Umweltsachbearbeiter des BMI	3)	3)	53	53	48

1) Quelle: Sicherheitsbericht 1997
2) vorläufige Zahl
3) keine Daten vorliegend

116

Prüfungsablauf und
–gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Bekämpfung der Umweltkriminalität. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMI im März 1999 übermittelt. Zu der im Juni 1999 eingelangten Stellungnahme gab der RH im August 1999 seine Gegenäußerung ab.

Umweltstrafrecht

- 2 Das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Umweltstrafrecht war in den §§ 180 bis 183b des Strafgesetzbuches geregelt. Seine Besonderheit lag darin, daß Tathandlungen nur strafbar waren, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag vorgenommen wurden (verwaltungsakzessorische Gestaltung des Umweltstrafrechtes).

Organisation

- 3.1 Mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität waren in der Zentralstelle des BMI die Abteilung II/10 ("Kriminalpolizeiliche Ermittlungen") und im nachgeordneten Bereich die Kriminalabteilungen der acht Landesgendarmeriekommanden sowie die kriminalpolizeilichen Abteilungen der 14 Bundespolizeidirektionen befaßt.

In der Abteilung II/10 waren die Angelegenheiten der Umweltkriminalität sowie die Sachgebiete "Allgemeiner Diebstahl" und "Kulturgutkriminalität" in einem Referat zusammengefaßt. Auf Ebene der Landesgendarmeriekommanden war der Sachbereich "Umweltdelikte" dem Referat "Leib, Leben/Beweisführung" zugeordnet. Bei den Bundespolizeidirektionen (ausgenommen Wien mit eigener Umweltgruppe) erfolgte die Bearbeitung von Umweltstrafsachen in Kriminalbeamtengruppen mit unterschiedlichen Hauptzuständigkeitsbereichen (zB Gewaltdelikte, Wirtschaftsdelikte, Einbruch, Erkennungsdienst).

- 3.2 Der RH bemängelte die weitgehend uneinheitliche organisatorische Eingliederung der Umweltkriminalitätsbekämpfung in die kriminalpolizeiliche Aufgabenstruktur des BMI und vermißte grundsätzliche Überlegungen, die Umweltstrafverfolgung zur Erzielung von Synergieeffekten möglichst sachverwandten Kriminalitätsbereichen zuzuordnen.

Er empfahl — unter Hinweis auf die vorrangig zu bekämpfenden, schwereren Formen der Umweltkriminalität im wirtschaftlichen Umfeld von Gewerbe- und Industriebetrieben — die Umweltstrafverfolgung durchgängig den mit Angelegenheiten der Wirtschaftskriminalität befaßten Organisationseinheiten einzugliedern.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei vorgesehen, die Ermittlungstätigkeit bei Umweltdelikten einheitlich im Bereich der mit Delikten gegen Leib und Leben befaßten Stellen anzusiedeln. Auf das speziellere Fachwissen der mit Wirtschaftskriminalität befaßten Beamten könne referatsübergreifend und anlaßbezogen jederzeit zurückgegriffen werden.*

- 3.4 Der RH verwies auf die Vorteile, wirtschaftskriminalistische Kompetenz dauerhaft in die Umweltsachbearbeitung einzubinden.

Personaleinsatz

- 4.1 Von den 48 Beamten des Kriminaldienstes, welche — verteilt auf die acht Landesgendarmeriekommanden und 14 Bundespolizeidirektionen — als "Umweltsachbearbeiter" mit der Verfolgung und Aufklärung von Umweltstrafsachen betraut waren, befaßten sich 20 ausschließlich und fünf überwiegend mit diesem Aufgabengebiet. Die übrigen Umweltsachbearbeiter betreuten anfallende Umweltstrafsachen neben anderen Aufgabebereichen, wobei der auf Umweltangelegenheiten entfallende Anteil ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils unter 20 % lag.

Zwei Landesgendarmeriekommanden und sechs Bundespolizeidirektionen waren mit nur einem Umweltsachbearbeiter besetzt.

- 4.2 Nach Ansicht des RH bot die geringe zeitliche Befassung mit Umweltstrafsachen dem betroffenen Teil der Sachbearbeiter keine ausreichende Gelegenheit, sich intensiver in die komplexe Materie einzuarbeiten und spezifische Erfahrungen für eine wirksamere Arbeitsweise zu sammeln. Er wies weiters darauf hin, daß der Einsatz nur eines Umweltsachbearbeiters eine für die Ermittlungstätigkeit förderliche fachliche Diskussion und Arbeitsteilung verhindert und Know-how-Verluste im Vertretungsfall verursacht.

Der RH empfahl zur Effektivitätssteigerung, den Personaleinsatz durch Verringerung der Anzahl der befaßten Organisationseinheiten sowie durch Bildung von Umweltsachbearbeitergruppen, welche überwiegend bis ausschließlich mit diesem Aufgabengebiet betraut werden, zu bündeln.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei eine Zentralisierung des Personaleinsatzes zwar erwägenswert, stünde jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den damit verbundenen Kosten für eigene Räumlichkeiten, Kraftfahrzeuge, personalwirtschaftliche Maßnahmen usw.*
- 4.4 Der RH erwiderte, daß die im Zuge der geplanten Kriminaldienstreform vorgesehenen Umstrukturierungen einen geeigneten Anlaß darstellen, die zur Verwirklichung seiner Empfehlung erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Umweltkundige Organe

- 5.1 Im Oktober 1998 startete das BMI das Pilotprojekt "Umweltkundige Organe". Das Ziel des zunächst auf den Bereich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich beschränkten Projektes war, einzelne Außendienst versiehende Exekutivbeamte nachgeordneter Dienststellen (insbesondere Wachzimmer und Gendarmerieposten) durch praxisnahe Schulungen für Wahrnehmungen im Umweltbereich zu sensibilisieren.
- 5.2 Der RH anerkannte das Projekt als zweckmäßigen Beitrag für eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität und empfahl dessen bundesweite Ausdehnung.
- 5.3 *Das BMI teilte mit, daß das Projekt mit einer angestrebten Anzahl von bundesweit rd 600 umweltkundigen Organen in fünf bis sechs Jahren abgeschlossen sein werde.*

Zentrale Steuerung

- 6.1 In der Zentralstelle des BMI wurde der Bereich Umweltkriminalität im zuständigen Referat der Abteilung II/10 von zwei Beamten neben anderen Aufgaben betreut. Ihre Tätigkeit bestand im wesentlichen in der Abwicklung des internationalen Schriftverkehrs in Umweltstrafsachen. Eine darüber hinausgehende Kommunikation mit den Umweltsachbearbeitern fand — von Einzelfällen (zB Schulungsveranstaltungen) abgesehen — nicht statt.
- 6.2 Der RH beanstandete den unzureichenden vertikalen Informationsfluß und die mangelnde Wahrnehmung der der Zentralstelle obliegenden Leitungs- und Koordinierungsaufgaben. Er empfahl, ein geeignetes Kommunikationssystem (Meldenetz) für alle Umweltsachbearbeiter aufzubauen, aus den gesammelten Informationen Lagebilder zu erstellen und auf deren Grundlage die erforderlichen Steuerungs-, Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu setzen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMI arbeite es bereits eine neue Berichterstattungsvorschrift aus, welche eine Meldepflicht über Umweldelikte vorsehe. Die Erstellung von Lagebildern und die Wahrnehmung der zentralen Leitungsaufgaben werde nach entsprechender personeller Ausstattung verwirklicht.*

Aus- und Fortbildung

- 7.1 Das BMI veranstaltete in den Jahren 1988, 1989 und zuletzt 1994 Grundausbildungslehrgänge für Umweltsachbearbeiter. Im Jahr 1996 fand ein Seminar zum Thema Abfallwirtschaft statt. Einzelnen Bediensteten wurde der Besuch umweltrelevanter Schulungsveranstaltungen im Ausland ermöglicht. Darüber hinaus blieb die fachspezifische Aus- und Weiterbildung der Initiative der Bediensteten überlassen.

Erhebungen des RH zufolge stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd ein Drittel der Umweltsachbearbeiter ohne entsprechende Grundschulung im dienstlichen Einsatz.

- 7.2 Der RH bemängelte die bestehenden Schulungsdefizite. Er empfahl, ein angemessenes Schulungskonzept zu erstellen, ein Traineeprogramm für neueintretende Umweltsachbearbeiter zu entwerfen und Schulungsangebote externer in- und ausländischer Einrichtungen vermehrt zu nützen.
- 7.3 *Das BMI stimmte dem RH zu, verwies jedoch auf Personalengpässe im Ausbildungsbereich.*

Zusammenwirken mit ressortfremden Stellen

- 8.1 Die Kontakte der Umweltsachbearbeiter zu den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten waren im wesentlichen auf den wechselseitigen Schriftverkehr in Form von Anzeigen bzw Erhebungsaufträgen beschränkt. Rückmeldungen der Justizbehörden über den Ausgang der Strafverfahren lagen nicht vor.

Die Kooperation mit den mit Umweltangelegenheiten befaßten Fachabteilungen der Verwaltungsbehörden basierte im wesentlichen auf den persönlichen Kontakten der Sachbearbeiter untereinander. Eine Zusammenarbeit auf übergeordneter Ebene erfolgte nicht.

Unter der Koordination der Abteilung III/5 ("Abfallkontrolle") des BMUJF fanden seit Anfang 1997 schwerpunktartige Abfallkontrollen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz an Verkehrswegen sowie in Abfallverwertungs- und -entsorgungsbetrieben statt. Eingebunden waren neben Mitarbeitern der Abteilung III/5 und den örtlich zuständigen Umweltsachbearbeitern auch Organe des Umweltbundesamtes sowie Fachpersonal anderer Ressorts bzw. Gebietskörperschaften.

- 8.2 Der RH gab zu bedenken, daß die fehlende Kenntnis über den Ausgang der Strafverfahren eine Evaluierung und effizientere Ausrichtung der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit beeinträchtigt. Er empfahl, auf einen geregelten Informationsfluß über den Verfahrensausgang und auf periodische Dienstbesprechungen mit den befaßten Vertretern der Justizbehörden hinzuwirken.

Der RH verwies weiters auf die besondere Bedeutung, welche einer engen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und den Umweltverwaltungsbehörden bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität zukommt. Er empfahl, unter Einbindung der Führungsebenen eine institutionalisierte Kooperation mit den Fachbehörden der Gebietskörperschaften zu entwickeln.

Die gemeinsam durchgeführten Abfallkontrollen beurteilte der RH als gelungenen Ansatz, die Umweltkriminalität unter Vernetzung ressortübergreifenden Spezialwissens zu bekämpfen.

- 8.3 *Das BMI teilte mit, daß zur Klärung der weiteren Vorgangsweise bezüglich der vom RH abgegebenen Empfehlungen eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet werde.*

Bekämpfungsstrategien

- 9.1 Bei den im Jahr 1997 bearbeiteten Umweltstrafakten überwog der Anteil minderschwerer Fälle mit geringem Verschuldensgrad der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung der Umweldelikte war nahezu ausschließlich reaktiv gestaltet und umfaßte im wesentlichen die leicht wahrnehmbaren Straftaten.
- 9.2 Unter Hinweis auf das in der Fachliteratur und von Experten vermutete Dunkelfeld, insbesondere im Bereich der illegalen, zum Teil grenzüberschreitenden Abfallentsorgung bzw. -verbringung ("Mülltourismus") hielt der RH die bestehenden Formen der polizeilichen Verdachtschöpfung für nicht geeignet, die umweltkriminellen Handlungen in ihrer gesamten Bandbreite zu erfassen.

Der RH empfahl, durch Erschließung zusätzlicher Informationsquellen und verstärkte Kommunikation mit ressortexternen Stellen Grundlagen für Verdachtschöpfungsstrategien und andere Formen der Vorfeldarbeit zur Bekämpfung des Dunkelfeldes zu entwickeln.

- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde zur Klärung der weiteren Vorgangsweise eine Arbeitsgruppe eingerichtet.*

120Schluß-
bemerkungen

10 Zusammenfassend empfahl der RH,

(1) Verdachtschöpfungsstrategien zur Bekämpfung des Dunkelfeldes der Umweltkriminalität zu entwickeln,

(2) die Aufgabe der Umweltstrafverfolgung jenen Organisationseinheiten zuzuordnen, welche mit Angelegenheiten der Wirtschaftskriminalität befaßt sind,

(3) den Personaleinsatz durch Bildung von Umweltsachbearbeitergruppen zu bündeln,

(4) die fachspezifische Aus- und Fortbildung zu verbessern,

(5) ein geeignetes Kommunikationssystem zwischen der Zentralstelle und den Umweltsachbearbeitern aufzubauen und zentrale Lagebilder zu erstellen sowie

(6) eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden anzustreben.

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Die dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg vorgegebene Aufbauorganisation wies Schwächen auf (zu starke Breiten- und Tiefengliederung, überhöhte Anzahl von Sachbereichen).

Die Gliederung der Bezirksgendarmeriekommanden war zweckmäßig. Die innere Organisation der Gendarmerieposten ließ Verbesserungen zu.

Die Aufgabenerfüllung war ua durch den aufbauorganisatorisch bedingten Koordinationsaufwand sowie wegen fehlender kennzahlengestützter Steuerungsinstrumente beeinträchtigt.

Die Integration der übernommenen ehemaligen Zollwachebeamten erschwerte die Personalsteuerung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg. Die erwartete Verringerung der Überstunden trat nicht im entsprechenden Ausmaß ein.

Das Konzept des koordinierten Kriminaldienstes und die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Kriminalabteilung, Bezirksgendarmeriekommanden und Gendarmerieposten war zweckmäßig.

An der Schnittstelle zur Sicherheitsdirektion traten systembedingte Reibungsverluste auf. Die Führungsqualität der Sicherheitsdirektion im kriminaldienstlichen Bereich und der Informationsfluß waren verbesserungsbedürftig.

Der finanzielle Handlungsspielraum des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg war zu gering.

Landesgendarmeriekommando für Salzburg				
Gebahrungsentwicklung:	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Einnahmen	3,5	4,6	5,4	7,0
Ausgaben				
Sachausgaben*)	86,4	83,7	87,0	85,9
Personalausgaben	465,4	456,8	497,1	503,5
	Anzahl			
besoldete Mitarbeiter jeweils zum 1. Jänner	955	1 010	1 015	1 085
*) ohne Anlagen und Ausgaben für zentrale Beschaffungen				

122

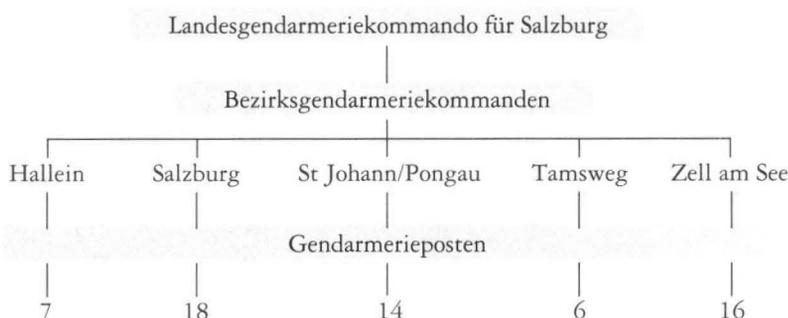
Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1998 die Gebarung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMI und dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg im März 1999 übermittelt. Zu der im Juni 1999 eingelangten Stellungnahme des BMI gab der RH im September 1999 seine Gegenäußerung ab.

Gegenstand der Überprüfung war insbesondere die Evaluierung der 1995 neugestalteten Aufbau- und Ablauforganisation.

Sicherheitsverwaltung – Überblick

- 2 Dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg unterstanden fünf Bezirksgendarmeriekommanden und diesen insgesamt 61 nachgeordnete Gendarmerieposten:



Im Rahmen der Sicherheitsverwaltung besorgten das Landesgendarmeriekommando für Salzburg und seine nachgeordneten Dienststellen den Exekutivdienst für die auf Landesebene eingerichteten Sicherheitsbehörden (Sicherheitsdirektion und Bezirksverwaltungsbehörden). Weiters oblag ihnen die Vollziehung jener polizeilichen Aufgaben, die der Bundesgendarmerie gesetzlich übertragen waren.

Die Dienstleistungen der Bundesgendarmerie wurden auch von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie von mehreren anderen Behörden in Vollziehung der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung in Anspruch genommen.

In Angelegenheiten des Dienstbetriebes unterstand das Landesgendarmeriekommando für Salzburg dem Gendarmeriezentralkommando (Gruppe B der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit).

Aufbauorganisation

Allgemeines

- 3.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 genehmigte der damalige Bundesminister für Inneres, Dr. Franz Löschnak, die vom Gendarmeriezentralkommando projektmäßig erarbeitete neue Organisationsstruktur für Landesgendarmeriekommanden. Zwei Varianten der "Organisation und Geschäftsordnung der Landesgendarmeriekommanden" berücksichtigten die unterschiedlichen Größenordnungen der Führungsbereiche. Beiden Varianten gemeinsam war die Gliederung in drei Gruppen und acht Abteilungen.

Aufbauorganisation

123

- 3.2 Der RH beurteilte das Vorhaben der Reorganisation der Landesgendarmeriekommanden und dessen projektmäßige Abwicklung grundsätzlich als positiv. Die Differenzierung in zwei Modelle für "größere" und "kleinere" Landesgendarmeriekommanden erschien ihm zweckmäßig.

Der RH regte an, für alle "kleineren" Landesgendarmeriekommanden die "Organisation und Geschäftsordnung der Landesgendarmeriekommanden" im Lichte mehrjähriger Anwendungserfahrungen zu straffen. Er schlug dem BMI ein Organisationsmodell für die Gliederung "kleinerer" Landesgendarmeriekommanden vor; dieses umfaßt eine Reduktion der Organisationsbreite und -tiefe, die Konzentration der Führungselemente in einem Führungsstab und die weitere Zusammenführung ähnlicher Aufgaben zur Stärkung der Sachbereichsebene. Der RH ermittelte für die fünf "kleineren" Landesgendarmeriekommanden ein aus der allfälligen Umsetzung des Organisationsmodells resultierendes Einsparungspotential von rd 22 Mill S Personalkosten je Jahr. Weiters empfahl er auf der Grundlage dieses Modells, auch die Aufbauorganisation der "größeren" Landesgendarmeriekommanden gegebenenfalls anzupassen.

- 3.3 *Das BMI hielt — ungeachtet einzelner Vorbehalte — den Modellvorschlag des RH für weiterführende Organisationsanpassungen für geeignet.*

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

- 4.1 Das Landesgendarmeriekommando für Salzburg zählte zum Kreis der "kleineren" Landesgendarmeriekommanden. Die Aufbauorganisation umfaßte unter Berücksichtigung von Besonderheiten (kein Grenzdienstreferat, keine Außenstellen der Kriminalabteilung)

– drei Gruppen,

– acht Abteilungen,

– zwei Außenstellen der Verkehrsabteilung mit je vier Arbeitsbereichen,

– 15 Referate und

– 59 Sachbereiche. Davon waren 19 Sachbereiche mit je einem Mitarbeiter, 15 Sachbereiche mit je zwei und 10 Sachbereiche mit je drei Mitarbeitern besetzt.

- 4.2 Der RH erachtete die Organisation des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg in Stab-Linien-Form als vorteilhaft. Die Zusammenfassung von zwei bis drei Abteilungen in einer Gruppe war jedoch nach Ansicht des RH wegen der zu geringen Koordinierungsspanne innerhalb der Gruppen unzweckmäßig.

Überschneidungen in der Aufgabenzuordnung an die im unterstützenden Bereich tätigen Abteilungen hielt der RH durch organisatorische Zusammenführungen für behebbar.

Der RH erachtete die Referatsebene für weitgehend zufriedenstellend dimensioniert; bei den Sachgebieten bestand jedoch nach Ansicht des RH eine zu starke Aufgabentrennung, die wegen der Vielzahl der Sachbereiche einen vermeidbaren Koordinationsaufwand erforderte.

Aufbauorganisation

124

Nachgeordnete
Dienststellen

- 5.1 Im Zuge der Strukturreform der Bundesgendarmerie wurden die organisatorisch zwischen Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden eingegliederten Gendarmerieabteilungskommanden aufgelöst. Die Bezirksgendarmeriekommanden wurden durch die Übertragung von Führungsaufgaben und die Errichtung von Bezirksleitzentralen zur überörtlichen Koordination gestärkt.

Die Bezirksgendarmeriekommanden waren in vier Referate gegliedert und personell — je nach systemisiertem Personalstand des Bezirkes — mit drei bis fünf Mitarbeitern besetzt. Die Aufgabenbereiche der Referate und die Referatsleiterfunktionen waren starr geregelt.

Die Gendarmerieposten blieben von der Strukturreform unberührt; ihre Gliederung erfolgte in jeweils vier Hauptsachgebiete und bis zu 15 Sachgebiete. Je nach Umfang des systemisierten Personalstandes waren die (Haupt)sachgebiete vom Postenkommandanten sowie von bis zu drei Haupt- und elf Sachbearbeitern zu führen.

- 5.2 Der RH begrüßte die organisatorische Straffung auf Bezirksebene; er erachtete die Aufbauorganisation der Bezirksgendarmeriekommanden für zweckmäßig und sparsam. Im Hinblick auf die regional unterschiedliche Bedeutung der Aufgaben und den bestmöglichen Einsatz individueller Qualifikationen empfahl der RH dem BMI, eine Flexibilisierung der Aufgabenzuordnung an die Referate und der Referatsleiterfunktionen zu erwägen.

Die Gliederung der Gendarmerieposten in Hauptsachgebiete erachtete der RH für zweckmäßig; die tiefergehende Einteilung in Sachgebiete führte seiner Ansicht nach zu einer im praktischen Dienstbetrieb schwer handhabbaren Aufgabenverteilung auf zwei bis 15 Mitarbeiter. Er empfahl, die Grundstruktur der Gendarmeriepostenkommanden kompakter zu gestalten; eine Tiefengliederung nach örtlichen Erfordernissen wäre dem Ermessen des Postenkommandanten zu überlassen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde es die empfohlene Flexibilisierung der Aufgabenzuordnung an die Referate der Bezirksgendarmeriekommanden bei künftigen Organisationsanpassungen erwägen. Im Hinblick auf die Neugestaltung der Organisation der Gendarmerieposten werde eine vermehrt eigenständige Gestaltungsmöglichkeit des Postenkommandanten im Einklang mit der entsprechenden Personalentwicklung vorzusehen sein.*

Leitzentralen

- 6.1 Zur Koordination, Kommunikation und Unterstützung bei bezirks- und grenzüberschreitenden Einsätzen war beim Landesgendarmeriekommando für Salzburg eine Landesleitzentrale eingerichtet. Die daneben bestehende Verkehrsleitzentrale diente der Einsatzkoordination der Verkehrsabteilung.

Bei jedem Bezirksgendarmeriekommando war eine Bezirksleitzentrale errichtet, welche Leitungs- und Unterstützungsaufgaben für die überörtlichen Dienste und die exekutivdienstlichen Einsätze im Bezirk wahrnahm.

Aufbauorganisation

125

- 6.2 Der RH erachtete Leitzentralen für zweckmäßig. Er vertrat die Ansicht, daß — nach Maßgabe der räumlichen Voraussetzungen — ein integrierter Betrieb der Landes- und Verkehrsleitzentrale die Führung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg verbessern und den Personaleinsatz für Leitdienste verringern würde.

Den Betrieb der Bezirksleitzentralen erachtete der RH für wirtschaftlich.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMI sprächen die gegebenen räumlichen Voraussetzungen gegen eine Zusammenlegung der Leitzentralen.*
- 6.4 Der RH erwiderte, seine Empfehlung hätte Änderungen der räumlichen Voraussetzungen (etwa durch Neubauten) miteinbezogen.

Ablauforganisation

Führung

- 7.1 Der Landesgendarmeriekommandant hatte das Landesgendarmeriekommando für Salzburg zu leiten und nach außen zu vertreten. Zu seiner Stellvertretung waren die drei Gruppenleiter bestimmt. Diesen oblag ua die Koordination der ihnen unterstellten Abteilungen und der nachgeordneten Organisationsebenen in ihren Fachbereichen sowie die gruppeninterne Dienst- und Fachaufsicht.
- 7.2 Der RH erachtete den aufbauorganisatorisch bedingten Koordinationsaufwand zwischen den Gruppen als zu hoch. Unter Hinweis auf das von ihm vorgeschlagene Organisationsmodell empfahl er dem BMI eine Konzentration der Stabsarbeit in einem Führungsstab mit Kompetenz über alle Abteilungen. Dies würde nach Ansicht des RH die Führungseffizienz erhöhen und jährliche Personalkosten von österreichweit rd 5,5 Mill S einsparen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMI lehne es die Einrichtung einer "starken" Stabsstelle ab, weil dadurch zwar ein kleineres Landesgendarmeriekommando wie Salzburg koordiniert werden könne, bei größeren Kommanden jedoch Probleme zu erwarten seien.*
- 7.4 Der RH erwiderte, daß das von ihm vorgeschlagene Organisationsmodell eine gegenüber der derzeitigen Organisationsform wesentlich höhere Selbstorganisationsfähigkeit der Sachbereiche, Referate und Abteilungen biete. Zudem wäre ein Führungsstab geeignet, die Koordinationsaufgaben auch bei einer großen Anzahl zu führender Mitarbeiter effizient wahrzunehmen.

Steuerung

- 8.1 Die Gendarmerieposten und die operativen Teile des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg hatten insgesamt rd 90 Kategorien von erlaßmäßig festgesetzten, überwiegend nach Anzahl gemessenen Tätigkeiten nachweislich zu erfassen. Die Daten wurden jeweils von den übergeordneten Kommanden zusammengefaßt. Das Zahlenwerk diente vorwiegend statistischen Zwecken; es wurde vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg nicht ausgewertet.

Ablauforganisation

126

- 8.2 Der RH hielt den Aussagewert der mit hohem administrativen Aufwand erfaßten Daten für verhältnismäßig gering. Er empfahl dem BMI, die Tätigkeitsnachweise inhaltlich zu straffen und vermehrt an führungsrelevanten Daten zu orientieren. Damit sollte den Kommanden ein zeitnahes kennzahlengestütztes Steuerungsinstrument zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 *Laut Mitteilung des BMI sei das Gendarmeriezentralkommando bestrebt, ein neu aufgebautes Zahlenwerk (Leistungsbericht) einzuführen.*
- Informationsmanagement
- 9.1 Meldungen über dienstliche Ereignisse waren von den Dienststellen im Bereich des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg nach verschiedenen Berichterstattungsvorschriften zu verfassen.
- 9.2 Der RH hielt die Anzahl der Berichterstattungsvorschriften für zu hoch. Die Unübersichtlichkeit der Meldungspflichten verursachte seiner Ansicht nach vor allem bei den Gendarmerieposten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Er empfahl dem BMI, das Informationsmanagement durch Vereinfachung der Vorschriften, gezielte Auswahl der Adressatenkreise von Informationen, Konzentrierung der Informationsauswertung und einheitliche Anordnungswege effizienter zu gestalten.
- 9.3 *Laut Mitteilung des BMI liege eine vereinfachte Berichterstattungsvorschrift bereits im Entwurf vor.*
- 9.4 Der RH begrüßte die vorgesehene Vereinfachung der Berichterstattungspflicht; er wies jedoch darauf hin, daß vor allem hinsichtlich der Informationsauswertung ein bedeutendes Verbesserungspotential gegeben war.
- Kriminaldienst
- 10.1 Der Kriminaldienst wurde grundsätzlich von den Gendarmerieposten wahrgenommen. Im Rahmen des koordinierten Kriminaldienstes standen Mitarbeiter verschiedener Gendarmerieposten für spezielle Tätigkeiten und zur Bildung besonderer Ermittlungsgruppen nach den Vorgaben der zuständigen Bezirksgendarmeriekommanden zur Verfügung. Die Koordinierung bezirksübergreifender Kriminalangelegenheiten, spezialisierte Aufgaben und bedeutende Kriminalfälle übernahm die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg. Die Kriminalabteilung (54 Mitarbeiter) war in drei Referate und 16 Sachbereiche gegliedert.
- 10.2 Der RH hielt die vertikale Aufgabenverteilung auf verschiedene Organisationsebenen für zweckmäßig. Die horizontale Aufgabenverteilung auf 16 Sachbereiche wirkte sich nach Ansicht des RH jedoch effizienzhemmend aus. Er empfahl dem BMI, die Ablauforganisation der Kriminalabteilung durch vermehrt sachbezogene Zuordnung der Referatsaufgaben und Bildung von Sachbereichen mit höherem Personalstand zu verbessern.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei vor einer Organisationsänderung die Einleitung eines breiten Meinungsbildungsprozesses erforderlich.*

Ablauforganisation

127

Logistik

- 11.1 Sowohl für die Haushalts- und Wirtschaftsabteilung als auch für die Technikabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg war eine Vielzahl von Kleinstsachbereichen eingerichtet; diese Sachbereiche wiesen eine ungleiche Arbeitsbelastung auf.
- 11.2 Zur Optimierung der Ablauforganisation empfahl der RH dem BMI, die Bereiche Wirtschaft und Technik innerhalb einer Logistik-Abteilung zu vereinen und auf der Sachbereichsebene eine reduzierte Organisationsstruktur zu schaffen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde eine zur Adaptierung der Logistik-Organisation vorgesehene Arbeitsgruppe die Anregungen des RH aufgreifen.*

Schnittstelle mit der Sicherheitsdirektion

- 12.1 Gemäß Sicherheitspolizeigesetz oblagen die Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landesgendarmeriekommando. Bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung war das Landesgendarmeriekommando (einschließlich hierfür bestimmter innerer Gliederungen) unmittelbar dem Sicherheitsdirektor unterstellt. Ihm oblagen ua die Erteilung von Weisungen sowie die Koordinierung und Überwachung der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit des Landesgendarmeriekommandos.

Die Sicherheitsdirektion erhielt von den unterstellten Gendarmeriedienststellen Meldungen über kriminalpolizeilich bedeutende Vorfälle. Eine Auswertung dieser Informationen war nicht festzustellen.

Der an das Landesgendarmeriekommando für Salzburg gerichtete Schriftverkehr der Sicherheitsdirektion betraf überwiegend Erlässe des BMI, welche ohne spezifizierende Weisungen weitergeleitet wurden ("Durchlaufer"). Eigenständige schriftliche Weisungen erfolgten nur vereinzelt.

- 12.2 Nach Ansicht des RH führte die Abgrenzung von fachlichen Weisungen der Sicherheitsdirektion von den vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg eigenständig wahrzunehmenden Angelegenheiten des inneren Dienstes systembedingt zu Reibungsverlusten. Er empfahl dem BMI, auf eine gesetzliche Präzisierung des Weisungsverhältnisses zu dringen und den Rahmen der möglichen Aufträge an das Landesgendarmeriekommando für Salzburg klarer zu fassen.

Der RH vermißte eine Auswertung der an die Sicherheitsdirektion gerichteten Meldungen in Form von Analysen und Lagebildern für eine Verwendung im kriminaltaktischen Bereich. Er kritisierte die mangelnde Filterfunktion der Sicherheitsdirektion und empfahl dem BMI, die Notwendigkeit dieser Koordinierungsfunktion vor allem im kriminaldienstlichen Bereich zu überdenken.

- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMI bestehe eine Divergenz zwischen den gesetzlich vorgegebenen sachlichen und örtlichen Kompetenzgrenzen und den praktischen Bedürfnissen. Es werde jedoch weiterhin trachten, bei künftigen Gesetzesvorhaben oder auch durch interne Regelungen einen bestmöglichen Verwaltungsablauf sicherzustellen.*

128

Finanzieller
Wirkungsbereich

- 13.1 Die gendarmerieinternen Vorschriften zur Haushaltsführung enthielten genaue Regeln hinsichtlich des qualitativ und quantitativ zulässigen Gebarungsumfanges im Bereich der Landesgendarmeriekommanden. Die Betragsgrenzen für genehmigungspflichtige Gebarungsvorgänge waren niedrig (zB 5 000 S für Anlagegüter, 20 000 S für Aufwendungen).
- 13.2 Nach Ansicht des RH führten die Regelungen für den finanziellen Wirkungsbereich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, verbunden mit zeitlichen Verzögerungen. Er empfahl dem BMI, die Entscheidungsbefugnisse und den Verantwortungsbereich der Landesgendarmeriekommanden auszuweiten.
- 13.3 *Das BMI sagte dies zu; der genehmigungspflichtige Betrag sei inzwischen bei den Aufwendungen bereits auf rd 96 000 S je Gebarungsvorgang erhöht worden.*

Personal

- 14.1 Wegen der Aufnahme von 200 ehemaligen Zollwachebeamten war der Ist-Personalstand des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg gegenüber dem systemisierten Soll-Stand um rd 13 % überhöht. Die übernommenen Zollwachebeamten waren nicht sofort voll einsetzbar. Die Anzahl der von den Mitarbeitern durchschnittlich geleisteten Überstunden blieb von 1996 bis 1998 mit etwa 300 Stunden je Jahr gleich hoch.
- 14.2 Der RH bemängelte, daß der Personalüberstand nicht spätestens ab der Vollausbildung der übernommenen Zollwachebeamten zu einer merklichen Reduktion der geleisteten Überstunden je Mitarbeiter führte. Er empfahl dem Landesgendarmeriekommando Salzburg, die Dienstplanung verstärkt auf eine Reduktion der Überstunden auszurichten.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der Personalzuwachs mit vermehrten Aufgaben einbergegangen. Aufgrund des zeitlich parallel angefallenen Ausbildungsaufwandes sei ein gleichwertiger Rückgang bei der Überstundenquote nicht zu erzielen gewesen.*

Fachspezifische
Ausbildung

- 15.1 Für den Kriminaldienst bestanden keine schriftlichen Vorgaben für die zu absolvierenden Ausbildungsschritte. Die Bandbreite absolvierter Schulungen der Mitarbeiter der Kriminalabteilung war innerhalb der Sachbereiche unterschiedlich.
- 15.2 Nach Ansicht des RH beruhte die fachspezifische Ausbildung im Regelfall auf Einzelinitiativen statt auf systematischer Planung. Er empfahl dem BMI, ein Mindestanforderungsprofil für die kriminaldienstlichen Tätigkeiten zu erarbeiten und gezielt auf den Besuch der Schulungsveranstaltungen zu dringen.
- 15.3 *Das BMI sagte die Entwicklung entsprechender Aus- und Fortbildungsbebefehle für Beamte der Kriminalabteilungen zu.*

Schluß-
bemerkungen

16 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

Das BMI sollte

(1) die "Organisation und Geschäftsordnung" für alle "kleineren" Landesgendarmeriekommanden straffen;

(2) die Führungselemente in einem Führungsstab konzentrieren;

(3) die Sachbereichsebene stärken;

(4) die Aufbauorganisation der "größeren" Landesgendarmeriekommanden gegebenenfalls anpassen;

(5) die Aufgabenzuordnung innerhalb der Bezirksgendarmeriekommanden flexibilisieren;

(6) die interne Gliederung der Gendarmerieposten vereinfachen;

(7) die Tätigkeitsnachweise zu einem zeitnahen kennzahlengestützten Steuerungselement umgestalten;

(8) ein Mindestanforderungsprofil für die kriminaldienstlichen Tätigkeiten erarbeiten;

(9) das Informationsmanagement effizienter gestalten;

(10) die Landesleitzentrale und die Verkehrsleitzentrale zusammenlegen;

(11) auf eine gesetzliche Präzisierung des Weisungsverhältnisses zwischen Sicherheitsdirektion und Landesgendarmeriekommando für Salzburg dringen;

(12) den Informationsfluß zwischen Sicherheitsdirektion und Gendarmeriedienststellen verbessern;

(13) die Notwendigkeit der Koordinierungsfunktion der Sicherheitsdirektion im kriminaldienstlichen Bereich überdenken;

(14) den finanziellen Wirkungsbereich der Landesgendarmeriekommanden ausweiten.

130

Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Auflassung und Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz mit einem jährlichen Einsparungspotential von rd 13 Mill S (NTB 1995 S. 107 ff).

Laut Stellungnahme des BMJ seien die Bemühungen, die betroffenen Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg von der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zusammenlegungen zu überzeugen, gescheitert. Eine Lösung könnte daher weiterhin nur eine Änderung des Übergangsgesetzes 1920 bringen.

- (2) Einheitlicher Vertragsgestaltung bei der Beschäftigung von Ärzten zur Betreuung der Insassen von Justizanstalten (TB 1993 S. 119 Abs 12).

Laut Stellungnahme des BMJ würden die Bemühungen um eine einheitliche Ärzthonorierung fortgesetzt, wobei die regionalen Gegebenheiten und die Lage der Justizanstalten zu berücksichtigen seien.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Abschluß von Vereinbarungen mit den Ländern über deren finanzielle Einbindung in die Bewährungshilfe wegen des engen Bezuges zwischen der Haftentlassenenhilfe (Bundessache) und der Sozialhilfe (Landessache) (NTB 1994 S. 99 Abs 9).

Laut Stellungnahme des BMJ sei mit dem Bundesland Wien — mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 — ein unbefristeter Vertrag zur Mitfinanzierung der Zentralstelle abgeschlossen worden. Mit dem Bundesland Kärnten sei auf Beamtenebene grundsätzlich Einigung über einen Vertrag für die Zentralstelle Klagenfurt erzielt worden; mit Oberösterreich seien Vertragsverhandlungen für den Herbst 1999 vereinbart worden. Der Abschluß von Vereinbarungen mit den übrigen Bundesländern werde weiterhin angestrebt.

- (2) Verringerung des Haftraumfehlbestandes in Wien (TB 1993 S. 115 Abs 6).

Laut Stellungnahme des BMJ habe die um 300 Haftplätze erweiterte Justizanstalt Wien–Simmering im Herbst 1998 den Betrieb aufgenommen. Eine endgültige Entscheidung über den Bau einer Justizanstalt Wien–Landstraße stehe noch aus.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

132

- (3) Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung (TB 1993 S. 116 Abs 8).

Laut Stellungnahme des BMJ werde die Einführung der EDV-unterstützten Kasensführung mit Ende des Jahres 1999 abgeschlossen sein. Eine einheitliche Kostenstellenrechnung sei mit 1. Jänner 1999 für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Justizanstalten und der Bewährungshilfe eingeführt worden. Eine Vertiefung der Kostenrechnung sei ab dem Jahr 2001 beabsichtigt. Sowohl im Gerichts- als auch im Vollzugsbereich solle die Kostenrechnung durch ein Controllingsystem ergänzt werden.

- (4) Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bei der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes durch EDV-unterstützten Datenaustausch (TB 1991 Abs 29.3), möglichst weitgehender Einführung aufkommensneutraler Pauschalsätze anstelle einzelfallbezogener Festsetzung der Zahlungsbeträge (TB 1991 Abs 29.10) sowie Vereinheitlichung der Aufbau- und Ablauforganisation (TB 1991 Abs 29.12 und Abs 29.13).

Laut Stellungnahme des BMJ liege eine bei der Bundesrechenzentrum GesmbH in Auftrag gegebene Vorstudie vor; für eine endgültige Auftragserteilung sei die budgetäre Bedeckung des Vorhabens noch zu klären.

- (5) Erstellung von für alle Anstalten einheitlichen, EDV-unterstützten Wechseldienstplänen auf der Grundlage von nachvollziehbaren Sollvorgaben (TB 1993 S. 121 Abs 17).

Laut Stellungnahme des BMJ sei ein im Jahr 1998 entwickeltes EDV-Dienstleistungsprogramm bereits in vier Justizanstalten erprobt worden; es sei beabsichtigt, dieses Programm in weiteren Justizanstalten einzusetzen. Darüber hinaus solle ein weiteres Programm in einer Justizanstalt getestet werden.

- (6) Delegation von Angelegenheiten des Strafvollzuges an die Oberlandesgerichte und an die Leiter der Justizanstalten zur Entlastung der Zentralstelle (TB 1993 S. 114 Abs 4).

Laut Stellungnahme des BMJ sei der Vorentwurf für ein Strafvollzugsbehördenänderungsgesetz anlässlich des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und vom Ministerrat als Regierungsvorlage (1851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XX. Gesetzgebungsperiode) beschlossen worden.

- (7) Ausbildungsvorschriften für die Bediensteten des Justizbereiches (TB 1997 S. 177 Abs 4).

Laut Stellungnahme des BMJ habe es die Grundausbildungsvorschriften überarbeitet und sie zur Begutachtung ausgesandt. Auch eine Änderung der Rechtspflegerausbildung sei im Hinblick auf die Reform des Vertragsbedienstetenrechtes geplant.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer dauerhaften gesetzlichen Grundlage für den flächendeckenden außergerichtlichen Tatausgleich für Erwachsene (NTB 1994 S. 98 Abs 8).

Die gesetzliche Grundlage für den seit dem Jahr 1999 eingeführten flächendeckenden Modellversuch an allen Landes- und Bezirksgerichten wurde mit BGBl I Nr 55/1999 kundgemacht.

- (2) Einrichtung von "geschlossenen Abteilungen" in Krankenanstalten im Wiener Raum zur stationären Behandlung von Strafgefangenen (TB 1993 S. 119 Abs 13).

Laut Mitteilung des BMJ wurde die "geschlossene Abteilung" im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder im April 1999 in Betrieb genommen.

- (3) Auslastung der Justizschulen (TB 1997 S. 178 Abs 7)

Laut Stellungnahme des BMJ habe insbesondere die Verlagerung von Grundausbildungslehrgängen aus den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Graz zu einer deutlichen Verdichtung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an den Justizschulen geführt.

134

Prüfungsergebnis

Landes- und Bezirksgericht Korneuburg

Ab 1. Jänner 1997 wurde der Sprengel des Landesgerichtes Korneuburg um fünf früher Wien zugeordnete Bezirksgerichte erweitert. Dadurch erhöhte sich der Aktenanfall beträchtlich; das Landesgericht arbeitete an den Grenzen seiner räumlichen und personellen Kapazitäten. Das Anteilsverhältnis des richterlichen zum nichtrichterlichen Personal verschob sich im überprüften Zeitraum zu Ungunsten des nichtrichterlichen Personals.

Das Landesgericht, das Bezirksgericht und die Justizanstalt Korneuburg waren im selben Gebäudekomplex untergebracht. Seit der Sprengelerweiterung waren keine Raumreserven vorhanden; die Raumaufteilung und die Unterbringung der Bediensteten waren teilweise unökonomisch. Die vorhandenen Sicherheitskontrollen entsprachen nicht den vertraglichen Vereinbarungen und konnten das gesetzlich geforderte Waffenverbot in Gerichten nicht gewährleisten.

Der Handlungsspielraum des Landesgerichtspräsidenten und des Gerichtsvorstehers war sowohl in dienstrechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht sehr eng. Eine Trennung des Aufwandes des Landes- von jenem des Bezirksgerichtes Korneuburg war nicht möglich.

Im Zuge der Exekutionsverfahren wurden Daten doppelt erfaßt. Ungeachtet automationsunterstützter durchgeführter Exekutionen waren Pfändungsprotokolle und monatliche Abrechnungen händisch zu erstellen. Die Handhabung umfangreicher Ausdrucke aus der EDV-gestützten Registerführung erfolgte unterschiedlich.

Rechtsgrundlagen: Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, RGBl Nr 10/1853 idgF				
Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr 217/1896 idgF				
Bundesgesetz, mit dem die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, BGBl Nr 91/1993				
Aufgabe:	Rechtsprechung für den jeweiligen Sprengel			
Gebarungsentwicklung: ¹⁾	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Ausgaben	19,6	18,6	28,4	34,0
Einnahmen	40,5	39,7	43,9	48,0
	Landesgericht Korneuburg ²⁾			
	1995	1996	1997	1998
	Anzahl			
Richterplanstellen	14	14	18	23
Nichtrichterliche Planstellen	30,5	30,2	41,3	44,25
angefallene Akten	10 108	10 166	14 386	15 069
erledigte Akten	9 421	9 929	13 434	15 311
	Bezirksgericht Korneuburg ²⁾			
	1995	1996	1997	1998
	Anzahl			
Richterplanstellen	3	3	3	3
Nichtrichterliche Planstellen	15	16,3	15,7	16,35
angefallene Akten	18 114	17 793	18 171	18 118
erledigte Akten	18 150	18 083	17 912	18 203
1) Eine Trennung zwischen Landes- und Bezirksgericht bzw Personal- und Sachausgaben war nicht möglich				
2) Stand jeweils zum 1. Jänner				

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1998 die Gebarung des Landes- und des Bezirksgerichtes Korneuburg ab dem Jahr 1995. Die Stellungnahmen zu den im Jänner 1999 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen übersandten das Bezirksgericht Korneuburg im April 1999 und das BMJ im Mai 1999. Die auf dem Dienstweg eingebrachte Stellungnahme des Landesgerichtes Korneuburg langte mit jener des Oberlandesgerichtes im Juni 1999 im RH ein. Seine Gegenäußerungen gab der RH im Juli 1999 ab.

Der Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung betraf die Auswirkungen der Sprengelerweiterung.

Gesamtbeurteilung der Zielerreichung

- 2 Durch die deutliche Steigerung der Anzahl der Verfahren nach der Sprengelerweiterung arbeitete das Landesgericht Korneuburg an den Grenzen seiner Raum- und Personalkapazitäten. Dadurch wurde der Gerichtsbetrieb zwar erschwert, die vorgegebenen Ziele wurden jedoch im wesentlichen erreicht.

Organisation

- Sprengelerweiterung
- 3.1 Durch die Sprengelerweiterung erhielt das Landesgericht Korneuburg ab 1. Jänner 1997 fünf Bezirksgerichte des Wiener Umlandes (Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg und Schwechat) zugewiesen. Damit erhöhte sich die Anzahl der Bezirksgerichte von 10 auf 15, der Aktenanfall stieg um 41,5 %.
- 3.2 Nach Ansicht des RH war die Sprengelerweiterung die maßgebliche Ursache für die am Landesgericht Korneuburg auftretenden Personal- und Raumprobleme.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe sich die Neuregelung nur auf den aktenmäßigen Neuanfall ausgewirkt, so daß nur schrittweise personelle Umschichtungen geboten waren.*

Der Präsident des Landesgerichtes Korneuburg teilte mit, daß die anlässlich der Sprengelerweiterung geplante Personalaufstockung infolge zu geringer Einschätzung des Mehranfalls an Geschäftsfällen unzureichend war; in der Folge sei der Personalstand mehrmals angepaßt worden.

Geschäftsverteilung

- 4.1 Am Bezirksgericht Korneuburg waren seit 1. Mai 1998 — entgegen den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes — die Jugendstraf- und Jugendschutzsachen getrennt und verschiedenen Gerichtsabteilungen zugewiesen worden.

Am Landesgericht Korneuburg waren im überprüften Zeitraum 14 Geschäftsverteilungen in Kraft. Die Anzahl der Gerichtsabteilungen stieg um 86 %, die ihnen zur administrativen Unterstützung zugewiesenen nichtrichterlichen Geschäftsabteilungen um 26 %. Deswegen hatten — auch beim Bezirksgericht — manche Geschäftsabteilungsleiter für einzelne oder mehrere Gerichtsabteilungen mehrere Geschäftsabteilungen zu leiten.

- 4.2 Unter Hinweis auf die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vertrat der RH die Ansicht, daß ein Geschäftsabteilungsleiter nicht mehrere Geschäftsabteilungen für dieselbe Gerichtsabteilung leiten sollte. Ungeachtet der gebotenen Einhaltung der geltenden Geschäftsordnung empfahl der RH dem BMJ, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Änderung der entsprechenden Vorschrift zu erwägen.
- 4.3 *Das Bezirksgericht Korneuburg teilte mit, daß seit 1. Februar 1999 Jugendstraf- und Jugendschutzsachen wieder in einer Gerichtsabteilung geführt würden.*

Laut Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Wien werde es auf die Einhaltung der Geschäftsordnung dringen.

Aufgabendelegierung

- 5.1 Dienstbehörde für das Landes- und das Bezirksgericht Korneuburg war das Oberlandesgericht Wien. Der Präsident des Landesgerichtes und der Gerichtsvorsteher waren anweisungsermächtigte Organe; ihr Handlungsspielraum war sowohl in dienstrechtlicher als auch in gebarungsmäßiger Hinsicht sehr eng. Das Bezirksgericht Korneuburg erhielt keine eigenen Kreditmittel zugewiesen. Obwohl hinsichtlich des Personals und der Über-

Organisation

138

wachung des Anfalls an Geschäftsfällen bereits seit Jahren bewährte Kontrollsysteme eingerichtet waren, fehlten diese bei der finanziellen Gebarung. Eine Trennung des Aufwandes des Landes- von jenem des Bezirksgerichtes Korneuburg war nicht möglich.

- 5.2 Der RH empfahl dem BMJ, im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit den Aufgabenbereich des Präsidenten des Landesgerichtes auszuweiten sowie durch schrittweise Einführung einer Kostenrechnung die Grundvoraussetzung für eine effektive Kontrolle und Steuerung der Gebarung zu schaffen.
- 5.3 *Das BMJ teilte Kompetenzerweiterungen im Bereich des Beschaffungswesens mit. Ferner solle — als Voraussetzung für eine weitere Aufgabendelegierung — ein Gerichts-Controlling-System auf seine Praxistauglichkeit überprüft und gegebenenfalls eingeführt werden.*

Verfahrensautomation

- 6.1 Im Zuge der Exekutionsverfahren wurden Daten wegen einer systemimmanenten Kopiersperre doppelt erfaßt. Dies bedeutete zusätzlichen Zeitaufwand und Fehlerquellen. Pfändungsprotokolle und monatliche Abrechnungen waren händisch zu erstellen, obwohl Exekutionen automationsunterstützt durchgeführt wurden. Die Exekutoren verwendeten für diese Verwaltungstätigkeiten privat beschaffte Software.
- 6.2 Der RH empfahl dem BMJ, die Aufhebung der Kopiersperre und den Ankauf entsprechender Software zu erwägen, um Datenüberspielungen zwischen den Registern zu ermöglichen und den Zeitaufwand für Schreibtätigkeiten zu reduzieren.
- 6.3 *Das Bezirksgericht Korneuburg begrüßte die Anregung des RH.*

Das BMJ teilte mit, daß auch dieser Bereich im Rahmen der Neugestaltung der Verfahrensautomation Justiz geregelt werde.

Gerichtstage

- 7.1 Richter des Landesgerichtes Korneuburg hielten zweimal im Monat einen Gerichtstag in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Bezirksgericht Mistelbach ab. Weiters wurden wöchentlich Gerichtstage in Marchegg, Haugsdorf und Ravelsbach durch Richter und Rechtspfleger zweier Bezirksgerichte abgehalten. Die Auslastung der Gerichtstage war sehr niedrig; die Aufzeichnungen darüber waren teilweise uneinheitlich, nur schwer auswertbar bzw nicht vorhanden.
- 7.2 Der RH empfahl dem Landesgericht Korneuburg die Führung und zweckmäßige Auswertung von Auslastungsstatistiken.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Landesgerichtes Korneuburg sei die Abschaffung der Gerichtstage erwägenswert.*

Kontroll- und Steuerungselemente

- 8.1 Den überprüften Gerichten wurden seit der Umstellung auf EDV-gestützte Registerführung — ohne ihr Zutun — regelmäßig umfangreiche Ausdrücke übermittelt; deren Auswertung bzw Verwendung erfolgte unterschiedlich, ein Teil wurde unbearbeitet abgelegt. Über den Inhalt mancher Ausdrücke herrschte teilweise Unklarheit.

9*

Organisation

139

- 8.2 Der RH empfahl dem BMJ, die automatische Übermittlung der Ausdrücke einzuschränken und diese den Bedürfnissen der jeweiligen Gerichtstypen anzupassen. Weiters wäre — nach Maßgabe unterschiedlicher Befugnisse — der direkte EDV-Zugriff auf die Daten anzustreben. Ferner sollte den überprüften Gerichten eine umfassende Auswertungsanleitung für die einzelnen Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ solle im Rahmen der Neugestaltung der Verfahrensautomation Justiz eine Zugriffsmöglichkeit über den Bildschirm eingerichtet werden.*
- Verrechnung
- 9.1 Die überprüften Gerichte gaben jährlich rd 3,2 Mill S für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, Geschworene und Schöffen aus. Davon waren die Anteile von Dritten ersetzter sowie vom Bund getragener Ausgaben nicht feststellbar.
- 9.2 Der RH empfahl dem BMJ, eine eigene Verrechnungspost für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, Geschworene und Schöffen zu eröffnen.
- 9.3 *Das BMJ teilte mit, daß die Einführung von Ausgaben- und Einnahmenstellen sowie einer Kostenrechnung dieses Problem lösen werde.*
- Personal
- 10.1 Das Landesgericht Korneuburg errechnete Ende 1998 bei 23 systemisierten Planstellen einen Zusatzbedarf von 4,5 Richterplanstellen. Im nicht-richterlichen Bereich waren von den 44,25 systemisierten Planstellen nur 41,2 von 47 Personen (einschließlich der Reinigungskräfte für die überprüften Gerichte) besetzt. Das Verhältnis der Anzahl der Planstellen für Richter zur Anzahl der Planstellen für nichtrichterliches Personal verringerte sich im überprüften Zeitraum von 1:1,89 auf 1:1,59; bei den tatsächlich besetzten Posten sank es von 1:1,98 auf 1:1,48.
- 10.2 Der RH wies darauf hin, daß wegen der ungleichmäßigen Anpassung des Personalstandes qualitative und quantitative Probleme bei der Bewältigung der anfallenden Arbeitsmenge zu erwarten sind. Er empfahl dem BMJ, der Anpassung der Personalausstattung an die anfallende Arbeitsmenge und der Ausgewogenheit zwischen Richtern und nichtrichterlichem Personal besonderes Augenmerk zu widmen.
- 10.3 *Das BMJ teilte mit, daß die Anzahl der Richterplanstellen mit 1. Februar 1999 auf 27 erhöht worden sei.*
- Laut Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Wien bestünden ähnliche Probleme im gesamten Oberlandesgerichtssprengel.*
- Laut Stellungnahme des Landesgerichtes Korneuburg sei die anfallende Arbeitsmenge 1999 weiter steigend; dies erfordere die Zuteilung weiterer Planstellen. Das nichtrichterliche Personal sei überlastet.*
- 10.4 Der RH erachtete die vom Oberlandesgericht Wien in seiner Stellungnahme getroffene Feststellung als ein alarmierendes Zeichen für die künftige Entwicklung des Gerichtsbetriebes.

140

Raumfragen

Raumausstattung

- 11.1 Das Landesgericht, das Bezirksgericht und die Justizanstalt Korneuburg waren im selben Gebäudekomplex untergebracht. 1992 wurde mit dem Umbau von zwei neu erworbenen, angrenzenden Gebäuden begonnen. Der aufgrund der Sprengelerweiterung erhöhte Raumbedarf sollte bei diesem Zubau bereits berücksichtigt werden. Da diese Gebäude unter Denkmalschutz standen, verzögerte sich die Fertigstellung des Umbaus und damit die volle Nutzbarkeit bis Ende 1998. Der ursprüngliche Raumaufteilungsplan wurde wegen der wachsenden Arbeitsmenge und der damit verbundenen Personalaufstockung mehrmals abgeändert, so daß letztlich als Richterzimmer und Geschäftsabteilungskanzleien baulich nur eingeschränkt dafür taugliche Räume verwendet wurden. Die funktionell unzulängliche Raumaufteilung und die unterschiedlichen Niveaus zwischen Alt- und Zubau erschwerten die innerbetriebliche Kommunikation beträchtlich.
- 11.2 Nach Ansicht des RH waren keine Raumreserven vorhanden; die Raumaufteilung und die Unterbringung der Bediensteten erachtete er für teilweise unökonomisch und zeigte die Vor- und Nachteile verschiedener Problemlösungen auf. Der RH empfahl dem BMJ, ehestmöglich unter Einbindung aller beteiligten Stellen eine Lösung des Raumproblems zu erarbeiten.
- 11.3 *Das BMJ und das Oberlandesgericht Wien teilten mit, daß mit der Planung für eine Aussiedlung des Bezirksgerichtes Korneuburg und für den Ausbau des Dachgeschoßes des Landesgerichtsgebäudes im Jahr 1999 begonnen werde.*

Zugangskontrollen

- 12.1 Der Zutritt in das Gerichtsgebäude mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen war gesetzlich verboten. Zur Durchsetzung dieses Verbots dienten private Sicherheitsdienste. Die Sicherheitskontrollen wurden bei kleinen Bezirksgerichten von einem Angehörigen des betrauten Sicherheitsdienstes zweimal im Monat für jeweils fünf Stunden und bei größeren Gerichten von zwei Angehörigen zwölf Stunden täglich durchgeführt.
- 12.2 Nach Ansicht des RH ermöglicht die geringe Kontrollhäufigkeit weder die Überprüfung noch die Sicherstellung der Einhaltung des gesetzlich geforderten Waffenverbots an den Bezirksgerichten. Er empfahl dem BMJ, die der Sicherheit des Gerichtsbetriebes dienlichen Zugangskontrollen im Sinne des gesetzlichen Auftrages wahrzunehmen.
- 12.3 *Laut Stellungnahmen des BMJ und des Oberlandesgerichtes Wien sei mit den verfügbaren finanziellen Mitteln eine lückenlose Kontrolle nicht möglich. Dem BMJ zufolge könne der Sicherheitsstandard durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten erhöht werden.*
- 12.4 Der RH verwies auf den Gesetzesauftrag.

- 13.1 Die Zutrittskontrolle beim Landesgericht Korneuburg erfolgte am Haupteingang. Ihre Durchführung sowie der Wissens- und Ausbildungsstand des dafür eingesetzten Personals entsprachen nicht in vollem Umfang den vertraglichen Modalitäten.
- 13.2 Der RH empfahl dem Oberlandesgericht Wien, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einzufordern oder den Auftrag zu widerrufen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des Landesgerichtes Korneuburg sei die Unternehmung entsprechend angewiesen und eine neue Hausordnung erlassen worden.*

Schluß-
bemerkungen

- 14 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) der Anpassung der Personalausstattung an die anfallende Arbeitsmenge besonderes Augenmerk zuzuwenden;
 - (2) ehestmöglich unter Einbindung aller beteiligten Stellen für eine Lösung des Raumproblems zu sorgen;
 - (3) die finanziellen Kontrollmöglichkeiten zu verbessern und eine bedarfsgerechte Kostenrechnung einzuführen;
 - (4) den Aufgabenbereich des Präsidenten des Landesgerichtes Korneuburg zu erweitern und
 - (5) die Zugangskontrollen im Sinne des gesetzlichen Auftrages durchzuführen.

142

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Konzentration der grundsätzlichen Planungsangelegenheiten und Trennung von den Kontrollaufgaben des Generaltruppeninspektorates (allenfalls durch Wiedererrichtung einer militärischen Planungs- und Führungssektion) und Verbesserung der Organisationsform im Bereich des Einkaufs, vor allem eine Zusammenführung in eine Gruppe Einkauf (TB 1987 Abs 39.1.2, WB 1993/6 Beschaffungswesen Abs 4).

Laut Mitteilung des BMLV sei im Rahmen der im September 1998 verfügten neuen Geschäftseinteilung der Zentralstelle eine Trennung des Einkaufs von den einleitenden Abteilungen in allen Bereichen erfolgt. Vor der — bereits im Juni 1995 angeordneten — Bildung der Gruppe Einkauf seien noch räumliche und organisatorische Probleme zu beseitigen.

- (2) Vorbereitung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausübung der im Hinblick auf militärische Einsätze sowie bei Assistenzeinsätzen erforderlichen hoheitlichen Befugnisse von Soldaten einschließlich Schadenersatzregelungen (WB 1994/2 Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze S. 3 Abs 2 und S. 15 f Abs 4.1 bis 6.3).

Das BMLV wiederholte, es strebe weiterhin die Verwirklichung eines entsprechenden Legislativvorhabens an. Für das Tätigwerden im Assistenzeinsatz hielt das BMLV jedoch nach wie vor eine gesonderte gesetzliche Grundlage für nicht erforderlich.

- (3) Maßnahmen zur Vermeidung mehrfacher Dienstfreistellungen, die Soldaten für Zeiten des Auslandseinsatzes aufgrund österreichischer Regelungen und zusätzlich von der den Einsatz führenden internationalen Organisation gewährt werden (TB 1994 S. 211 Abs 6); durch die Anrechnung des von der internationalen Organisation zugestandenen Urlaubs auf in Österreich gewährte Freistellungen würde sich das Ausmaß dienstlicher Abwesenheiten verringern (jährliches Einsparungspotential rd 14 Mill S).

Das BMLV berichtete unverändert über Einschränkungen bei Sonderurlauben für aus dem Auslandseinsatz zurückkehrende Ressortbedienstete, äußerte sich jedoch im übrigen zu den Empfehlungen des RH nicht.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes für Personal und gesetzliche Verpflichtungen in der Zentralstelle (TB 1987 Abs 39), bei höheren Kommanden bzw Heeresämtern (TB 1977 Abs 43, TB 1981 Abs 46) und bei der Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftfahrzeuge für die Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1980 Abs 39.2, SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3.1).

Ungeachtet der bereits in den Vorjahren erfolgten Einsparungen habe laut Stellungnahme des BMLV eine neue Geschäftseinteilung der Zentralstelle zu einer weiteren Reduzierung von Planstellen in diesem Bereich geführt. Einsparungen erwarte es auch durch die beabsichtigte Zusammenlegung von Heeresämtern. Darüber hinaus wurde im Zuge der Adaptierung der Heeresgliederung Neu die Anzahl der Kommanden verringert. Weitere personelle Reduktionen seien bei den Stäben der Militärkommanden beabsichtigt.

- (2) Fertigstellung von grundsätzlichen Planungen als Vorgabe für die Planungen im Material-, Personal-, Infrastruktur- und Ausbildungsbereich. Durch das Fehlen solcher Planungsdokumente sind sowohl die Erstellung der weiterführenden Planungen und die Beurteilung von grundsätzlichen Ausbildungsmaßnahmen erschwert bzw nicht möglich als auch die Notwendigkeit und der Umfang von wesentlichen Beschaffungen nicht schlüssig nachvollziehbar (TB 1987 Abs 39.3 bis 39.5, WB 1993/6 Beschaffungswesen Abs 3, WB 1994/2 Grenzsicherung Abs 24.2 (1)).

Laut Mitteilung des BMLV beseitige es die Mängel im Bereich der Planung und Planungsdokumente weiterhin schrittweise.

Prüfungsergebnis

Truppenübungsplatz Seetaler Alpe

Das Bundesheer nutzte im Jahr 1997 den Truppenübungsplatz Seetaler Alpe (Truppenübungsplatz) nur geringfügig. Die Schießstätten, Übungsflächen und Unterkünfte waren unzureichend ausgelastet. In Teilbereichen waren personelle Überkapazitäten festzustellen.

Bedarfsgerechte und moderne Schießstätten sowie ein umfassendes Controlling fehlten.

Die sanitätsärztliche Betreuung des Truppenübungsplatzes war verbesserungswürdig.

Der RH vermißte ein strategisches Planungsdokument für die Ausbildungsinfrastruktur des Bundesheeres sowie Erhebungen über den ökologischen Zustand des Truppenübungsplatzes.

Truppenübungsplatz Seetaler Alpe		
	1997	1998
	Anzahl	
Kaderstärke (Ist)	46	46
Rekruten-Einrückungsstärke (Ist)	51	51
	ha	
Grundfläche	1 923	1 923
	Personen je Nacht	
Nächtigungskapazität	930	930
	in Mill S	
Personal- und Sachausgaben	33,4	31,1

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Ende April bis Anfang Juni 1998 den Truppenübungsplatz Seetaler Alpe (Truppenübungsplatz) insbesondere hinsichtlich der Auslastung der Ausbildungsstätten sowie der Organisation.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom November 1998 nahmen das Korpskommando I sowie der Truppenübungsplatz im Februar 1999 und das Militärkommando Steiermark sowie das BMLV im März 1999 Stellung. Der RH gab hiezu im April 1999 seine Gegenäußerungen ab.

Allgemeines

- 2 Der Truppenübungsplatz weist alpinen Charakter auf; die Schießbahnen und Übungsgebiete liegen zum überwiegenden Teil oberhalb der Waldgrenze.

Der Truppenübungsplatz diene vorrangig der Schieß- und Gefechtsausbildung, insbesondere für die Jägertruppe (bis zum Rahmen eines verstärkten Bataillons) und für die Artillerie, sowie dem Luft-Boden-Schießen. Die Übungsfläche betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd 1 923 ha (davon rd 654 ha gepachtet). Der Truppenübungsplatz nahm auch zum Teil nichtmilitärische Aufgaben (zB Erhaltung von rd 50 km Straße, Arealreinigung, alpine Landschaftspflege) wahr.

Das größte Gebiet ("Seetaler Alm", rd 1 474 ha) des Truppenübungsplatzes beherbergte fast alle Schießstätten.

Planungsgrundlagen

- 3.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlten ein genehmigtes Konzept für die Ausbildungsinfrastruktur des Bundesheeres sowie geschlossene, über mehrere Jahre zurückreichende Auslastungsberechnungen der Übungsstätten.
- 3.2 Der RH empfahl dem BMLV, die Auslastung aller Übungsplätze zu ermitteln und ein Konzept für die Ausbildungsinfrastruktur des Bundesheeres zu erstellen, um die zielgerichtete Planung des künftigen Bedarfes an Ausbildungsstätten zu verbessern.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde in Abstimmung mit dem Ausbildungskonzept ein das gesamte Bundesheer umfassendes Konzept für die Ausbildungsinfrastruktur erstellt werden.*

Controlling

- 4.1 Der Truppenübungsplatz wurde ohne Controllingsystem geführt. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen (zB über die Auslastung der einzelnen Schießstätten und der Infrastruktur) fehlten.
- 4.2 Der RH empfahl dem BMLV, ein Controllingsystem für Übungsplätze zentral auszuarbeiten und anzuordnen, um die Auslastung der Übungseinrichtungen steuern zu können.
- 4.3 *Das Militärkommando Steiermark und der Truppenübungsplatz traten dem bei.*
- Laut Stellungnahme des BMLV sei aus den Jahresabschlußberichten die Nutzungsfrequenz der einzelnen Schießbahnen ableitbar.*
- 4.4 Der RH entgegnete dem BMLV, daß auf der vom BMLV angeführten Grundlage keine taugliche Berechnung der Auslastung von Übungsplätzen möglich ist.

Nutzung der Ausbildungsstätten

Grundsätzliche Feststellungen

- 5.1 Die Schießbahnen, Sprengplätze und Handgranatenwurfstände auf der "Seetaler Alm" wurden im Jahr 1997 von der Truppe nur geringfügig genutzt. Die höchste Auslastung einer Schießbahn betrug rd 38 %. Bei einzelnen Ausbildungsstätten lag der Nutzungsgrad unter 20 %. Die veralteten Schießbahnen erforderten häufig beträchtliche Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Schießausbildung.

Die geringe Inanspruchnahme der Ausbildungsstätten führte dazu, daß die rd 630 Schlafplätze nur zu rd 20 % durch Übende belegt waren.

- 5.2 Nach Ansicht des RH war die geringe Auslastung der Schießstätten auf dem Truppenübungsplatz auf das unzureichende Angebot an modern ausgebauten Schießanlagen zurückzuführen. Die Attraktivität des Truppenübungsplatzes erachtete der RH im Vergleich zu anderen Schießstätten als gering.
- 5.3 *Das BMLV und das Korpskommando I stimmten dem RH teilweise zu.*

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark sei die geringere Auslastung des Truppenübungsplatzes auch auf eine Reduzierung des Milizanteiles, insbesondere bei der Sperrtruppe und der Jägertruppe zurückzuführen.

Übungsfläche "Lavantegg"

- 6.1 Im südlichen Teil des Truppenübungsplatzes (Übungsfläche "Lavantegg", rd 376 ha) waren eine Schießbahn und ein Sprengplatz eingerichtet. Im Jahr 1997 wurde die Schießbahn "Lavantegg" nur an einem Tag genutzt. In den letzten 15 Jahren fand keine Sprengung mehr statt.
- 6.2 Nach Ansicht des RH wurde die Übungsfläche "Lavantegg" zu Recht kaum in Anspruch genommen, weil die Stellungen unzureichend ausgebaut und das Gelände für die Schieß- und Gefechtsausbildung nur bedingt geeignet war.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sprachen nach Ansicht des RH weder wirtschaftliche noch militärische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Übungsfläche "Lavantegg". Er empfahl dem BMLV, die Möglichkeiten einer künftigen militärischen Nutzung des "Lavanteggs" zu erwägen; gegebenenfalls wäre die Übungsfläche "Lavantegg" zum Kauf bzw Tausch für Arrondierungszwecke anzubieten.

- 6.3 *Das BMLV teilte mit, daß es die Auflassung und Verwertung der Übungsfläche "Lavantegg" betreiben werde.*

Übungsfläche "Köckhalt"

- 7.1 In den letzten zehn Jahren wurde die Übungsfläche "Köckhalt" (rd 68 ha) für militärische Übungszwecke mangels Geländeeignung nicht genutzt.

Im Jahr 1996 wurde dieses Grundstück daher zum Kauf angeboten. Da die Preisvorstellungen des Bundes (Preisermittlung BMF) von jenen der Nachfrager um rd 3 Mill S abwichen, blieb die Liegenschaft unverkauft.

Nutzung der Ausbildungsstätten

148

- 7.2 Der RH empfahl dem BMLV, die Übungsfläche "Köckhalt" neuerlich zum Kauf bzw zum Tausch für Arrondierungszwecke anzubieten, weil für dieses Grundstück kein militärischer Bedarf vorlag und die Kosten für ungenutztes Kapital möglichst vermieden werden sollten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe das BMF wegen der unterschiedlichen Vorstellungen über den Wert des Grundstückes dem Verkauf seine Zustimmung versagt. Wegen der unveränderten Haltung des BMF betreibe das BMLV die Veräußerung derzeit nicht weiter.*
- 7.4 Der RH ersuchte, ihn auf dem laufenden zu halten.

Infrastruktur

- 8.1 Teile der Infrastruktur des Lagerbereiches des Truppenübungsplatzes entsprachen einem modernen und zeitgemäßen Standard.
- Der Bauhof des Truppenübungsplatzes vermochte — abnützungsbedingt — eine witterungsgeschützte, materialschonende Lagerung nicht sicherzustellen. Die Sicherheit der im Bauhof dienstverehenden Personen war nicht gewährleistet.
- 8.2 Für den Fall der Aufrechterhaltung des Truppenübungsplatzes empfahl der RH, einen Bauhof mit entsprechender Lagerkapazität und Funktionalität neu zu errichten, damit der Truppenübungsplatz auch seinen zum Teil nichtmilitärischen Aufgaben bestmöglich nachzukommen vermag.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Neuerrichtung des Bauhofes im Bauprogramm des BMLV enthalten. Die Verwirklichung sei bisher an den fehlenden Budgetmitteln gescheitert.*

Umweltschutz

- 9.1 Für den Truppenübungsplatz lagen keine Erhebungen über dessen ökologischen Zustand (Fauna, Flora, Erde, Gestein, Wasser, Luft) vor, so daß auch keine Veränderungen hinsichtlich dieser Kriterien festzustellen waren.
- 9.2 Der RH empfahl dem BMLV, eine umfassende Erhebung des ökologischen Zustandes des Truppenübungsplatzes zu veranlassen, weil eine diesbezügliche systematische Aufarbeitung militärischer Sperrgebiete zweckmäßig wäre.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es die Erhebung des ökologischen Zustandes des Truppenübungsplatzes im August 1998 veranlaßt. Ein erster Zwischenbericht datiere vom November 1998.*

Laut Stellungnahme des Truppenübungsplatzes werde die Biotoperhebung von Mai bis November 1999 fortgesetzt.

Kraftfahrwesen

- Überschneefahrzeuge
- 10.1 Im Oktober 1996 übernahm der Truppenübungsplatz ein Überschneefahrzeug mit rd 450 Betriebsstunden. Bis Mai 1998 wurde dieses Fahrzeug weitere 100 Stunden betrieben. Die Gesamtkosten der Fremdinstandsetzung für das Überschneefahrzeug betragen rd 530 000 S (durchschnittliche Instandsetzungskosten je Betriebsstunde: rd 950 S).
- 10.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß der Einsatz des Überschneefahrzeuges wegen der hohen Reparaturkosten wirtschaftlich nicht vertretbar war; er empfahl dem BMLV, es zu verwerten.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Beschaffung von neuen Überschneefahrzeugen eingeleitet worden. Nach deren Zuweisung würden die bisher verwendeten Überschneefahrzeuge verwertet werden.*

Fahrbetrieb

- 11.1 Für den Fahrbetrieb am Truppenübungsplatz waren sieben Arbeitsplätze für Berufskraftfahrer und acht für Rekruten vorgesehen. Zwei Arbeitsplätze von Berufskraftfahrern waren unbesetzt; ein Kraftfahrer versah in einer anderen Verwendung Dienst. Der auf einem der Fahrzeugklasse C zugeordneten Arbeitsplatz tätige Bedienstete war bei keiner von 500 Fahrten als Lenker eines Fahrzeuges dieser Klasse eingesetzt. Drei weitere Kraftfahrer der Fahrzeugklasse G waren 1997 zu rd 35 % ausgelastet.
- 11.2 Der RH empfahl dem BMLV, die Arbeitsplätze von drei Berufskraftfahrern und zwei Rekruten aufzulassen, um eine erhöhte Auslastung der Berufskraftfahrer zu ermöglichen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es die Auflassung von zwei Arbeitsplätzen für Berufskraftfahrer und eines Rekruten-Arbeitsplatzes veranlassen.*

Sanitätswesen

Sanitätsärztliche Versorgung

- 12.1 Im Jahr 1997 war am Truppenübungsplatz beim Scharfschießen mit Waffen bis Kaliber 12,7 mm kein Notarztdienst vorgesehen. Die Ärzte von Judenburg bzw Obdach hätten aufgrund der Anfahrsstrecke nicht innerhalb der richtliniengemäßen 20 Minuten nach Eintritt eines Unfalles am Truppenübungsplatz notärztlichen Dienst leisten können.
- 12.2 Der RH empfahl, auch beim Scharfschießen mit Waffen bis 12,7 mm Kaliber einen Notarztdienst am Truppenübungsplatz einzurichten, um eine möglichst rasche sanitätsärztliche Erstversorgung gewährleisten zu können. Er regte eine diesbezügliche Änderung der sanitätsärztlichen Regelungen für den Truppenübungsplatz an.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des Truppenübungsplatzes sei ab Oktober 1998 der Empfehlung des RH entsprochen worden.*

Sanitätswesen

150

Leitung des
Krankenreviers

- 13.1 Der Truppenübungsplatz beschäftigte einen Heeresvertragsarzt als Leiter des Krankenreviers. Im Organisationsplan war dieser Arbeitsplatz für einen Vertragsbediensteten I/a vorgesehen. Der Heeresvertragsarzt war verpflichtet, seinen Dienst werktags von 7 bis 12 Uhr — je nach im Dienstvertrag nicht definiertem Bedarf — zu versehen. Die Öffnungszeiten seiner Privatordination waren ua von Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr. Nach Ansicht des Militärkommandos Steiermark konnte der Heeresvertragsarzt dienstvertragsgemäß nur für den Dienst im Krankenrevier, nicht jedoch als Notarzt bei Schießübungen verwendet werden.

Im Jahr 1997 fielen rd 1 344 Stunden für Notarztdienste an, wovon 944 Stunden von verschiedenen zivilen Notärzten, der Rest vom Leitenden Sanitätsoffizier des Militärkommandos Steiermark geleistet wurden. Wäre der Arbeitsplatz des Leiters des Krankenreviers mit einem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten besetzt gewesen, wären im Jahr 1997 insgesamt nur 218,5 Stunden für Notarztdienste außerhalb der Normdienstzeit durch Überstunden bzw durch andere Ärzte zusätzlich abzudecken gewesen.

- 13.2 Der RH empfahl, den Arbeitsplatz des Leiters des Krankenreviers künftig mit einem vertragsbediensteten Arzt zu besetzen, weil damit die sanitätsärztliche Versorgung weitgehend ohne Rückgriff auf ärztliche Leistungen Dritter erfolgen könnte. Das Dienstverhältnis mit dem Heeresvertragsarzt wäre zu lösen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Besetzung des Arbeitsplatzes des Leiters des Krankenreviers mit einem Vertragsbediensteten I/a wegen der mangelnden Attraktivität und der geographischen Lage dieses Arbeitsplatzes bisher gescheitert.*

Personal

- 14.1 In den Bereichen Kraftfahrwesen, Wirtschaftsdienst, Sanitätswesen, Vermittlung, Werkstätten, Betreuungsdienste, Übungsplatzzug und Lagerverwaltung des Truppenübungsplatzes stellte der RH personelle Überkapazitäten im Ausmaß von insgesamt acht Arbeitsplätzen für Kaderpersonal und 15 Rekruten-Arbeitsplätzen fest. Dies entspräche einem jährlichen Einsparungspotential von rd 3,2 Mill S.
- 14.2 Der RH empfahl, die personellen Überkapazitäten durch Auflassung von Arbeitsplätzen bzw durch Zusammenlegung von Aufgabenbereichen zu beseitigen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMLV würden die personellen Überkapazitäten zum Teil durch Auflassung von Arbeitsplätzen abgebaut; die anderen betroffenen Arbeitsplätze werde es dahingehend untersuchen.*

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I sei bei einzelnen Arbeitsplätzen eine mittelfristige Auslastungserhebung zweckmäßig, weil es durch die Strukturanpassung der Heeresgliederung 92 zu Verschiebungen bei Ausbildungs- und Übungsvorhaben gekommen sei.

Truppenübungsplatz Seetaler Alpe

151

Weiterverwendung des Truppen- übungsplatzes

15.1 Wegen der geringen Auslastung des Truppenübungsplatzes empfahl der RH drei Varianten zu dessen künftiger Verwendung:

15.2 – Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre der Truppenübungsplatz wegen der geringen Benutzungsintensität zu schließen; die übende Truppe wäre anderen Übungsplätzen zuzuteilen (Variante 1).

– Für den Fall der aus der Sicht des BMLV zwingend erforderlichen Aufrechterhaltung des Truppenübungsplatzes wären — bei gegenüber 1997 unveränderter Auslastung — die Organisation des Truppenübungsplatzes an den tatsächlichen Bedarf anzupassen und insgesamt 13 Arbeitsplätze für Kaderpersonal und 16 Arbeitsplätze für Rekruten einzusparen (Variante 2).

– Im Fall nachweislichen Bedarfs (zB Ergebnisse der Auslastungsermittlung aller Übungsplätze, fertiges Konzept für die Ausbildungsinfrastruktur einschließlich zusätzlicher alpiner Ausbildungsstätten) wäre der Truppenübungsplatz mittelfristig (etwa innerhalb von fünf Jahren) entsprechend dem erwarteten Ausbildungsumfang auszubauen (Variante 3).

Selbst unter der Annahme einer durchschnittlichen annähernden Vollaustattung der Ausbildungsstätten des Truppenübungsplatzes war nach Ansicht des RH ein unmittelbar umsetzbares Einsparungspotential von acht Arbeitsplätzen für Kaderpersonal und 15 Arbeitsplätzen für Rekruten gegeben. Dies entspräche — auf Basis 1996 — einem jährlichen Einsparungspotential von rd 3,2 Mill S.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei der — unter Auflassung und Verwertung nicht mehr benötigter Übungsflächen zielorientiert erfolgende — Ausbau des Truppenübungsplatzes zwingend erforderlich. Eine weitere Verbesserung der Auslastung werde nach Inkrafttreten des Konzeptes für die Ausbildungsinfrastruktur erwartet. Der weitere Ausbau der Ausbildungsstätten und der Infrastruktur sei erforderlich, weil für das Schießen im freien — insbesondere alpinen — Gelände immer weniger Möglichkeiten bestünden.*

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I sei der Truppenübungsplatz für bestimmte Ausbildungsvorhaben unerlässlich.

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark sei im Jahr 1998 die Auslastung des Truppenübungsplatzes gestiegen.

Schluß- bemerkungen

16 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das Konzept für die Ausbildungsinfrastruktur des Bundesheeres wäre zu erstellen.

(2) Über die Weiterverwendung des Truppenübungsplatzes wäre zu entscheiden und sodann wären die entsprechenden organisatorischen, baulichen und personellen Maßnahmen zu treffen.

(3) Ein Controllingsystem für Übungsplätze sollte eingeführt werden.

(4) Die sanitätsärztliche Betreuung des Truppenübungsplatzes sollte neu geordnet werden.

152

Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verpflichtender Erstellung eines zehnjährigen Finanzkonzeptes für Maßnahmen der Schutzwaldsanierung durch jede projektleitende Dienststelle (NTB 1996 S. 177 Abs 11.2).

Das BMLF verwies auf seine Praxis der jährlichen Mittelanforderung beim BMF sowie der Mittelzuteilung an die Bundesländer und ging im übrigen auf die Empfehlung des RH nicht ein.

- (2) Abwicklung der flächenwirtschaftlichen Schutzwaldsanierungsprojekte unter der Leitung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung im Zusammenwirken mit den für die Dringlichkeitsreihung verantwortlichen Landesforstdirektoren (NTB 1996 S. 174 Abs 6.2).

Laut Stellungnahme des BMLF sei dies eingehend diskutiert worden; hinsichtlich einer allfälligen Umsetzung der Anregung des RH nahm das BMLF nicht Stellung.

- (3) Zielorientierter Lösung der Waldweideproblematik im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern (NTB 1996 S. 176 Abs 9.2).

Laut Stellungnahme des BMLF trachte es nach individuellen Lösungen, weil eine österreichweite Einigung über die Waldweide in nächster Zukunft nicht zu erwarten sei.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Neuerstellung eines Bauhofkonzeptes mit betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben für die Bauhöfe im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (TB 1992 S. 162 Abs 1.5) sowie Einführung einer Betriebsabrechnung und einer bundeseinheitlichen Verrechnung von Maschinenmieten an diesen Bauhöfen (TB 1992 S. 162 f Abs 1.6 und S. 164 Abs 1.12).

Laut Stellungnahme des BMLF würden derzeit zwecks Fertigstellung des Bauhofkonzeptes mit Kostenrechnungsdaten Standortüberprüfungen durchgeführt. Die beabsichtigte stetige Verringerung des Mitarbeiterstandes in den Bauhöfen — um insgesamt 200 Mitarbeiter bis zum Jahr 2002 — würde je Mitarbeiter rd 500 000 S einsparen. Durch die am 1. Jänner 1998 erfolgte Stilllegung des Bauhofes Afritz (Kärnten) sei eine jährliche Kostenersparnis von rd 870 000 S eingetreten.

- (2) Abstandnahme von der dem Forstgesetz 1975 widersprechenden Tragung des Projektierungs- und Durchführungsaufwandes (Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie des Verwaltungsaufwandes (Gebietsbauleitungen der Sektionen Salzburg und Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) zu Lasten der Baumittel (TB 1984 Abs 54.11 und TB 1985 Abs 44.9).

Das BMLF wiederholte, es werde im Zuge des derzeit laufenden Projektes "Innere Reform des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung" eine Umsetzung ins Auge fassen. Die nunmehr eingesetzte qualitative Zeiterfassung ermögliche eine Trennung der für die Bauführung bzw für die Durchführung der Maßnahmen anfallenden Aufwendungen.

- (3) Abgrenzung der Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Bundesländern (TB 1984 Abs 53.2 und TB 1985 Abs 43.2).

Laut Mitteilung des BMLF sei — ungeachtet seiner Urgenz — die Erlassung der fehlenden Verordnungen (Vorarlberg und Burgenland) noch ausständig.

- (4) Schaffung eines effizienten Projektmanagements im BMLF zwecks inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Erreichung der Ziele der Schutzwaldprojekte, wobei die konkrete Projektausführung im Rahmen der vorgegebenen Projektziele den Förderungsabwicklungsstellen eigenverantwortlich zu überlassen wäre (NTB 1996 S. 180 bis 182 Abs 14.2, 15.2, 16.2, 17.2)

Laut Stellungnahme des BMLF habe es in Zusammenarbeit mit dem Landesforstdienst Tirol ein zukunftsorientiertes Dokumentations- und Controllingsystem ausgearbeitet, das ab 1999 von den übrigen Bundesländern schrittweise übernommen werde; dieses System werde den Maßnahmen- und Geldmittelnachweis wesentlich transparenter gestalten. Überdies prüfe das BMLF eingehend die Möglichkeit einer verbesserten Projektbetreuung.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

155

- (5) Erarbeitung eines Zeitplanes für die Erstellung der ausständigen Gefahrenzonenpläne, die die Gefährdungsbereiche in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen ausweisen (NTB 1996 S. 175 Abs 7.2).

Laut Stellungnahme des BMLF sei in den letzten Jahren die Anzahl der genehmigten Gefahrenzonenpläne wesentlich gesteigert worden; der Anteil genehmigter Gefahrenzonenpläne betrage etwa 50 %.

- (6) Erstellung eines verbindlichen und längerfristigen Arbeits- und Finanzierungsübereinkommens zur Sanierung der Schutzwälder zwischen dem BMLF und den Bundesländern zwecks Festlegung einer Prioritätenreihung sowie einer bundesländerweisen Mittelaufteilung nach objektiven Kriterien (NTB 1996 S. 173 f Abs 4.2).

Laut Stellungnahme des BMLF würden in den einzelnen Bundesländern Schwerpunktprogramme unterschiedlich rasch umgesetzt; für die Festlegung der diesbezüglichen Vorgangsweise sei seit dem Jahr 1997 eine Bundesförderungskonferenz verantwortlich.

- (7) Festlegung von Maßnahmen zur waldverträglichen Wildstandregulierung für jedes Waldsanierungsprojekt sowie Erstellung überregionaler Konzepte (NTB 1996 S. 175 Abs 8.2).

Laut Stellungnahme des BMLF seien bereits wildbiologische Gutachten in Auftrag gegeben bzw Projektflächen hinsichtlich eines waldverträglichen Wildstandes durch alle Beteiligten an Ort und Stelle begutachtet worden. In den Fällen nicht erzielter Lösungen mit der Jägerschaft setze das BMLF für die betroffenen Projekte keine öffentlichen Mittel mehr ein.

- (8) Umschichtung der Haushaltsmittel in Richtung leistungsbezogener Förderungen, die einen wirtschaftlichen Anreiz für die Waldeigentümer zur Schutzwaldsanierung bewirken (NTB 1996 S. 178 Abs 13.2).

Laut Stellungnahme des BMLF habe es bereits in einigen Pilotvorhaben mit der Umstellung der bisher projektbezogenen Vorgangsweise auf leistungsbezogene Förderungen begonnen.

- (9) Klärung der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMF und den Ländern über die Finanzierung des wasserrechtlichen Vollzuges (TB 1992 S. 178 Abs 3.11, TB 1994 S. 216 Abs (7), TB 1995 S. 225 Abs (11), TB 1996 S. 242 Abs (10), TB 1997 S. 188 Abs (4)).

Laut Stellungnahme des BMLF sei in dem zur Kostentragung beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren ein Zwischenurteil ergangen. Demzufolge wären die von den Ländern vorerst finanzierten Kosten für Untersuchungen grundsätzlich als Zweckaufwand des Bundes anzusehen. Auf der Grundlage dieses Erkenntnisses würden Verhandlungen mit den Ländern über die zukünftige Vorgangsweise stattfinden. Die Kosten der Verfahren betreffend wasserwirtschaftliche Planung und Gewässeraufsicht würden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert; die Formulierung einer Punktation über die zukünftige Vorgangsweise sei vorgesehen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

156

- (10) Behebung des im Bereich des Wasserrechtes besonders ausgeprägten Vollzugsdefizites (TB 1992 S. 173 Abs 3.5, TB 1994 S. 215 Abs (4), TB 1995 S. 224 Abs (8), TB 1996 S. 242 Abs (7), TB 1997 S. 188 Abs (5)).

Laut Stellungnahme des BMLF habe insbesondere die Wasserrechtsgesetz–Novelle BGBl I Nr 74/1997 Deregulierungsschritte und Erleichterungen für Betroffene und Behörden gebracht. Allerdings habe die Neuregelung der Indirekteinleitung (Einleitung von bestimmtem Abwasser in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines Anderen) zahlreiche Sach– und Rechtsprobleme hervorgerufen, die mit der entsprechenden Verordnung nur zum Teil gelöst werden konnten; die weitere Umsetzung erfordere deshalb eine aufwendige Beratung. Der Berufungsrückstand im Ressort sei um etwa 10 % verringert worden.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Ausschließlicher Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds zur Vorbeugung gegen Elementarereignisse (NTB 1996 S. 177 Abs 10.2).

Das BMLF teilte mit, derzeit würden die Mittel des Katastrophenfonds für die Waldsanierung der höchsten Dringlichkeitsstufe eingesetzt. Hingegen seien für die Sanierung der Waldgebiete mit mittelbarer Schutzwirkung die Förderungsmaßnahmen des Forstgesetzes 1975 vorgesehen.

Prüfungsergebnisse

Zahlstellen und bescheinigende Stellen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof bemängelte die Abwicklung von Rückforderungen durch die Zahlstelle Agrarmarkt Austria; insbesondere vermißte er die Führung eines Debitorenbuches. Der RH erachtete die Rückforderungspraxis der Zahlstelle Agrarmarkt Austria im wesentlichen als zeitnah, zweckmäßig und wirtschaftlich; er empfahl organisatorische und administrative Verbesserungen hinsichtlich des Rückforderungsmanagements.

Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria nahm seit Jahresbeginn 1998 — entgegen früherer Praxis — für aushaftende Rückforderungsbeträge eine automatische Zinsberechnung vor. Auf den Einbehalt des ihr zustehenden Anteils an wiedereingezogenen Beträgen hat die Zahlstelle Agrarmarkt Austria verzichtet.

Die Anerkennung der innerstaatlich akkordierten Auslegung über das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten seitens der Europäischen Kommission fehlte. Die Anzahl der der Europäischen Kommission gemeldeten Unregelmäßigkeiten war gering.

Der Europäische Rechnungshof beanstandete die fehlende aktive Fachaufsicht der Zahlstelle Agrarmarkt Austria über die Tätigkeit des Technischen Prüfdienstes. Der RH vermochte sich dieser Beanstandung nicht anzuschließen; er empfahl der Zahlstelle Agrarmarkt Austria, künftig die Dokumentation ihrer Prüfberichte zu verbessern.

Der Europäische Rechnungshof bemängelte, daß die Zahlstelle Amt der Salzburger Landesregierung nicht den Zulassungskriterien entsprach. Er beanstandete die fehlende Unabhängigkeit der bescheinigenden Stellen für die Zahlstellen Amt der Salzburger Landesregierung und "Wein" im BMLF.

Der RH trat für eine Verringerung der Anzahl der Zahlstellen ein.

158

Zahlstelle (Aufgabenbereich)	Abgewickelte Maßnahmen*			
	1997		1998	
	in Mill S	in %	in Mill S	in %
Agrarmarkt Austria (Abwicklung aller Marktordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Marktordnung Wein)	10 903,9	92,48	10 797,9	92,54
Zollamt Salzburg/Erstattungen (Ausfuhrerstattungen)	859,7	7,29	855,6	7,33
BMLF Abteilung VI/B8 (Abwicklung der Marktordnung Wein)	13,0	0,11	8,1	0,07
Amt der Salzburger Landesregierung	6,5	0,06	–	–
Amt der Tiroler Landesregierung	7,0	0,06	7,5	0,06
Amt der Vorarlberger Landesregierung	0,3	0,00	0,1	0,00
Summe	11 790,4	100	11 669,2	100

* Quelle: Rechnungsabschlüsse Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie; Haushaltsjahre 1997, 1998

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im Oktober 1997 in Österreich die Zulassung der Zahlstellen für die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, die Tätigkeit der bescheinigenden Stellen sowie die bescheinigte Jahresrechnung 1996. Er nahm Erhebungen bei den Zahlstellen Agrarmarkt Austria und "Wein" im BMLF sowie bei der Zahlstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung vor. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom September 1998 nahmen die Agrarmarkt Austria im November 1998 und das BMLF im Dezember 1998 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerungen im März 1999 ab.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachstehenden Darstellung auch auf die Feststellungen bzw Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und auf allenfalls hiezu ergangene, dem RH zur Kenntnis gelangte Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

Zahlstelle Agrarmarkt Austria

Rückforderungs- management

- 2.1 Jede Zahlstelle hat gemäß Gemeinschaftsrecht bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Wiedereinziehung der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ausbezahlten Beträge zu betreiben (Rückforderungen) und ein Debitorenbuch zu führen.

Der Europäische Rechnungshof vermißte im Rückforderungssystem der Zahlstelle Agrarmarkt Austria die Unterscheidung zwischen Rückforderungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und anderen Rückforderungen (Stand der Rückforderungen am 9. September 1997 insgesamt rd 66,5 Mill S, am 15. Oktober 1998 insgesamt rd 23 Mill S). Er bemängelte das Fehlen eines von der

Zahlstelle Agrarmarkt Austria

Zahlstellen und
bescheinigende Stellen

159

Europäischen Kommission geforderten Debitorenbuches sowie die Tatsache, daß die Zahlstelle Agrarmarkt Austria säumigen Rückzahlungspflichtigen keine Zinsen vorschrieb.

Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria erachtete die Kompensation verschiedener Zahlungen mit Rückforderungen für rechtmäßig; eine Umstellung der Rückforderungsverwaltung würde erhebliche Mehrkosten verursachen. Verwaltungstechnisch sei es in vielen Fällen bisher nicht möglich gewesen, Zinsen zu berechnen, doch würden mit Einsatz des automatischen Rückforderungsprogrammes im Jahr 1998 nunmehr in jedem Einzelfall Zinsen berechnet werden. Die Schaffung eigener Debitorenkonten brächte keine Erhöhung der Transparenz.

- 2.2 Der RH erachtete die Rückforderungspraxis der Zahlstelle Agrarmarkt Austria im wesentlichen als zeitnah, zweckmäßig und wirtschaftlich und begrüßte die seit Anfang 1998 automatisierte Zinsenberechnung und Vorschreibung für aushaftende Rückforderungsbeträge. Er empfahl jedoch, mit der Abwicklung und Dokumentation von Rückforderungen eine unmittelbar dem Vorstand und dem Internen Revisionsdienst verantwortliche Stabsstelle zu betrauen sowie alle das Rückforderungsmanagement betreffenden Daten in einem Debitorenbuch festzuhalten.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Agrarmarkt Austria seien die empfohlenen Änderungen der Organisationsstruktur nicht erforderlich.*
- 2.4 Der RH entgegnete, zur Umsetzung der supranationalen Erfordernisse wären organisatorische Änderungen zweckmäßig.

Meldung von
Unregelmäßigkeiten

- 3.1 Unregelmäßigkeiten über der Bagatellgrenze von 4 000 ECU waren der Europäischen Kommission zu melden; wenn im Zusammenhang mit gemeldeten Unregelmäßigkeiten wiedereingezogene Mittel dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zugute kamen, durften die Mitgliedstaaten 20 % dieser Mittel einbehalten.

Der Europäische Rechnungshof wies darauf hin, daß die Zahlstelle Agrarmarkt Austria in den vom Europäischen Rechnungshof geprüften Fällen bisher auf diesen Eigenanteil verzichtet hatte.

Das BMLF und die Agrarmarkt Austria nahmen hiezu nicht Stellung. Die Agrarmarkt Austria war seit dem Jahr 1998 intensiv — jedoch ohne Erfolg — um eine national verbindliche Auslegung des Begriffes "meldepflichtige Unregelmäßigkeiten" bemüht. Nach Einbindung des BMLF und des BKA sah sie sich ab Mai 1998 zu einer engen Auslegung (Vorliegen des begründeten Verdachtes auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) veranlaßt; dies führte dazu, daß lediglich in fünf Fällen Unregelmäßigkeiten über der Bagatellgrenze der Europäischen Kommission — unter Einbehalt von 20 % der wiedereingezogenen Beträge — gemeldet wurden.

- 3.2 Der RH bemängelte die verzögerte Festlegung einer nationalen Auslegungsweise. Er wies darauf hin, daß — ungeachtet des innerstaatlichen Vorgehens — mangels einer für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Auslegungsregelung die österreichische Interpretation der Anerkennung durch

Zahlstelle Agrarmarkt Austria

160

die Europäische Kommission bedarf. Den Kontrollbedürfnissen der Europäischen Kommission wäre im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes jedenfalls zu entsprechen.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLF erachte es bis zum Vorliegen einer klaren supranationalen Regelung die Auslegung des BKA für maßgebend.*

Technischer
Prüfdienst

- 4.1 Dem Technischen Prüfdienst der Zahlstelle Agrarmarkt Austria obliegt die stichprobenartige Überprüfung der auszahlungsrelevanten Tatbestände (insbesondere Flächenangaben und Merkmale von Tieren) aufgrund der Förderungsanträge. Er ist von den Fachabteilungen der Zahlstelle Agrarmarkt Austria durch begleitende Kontrollen zu unterstützen (aktives Monitoring).

Der Europäische Rechnungshof bemängelte die fehlende Fachaufsicht der Zahlstelle Agrarmarkt Austria über den Technischen Prüfdienst.

Das BMLF und die Agrarmarkt Austria verwiesen auf zahlreiche, im Jahr 1997 durchgeführte begleitende Kontrollen durch die jeweiligen Fachabteilungen der Zahlstelle.

- 4.2 Der RH stellte fest, daß im Jahr 1997 rd 200 begleitende Kontrollen niederschriftlich festgehalten wurden. Er verwies darauf, daß die Prüfungstätigkeiten des Technischen Prüfdienstes von jenen der Fachabteilungen der Zahlstelle Agrarmarkt Austria schwer zu unterscheiden waren; er regte an, die Dokumentation der Prüfberichte künftig entsprechend zu verbessern.
- 4.3 *Die Agrarmarkt Austria sagte dies zu.*

Zahlstelle
Amt der Salzburger
Landesregierung

- 5 Für die Abwicklung der kofinanzierten Ausgaben im Forstbereich des Bundeslandes Salzburg war die Zahlstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zugelassen; sie wickelte im EU-Haushaltsjahr 1997 0,06 % der gesamten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zuzuordnenden EU-Mittelgebarung ab.

Der Europäische Rechnungshof stellte unter Hinweis auf zahlreiche Mängel fest, daß diese Zahlstelle den Zulassungskriterien nicht entsprach. Er empfahl daher dem BMLF, für die Beseitigung der Schwachstellen zu sorgen oder die Zulassung dieser Zahlstelle aufzuheben.

Das BMLF hat mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 1998 (16. Oktober 1997) die Zahlstelle Amt der Salzburger Landesregierung aufgelassen.

Bescheinigende
Stellen

- 6.1 Für die Bescheinigung der Richtigkeit des der Europäischen Kommission zu übermittelnden Rechnungsabschlusses der Zahlstellen haben die Mitgliedstaaten sogenannte bescheinigende Stellen einzurichten, die von der Zahlstellenorganisation funktionell unabhängig sind.

Bescheinigende Stellen**Zahlstellen und
bescheinigende Stellen****161**

Für die Zahlstellen Agrarmarkt Austria und BMLF "Wein" nahm die Abteilung Revision des BMLF die Funktion der bescheinigenden Stelle wahr. Als bescheinigende Stelle der Zahlstelle Amt der Salzburger Landesregierung fungierte die Interne Revision des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Der Europäische Rechnungshof bemängelte die fehlende funktionelle Unabhängigkeit der für die Zahlstellen BMLF "Wein" und Amt der Salzburger Landesregierung tätigen bescheinigenden Stellen, weil sie der gleichen Verwaltungsorganisation wie die Zahlstellen zuzuzählen waren.

- 6.2 Nach Ansicht des RH hat das BMLF mittlerweile der Kritik des Europäischen Rechnungshofes insofern Rechnung getragen, als es die Zahlstellen bei den Ämtern der Landesregierungen von Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufgelöst hat. Jedenfalls muß gewährleistet sein, daß die bescheinigenden Stellen unabhängig und einflußfrei arbeiten können.

**Weitere
Feststellungen**

- 7 Weitere Empfehlungen des RH betrafen das Buchführungssystem und den Internen Revisionsdienst der Zahlstelle Agrarmarkt Austria.

**Schluß-
bemerkungen**

- 8 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) für die Abwicklung und Dokumentation der Rückforderungen eine Stabsstelle einzurichten,
 - (2) die Dokumentation der Prüfberichte der Agrarmarkt Austria zu verbessern und
 - (3) die Unabhängigkeit der bescheinigenden Stellen zu gewährleisten.

162

EU-Strukturförderung-Landwirtschaft: Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Oberösterreich); Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof bemängelte im Einklang mit dem RH die schleppende Umsetzung von kofinanzierten Strukturförderungsmaßnahmen in Oberösterreich sowie das Fehlen von Hinweisen auf eine Förderungsbeteiligung der EU bei verschiedenen kofinanzierten Projekten.

Der Europäische Rechnungshof empfahl bei der landwirtschaftlichen EU-Strukturförderung eine Verstärkung und bessere Nachprüfbarkeit der an Ort und Stelle vorgenommenen Kontrollen. Der RH teilte diese Beurteilung.

Strukturförderungsmaßnahmen (Förderung der Diversifizierung, Vermarktung, Infrastruktur, Kulturlandschaft, Bioenergie, Forstwirtschaft ua)		
Ziel 5b-Maßnahme Oberösterreich (1995 bis 1999)		
Mittelausstattung insgesamt	davon EU*) in Mill S rd	Bund, Land Oberösterreich**)
1 460	546	914
Ziel 5a-Maßnahme (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen) (1995 bis 1999)		
Mittelausstattung insgesamt	davon EU*) in Mill S rd	Bund und Länder**)
3 000	819	2 181
*) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung		
**) Finanzierungsschlüssel Bund : Land = 60 : 40		

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im November 1997 im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie ausgewählte kofinanzierte Förderungsmaßnahmen der Programmziele 5a und 5b in Oberösterreich. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes, die sich auf das BMLF, das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und verschiedene Zuschußempfänger erstreckten, in Form einer eigenen Gebarungüberprüfung.

Zu den Prüfungsfeststellungen des RH vom Dezember 1998 nahmen das BMLF und das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung jeweils im April 1999 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerungen im Mai 1999 ab.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachstehenden Darlegung auch auf die Feststellungen bzw. Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und auf allenfalls hiezu ergangene, dem RH zur Kenntnis gelangte Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

Allgemeines

- 2 Die aus Mitteln der EU sowie aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten Strukturförderungsmaßnahmen sollen gemäß Ziel 5a die Entwicklung des ländlichen Raumes durch beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur fördern und gemäß Ziel 5b die Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete erleichtern.

Finanzielle Programmabwicklung

- 3.1 Die kofinanzierten Strukturförderungsmaßnahmen in Ziel 5b-Gebieten waren auf der Grundlage des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (Beschreibung der Region, Maßnahmenkatalog, Finanzpläne, Durchführungsbestimmungen) von den Bundesländern umzusetzen.

Der Europäische Rechnungshof bemängelte die schleppende Programmumsetzung der Maßnahmen in Oberösterreich.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung begründete den vorsichtigen Beginn der Programmumsetzung mit der späten Genehmigung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes durch die Europäische Kommission und mit den verzögert angewiesenen EU- und Bundesmitteln.

- 3.2 Der RH teilte die Kritik des Europäischen Rechnungshofes. Unter Hinweis darauf, daß gegen Ende des vorletzten Jahres der Programmplanungsperiode (Stichtag 1. November 1998) erst für rd 53 % der möglichen Projekte Förderungszusagen erteilt bzw. erst rd 31 % der genehmigten Projekte tatsächlich ausbezahlt waren, empfahl er dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, für eine fristgerechte Erreichung der Programmziele vermehrte Anstrengungen zu unternehmen; das BMLF sollte eine periodische, bundesweite Evaluierung der Zielerreichung sämtlicher Einheitlicher Programmplanungsdokumente vornehmen, dies den Förderungsabwicklungsstellen bekanntgeben und bei drohenden Überschreitungen des Zeitrahmens 1995 bis 1999 im Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesland bei der Europäischen Kommission rechtzeitig eine Fristerstreckung erwirken.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sei eine vollständige Programmausnützung erreichbar; entscheidend sei die Umsetzung des gesamten Programmes, nicht jene einzelner Maßnahmen.*

Laut Stellungnahme des BMLF habe es bereits Maßnahmen zur Ausweitung des für die laufende Programmplanungsperiode verfügbaren Förderungsvolumens eingeleitet. Beim Ziel 5b-Programm Oberösterreich sei — sofern eine deutliche Beschleunigung der Programmabwicklung nicht möglich sein sollte — der gesamte Programmumfang zu verringern.

- 3.4 Der RH entgegnete dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, daß er — im Einklang mit dem BMLF — den Umsetzungsstand des Programmes ungünstig beurteilt.

Publizität

- 4.1 Bei sämtlichen aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, geförderten Maßnahmen waren Publizitätsvorschriften (zB Hinweistafeln, Plakate, Informationsveranstaltungen) einzuhalten.

Der Europäische Rechnungshof vermißte entsprechende Hinweise auf eine Förderungsbeteiligung der EU bei verschiedenen Ziel 5b-Maßnahmen in Oberösterreich.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und das BMLF räumten Versäumnisse ein, doch sei inzwischen die Kennzeichnung kofinanzierter Regionalförderungsprojekte veranlaßt worden.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, daß eine fortgesetzte Nichtbeachtung der Publizitätsvorschriften zu Finanzkorrekturen von zumindest rd 11 Mill S durch die Europäische Kommission führen könnte. Er empfahl dem BMLF, für eine österreichweite Beachtung der supranationalen Publizitätsvorschriften zu sorgen.
- 4.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und das BMLF verwiesen auf die im Sinne der Empfehlung des RH vorgenommenen Maßnahmen.*

Kontrollmaßnahmen

- 5.1 Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Förderungsmaßnahmen zu gewährleisten und Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Seit dem Jahr 1997 waren Mindestkontrollerfordernisse einzuhalten. Die Kontrollen hinsichtlich der Programmzielerreichung oblagen federführend den Bundesländern; für eine gemeinschaftsrechtskonforme Organisation und Durchführung der Finanzkontrolle (Durchführung ressort- und gebietskörperschaftsübergreifender Kontrollen, Ausarbeitung von Prüfungsplänen, Abstimmung mit den Kontrollorganen der Bundesländer) war das BMLF verantwortlich.

Der Europäische Rechnungshof empfahl eine Verstärkung der Kontrollen vor Ort seitens des Bundeslandes Oberösterreich. Weiters beanstandete er, daß bei den Ziel 5a-Maßnahmen die Prüfung der Belege und die Kontrolle an Ort und Stelle — mangels Dokumentation und Kennzeichnung der Belege — unzureichend war.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und das BMLF sagten zu, den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes zu entsprechen.

- 5.2 Der RH teilte die Kritik des Europäischen Rechnungshofes. Er wies darauf hin, daß ein Fortbestehen der Kontrollmängel österreichweit Finanzkorrekturen durch die Europäische Kommission von rd 164 Mill S bewirken könnte, und empfahl dem BMLF, für eine entsprechende personelle Ausstattung der mit Kontrollen betrauten Organisationseinheiten zu sorgen.
- 5.3 *Das BMLF sagte entsprechende Maßnahmen zu.*

Weitere Empfehlungen

- 6 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Weiterleitung der Förderungsmittel, die Meldung von Ausgaben, die Düngersammelanlagen und den Zeitraum von Förderungen.

166Schluß-
bemerkungen

7 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLF und dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,

(1) die Kontrollen von aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, geförderten Maßnahmen zu verstärken,

(2) der gemeinschaftsrechtlich geforderten Publizität geförderter Maßnahmen Rechnung zu tragen sowie

(3) für eine fristgerechte Erreichung der Ziele des Ziel 5b-Programmes Oberösterreich zu sorgen.

Zahlstelle Agrarmarkt Austria; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Die Nachvollziehbarkeit der Verrechnung der Mittel des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, war bei der Agrarmarkt Austria verbesserungsbedürftig.

Der Europäische Rechnungshof bemängelte die Rundungsmethode der Beihilfensätze. Der RH teilte diese Beurteilung.

In einem Förderungsfall stellte der Europäische Rechnungshof eine geringfügige Abweichung zwischen beantragter und tatsächlicher Flächengröße fest. Der RH empfahl im Einklang mit dem Europäischen Rechnungshof, Verbesserungen im Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria — ungeachtet diesbezüglich bereits durchgeführter Maßnahmen — künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

	1996/97	1997/98
Förderungsmaßnahme/Auszahlungen		in Mill S
ÖPUL*), Sonstige Gebiete (außerhalb Ziel 1)	3 225	3 372
Hektarbeihilfen für kleine Getreideerzeuger	1 457	1 407
Flächenstillegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen	528	337

*) Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft gemäß Verordnung Nr 2078/92

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im März 1998 aus Anlaß der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1997 stichprobenweise bestimmte aus Mitteln des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierte Transaktionen, einschließlich des nationalen Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der bezughabenden Geschäftsstücke und Belege. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria, bei den Abwicklungsstellen und bei den begünstigten Landwirten in Form einer eigenen Gebarungsprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Februar 1999 nahmen das BMLF im April 1999 und die Agrarmarkt Austria im Mai 1999 Stellung. Gegenüberungen des RH erübrigten sich.

Der RH arbeitete im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene in die nachstehende Darlegung sowohl die Feststellungen bzw. Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes als auch die hierzu ergangenen nationalen Stellungnahmen ein.

Stichproben- erhebung zur Zuverlässigkeits- erklärung 1997

- 2 Der Europäische Rechnungshof nahm bei drei Maßnahmen (Hektarbeihilfen für Getreideerzeuger, Flächenstilllegung, Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft) in stichprobenweise ausgewählte Verrechnungsfälle Einsicht; hierbei hat er in einem Fall eine vom Förderungsantrag abweichende Fläche festgestellt.

Verrechnung

- 3.1 Jede Zahlstelle hat eine Buchführung einzurichten, die neben den nationalen Haushaltsmitteln eine in sich geschlossene Erfassung der Mittel des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht. Die Mitgliedstaaten haben monatlich die im Vormonat vorfinanzierten Ausgaben der Europäischen Kommission zu melden. Bei den Zahlstellen sind überdies diese Meldungen mit den Daten der Buchhaltung abzugleichen.

Der Prüfer des Europäische Rechnungshofes konnte im Zuge seiner Erhebungen bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria keine Übereinstimmung zwischen den monatlichen Ausgabenmeldungen und den an die Begünstigten angewiesenen Beträgen finden.

- 3.2 Nach Ansicht des RH war die Nachvollziehbarkeit der Zahlungsabläufe im Verrechnungssystem der Agrarmarkt Austria gegeben, lediglich die Darstellung für den Prüfpfad erachtete der RH für verbesserungsfähig. Die Agrarmarkt Austria gestaltete den Empfehlungen des RH entsprechend die Auswertungslisten neu, um eine lückenlose und transparente Nachvollziehbarkeit vom errechneten bis zum tatsächlichen Auszahlungsbetrag sicherzustellen. Der RH hat den Europäischen Rechnungshof über diese von der Agrarmarkt Austria getroffenen Verbesserungen informiert.

Der Europäische Rechnungshof nahm in der Folge von der ursprünglich geäußerten Kritik Abstand.

Berechnung der Beihilfensätze

- 4.1 Die in ECU je Hektar ausgewiesenen Prämien für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen waren mit dem Landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in S je Hektar umzurechnen.

Der Europäische Rechnungshof bezeichnete es als "offenkundigen Fehler", daß die Agrarmarkt Austria bereits bei der Umrechnung der Beihilfensätze in S je Hektar eine Abrundung der Beihilfensätze auf ganze Schillingbeträge vornahm, anstatt diese auf vier Kommastellen zu berechnen und erst den Auszahlungsbetrag auf ganze Schillingbeträge abzurunden. Die Praxis der Berechnung brachte allerdings nur den Begünstigten, nicht dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Nachteile im Gesamtausmaß von rd 700 000 S.

4.2 Der RH teilte die Ansicht des Europäischen Rechnungshofes und empfahl dem BMLF, der Agrarmarkt Austria die Berechnung auf vier Kommastellen anzuordnen.

4.3 *Das BMLF sagte dies zu.*

Flächenvermessung

5.1 Der Europäische Rechnungshof stellte in einem Förderungsfall eine gegenüber der tatsächlichen um 0,22 Hektar größer beantragte Fläche der Feldstücke fest. Die hieraus resultierende Überzahlung der Förderung betrug rd 864 S. Obwohl Fehler dieser Art in den vom Europäischen Rechnungshof geprüften Fällen nicht systematisch auftraten, empfahl der Europäische Rechnungshof eine bessere Information der Begünstigten sowie Verbesserungen im System der durch die Agrarmarkt Austria durchzuführenden Kontrollen an Ort und Stelle.

Das BMLF verwies auf die seit dem Jahr 1998 eingetretene Verbesserung dieser Kontrollen sowie auf die aktive Fachaufsicht durch die Agrarmarkt Austria. Diese hätte die Wiedereinziehung des Überzahlungsbetrages bereits veranlaßt.

5.2 Der RH beurteilte die Verbesserungen im Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria positiv. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Kontrollen an Ort und Stelle empfahl er, ihnen verstärktes Augenmerk zu widmen.

5.3 *Das BMLF teilte mit, seit dem Jahr 1998 würde die Agrarmarkt Austria neben verstärkten begleitenden Kontrollen auch Nachkontrollen vornehmen. Erforderlichenfalls würden die Kontrollorgane nachgeschult.*

Schluß- bemerkungen

6 Zusammenfassend empfahl der RH, der Transparenz der Verrechnungsaufschreibungen sowie dem Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria verstärktes Augenmerk zuzuwenden.

170

Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Umwelt

- (1) im Bereich der Umwelt hinsichtlich:
- (1.1) Verstärkung der Bemühungen um eine gesetzliche Neuordnung der Altlastensanierung mit einem umfassenden Altlastensanierungsverfahren unter Schonung allgemeiner Budgetmittel (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 34.2).

*Laut Mitteilung des BMUJF habe es ein erstes Konzept für ein Altlastenverfah-
rengesetz ausgearbeitet und eine Studie betreffend Finanzierungsmodelle ausge-
schrieben. Die Realisierung der Vorhaben setze jedoch eine Verankerung in einer
künftigen Regierungserklärung voraus.*

- (1.2) Inangriffnahme der dem Bund bei Fehlen eines Verpflichteten zufallen-
den Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen für Altlasten und Lösung
der dabei anstehenden Fragen der Mittelvorsorge, der durchführenden
Einrichtung sowie der Verfahrensbestimmungen (WB 1996/9 Altlasten-
sanierung Abs 33.2).

*Laut Stellungnahme des BMUJF habe das BMF nunmehr der Sanierung der
Altlast "Tuttendorfer Breite" (Niederösterreich) zugestimmt. Eine Variantenstudie
(geschätzte Kosten 10 bis 12 Mill S) solle bis Juni 2000 eine Entscheidungs-
grundlage liefern.*

Jugend

- (2) im Bereich der Jugend hinsichtlich:

Anpassung der Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des
Österreichischen Bundesjugendplanes an die Haushaltsvorschriften und
Förderungsgrundsätze des Bundes (TB 1966 Abs 12.14, NTB 1992 S. 55 f
Abs 29).

*Laut Stellungnahme des BMUJF würden derzeit den Empfehlungen des 3. Be-
richtes zur Lage der Jugend in Österreich folgend vom Ressort Vorüberlegungen für
ein Bundesjugendförderungsgesetz angestellt.*

Unerledigte Anregungen

172

Familie

- (3) im Bereich der Familie hinsichtlich:
- (3.1) Umstellung des Systems der Schülerfreifahrten von einer Sach- auf eine Geldleistung (NTB 1993 S. 143 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMUJF führe es derzeit Verhandlungen mit den Verkehrsverbänden über die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem BMUJF und dem BMWV. Das Verhandlungsergebnis sei derzeit noch nicht absehbar.

- (3.2) Verstärkter Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Finanzierung der Familien- und Geburtenbeihilfen sowie der Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln unter Befreiung der sonst vorgesehenen Leistung von Dienstgeberbeiträgen (NTB 1995 S. 76 Abs 8.2); jährliches Einsparungspotential beim Bund rd 1 Mrd S bis 1,25 Mrd S.

Laut Stellungnahme des BMUJF sei bei der Selbstträgerschaft die budgetäre Wechselwirkung zwischen der Mittelaufbringung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und den Regelungen des Finanzausgleiches zu berücksichtigen. Eine allfällige Lösung sei nur mittelfristig möglich. Diesbezüglich erforderliche Verhandlungen mit den Bundesländern seien frühestens anlässlich der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu erwägen.

- (3.3) Valorisierung des seit 1955 unveränderten Beitrages der Bundesländer zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (NTB 1995 S. 76 Abs 9.2). Dadurch könnten jährlich zusätzliche Fondsmittel von rd 530 Mill S aufgebracht werden.

Laut Stellungnahme des BMUJF bestünde eine budgetäre Wechselwirkung zwischen der Mittelaufbringung für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und den Regelungen des Finanzausgleiches. Für eine allfällige Lösung seien Verhandlungen mit den Bundesländern erforderlich.

- (3.4) Beseitigung der sachlich nicht gerechtfertigten Ausnahmebestimmung für Lehrlinge über 18 Jahre (für über Achtzehnjährige, die selbst Einkünfte über der monatlichen Betragsgrenze für geringfügig Beschäftigte beziehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe; bei der Ermittlung dieser Einkünfte bleiben jedoch Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht) (NTB 1995 S. 77 Abs 10.2). Dadurch könnten jährliche Einsparungen von zumindest 270 Mill S erzielt werden.

Laut Stellungnahme des BMUJF lehne es wegen des besonderen Stellenwertes der Lehre als Ausbildungszeit für Jugendliche eine diesbezügliche Gesetzesänderung weiterhin ab. Die Bundesregierung habe in letzter Zeit die Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher im Rahmen einer Lehre verstärkt.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Umwelt

- (1) im Bereich der Umwelt hinsichtlich:
- (1.1) Intensivierung der Bemühungen zur Gewinnung eines umfassenden Überblicks über die geschätzten 80 000 Verdachtsflächen (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 8.2) und stärkerer Einbindung der Länder bei der Erstabschätzung (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 9.2).

Laut Stellungnahme des BMUJF bestünde bei den Altablagerungen im Gegensatz zu den Altstandorten bereits ein sehr hoher Erfassungsgrad. Bei den Altstandorten seien bereits zahlreiche Projekte zur systematischen Erhebung durchgeführt und entsprechende Arbeitsbehelfe ausgearbeitet worden. Mit Juli 1999 seien 29 607 Flächen gemeldet worden, davon seien 2 471 im Verdachtsflächenkataster verzeichnet (weiterbearbeitbar) sowie 27 als Beobachtungsflächen eingetragen.

- (1.2) Intensivierung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausschöpfung der EU-Mittel bei den Zielprogrammförderungen, nachdem bis Juni 1997 erst rd 37,7 Mill S (12,3 %) der für die Kofinanzierung der Umweltförderungen des Bundes vorgesehenen EU-Mittel als ausbezahlt gemeldet worden waren (TB 1997 S. 207 Abs 9.2).

Laut Mitteilung des BMUJF habe der Genehmigungsstand in fast allen Programmen bereits den eingeräumten bzw nach Mittelumschichtungen erhöhten Rahmen erreicht (Stand Anfang August 1999: Rahmen 365,6 Mill S, Zusagen 300,8 Mill S (82,3 % des Rahmens), Auszahlungen 140,0 Mill S (46,5 % der Zusagen, 38,3 % des Rahmens).

Jugend

- (2) im Bereich der Jugend hinsichtlich:

Verbesserung des Verhältnisses zwischen Verwaltungsaufwand (Verwaltungsentgelt der Nationalagentur 1996 rd 3 Mill S) und dezentral zu verwaltenden Förderungsmitteln (1996 rd 5,8 Mill S) beim EU-Aktionsprogramm "Jugend für Europa" (TB 1997 S. 211 Abs 17.2).

Laut Stellungnahme des BMUJF sei im Budgetjahr 1998 zwar noch keine wertmäßig quantifizierbare Einsparung erzielt worden, die verstärkte Projektgeld-Dezentralisierung bei gleichbleibendem Honorar der Nationalagentur habe jedoch zu einer realen Kostensenkung geführt.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

174

Familie

(3) im Bereich der Familie hinsichtlich:

Vermehrt unbarer Auszahlung der Familienbeihilfen zwecks Einsparung von Auszahlungskosten (NTB 1995 S. 76 Abs 7.2). Ein gänzlicher Entfall der Baranweisungen ließe jährlich rd 16 Mill S Einsparungen erwarten.

Laut Stellungnahme des BMUJF sei durch verschiedene Maßnahmen der Anteil der Baranweisungen auf rd 5 % der Familienbeihilfenbezieher vermindert worden. Ein gänzlicher Wegfall der Baranweisungen erfordere eine Gesetzesänderung. Das BMUJF befürworte eine solche Änderung jedoch nicht, weil dadurch außergewöhnliche Umstände (zB Behinderungen von Familienbeihilfenbeziebern oder nicht erschlossene Gebiete) nicht berücksichtigt werden könnten.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH

Umwelt

im Bereich der Umwelt hinsichtlich:

Evaluierung der im Rahmen der Umweltförderung im Ausland geförderten Projekte (NTB 1996 S. 192 Abs 15).

Die Österreichische Kommunalkredit AG hat im Auftrag des BMUJF im Sommer 1998 eine Evaluierung bei allen ehemaligen Förderungswerbern durchgeführt; sie wird künftig jährlich Befragungen über den Umsetzungsfortschritt der geförderten Projekte vornehmen.

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens hinsichtlich:

- (1) Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten an die Schulbehörden des Bundes in den Ländern (TB 1982 Abs 15.6, TB 1988 Abs 18.2, TB 1993 S. 36 Abs 2).

Das BMUK will die Anregung des RH weiterhin prüfen.

- (2) Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den "Schulverbund Mittelschule" (vormals "Schulversuch Mittelschule"), der für 10 bis 14jährige Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen eingerichtet wurde, ohne die unterschiedliche Kompetenzlage für diese beiden Schularten zu beachten (TB 1988 Abs 18.6 und Abs 19.26, NTB 1994 Abs 22, TB 1995 S. 247 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMUK sei kein politisches Einvernehmen erzielbar.

- (3) Vereinheitlichung der Tarife für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.25).

Laut Stellungnahme des BMUK nehme es Maßnahmen auf der Grundlage einer vom RH durchgeführten Nachprüfung in Aussicht.

- (4) Schaffung eines nachvollziehbaren Schlüssels für die Verteilung der Förderungsmittel an die Verbände der Erwachsenenbildung (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.4).

Laut Stellungnahme des BMUK nehme es Maßnahmen auf der Grundlage einer vom RH durchgeführten Nachprüfung in Aussicht.

- (5) Entwicklung von auch standortübergreifend zeitlich flexibleren Formen der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (TB 1997 S. 231 Abs 3.2 und S. 234 Abs 6.2).

Laut Mitteilung des BMUK prüfe es die Umsetzung dieser Anregung des RH.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Schulwesen

(1) im Bereich des Schulwesens hinsichtlich:

- (1.1) Gemeinsamer Veranschlagung der Mittel für die Schulpsychologie–Bildungsberatung mit jenen für die Schulaufsichtsbehörden, weil dies einen beweglicheren Mitteleinsatz ermöglicht (WB 1993/4 Schul– und Bildungswesen Abs 1.39).

Laut Mitteilung des BMUK sei dies für das Bundesfinanzgesetz 2000 vorgesehen.

- (1.2) Zentralisierung der auf zehn Gebäude verteilten Verwaltungsstellen des Stadtschulrates für Wien (TB 1988 Abs 19.14, NTB 1994 Abs 11).

Laut Mitteilung des BMUK könne das durch die Übersiedlung des Landesschulrates für Niederösterreich frei gewordene Gebäude im Jahr 2001 vom Stadtschulrat für Wien bezogen werden.

- (1.3) Verzicht auf über das "Vier–Augen–Prinzip" hinausgehende Kontrollen in der Personalverwaltung (NTB 1990 Abs 57.2.2).

Laut Mitteilung des BMUK werde dies demnächst — nach Durchführung von Schulungsmaßnahmen — erfolgen.

Kulturelle
Angelegenheiten

(2) im Bereich der kulturellen Angelegenheiten hinsichtlich:

- (2.1) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzeptes für den Kulturgüterschutz, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr mögliche Nutzung des Steinbergstollens im Salzbergwerk Altaussee (NTB 1992 S. 21 f Abs 5 und 6).

Laut Mitteilung des BMUK solle die Novelle zum Denkmalschutzgesetz, BGBl I Nr 170/1999, ua die Basis für eine Neuregelung des Kulturgüterschutzes gemäß der Haager Konvention bieten, wodurch die Kulturgüterschutzliste deutlich reduziert würde. Danach würde erwogen, wie Kulturgüterschutzräume geschaffen werden sollen und können.

- (2.2) Richtlinien für Förderungen aus Denkmalschutzmitteln, welche seit der Denkmalschutzgesetznovelle 1990 zu erlassen gewesen wären (NTB 1992 S. 24 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMUK befände sich der Entwurf einer derartigen Richtlinie zur Begutachtung beim BMF.

- (2.3) Schaffung eines Gesamtüberblickes über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1978 (NTB 1992 S. 28 Abs 14).

Laut Stellungnahme des BMUK sei eine Beendigung der Arbeiten bis 2007 zu erwarten. Bis Ende 2009 würde mit Verordnung festgestellt werden, welche Denkmale auch über das Jahr 2009 hinaus kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stünden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Schulwesen

- (1) im Bereich des Schulwesens hinsichtlich:

Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Förderung des Werk-
schulheimes Felbertal (NTB 1992 S. 7 Abs 6).

Am 3. Februar 1999 schlossen der Bund und der Schulerhalter einen schriftlichen Vertrag über Art und Ausmaß der Förderung dieser Schule.

Kulturelle Angelegenheiten

- (2) im Bereich der kulturellen Angelegenheiten hinsichtlich:

- (2.1) Entscheidung über die Errichtung eines Verkehrsmuseums und Lösung der offenen Depotfrage des Technischen Museums (TB 1995 S. 261 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMUK habe sich kein potentieller Interessent zu einer Übernahme der Kosten für die Errichtung eines Verkehrsmuseums bereit gefunden; seitens des BMUK bestehe kein weiteres Interesse an einer Partnerschaft. Die Verkehrssammlung bleibe in Wien konzentriert. Die derzeit genutzten Depotflächen würden beibehalten.

- (2.2) Festlegung eines Zeitpunktes für die Wiedereröffnung der Schausäle der Graphischen Sammlung Albertina (TB 1995 S. 264 Abs 7).

Das BMUK plant — nach Teilfertigstellung der baulichen Restaurierungen von rd 1 000 m² Schaufläche — eine Wiedereröffnung im Jahr 2000; für das Studiengebäude sei eine Fertigstellung im Sommer 2001, für den Tiefspeicher im Sommer 2002 vorgesehen.

- (2.3) Bestellung von Abfallbeauftragten und Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten im Kunsthistorischen Museum und im Museum für angewandte Kunst (TB 1995 S. 266 Abs 13).

Das BMUK teilte mit, beide Museen hätten schriftliche Abfallwirtschaftskonzepte erstellt und Abfallbeauftragte nominiert.

178

Prüfungsergebnis

Schulraumüberlassung und Werbung

Änderungen des Schulorganisationsrechtes ermöglichten es den Schulen, aus der Überlassung von Räumlichkeiten Einnahmen zu erzielen und zweckgebunden zu verwenden.

Im Schuljahr 1997/98 überließen 79 % der Bundesschulen vor allem Turnsäle an Fremdnutzer. Von den 2 949 Vereinbarungen entfielen 1 972 (67 %) auf durch Förderungsgesetze des Bundes Begünstigte (Sport, Erwachsenenbildung, Kunst).

Die Aufhebung des Werbeverbots eröffnete eine weitere Möglichkeit, Drittmittel zu lukrieren.

Im Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring bestanden an 44 % der Bundesschulen insgesamt 353 Verträge. 10 % der Werbeeinnahmen und 61 % der Einnahmen aus Sponsoring wurden außerhalb der Bundesgebarung abgewickelt.

Sowohl die Einnahmen aus Schulraumüberlassung als auch jene aus Werbung und Sponsoring wurden zweckentsprechend verwendet; die administrative Abwicklung war jedoch langwierig.

Rechtsgrundlagen: Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 330/1996 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 767/1996		
Einnahmen:	1997	1998
	in Mill S	
Schulraumüberlassung	17,0	20,0
Werbung und Sponsoring	1,7	6,7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die zweckgebundene Gebarung im Zusammenhang mit Schulraumüberlassung und Werbung (einschließlich Sponsoring). Weder das BMUK noch die einzelnen Landes- schulräte verfügten zum Prüfungsgegenstand über aufbereitetes Daten- material. Der RH führte daher eine Fragebogenerhebung bei insgesamt 521 Bundesschulen durch; an 98 Schulen nahm der RH weitergehende Erhebungen vor. Die Rücklaufquote der Fragebogenerhebung betrug 97 %.

Zu den im März 1999 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahm das BMUK im Juni 1999 Stellung. Der RH erstattete im Juli 1999 eine Ge- genäußerung.

- 180**
- Allgemeines**
- 2 Gesetzliche Änderungen ermöglichten den Schulen, ab Anfang September 1996 aus der Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte Einnahmen zu erzielen, diese zweckgebunden für aus der Raumüberlassung entstandene Mehrausgaben zu verwenden sowie ab Anfang Februar 1997 durch die Aufhebung des Werbeverbotes weitere Drittmittel zu lukrieren.
- Überblick**
- 3.1 Für das Schuljahr 1997/98 gaben 79 % der Bundesschulen an, Räumlichkeiten (vor allem Turnsäle) an Fremdnutzer zu überlassen. Von den 2 949 Vereinbarungen entfielen 1 972 (67 %) auf durch Förderungsgesetze des Bundes Begünstigte (Sport, Erwachsenenbildung, Kunst). Die vorrangige Beteiligung dieses Adressatenkreises entsprach der Intention des Gesetzgebers. An 44 % der Bundesschulen bestanden insgesamt 353 Werbe- bzw Sponsorverträge.
- 3.2 Der RH anerkannte, daß in der schulischen Praxis die gesetzgeberische Absicht weitgehend umgesetzt wurde.
- Gebarungsumfang**
- 4.1 Die Einnahmen der Bundesschulen aus Raumüberlassungen beliefen sich auf 17 Mill S (1997) bzw 20 Mill S (1998). Die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring betrugen insgesamt 1,7 Mill S (1997) bzw 6,7 Mill S (1998).
- 4.2 Der RH anerkannte, daß die Schulen zunehmend von den neugeschaffenen Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung Gebrauch machten.
- Einnahmen außerhalb der Bundesgebarung**
- 5.1 Von den gesamten Einnahmen aus Werbung und Sponsoring wurden 1997 18 % (0,3 Mill S) und 1998 36 % (2,4 Mill S) außerhalb der Bundesgebarung abgewickelt. Diese beiden Jahre zusammengenommen war dies bei 10 % (0,5 Mill S) der Werbeeinnahmen und bei 61 % (2,2 Mill S) der Sponsorgelder der Fall.
- Im Bundesland Salzburg — hier stellte vor allem der Verein der Salzburger Schulsponsoren in diesen beiden Jahren insgesamt 1,7 Mill S zur Verfügung — wurden die Einnahmen aus Sponsoring fast zur Gänze außerhalb der Bundesgebarung über Bankkonten abgewickelt.
- 5.2 Ungeachtet des wirtschaftlichen Erfolges war die vom Land Salzburg gewählte Vorgangsweise haushaltsrechtswidrig, weil die Gelder — mit all den damit verbundenen Risiken (zB fehlende Kontrollen) — an der Bundesgebarung vorbeigelenkt wurden.
- Der RH empfahl, eine haushaltsrechtlich einwandfreie Lösung auszuarbeiten. Dabei sollte die derzeit praktizierte Vorgangsweise derart mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden, daß die Verfügbarkeit der Gelder des Vereins für die Schulen auch künftig gewährleistet ist.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMUK werde es mit dem Landesschulrat für Salzburg eine rechtlich einwandfreie Lösung erarbeiten; mit dem BMF werde es eine haushaltsrechtlich vertretbare Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung anstreben.*

- Verbuchung der Einnahmen**
- 6.1 Die Einnahmen aus Schulraumüberlassung, Werbung und Sponsoring wurden uneinheitlich verbucht. Es war daher nicht möglich, anhand der Daten aus dem Bundeshaushalt festzustellen, wie hoch zB die Einnahmen aus der Schulraumüberlassung waren, welcher Anteil dieser Einnahmen aus der Überlassung von Turnsälen stammte oder wieviel einzelne Benutzergruppen zu diesen Einnahmen beitrugen.
- 6.2 Der RH empfahl dem BMUK, ausgehend vom Informationsbedarf des Ressorts, die Verwendung der Konten eindeutig klarzustellen und erforderlichenfalls die Eröffnung weiterer Konten zu veranlassen. Die Daten des Bundeshaushalts wären dann eine aussagekräftige Grundlage zur Wahrnehmung von Kontroll- und Steuerungsaufgaben.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMUK werde es in nächster Zeit verstärkt bemüht sein, die Frage der richtigen und einheitlichen Verbuchung auf den bestehenden Konten zu klären. Weitere Feingliederungen seien erst nach Einführung einer Kostenstellenrechnung vertretbar.*
- Mittelverwendung**
- 7.1 Gemäß den schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen waren Einnahmen aus der Schulraumüberlassung vorrangig für die Bedeckung der daraus entstandenen Mehrausgaben zu verwenden. Die Schulen zogen diese Einnahmen überwiegend zur Abdeckung von Energie-, Reinigungs- und Instandhaltungsausgaben heran.
- Nur in der Steiermark verwendeten die Schulen — entsprechend einem Erlaß des Landesschulrates — ihre Einnahmen hauptsächlich für Anschaffungen.
- 7.2 Der RH wies darauf hin, daß die vom Landesschulrat für Steiermark verfügte Regelung mit den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes nicht im Einklang stand.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMUK habe es den Landesschulrat für Steiermark aufgefordert, die Mittelverwendung neu zu regeln.*
- Verträge**
- 8.1 In Einzelfällen existierten keine schriftlichen Raumüberlassungsverträge, sondern nur mündliche Vereinbarungen. Bei Verträgen mit Werbeagenturen war eine Aufteilung der Einnahmen im Verhältnis 60 % Agenturprovision : 40 % für die Schule üblich.
- 8.2 Der RH empfahl, aus Gründen der Rechtssicherheit den wesentlichen Inhalt mündlicher Vereinbarungen in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bezüglich der Aufteilung der Werbeeinnahmen sollte eine Verbesserung zugunsten der Schulen angestrebt werden. Vor dem Abschluß von Sponsorverträgen wäre sicherzustellen, daß bedenkliche Naheverhältnisse zu oder gar Abhängigkeiten von Sponsoren vermieden werden; dies insbesondere bei Verträgen mit Sponsoren, die als potentielle Auftragnehmer bei der Vergabe von Aufträgen durch die Unterrichtsverwaltung in Betracht kommen können.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMUK werde es die Landesschulräte erneut auf das Erfordernis schriftlicher Raumüberlassungsverträge hinweisen. Zu den übrigen Empfehlungen des RH nahm das BMUK nicht Stellung.*

182

Administrative
Abwicklung

- 9.1 Da das BMUK mangels Erfahrungswerten die zweckgebundenen Einnahmen und die damit zu bedeckenden Ausgaben zu gering veranschlagt hatte, fielen häufig überplanmäßige Ausgaben an; dies erforderte die Mitbefassung von BMF und RH. Davon abgesehen, waren die vielfältigen und zeitraubenden Verfahrensschritte (zB Antragstellung, Wahrung von Fristen) einer unbürokratischen Abwicklung abträglich.
- 9.2 Der RH empfahl eine realistische Veranschlagung der zweckgebundenen Gebarung. Darüber hinaus sollte das BMUK interne Abläufe optimieren.
- 9.3 *Das BMUK teilte mit, es werde bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 2000 auf die Erfahrungswerte der Vorjahre zurückgreifen. Weiters würden mit dem BMF und den Landesschulräten Verfahrensvereinfachungen beraten.*

Schluß-
bemerkungen

- 10 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:
- (1) Für die außerhalb der Bundesgebarung abgewickelten Einnahmen aus Werbung und Sponsoring wäre eine haushaltsrechtlich einwandfreie Lösung auszuarbeiten.
- (2) Die Einnahmen sollten einheitlich verbucht werden.
- (3) Die administrativen Abläufe sollten gestrafft und beschleunigt werden.
- (4) Die Verträge mit Werbeagenturen wären zugunsten der Schulen zu optimieren.
- (5) Abhängigkeiten von Sponsoren wären zu vermeiden.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Wissenschaft

- (1) im Bereich der Wissenschaft hinsichtlich:
- (1.1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag vom Jahr 1963, demzufolge sich das Land anlässlich der Umwandlung des vormaligen steiermärkischen Landeskonservatoriums in die nachmalige bundesstaatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz) zu bestimmten Leistungen verpflichtet hat (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1).

Laut Mitteilung des BMWV hätte der Finanzlandesrat des Bundeslandes Steiermark einen Anspruch des Landes gegenüber dem BMF in der Höhe von 320 Mill S geltend gemacht, jedoch gleichzeitig Gespräche bezüglich einer gütlichen Einigung vorgeschlagen. Wiederholte Nachfragen des BMWV beim BMF über den Verlauf dieser Gespräche seien bisher unbeantwortet geblieben.

- (1.2) Zusammenlegung der drei voneinander organisatorisch unabhängigen Wetterdienste, nämlich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, des militärischen Wetterdienstes und der Österreichischen Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Austro Control GesmbH (vormals Bundesamt für Zivilluftfahrt; TB 1995 S. 280 Abs 3).

Das BMWV teilte mit, die beim BKA eingerichtete Arbeitsgruppe hätte ihre Tätigkeit im Juni 1998 mit einem Bericht über die Reorganisation der drei Wetterdienste beendet. Dabei habe eine betriebswirtschaftliche Studie ergeben, daß aufgrund der positiven Auswirkungen auf das Budget eine Zusammenlegung im deutlichen Interesse des Bundes liege. Wegen der beträchtlichen Einsparungspotentiale habe die Arbeitsgruppe die Ausgliederung der Zentralanstalt und des militärischen Wetterdienstes sowie deren Zusammenführung mit dem Flugwetterdienst der Austro-Control GesmbH in der MET-Austria GesmbH empfohlen. Diese Vorschläge seien von der Zentralanstalt begrüßt, vom BMLV jedoch abgelehnt worden; deshalb seien Schritte zur Umsetzung der Empfehlung des RH weiterhin unterblieben.

- (1.3) Novellierung der Rechtsgrundlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, insbesondere auch im Hinblick auf eine erweiterte Teilrechtsfähigkeit (TB 1995 S. 283 Abs 6 und 7).

Das BMWV teilte mit, bereits ausgearbeitete Gesetzesentwürfe betreffend die Forschungs- und Technologieförderung sowie die Zusammenlegung der drei Wetterdienste seien wegen der ablehnenden Haltung des BMLV zurückgestellt worden.

Unerledigte Anregungen

184

- (1.4) Vertraglicher Festlegung sämtlicher dem Österreichischen Akademischen Austauschdienst übertragenen Aufgaben sowie des Ausmaßes der hierfür bereitzustellenden Mittel (TB 1995 S. 276 Abs 2) und Entwicklung eines Gehaltssystems für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst (TB 1995 S. 277 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMWV verhindere die langwierige Ablösung des Generalsekretärs des Österreichischen Akademischen Austauschdienstes weiterhin die angekündigte Um- und Neustrukturierung des Vereines. Das BMWV sei jedoch bemüht, ab dem Finanzjahr 2000 die Beauftragung des Vereines mit einem Leistungsvertrag zu regeln.

- (1.5) Erarbeitung einer EDV-Betriebsvereinbarung für das Allgemeine Krankenhaus Wien zwischen dem BMWV und der Stadt Wien (NTB 1995 S. 128 Abs 4).

Das BMWV nahm zur EDV-Betriebsvereinbarung nicht Stellung, sondern teilte mit, daß eine von der Universität Wien und der Stadt Wien eingesetzte Projektgruppe das Projekt AKIM (Allgemeines Krankenhaus Wien-Informationsmanagement) zur Restrukturierung der Informationssysteme des Allgemeinen Krankenhauses Wien erarbeite.

Verkehr

- (2) im Bereich des Verkehrs hinsichtlich:

- (2.1) Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, daß Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs 50.4).

Das BMWV wiederholte im wesentlichen seine vorjährige Äußerung, daß die unterschiedliche Besoldung auf Unterschiede in der Ausbildung und in der Praxis zurückzuführen und hinsichtlich der Amtssachverständigen derzeit unverzichtbar sei.

- (2.2) Nachholung des Nachweises des gesamtwirtschaftlichen (nunmehr gemeinwirtschaftlichen, BGBl I Nr 81/1999) Interesses gemäß § 8 Abs 2 des Hochleistungsstreckengesetzes bei Eisenbahn-Hochleistungsstrecken im allgemeinen und beim Abschnitt Gloggnitz-Mürzzuschlag im besonderen (SB Semmering-Basistunnel S. 43 Abs 83 (2)).

Laut Mitteilung des BMWV werde der Nachweis des gemeinwirtschaftlichen Interesses — entgegen dem gesetzlichen Wortlaut, welcher solche Beschlüsse der Bundesregierung vor jeder konkreten Baubeauftragung durch Ressortverordnung verlangt — nicht für den Bau einzelner Streckenabschnitte, sondern nur für eine gesamte Hochleistungsstrecke für sinnvoll erachtet.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Wissenschaft

(1) im Bereich der Wissenschaft hinsichtlich:

- (1.1) Ausarbeitung eines Rundschreibens des BMWV in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde an die teilrechtsfähigen Einrichtungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, der Gebarungsgrundsätze und der steuerlichen Auswirkungen der Mitarbeit an Forschungsvorhaben (TB 1996 S. 277 ff Abs 6, 7 und 10).

Das BMWV will die für Oktober 1999 avisierte Neuauflage des Anwenderhandbuchs "Universität und Drittmittel" abwarten und das Rundschreiben darauf abstimmen.

- (1.2) Verbesserung der Koordination zwischen dem Bund und der Stadt Wien hinsichtlich der EDV-Anwendungen im Allgemeinen Krankenhaus Wien (NTB 1995 S. 127 Abs 3).

Das BMWV teilte mit, zur Koordination sowie zum Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und dem Allgemeinen Krankenhaus Wien sei ein EDV-Ausschuß eingerichtet worden.

- (1.3) Verwirklichung der EntschlieÙung des Nationalrates vom Oktober 1993 betreffend Sicherstellung einer gerechten Honorarbeteiligung der Bundesärzte an Universitätskliniken (NTB 1996 S. 238 ff, Abs 5, 10.2 (4), 11.2, 12.2 und 14.2).

Laut Stellungnahme des BMWV würden die — legistisch auch bisher ungeachtet der Problematik aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung erfolgten — Bemühungen zur Schaffung rechtlich einwandfreier Regelungen für die Beteiligung der Bundesärzte an Universitätskliniken an den Sondergebühren fortgesetzt.

- (1.4) Erbringung der entgeltlichen Untersuchungstätigkeit außerhalb der Teilrechtsfähigkeit des Pathologisch-Anatomischen Instituts der Medizinischen Fakultät der Universität Graz und Unterlassung der Bemessung und Abgeltung des Aufwandes für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Instituts (NTB 1996 S. 245 ff, Abs 16.2, 17.2 und 18.4).

Laut Mitteilung des BMWV habe es das Institut aufgefordert, Untersuchungen und Befundungen (ausgenommen von Patienten des Landeskrankenhauses Graz) umgehend in den teilrechtsfähigen Gebarungsbereich des Instituts überzuführen. Gegenüber der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH habe das BMWV einen Anspruch auf 30 % der Einnahmen angemeldet und rd 3 Mill S aus dem Titel der Betriebskostenendabrechnung zurückbehalten.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

186

- (1.5) Durchführung einer Personalbedarfserhebung an der Akademie der bildenden Künste in Wien (TB 1997 S. 248 Abs 2).

Die Akademie teilte mit, sie habe im Mai 1999 eine Personalbedarfserhebung im nichtwissenschaftlichen Bereich mit Schwerpunkt Universitätsdirektion vorgenommen. Ferner habe sie mit dem BMWV im Hinblick auf die Implementierung des Bundesgesetzes über die Organisation der Künste Verhandlungen geführt; das Ergebnis sei noch ausständig. Im wissenschaftlichen Bereich beabsichtige sie, eine Personalbedarfserhebung auf der Grundlage einer im Herbst 1999 beschlossenen neuen Institutsgliederung durchzuführen.

- (1.6) Präzisierung des Begriffes "Erschließung der Künste", der zu einer Freistellung der Hochschullehrer vom Dienst an den Universitäten der Künste berechtigt (TB 1997 S. 255 Abs 4 und S. 267 Abs 4).

Das BMWV teilte mit, es habe die Universitäten der Künste im Hinblick auf die geplante Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten aufgefordert, den Begriff "Erschließung der Künste" zu präzisieren.

- (1.7) Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung der Expositur Oberschützen der nunmehrigen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und die Annahme des Lehrangebotes durch die Studierenden (TB 1997 S. 260 Abs 15).

Laut Mitteilung des BMWV seien die gesetzlich vorgesehenen Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen auch auf die Expositur Oberschützen anzuwenden. Eine die Universitäten der Künste miteinbeziehende Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten werde vorbereitet.

- (1.8) Behebung der seit mehr als vier Jahren durch ein feuerpolizeiliches Gutachten bekannten Sicherheitsmängel in stark besuchten Räumlichkeiten der nunmehrigen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (TB 1997 S. 262 Abs 20).

Laut Mitteilung der nunmehrigen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz hätten — nach Verlust der Aufzeichnungen über eine im November 1997 erfolgte Begehung — nach mehrfachen Ersuchen und nach schriftlicher Aufforderung durch die Universität die Mitarbeiter der Brandverhütungsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland bei einer neuerlichen Begehung der Expositur Oberschützen Anfang Juli 1999 weitere Mängel festgestellt. Zwecks Mängelbehebung seien Verhandlungen mit dem Kulturzentrum Oberschützen aufgenommen worden. Zu den Sicherheitsmängeln in mehreren Anmietungen, aber auch im Hauptgebäude unterstrich die Universität ihre Bemühungen, eine Beseitigung aller Mängel ebestmöglich zu erreichen.

- (1.9) Nutzung der neuen Kostenrechnung der Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH, um zu aussagefähigen Kalkulationsgrundlagen zu kommen (TB 1997 S. 294 Abs 16 (1)).

Laut Mitteilung des BMWV habe die Unternehmung ein neues EDV-gestütztes Kostenrechnungssystem eingeführt, das auf einer Neuorganisation der Forschungsarbeitsgruppen in Profit Center aufbaut.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

187

Verkehr

(2) im Bereich des Verkehrs hinsichtlich:

- (2.1) Einbeziehung aller Eisenbahnprojekte in die Bewertung des noch fertigzustellenden Bundesverkehrswegeplans, Klarstellung der künftigen Linienführung der Südbahn sowie Nachholen sonstiger grundsätzlicher Vorgaben wie Vernetzungsplanung und Prioritätensetzung im Hochleistungsstreckenbau (TB 1993 S. 355 f Abs 9 und 12, TB 1997 S. 284 Abs 17 (2), zuletzt SB Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (1)).

Laut Mitteilung des BMWV werde das auch in den Bundesverkehrswegeplan einzuarbeitende Ergebnis der volkswirtschaftlichen Bewertung definierter Streckenabschnitte mit Ende 1999 angestrebt. Weiters untersuche eine aus Vertretern des BMWV, der ÖBB und der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken–AG zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Vernetzungsplanung" die möglichen wechselweisen Auswirkungen von Ausbaumaßnahmen im Hochleistungsstreckennetz. Der dem Parlament als Vorstufe zu einem Bundesverkehrswegeplan zugeleitete Masterplan enthalte die bestehende Pontebbana–Achse als leistungsfähig ausgebaute Eisenbahnstrecke.

Der Vorstand der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken–AG verwies auf die Verordnungen der Bundesregierung über die Festlegung von Hochleistungsstrecken sowie auf die Verordnungen des BMWV über den Trassenverlauf solcher Strecken.

- (2.2) Alternativen zum bestehenden Semmeringkonzept, die eine andere Teilung der Verkehrsleistungen zwischen der bestehenden Strecke und einer Neubaustrecke, etappenweise Teilausbauten oder einen Verzicht auf einen Tunnel vorsehen (SB Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (3)).

Das BMWV verwies auf die laufenden Untersuchungen, welche in seinem Auftrag auf der Grundlage der Empfehlungen der Expertenarbeitsgruppe "Semmering" durchgeführt werden. Dabei seien auch Betriebssimulationen für den etappenweisen Ausbau der Südbahn, darunter mit einem nur dem Güterverkehr dienenden eingleisigen Basistunnel, durchzuführen.

Der Vorstand der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken–AG verwies insbesondere auf die Untersuchungen zur Trassenfindung sowie zur Realisierungsplanung.

- (2.3) Ausarbeitung eines Programmes zur Sanierung der Semmering–Bergstrecke und einer diesbezüglichen Baubeauftragung an die ÖBB durch Ressortverordnung (SB Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (8)).

Laut Mitteilung des BMWV sei ein Sanierungskonzept für die Bergstrecke in Ausarbeitung. Die Sanierungsmaßnahmen würden jedoch sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob sie für einen Lokal– oder Touristenverkehr oder für einen Gesamtverkehr inklusive schwerer Güterzüge getroffen werden.

Der Vorstand der ÖBB verwies auf eine 1999 eingerichtete Projektgruppe "Bestandsanierung Semmering". Eine Entscheidung über die durchzuführende Ausbauvariante soll noch 1999 getroffen werden. Die weiters dem RH übermittelten Gutachten über Brückenbauwerke (Viadukte) wiesen — unvorgreiflich des nach wie vor ausständigen Gesamtsanierungskonzeptes — deutlich niedrigere Kosten der Sanierung als in früheren Untersuchungen aus.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

188

- (2.4) Vertiefender Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Süd–Ost–Spange, Ausrichtung der Bauplanung an die stetig zu beobachtende tatsächliche Entwicklung der Verkehrsströme sowie großräumiger Lösung der neuen, mit der Ost–Öffnung verbundenen Anforderungen im Verkehrsbereich durch Einbeziehung der Nachbarstaaten (SB Semmering–Basistunnel S. 43 f Abs 83 (9) bis (11)).

Laut Mitteilung des BMWV würden laufende Untersuchungen in seinem Auftrag auf der Grundlage der Empfehlungen der Expertenarbeitsgruppe "Semmering" durchgeführt. Dazu zähle auch die — allerdings für den Personenfernverkehr vom BMWV als nicht relevant erachtete — Untersuchung der Verbindung von Sopron über Szombathely an den Korridor V mit entsprechender Verbindung nach Graz.

Laut Mitteilung des Vorstandes der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken–AG sei beim Projekt Langfristigkeit gegeben; die Verkehrsströme unterlägen großen Schwankungen.

- (2.5) Unverzögerlicher Durchführung der von der Expertenarbeitsgruppe "Semmering" angeregten Untersuchungen (SB Semmering–Basistunnel S. 44 Abs 83 (12)).

Das BMWV faßte die Untersuchungsbereiche, die auf Empfehlung und nach Beurteilung durch die Expertenarbeitsgruppe "Semmering" in seinem Auftrag durchgeführt werden sollen, wie folgt zusammen:

- Bahnhof Wien–Flughafen Wien
- Flughafen Wien–Wampersdorf
- Wampersdorf–Eisenstadt–Sopron
- Sopron–Szombathely
- Szombathely–St Gotthard–Gleisdorf
- Aspangbahn Wiener Neustadt–Hartberg–Grazer Ostbahn
- Koralmbahn
- Neigezüge auf der Südbahn
- Ausbauprogramm Südbahn
- Instandhaltung der Semmering–Bergstrecke
- Kosten von Tunnelbauten
- Personen– und Güterverkehr im Alpenbogen
- Burgenland/Oststeiermark–Lösung – Nordvariante Südostspange
- Sanierung der Semmering–Bergstrecke mit einem eingleisigen Basistunnel für den Güterverkehr

ÖBB

- (3) im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen hinsichtlich:
- (3.1) Zügigen Ausbaues der Pottendorfer Linie (TB 1988 Abs 52.19).

Der Vorstand der ÖBB verwies auf die den ÖBB im Verordnungsweg aufgetragenen Planungs– und Baumaßnahmen. Die zum Teil abgeschlossenen Planungsmaßnahmen seien derzeit Gegenstand einer Trassenfestlegung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

189

- (3.2) Ehesten Abschlusses der seit Jahren in Ausarbeitung befindlichen Reform der Betriebsleistungsstatistik zum Zwecke der exakten Erhebung der Zugfrequenzen (SB Semmering-Basistunnel S. 43 Abs 83 (7)).

Der Vorstand der ÖBB verwies auf die mit Beginn des Sommerfahrplans 1999 eingerichtete neue EDV-Anwendung "Austrian Railway Transport Information Systems" (ARTIS).

- (3.3) Änderung des Prämienlohnsystems in den Werkstätten der ÖBB (TB 1986 Abs 67.12).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB seien mit Beginn 1999 die Nebenbezugsansprüche im Werkstättenbereich vereinheitlicht worden. Eine darauf aufbauende Regelung für ein leistungsorientiertes Prämiensystem sei derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit der Personalvertretung.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

Wissenschaft

- (1) im Bereich der Wissenschaft hinsichtlich:
- (1.1) Verbesserung des Informationsflusses bei der Erfassung der Zahlungen an österreichische Teilnehmer an Rahmenprogrammen der EU im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (NTB 1996 S. 214 Abs 7 und 8).

Laut Mitteilung des BMWV sei ungeachtet nicht bestehender Meldepflichten der österreichischen Teilnehmer bezüglich ihrer Einnahmen aus EU-Projektmitteln durch eine sehr intensive Kooperation mit dem Büro für Internationale Forschungs- und Technologiekoooperation in anonymisierter Form eine umfassende aktuelle Datenerfassung und ein umfassender Informationsfluß gewährleistet. Mit Stand Jänner 1999 hätte die Europäische Kommission den österreichischen Teilnehmern am Vierten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 2,6 Mrd S zugesprochen. Dies entspreche einer Rückflußquote von rd 70 %.

- (1.2) Einholung detaillierterer und aussagekräftiger Informationen von der Europäischen Kommission zur besseren Beurteilung von Anträgen auf nationale Zusatzfinanzierungen (NTB 1996 S. 215 f Abs 11).

Das BMWV teilte mit, daß die Europäische Kommission hinsichtlich der über die offiziellen Mitteilungen hinausgehenden Informationen äußerst restriktiv agiere. Es sei jedoch laufend um zusätzliche Informationen bemüht.

Verwirklichte Empfehlungen

190

- (1.3) Neuregelung der Kollegiengeldabgeltung, um durch einfachere Vorschriften den Verwaltungsvollzug wirtschaftlicher zu gestalten (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.22).

Laut BMWV sei die Neuregelung zum § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 betreffend die Kollegiengeldabgeltung für die künstlerischen Fächer in die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl I Nr 127/1999, aufgenommen worden. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Abgeltung nach Semesterstunden statt nach der Anzahl der betreuten Studierenden sowie eine neue Staffelung der Abgeltungshöhe.

- (1.4) Schaffung einer Rechtsgrundlage und Regelung der Organisation für die Zentralwerkstätten der nunmehrigen Universität für angewandte Kunst in Wien (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.29 und 3.30).

Laut Mitteilung des BMWV ermögliche es nunmehr das Bundesgesetz über die Organisation der Künste der Universität, im Rahmen der Satzung Zentralwerkstätten als Institute oder als Dienstleistungseinrichtungen zu errichten.

- (1.5) Ordnungsgemäßer Abrechnung der Kollegiengeldabgeltung durch einen überprüfbaren Nachweis der Anzahl der Hörer beim Einzelunterricht sowie der tatsächlichen Erbringung der Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste in Wien (TB 1997 S. 250 Abs 7).

Laut Mitteilung der Akademie seien wegen der Inskription der Studienrichtung die tatsächlichen Teilnehmerzahlen ab Herbst 1998 nur den Leitern der Lehrveranstaltungen bekannt. Die Studienabteilung fordere von diesen Teilnehmerlisten an und führe stichprobenartige Kontrollen durch.

- (1.6) Vermeidung einer Abkoppelung der Institute von den Klassen künstlerischer Ausbildung an der nunmehrigen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (TB 1997 S. 257 Abs 8).

Laut Mitteilung des BMWV habe infolge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Organisation der Künste mit 1. Oktober 1998 jede Universität in der Satzung ua auch die Errichtung, Benennung und Auflassung von Instituten zu regeln. Die durch die Satzung geschaffenen Institute seien Organisationseinheiten der Universitäten der Künste zur Durchführung von Aufgaben in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der wissenschaftlichen Forschung, wobei größere Einheiten anzustreben seien.

- (1.7) Tätigkeit und Funktion von Gastprofessoren an der nunmehrigen Universität Mozarteum Salzburg (TB 1997 S. 268 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMWV wurde zur Bereinigung der mit Gastprofessuren verbundenen Probleme im Bundesgesetz über die Organisation der Künste die Möglichkeit einer sogenannten "Vertragsprofessur" als privatrechtliches Dienstverhältnis eröffnet.

- (1.8) Neugestaltung der Grundausbildung der Mitarbeiter des Höheren bzw des Gehobenen Dienstes an den Universitätsbibliotheken (NTB 1995 S. 144 Abs 8).

Das BMWV teilte mit, es habe den Entwurf einer Verordnung betreffend die Neuordnung der Bibliothekarsausbildung dem BMF zur Veranlassung der Begutachtung übermittelt. Die Verordnung ist mit 1. August 1999 in Kraft getreten.

Verwirklichte Empfehlungen

191

- (1.9) Schaffung einer elektronischen Standardschnittstelle für einen herstellerneutralen Zugang zu den Daten des Krankenhausinformationssystems (NTB 1995 S. 135 f Abs 19).

Das BMWV teilte mit, die Implementierung einer derartigen Schnittstelle in Form eines Kommunikationsservers sei im zweiten Halbjahr 1999 im wesentlichen abgeschlossen worden.

- (1.10) Bemühungen um eine Neustrukturierung der österreichischen Förderungslandschaft (TB 1997 S. 294 Abs 16 (3)).

Laut Mitteilung des BMWV habe die Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH den neuen forschungspolitischen Initiativen der Bundesregierung insoweit entsprochen, als sie sich an neuen Kompetenzzentren beteilige.

Verkehr

- (2) im Bereich des Verkehrs hinsichtlich:

- (2.1) Anpassung des Kraftfahrlinienrechtes an zeitgemäße Erfordernisse (zuletzt TB 1997 S. 284 Abs 17 (1) und (6), TB 1985 Abs 50.56).

Das BMWV verwies auf das mit 1. Jänner 2000 in Kraft tretende neue Kraftfahrliniengesetz.

- (2.2) Erstellung des bislang fehlenden Bauzeit- und Kostenrahmens für Hochleistungsstrecken(teile), deren Bau der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG mit Verordnung des (damaligen) Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgetragen ist, im allgemeinen und beim Projekt Semmering-Basistunnel im besonderen (TB 1993 S. 357 Abs 13, SB Semmering-Basistunnel S. 43 Abs 83 (5)).

Das BMWV verwies auf die durch Verordnung (BGBl II Nr 307/1999) nachgeholten Kostenrahmen.

- (2.3) Verminderung der Ausgaben für externe Prüfaufträge im Bereich der Infrastrukturzahlungen (TB 1997 S. 284 Abs 17 (5)).

Laut Mitteilung des BMWV seien diese Ausgaben im Jahr 1998 auf rd 36 Mill S halbiert worden.

ÖBB

- (3) im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen hinsichtlich:

- (3.1) Vornahme unternehmungszielorientierter Markt- und Bedarfsanalysen bei der Schienenfahrzeugbeschaffung (TB 1996 S. 298 Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB bestehe zur Optimierung der Investitionen beim Rollmaterial seit Ende 1998 ein strategisches unternehmungszielorientiertes Gesamtkonzept bis 2020.

- (3.2) Verbesserung der Pächterträge aus den Bahnhofsgastwirtschaften durch Modernisierungen der Betriebe (TB 1993 S. 350 Abs 21).

Der Vorstand der ÖBB wies auf weitere Ertragssteigerungen gegenüber 1997 (rd 2 Mill S) hin.

Internationaler Teil

Überprüfungen bei internationalen Organisationen

Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf

Der RH wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Internationalen Organisation für Wanderungswesen (International Organization for Migration, IOM) für die Jahre 1992 bis 2000 betraut.

Im August bzw November 1997 wurden Außenstellen in Sarajevo, Buenos Aires und New York überprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 1997 erfolgte im März und April 1998 am Sitz der IOM in Genf. Die Berichte wurden vom zuständigen Organ der IOM zur Kenntnis genommen.

Wassenaar Arrangement, Wien

Der RH wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse des Sekretariats des Informationsaustausches über den Export von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern und Technologien (Wassenaar Arrangement) für die Jahre 1996 bis 1999 betraut.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 1996 und 1997 erfolgte im März 1998 am Sitz des Wassenaar Arrangement in Wien. Der Bericht wurde vom zuständigen Organ des Wassenaar Arrangement zur Kenntnis genommen.

Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

Hinsichtlich der bilateralen Kontakte ist hervorzuheben:

(1) Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle vorwiegend in den Reformstaaten Zentral- und Osteuropas im Jahr 1998 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 1999 auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Polen, Slowenien, der Slowakei und von Ungarn bzw auf Einladung der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Polen sowie auf Einladung des Ukrainian European Policy and Legal Advice Centre bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Ukraine Fachvorträge gehalten.

Zentraler Themenschwerpunkt war die Positionierung der Obersten Rechnungskontrollbehörden im demokratischen Staatsgefüge, wobei am Beispiel des österreichischen Rechnungshofes insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Finanzkontrolle in Österreich, die Kompetenzen des RH, seine Organisation (einschließlich Einrichtung und Funktionsweise der Informationstechnik), seine Personalbewirtschaftung, sein Prüfungsansatz und -verfahren sowie die Vorbereitungen für den EU-Beitritt und dessen Auswirkungen auf Oberste Rechnungskontrollbehörden auf besonderes Interesse der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Reformstaaten stießen.

Auf größtes Interesse stießen auch die Prüfungstätigkeit des RH im Bereich der territorialen Selbstverwaltung (Slowakei, Ungarn), die internationale Tätigkeit des RH, insbesondere die Beziehungen des RH zum Europäischen Rechnungshof (Polen, Slowakei, Ungarn), sowie die Erfahrungen des RH in den Bereichen Innere Kontrolle, Betrugsbekämpfung (jeweils Slowakei) und Privatisierung (Polen).

Weitere Schwerpunkte der Veranstaltungen bildeten Fragen zu den Bereichen der Landwirtschaft (Polen), des Post- und Telekommunikationswesens sowie des Eisenbahnwesens (jeweils Polen, Slowakei), der inneren und äußeren Angelegenheiten sowie der Justizverwaltung und der Landesverteidigung (jeweils Slowakei).

(2) Delegationen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Islamischen Republik Pakistan sowie von Norwegen haben dem RH im Rahmen bilateraler Arbeitsgespräche einen Besuch abgestattet.

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) im Jahre 1998

Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

Internationale Schulungsmaßnahmen

UN-INTOSAI-Seminare — Themenüberblick

Die Division of Public Economics and Public Administration, Department of Economic and Social Affairs, eine Einrichtung der Vereinten Nationen, organisierte in der Vergangenheit mehrfach Schulungsmaßnahmen, um Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer staatlichen Finanzkontrolle zu unterstützen. Im Rahmen dieser Schulungsaktivitäten wurden von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der INTOSAI im Abstand von zumeist zwei Jahren internationale Schulungsprogramme zum Thema staatliche Finanzkontrolle veranstaltet. In den vergangenen 27 Jahren fanden zwölf derartige Veranstaltungen statt, die den nachstehenden Themen gewidmet waren:

- (1) Allgemeine Grundsätze, Methoden und Ziele der Rechnungskontrolle und damit zusammenhängende institutionelle Probleme (1971);
- (2) Techniken und Methoden der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Verbesserung der staatlichen Finanz- und Leistungskontrolle (1973);
- (3) Öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, die Stellung der Obersten Rechnungskontrollbehörden in den leistungsorientierten Staaten, Rechnungsprüfung bei öffentlichen Unternehmungen (1976);
- (4) Grundsätze der Finanzkontrolle, Organisationsprüfung, Leistungskontrolle und die Prüfung öffentlicher Unternehmungen (1979);
- (5) Begriffe der Rechnungskontrolle, Kontrolle der Steuereinnahmen, Kontrolle der staatlichen Finanzierungsinstitutionen im Dienste der Entwicklung und Leistungskontrolle der öffentlichen Unternehmungen (1981);
- (6) Art und Umfang der internen Management-Kontrollsysteme, die Rolle der Innenrevision in internen Management-Kontrollsystemen, öffentliche Finanzkontrolle und interne Management-Kontrollsysteme in den Entwicklungsländern (1984);

UN-INTOSAI-Seminare

196

- (7) Prüfung von größeren Entwicklungsprogrammen (1986);
- (8) Anwendung von Richtlinien für die Finanzkontrolle im öffentlichen Sektor (1988);
- (9) Abrechnung und Prüfung von Entwicklungshilfeprogrammen, EDV-Prüfung (1990);
- (10) EDV-Prüfung — Erfahrungsaustausch, Möglichkeiten und Herausforderungen — ein Workshop (1992);
- (11) Umstrukturierung des öffentlichen Sektors (1994);
- (12) Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden im Kampf gegen Korruption und Mißwirtschaft (1996).

13. UN/INTOSAI-Seminar

Vom 16. bis 20. März 1998 fand in Wien das gemeinsam mit den Vereinten Nationen veranstaltete 13. UN/INTOSAI-Seminar zum Thema "Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Prüfung von öffentlichen Bauten" statt.

Die Hauptthemen des 13. UN/INTOSAI-Seminars umfaßten

- Liegenschaftstransaktionen im Vorfeld öffentlicher Bauvorhaben,
- die Überprüfung der Projektplanung unter Berücksichtigung von Alternativen,
- die Überprüfung der Beschaffung der erforderlichen Leistungen (Vergabewesen: Ausschreibung, Auftragsvergabe usw),
- die Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Vermeidung und Aufdeckung von Korruption im öffentlichen Vergabewesen und
- die Überprüfung der Ausführung des Vorhabens, der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der beauftragten Arbeiten sowie der Bauabrechnung.

Darüber hinaus wurden Prüfungsrichtlinien für die Immobilienverwaltung, eine Fallstudie über den Neubau der britischen Nationalbibliothek und Erfahrungsberichte der Teilnehmer über Prüfungen im öffentlichen Bauwesen präsentiert.

Insgesamt hatten über 50 Personen, darunter vor allem Mitarbeiter von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus Entwicklungsländern und aus Reformstaaten Osteuropas, Vertreter der Vereinten Nationen, der Weltbank sowie Beobachter die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Die Ergebnisse des 13. UN/INTOSAI-Seminars wurden in einem mehrsprachigen Bericht zusammengefaßt und den Mitgliedern der INTOSAI zur Verfügung gestellt.

XVI. Kongreß der INTOSAI

Vom 9. bis 14. November 1998 fand in Montevideo, Uruguay, der XVI. Internationale Kongreß der INTOSAI (Kongreß) statt.

Neben Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden von 116 Mitgliedstaaten waren Funktionäre von elf internationalen Organisationen (ua Vereinte Nationen) anwesend.

Der Kongreß behandelte die nachstehenden Themen:

(1) Thema I: Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Verhinderung und Entdeckung von Betrug und Korruption; hiebei wurden die diesbezüglichen Erfahrungen und die Rolle sowie die Methoden und Techniken der Obersten Rechnungskontrollbehörden erörtert.

(2) Thema II: Verbesserung der Staatsführung durch die Arbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Die insgesamt acht Komitees und Arbeitsgruppen der INTOSAI,

- Komitee für die Richtlinien für die Finanzkontrolle,
- Komitee für die interne Kontrolle,
- Komitee für das Rechnungswesen,
- Komitee für die Staatsschulden,
- Komitee für die EDV-Prüfung,
- Arbeitsgruppe Privatisierung,
- Arbeitsgruppe Programmevaluierung und
- Arbeitsgruppe Umweltprüfung,

denen größtenteils Vertreter des RH angehörten, präsentierten die seit dem letzten Kongreß (1995) getätigten Vorarbeiten für die Behandlung der Fachthemen im Rahmen des XVI. Kongresses.

Der RH hat im Zuge der Vorbereitung des Kongresses eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung des Themas I übernommen, schriftliche Beiträge geleistet und in sämtlichen Diskussionsgruppen zu den Themen I und II mitgearbeitet.

Neben der Behandlung der Fachthemen bot der Kongreß den Vertretern der regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI Gelegenheit, Berichte zu erstatten. Alle sieben regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI, nämlich die Afrikanische, die Arabische, die Asiatische, die Europäische, die Karibische, die Lateinamerikanische sowie die Südpazifische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, haben davon Gebrauch gemacht.

Der Jörg Kandutsch-Preis zur Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf dem Gebiete der Finanzkontrolle und zur Erinnerung an die wertvollen Verdienste von Dr Jörg Kandutsch, dem ehemaligen Generalsekretär der INTOSAI, wurde der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Indien verliehen.

XVI. Kongreß der INTOSAI**198**

In Fortführung diesbezüglicher Beschlußfassungen früherer Kongresse beschloß der Kongreß ua folgende weitere Prüfungsrichtlinien der INTOSAI:

- Richtlinien über das beste Vorgehen bei der Prüfung von Privatisierungen (Herausgeber: Arbeitsgruppe Privatisierung);
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Überprüfung internationaler Umweltvereinbarungen (Herausgeber: Arbeitsgruppe Umweltprüfung).

Zu Beginn und am Schluß des Kongresses fanden Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen ua die Berichte der Vorsitzenden der Komitees und Arbeitsgruppen, der Vertreter der regionalen Arbeitsgruppen sowie die erforderlichen Beschlußfassungen durch das Präsidium, wofür das Generalsekretariat der INTOSAI umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zu leisten hatte. Durch die Aufnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Armenien, von Palau und der Ukraine stieg die Mitgliederanzahl der INTOSAI auf insgesamt 179.

Wien, im Dezember 1999

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

ANHANG

Entscheidungsträger

**[Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder]**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Blaufarbe](#)

200

Alpen Straßen AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Ministerialrat Dipl-Ing Dr Günther BREYER
(bis 5. März 1997)

Kommerzialrat Dkfm Dr Hubert KLINGAN
(5. März 1997 bis 18. Mai 1999)

Dr Engelbert SCHRAGL
(seit 18. Mai 1999)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr Josef LIENER
(seit Gründung)

Vorstand

Ing Peter UNTERHOLZNER
(seit 17. Juli 1993)

202

Arbeitsmarktservice

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Sektionschef Dr Günther STEINBACH
(seit 1. Juli 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr Wolfgang TRITREMMEL
(seit 1. Juli 1994)

Mag Georg ZINIEL
(seit 1. Juli 1994)

Vorstand

Vorsitzender

Dr Herbert BUCHINGER
(seit 1. Juli 1994)

Mitglied

Mag Herbert BÖHM
(seit 1. Juli 1994)

204

Österreichische Staatsdruckerei (AG) *)

Wirtschaftsrat

Vorsitzender Sektionschef Mag Dr Alfred MAYER
(10. September 1990 bis 31. Dezember 1996)

Stellvertreter des Mag Gerhard WIDMANN
Vorsitzenden (3. Mai 1990 bis 31. Dezember 1996)

Generaldirektoren Ing Dr Aribert SCHWARZMANN
(1. Juli 1979 bis 30. September 1993)

Gerhard GEHMAYR
(1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1996)

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dkfm Karl HOLLWEGER
(12. März 1997 bis 31. August 1999)

Dipl-Ing Dr Rudolf STREICHER
(seit 1. September 1999)

Stellvertreter des Sektionschef Mag Dr Alfred MAYER
Vorsitzenden (12. März 1997 bis 31. August 1999)

Dr Johannes DITZ
(seit 1. September 1999)

Vorstand

Vorsitzender Gerhard GEHMAYR
(seit 28. Mai 1997)

Mitglied Dr Peter KUTIS
(seit 28. Mai 1997)

*) Ab Mitte 1999 Print Media Austria AG

Ab 1997 gemäß Staatsdruckereigesetz 1996 (Übergangsbestimmungen) übte der Wirtschaftsrat bis zur Bestellung des Aufsichtsrates dessen Funktion aus. Bis zur Bestellung des Vorstandes führte der Generaldirektor die Geschäfte der Gesellschaft.

206

Agrarmarkt Austria

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Mag Hans KLETZLMAYR
(1. Oktober 1992 bis 29. Dezember 1994)

Gerhard WLODKOWSKI
(seit 30. Dezember 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Mag Heinz ZOUREK
(1. Oktober 1992 bis 30. Jänner 1994)

Dr Johann FARNLEITNER
(1. Oktober 1992 bis 19. Juni 1996)

Mag Werner MUHM
(1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1996)

Mag Johanna Ettl
(1. Jänner 1997 bis 31. Jänner 1998)

Mag Georg KOVARIK
(seit 31. Jänner 1994)

Dipl-Ing Maria BURGSTALLER
(seit 18. Februar 1998)

Dr Ulrich CHRISTALON
(seit 18. Februar 1998)

Vorstand

Vorsitzender

Dipl-Ing August ASTL
(1. Februar 1993 bis 31. Juli 1996)

Dipl-Ing Josef PLANK
(seit 1. Oktober 1996)

Mitglieder

Dr Leopold SIMPERL
(seit 1. Februar 1993)

Dipl-Ing Werner WEIHS
(seit 1. Februar 1993)

Dipl-Ing Josef PLANK
(seit 1. Oktober 1996)

Mag Dr Stephan MIKINOVIC
(seit 6. Mai 1993)

Staatsaufsicht

In Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

in rechtlichen
Angelegenheiten

Dr Dieter BECK
(9. Oktober 1992 bis 30. April 1994)

[Sektionsleiter Dr Johannes ABENTUNG](#)
(seit 14. Jänner 1995)

für den Bereich des
Finanz-, Personal-
und Verwaltungs-
wesens

[Dr Rudolf DONHAUSER](#)
(seit 9. Oktober 1992)

in fachlichen
Angelegenheiten

Dipl-Ing Ernst THALER
(9. Oktober 1992 bis 12. Juni 1996)

[Dipl-Ing Martin REEH](#)
(seit 4. Juni 1997)

